Mosaisches Recht.

Zweyter Theil.

Das zweite Hauptstück.

Von dem Privatrecht.

Einiges allgemeine vom Privatrecht Mosis, so als eine Einleitung angesehen werden kann.

§. 69.

Aufbewahrung des Gesetzbuchs, und feyerliche Verpflichtung der Israeliten bey dem Eingang in Palästina, es zu halten.

Daß die Quelle des Privatrechts der Israeliten theils ein älteres Herkommen und Gewohnheiten, theils die Gesetze Mosis gewesen sind, ist schon im ersten Theil gesagt. (§. 3. 4.) Von den letzteren finde ich noch nöthig hier folgendes zu bemerken.

Das Gesetzbuch ward, mehrerer Heiligkeit wegen, neben die Lade des Bundes niedergeleget, 5 B. Mos. XXXI, 26. und eben so ist es auch nachher mit anderen Gesetzen gehalten, selbst mit dem ersten Regierungsgesetz, oder Verträgen des Königes und der Stände, 1 Sam. X, 25. nur daß ich nicht eigentlich bestimmen kann, ob dieß letztere neben der Lade des Bundes im Allerheiligsten, oder blos im Heiligen aufbehalten ist. Die Wächter desselben, von denen man unverfälschte Abschriften erwartete, waren die Priester: 5 B. Mos. XVII, 19.

Dieß war Mosi zur Aufbehaltung seines Gesetzes nicht genug: er befahl noch, sein Gesetz sollte in Steine gegraben, und diese Steine auf einem Berge nahe bey Sichem aufbehalten werden, damit die späteste Nachwelt ein unverfälschtes Exemplar seines Gesetzes haben könnte. 5. B. Mos. XXVII, 1 = 8.

In dieser Verordnung ist ein und anderes, das einer Erläuterung bedarf. Moses befiehlt, die Steine mit Kalk zu überziehen. Es würde sehr widersinnig seyn, wenn er haben wollte, die Gesetze sollten in den Ueberzug von Kalk eingegraben werden: denn so wären sie ja mit viel unnöthiger Mühe bey weitem nicht so gut verewiget, als wenn man sie schlechthin in den Stein eingegraben hätte, und würden schwerlich Wind und Wetter lange haben widerstehen können. Kennicot meint, (*) sie wären auf schwarzen Marmor, und zwar mit erhabenen Buchstaben, gegraben, und denn die Vertiefung um die schwarzen Buchstaben mit einem Guß von weissem Kalk ausgefüllet, damit die Buchstaben selbst besser in das Auge fallen möchten. Allein auch dieß würde keine gute Verewigung seyn: denn der Kalk kann dem Wetter nicht lange widerstehen, und so bald er nur an einigen Orten abfiele, würden die erhaben stehenden Buch-

(*) Second Dissertation on the printed Hebrew Text S. 77.

Buchstaben leicht durch allerley Zufälle, denen eine eingegrabene und vertiefte Schrift nicht unterworfen ist, abgestossen und unkenntlich gemacht werden können. Ueberhaupt niemand, der etwas für die späte Zukunft auf Steine schreibt, wählt gern erhabene Schrift. Auch hätte Moses, wenn dieß seine Meinung wäre, sich sehr undeutlich ausgedrückt, weil er von der Farbe des Steins, auf die doch alles ankäme, kein Wort saget.

Ich glaube vielmehr, Moses habe hier mit eben der Vorsicht auch auf die Zukunft gehandelt, als man von dem Baumeister Sostratus erzählet, der den Pharus bauete, und den Namen des Königes in Kalk, seinen eigenen aber insgeheim in den mit Kalk bedeckten Stein grub, damit er bey der Nachwelt zum Vorschein kommen möchte, wenn der Kalk mit dem Namen des Königes abgefallen seyn würde. So befahl auch, glaube ich, Moses, die Gesetze in die Steine selbst zu schneiden, diese aber dicke mit Kalk zu überziehen, damit die Inschrift viele Secula hindurch vor allen Beleidigungen des Wetters und der Luft sicher bliebe, und erst, wenn, nach Jahrhunderten oder vielleicht Jahrtausenden, der Kalk abgefallen wäre, zum Vorschein käme, und die allerspäteste Nachwelt belehrete, ob sie sein Gesetz ungeändert habe.

Ein überaus prächtiger Gedanke, eine Inschrift, wie ich eben sagte, nicht blos auf Jahrhunderte, sondern auf Jahrtausende zu erhalten. Es wäre gar nicht unmöglich, daß diese Steine noch jetzt, wenn man sie wieder auffände, eine vollkommen leserliche Schrift enthielten. Man stelle sich vor, was natürlicher Weise bey den Verwüstungen des Landes hat geschehen müssen: Der Kalk wird nach und nach mit Moos und Erde unordentlich überzogen seyn, und vielleicht nunmehr die mit Erde bedeckten Steine einem kleinen Hügel ähnlich sehen. Gesetzt, sie würden durch einen Zufall entdeckt, und von Kalk gereiniget, so müßte auf dem Stein noch alles, was vor viertehalbtausend Jahren darauf geschrieben ist,

leserlich erscheinen. Und vielleicht ist noch einmal der künftigen Welt diese Entdeckung vorbehalten, die für Religion und Gelehrsamkeit überaus erwünscht seyn würde, ob sie gleich jetzt dem längst abgeschaften Rechte Mosis entbehrlich ist. Was Moses blos aus gesetzgebender Klugheit, und um der Gesetze als Gesetze willen, befahl, kann Gott, der ihn sandte, zu einem andern Zweck bestimmet haben, und diese Steine zu einer Zeit, da die Gesetze Mosis in keinem gemeinen Wesen mehr gelten, an das Licht bringen wollen. So viel ist gewiß, daß in der Bibel nirgends der Entdeckung dieser Steine gedacht wird, und ihrer weiter gar keine Erwähnung geschiehet, als Josuä VIII, 30-35. wo ihre Aufrichtung beschrieben ist: so daß man noch wohl hoffen könnte, sie künftig zu entdecken. — Moses handelte in allem diesen nach der Art alter Völker, die öfters die, nach der Erfindung der Druckerey unnöthig gewordene, Vorsorge hatten, ihre Gesetze in Stein zu schneiden; nur daß er den steinernen Archiven der seinigen durch ein neues Kunststück einen grössern Grad der Unvergänglichkeit zu geben gesucht hat.

Der Ort, wo diese Steine hingelegt werden sollen, ist einer der zwei Berge, zwischen denen Sichem in einem sehr engen Thal lieget. Der jetzige Hebräische Text nennet den Ebal, der Samaritanische aber den gegenüber liegenden Berg Garizim, den die Samaritaner für heilig halten. Ich glaube, der Samaritanische Text habe hier Recht, wovon ich aber die Gründe nicht ausführen kann: es ist auch nicht nöthig, denn Kennicot hat es schon in seiner zweiten Dissertation über den gedruckten Hebräischen Text gethan. Ich bemerke jetzt nur die Ursachen, warum diese Gegend, und dieser Berg gewählet ward. Sichem war schon zu Abrahams Zeit ein heiliger Ort gewesen: zu More, welches ein anderer Name von Sichem ist, war GOtt dem Abraham zuerst nach seinem Eintrit in Palästina erschienen, und dieser bauete ihm daselbst einen Altar: 1 B. Mos. XII, 6. 7.

Hier

Hier hatte sich Jacob einen Acker erkauft, 1 B. Mos. XXXIII, 18. 19. und endlich bekam er die ganze Stadt durch die Waffen seiner Söhne. Er vermachte sie dem Joseph, 1 B. Mos. XXXXVIII, 22. und dessen Nachkommen blieben, wie ich S. 118. 119. des ersten Theils bemerkt habe, die ganze Zeit hindurch, da sie in Aegypten wohneten, im Besitz dieser Stadt. Daher sahen die Israeliten sie für heilig, und gleichsam für die Hauptstadt ihres neuen Staats in Palästina an: wie denn auch die Hütte des Stifts lange in dieser Gegend geblieben ist. Eine solche Stadt, und der Berg, auf welchem vielleicht Abrahams Altar gestanden haben mag, war schicklich, das ewige Denkmal des Gesetzes aufzuheben.

Was auf die Steine geschrieben werden sollte, ob die ganzen fünf Bücher Mosis? oder blos das fünfte Buch? oder die 5 B. Mos. XXVII. ausgesprochenen Segen und Flüche? oder die zehn Gebote? darüber wird gestritten, und man kann davon Kennicots mehrmals angeführtes Buch (*) nachlesen. Mir kommt es vor, der Ausdruck, alle Worte dieses Gesetzes, besage wenigstens so viel, daß alles, was in Mosis Büchern Gesetz ist, in die Steine gehauen werden mußte: welches auch nicht unmöglich war, wenn man nur die Steine von dem Altar unterscheidet, der freilich für das ganze Gesetz zu klein gewesen seyn würde. Das Alterthum war ohnehin gewohnt, seine Gesetze in Steine zu graben, und die Aegyptier vertraueten so gar ihre Entdeckungen in der Gelehrsamkeit, und die Geschichte ihres Volks, den Denksteinen (Stylais) an. Bey diesen Umständen, und da die Israeliten aus Aegypten kamen, wo man viel mehr in die Steine schrieb, (nur dort mit hieroglyphischen Buchstaben, die Moses verbieten wird, weil sie zur Abgötterey Anlaß gaben, wenn man sie nicht kannte,) sehe ich nicht ein, warum nicht der Ausdruck, alle

(*) Second Dissertation on the State of the printed Hebrew Text S. 88. seqq.

Worte dieses Gesetzes, in seiner ganzen Kraft gelassen werden könnte, und was uns nöthigen sollte, ihn mit dem Herrn Dr. Kennicot blos auf die zehn Gebote einzuschränken.

§. 70.

Von dem Altar, den Moses bey den Denksteinen, auf die das Gesetz geschrieben war, anfzurichten befiehlt, desgleichen von den Opfern, Flüchen, und Seegen, damit es bestätiget werden sollte.

Moses befiehlt auch, einen steinernen Altar aufzurichten, uud auf demselben Opfer zu bringen, (*) wenn die Denksteine, auf die das Gesetz geschrieben war, aufgerichtet würden. Man muß sich aber nicht einbilden, wie so häufig von den Auslegern geschehen ist, daß das Gesetz auf die Steine des Altars gegraben sey: beide Dinge sind beisammen, aber sie sind nicht einerley. Ich glaube, wer die Stellen 5 B. Mos. XXVII, 1-9. und Josuä VIII, 30-35. sorgfältig lieset, wird dieses selbst merken: sonderlich aber ist folgendes entscheidend. Auf die Steine soll das Gesetz eingegraben werden, welches doch wol ohne Stahl und Meissel nicht geschehen kann: und an den Steinen des Altars soll kein Eisen ge-

(*) Eben dergleichen Altar hatte Moses schon in der Wüste am Berge Sinai erbauen lassen, als er das Gesetz zu geben anfieng, um die Israeliten durch Opfer, die einem Eide gleich waren, zu Haltung seines Gesetzes zu verpflichten. Die Geschichte stehet 2 B. Mos. 24, und wird von Paulo Hebr. 9, 19. uoch mit einem Umstande aus den Alterthümern bereichert. Das Blut der auf diesen Altar gebrachten Opfer schüttete Moses halb auf den Altar, mit der andern Hälfte besprengete er die Israeliten, und das in Händen habende Gesetzbuch, über dessen Beobachtung er mit den Israeliten einen förmlichen Bund machte, und es deswegen das Buch des Bundes, so wie das Opferblut, das Blut des Bundes, nennete. Ich hole dieß in der Note nach, weil es sich im Paragrapho selbst nirgends einschalten läßt, ohne den Faden der Rede zu zerreissen.

gebraucht werden, wie Moses ausdrücklich V. 5. 6. erinnert, und Josuas Cap. VIII, 51. bey Erzählung der Geschichte, als genau beobachtet, wiederholet. Der Altar ward nur in der Absicht errichtet, damit auf ihm Opfer geschlachtet werden könnten, durch welche die Israeliten hindurch giengen, und auf diese morgenländische Art sich anheischig machten, das Gesetz zu halten, das auf die Steine geschrieben war. Denn alle recht feyerliche Bündnisse der Hebräer wurden bey Opfern gemacht, und ihre wichtigsten Eide bey Opfern beschworen, indem man durch die zerlegte Opferstücke durchhin gieng, und wünschte, der Meineidige solle eben so, wie das Opfer, zerstücket werden. (*)

Auf diese Opfer, die Moses ausdrücklich nennet, (V. 7.) folgete endlich noch eine V. 9-26. eben des Capitels beschriebene feyerliche Handlung. Es wurden von den Bergen Ebal und Garisim Flüche und Seegen über den ausgerufen, der das auf die Steine geschriebene Gesetz übertreten, oder heilig halten würde, welche das ganze Volk mit einem lauten, *Amen*, bekräftigen, sich hiedurch aufs neue zu den Gesetzen verbinden, und sie, jedoch nicht eigentlich bey Verlust der ewigen Seligkeit, sondern bey Anwünschung allerley zeitlichen Uebels und Landplagen, beschwören mußte. Auf diese Weise brauchte Moses, Opfer, Eide, Flüche, und Segen, seine Gesetze den Israeliten heilig zu machen. Bey den Flüchen finde ich, daß hauptsächlich diejenigen Uebertretungen des Gesetzes ausgewählt sind, nahmentlich verflucht zu werden, die im Verborgenen geschehen, und deren Rächer GOtt allein seyn kann: z. E. V. 15. wenn sich einer ein Götzenbild macht, und es im Verborgenen setzt, V. 16. wenn einer seine Eltern schläget, (diese pflegen selten zu klagen, und leiden gemeiniglich lieber, als daß sie ihr Kind dem Gerichte übergeben, son-

(*) Man sehe meine Erklärung des Briefes an die Hebräer, die 209. Anmerkung bey Hebr. 9, 20.

derlich die wehrlosen und gar zu mitleidigen Mütter) V. 17. das Verrücken des Gränzsteins, (auch das geschiehet doch wol gewiß in der Stille und unbemerkt) V. 18. den Blinden auf dem Wege falsch führen, so daß er fällt, (der Blinde wird den nicht angeben können, der diesen niederträchtigen Muthwillen ausgeübt hat) V. 19. ungerechte Richtersprüche gegen Witwen, Wäisen und Fremdlinge, (der Richter wird sie gewiß nicht eingeständig seyn, und es ist schwer ihn zu überführen) V. 20-23. Unzucht in der eigenen Familie, und mit Vieh, (auch die kommt nicht leicht vor den Richter, denn es fehlt an Zeugen und Beweis) V. 24. wenn man seinen Nächsten im Verborgenen ermordet, V. 25. wenn der Richter sich bestechen läßt, Unschuldige zum Tode zu verurtheilen. (Auch dieß geschiehet gemeiniglich so verborgen, als möglich ist.) Nur ganz zuletzt wird noch der allgemeine Fluch angehänget: Verflucht sey, wer irgend ein Gebot dieses Gesetzes nicht hält, um dem ganzen Gesetz eine Sanction zu geben.

Unsere neueren Gesetzgeber pflegen selten so zu handeln. Es ist ihnen genug, Strafen auf die Verbrechen zu setzen. Allein bey den Alten findet man häufiger, daß sie Schwüre, Flüche, und was dem gleich ist, zu Hülfe nehmen, um die Gewissen an das Gesetz zu binden. Ich weiß nichts dem bisher erzählten ähnlichers, als was Plato von der Atlantischen Insel, die nach ihm ein in zehn Königreiche zertheiltes gemeines Wesen haben soll, dichtet: und wenn nicht andere Umstände, z. E. daß die Atlantier den Neptun verehren, zu sehr widersprächen, so könnte man in die Versuchung gerathen, zu glauben, daß seine Atlantier die Israeliten wären.(*) Von diesen Atlantischen Insulanern schreibt Plato

(*) Herr Fridr. Carl Bär, Schwedischer Gesandschafts-Prediger zu Paris, hat dieß wirklich behauptet: ich finde mich aber bey Lesung seiner Schrift nicht überzeuget. Man sehe sein *Essai historique & critique sur les Atlantiques, dans lequel*

so gegen das Ende seines Critias: (*) Diese gemeinschaftliche Regierung der zehn Könige ist von dem Neptun vorgeschrieben, und in einem Gesetz enthalten, das in eine im Tempel des Neptuns aufbewahrte messingene Tafel (**) gegraben ist: Sie kommen zu gesetzten Zeiten, (***) das eine mal im sechsten: und das nächste

quel on se propose de faire voir la conformité qu'il y a entre l'histoire de ce peuple, & celle des Hebreux. à Paris 1762. und vergleiche die Göttingischen Gelehrten Anzeigen vom Jahr 1762, das 113te Stück.

(*) Meine Leser bitte ich um Vergebung, wenn sie etwan des Griechischen unkundig seyn, und denn in der Lateinischen Uebersetzung, die den Werken des Plato beygefüget zu seyn pflegt, manches anders finden sollten, als ich es hier nach dem Griechischen übersetze. Die Lateinische Uebersetzung hat einige Fehler.

(**) Moses läßt seine Gesetze in Steine einschreiben, und denn mit Kalk überziehen. —— Die meßingene Tafel wäre zwar sonst auch zur Aufbehaltung eines Gesetzes gut: allein in Platons Erdichtung macht sie einen Uebelstand, den er nicht bemerkt haben muß. Das Opfer soll ohne Eisen getödtet werden: dieß wäre ein Ueberbleibsel alter Sitten, wie man sie in Opfergebräuchen oft hatte, aus einer Welt, in der die Menschen noch kein Eisen gekannt haben. Allein so sollte die Gesetztafel billig eben den Stempel des Alterthums gehabt haben, und nicht von Meßing gewesen seyn. Meßing ist noch dazu neuer, als Kupfer, aus dem es gemacht wird: und Kupfer haben die Menschen ohne Zweifel später kennen lernen, als das so oft am Tage und an der Oberfläche der Erde zu gewinnende Eisen, so vermuthlich zuerst von ohngefähr durch die ewigen Feure der Alten entdeckt seyn mag. Siehe meine vermischte Schriften, den ersten Theil, St. 3. von der Zeit, da die Völker die Kunst noch nicht gehabt haben, Feuer anzuzünden, S. 82.

(***) Bey den Israeliten ward am siebenden Jahr eine Versammlung gehalten, das Gesetz vorzulesen; dieß scheint vernünftiger, als das Abwechseln zwischen dem 5ten und 6ten Jahre, denn im siebenden Jahre hatten die Juden ihr Brachjahr, also Zeit, das Gesetz zu hören. Doch das eine ist

ste mal im fünften Jahr (wechselsweise, um der geraden und ungeraden Zahl gleiche Ehre widerfahren zu lassen) zusammen, Berathschlagungen und Gerichte zu halten. Gleich zu Anfang geben sie sich einander auf folgende Art die Versicherung, daß alles gerecht und gesetzmäßig zugehen solle. In dem Vorhofe des Tempels gehen Ochsen frey herum: die zehn Könige, die allein in dem Tempel sind, thun ein Gebet, „daß „GOtt sich ihr Opfer, so ohne Eisen gebracht wer„den sollte, gefallen lassen möge:“ (*) und suchen darauf mit Knüppeln und Stricken einen Ochsen zu fangen. Diesen führen sie zu der messingenen Tafel, und schlachten ihn neben der Inschrift. Auf der Tafel stehen, ausser den Gesetzen, noch fürchterliche Flüche gegen die Uebertreter. Wenn sie nun den Ochsen Glied vor Glied zum Opfer zerstücket haben, so nehmen sie einen Becher, füllen ihn mit Blut, und lassen aus ihm auf jedes Glied einen Tropfen Blut fallen: hierauf werfen sie die Opferstücke in das Feuer, und weihen damit die Gesetztafel: denn schöpfen sie mit güldenen Schalen aus eben diesem Becher Blut, schütten es in das Feuer, und schwören, daß sie nach den auf der Tafel geschriebenen Gesetzen richten, und die Uebertreter strafen wollen: ferner, daß sie nie mit

---

ist Wahrheit, und das andere lehrende Fabel: und man bedenke dabey, daß Moses ein practischer Staatsmann, der wirkliche Befreyer und Gesetzgeber eines grossen Volks; Plato aber ein speculativischer Philosophe war, der nur über die gesetzgebende Klugheit schrieb, ohne selbst die Probe zu machen, oder machen zu können, einem Volk Gesetze zu geben. Daher ist bey dem einen mehr Kunst und Spielwerk, und bey dem andern mehr einfältige Richtigkeit der Natur.

(*) Fast so mußte Mosis Altar ohne Eisen gebauet werden. Bey heiligen Gebräuchen behält man gern das Uralte bey, und das Alterthum giebt ihnen gleichsam gewisses verehrenswürdiges Gepräge. Der Nichtgebrauch des Eisens ist ein Ueberbleibsel aus der Zeit, da die Menschen Gottesdienste verrichtet, und noch kein Eisen gehabt hatten.

mit Wissen und Willen die Gesetze übertreten, und weder anders regieren, noch einem wider die Gesetze Regierenden gehorchen wollen. Nach diesem Fluche, den jeder über sich und die Seinigen ausspricht, trinken sie, (*) setzen die Schalen in den Tempel ihres Gottes, und fangen ihr Gastgebot an.

Darf ich hierbey die Anmerkung machen, daß die gesetzgebende Klugheit sich auch mit der Zeit ändert, oder eigentlicher zu reden, für jedes Zeitalter der Völker ihre besondern Vorschriften eben so gut, als für die verschiedenen Himmelsstriche hat? In unserer Zeit würde es nicht anzurathen seyn, ein Volk auf die Gesetze schwören zu lassen: denn gemeiniglich hilft es nichts, weil das Volk zu leichtsinnig ist, und der religieusere Theil sich Reservationes mentales, und bequeme Erklärungen des Eides macht; zugleich aber thut es den Schaden, das Volk zum Meineide zu gewöhnen. Alle unsere seit viel Jahrhunderten aufgeschwollene, und von den Römern her auf uns gekommene Gesetze, kennet der gelehrteste Juriste kaum so, daß er sie im Gedächtniß hätte: wie könnte ein Volk darauf anders als implicite schwören, das heißt, mit der grossen Entschuldigung gegen den Meineid, man habe das Gesetz nicht gewußt, bey der jeder wünschen wird, so unwissend vom Gesetz zu bleiben, als nur möglich ist. Wer es aber weiß, der wird eine solche Menge von Vorschriften nicht unverbrüchlich halten: ist dieß nun so.

(*) Ich weiß nicht recht, ob Wein? oder von dem Blut, so vorhin in der Schale gewesen war? das letzte war bey manchen alten Völkern Sitte, hätte aber doch bey Rinderblut sehr mäßig geschehen müssen, weil es sonst den Tod nach sich ziehet. Man sehe das Collegium Criticum zu Ps. *XVI*, 4. und ausser dem noch B. der Weisheit *XII*, 8. Valerius Maximus I. V. c. 26. Tranken sie das Blut selbst, so ist klar, daß Plato unter seinen Atlantiern keine Israeliten verstehen kann, denen nichts so oft und strenge verboten war, als der Genuß des Blutes.

sogleich ein Eidbruch, so wird der, der mehrmals das Gesetz wissentlich gebrochen hat, überhaupt schon gegen die Furcht vor dem Eide gehärtet worden seyn. Kein grösseres politisches Unglück, und Zerstörung von gemeinem Wesen und Gerichten, kann man ersinnen, als wenn die Verachtung des Eides bey einem Volk allgemein, und Sitte oder Denkungsart werden sollte. Uebertrit einer Gesetze, wie es bey der anwachsenden Menge beynahe von dem besten Bürger nicht immer vermieden werden kann, so wäre es doch besser, daß er blos sündigte, und nicht zugleich meineidig würde, und das allerlezte Band der menschlichen Gesellschaft, so darin bestehet, daß man GOtt zum Rächer anruft, auflösen lernte.

Alles dieß war in der ersten Kindheit der Völker anders. Der Eid war bey ihnen heiliger, und erst spät, nach langer Verfeinerung der Sitten, werden die Völker leichtsinniger, und lernen ihn verachten, sonderlich wenn die Kinder bey hundert andern Beschäftigungen nicht in der Religion unterrichtet werden, oder die Erwachsenen aus Sitte die Religion verlachen: die Alten wußten bey dem Eide sonst eben nicht viel zu denken, als was die Worte des Eides sagten, z. E. daß man die Gesetze halten wolle, wie sie geschrieben waren; allein mit der Zeit erdenkt man Reservationes mentales, und Auslegungen des Eides, über die ich oft erstaunt bin. Man beschuldigt die Jesuiten deshalb: aber bey orthodoxen und heterodoxen Lutheranern, wer sollte es glauben, (ich will es wirklich nicht geschrieben haben) bey Geistlichen trift man eben die Moral an. Ma denke nur an mancher Geistlichen, die die symbolischen Bücher ihrer Kirche im Herzen nicht glauben, Eid auf die symbolischen Bücher: denn ärgerlichere Geschichte, die ich weiß, mag ich nicht hieher setzen. Will man da den Eid noch in Ehrerbietung erhalten, so muß man ihn selten machen, also gewiß nicht Gesetze überhaupt beschwören lassen, sondern blos das, was durch menschliche Strafen nicht gezwungen werden kann,

und wo die Anrufung des allwissenden Rächers nothwendig wird.

Ferner kann es nicht unterbleiben, daß sich nicht bey einem Volk, je älter und cultivirter es wird, die Last und Menge der Gesetze sehr vermehren sollte: Zeit, Chicane, neue Geschäfte, neue Arten des Betruges, rafinirte Beleidigungen, die jetzt empfindlich und tödtend sind, da unsere Vorfahren nur über sie gelachet haben würden, machen es unvermeidlich; und denn kommt noch wol die unbedachtsame Sorgfalt schwacher Gesetzgeber hinzu, die mehr verbieten oder in Gesetzen bestimmen, als verboten oder bestimmet werden sollte. Die ersten und einfachen Gesetze liessen sich halten, wenn man wollte; allein wer wohlbedächtig und gewissenhaft schwören konnte, Mosis Gesetze zu halten, der würde es bey den Römischen, und bey unsern Landesgesetzen, ohne Leichtsinn oder Reservatione mentali nicht thun können. Denn wenn er sie auch alle wüßte, so reissen uns bey so viel Geboten doch menschliche Schwachheit, Affekt, Muthwillen, Zufall, hin, bisweilen eins von ihnen zu übertreten.

Bey Mosis Gesetzen ist denn doch noch insonderheit zu merken, daß der Eid nicht in den künftigen Geschlechtern wiederholt, sondern blos von den Israeliten, die in der Wüste waren, (2 B. Mos. XXIV.) und ihren nächsten Nachkommen, die in Palästina eingingen, (5 B. Mos. XXVII. Josuä VIII.) geleistet ward: ferner, daß die Flüche des Eides eigentlich nur gegen die geheimen Verbrechen, die keinen andern Rächer, als GOtt, haben konnten, gerichtet waren: und daß Moses einen Weg offen ließ, sein Gewissen von dem Eide zu befreyen, nehmlich durch Opfer. Wir werden unten mehr davon aus seinen Gesetzen hören. Die Sache ist wichtig, und wer viel Eide verordnet, muß eine Gelegenheit veranstalten, sich durch ein nicht infamirendes Bekenntniß von dem Meineide los zu machen, über den man Gewissens-Angst verspüret. Thut er das, so wird das Gewissen die meisten Meineidigen so lan-

ge ängstigen, bis sie ihren Meineid bekennen: thut er es nicht, so verhärtet er seine Bürger, und gewöhnt sie zum Meineide, dessen Früchte er dereinst geniessen wird. Allein manche Gesetzgeber, und noch mehr Juristen, kennen das menschliche Herz nicht; und haben über die Folge der Eide und des Gewissens nicht nachgedacht.

§. 71.

Spätere Quellen des Jsraelitischen Rechts.

Man kann leicht glauben, daß mit der Zeit noch neue Quellen des Jsraelitischeu Rechts haben entspringen müssen, nehmlich wenn zweifelhafte Fälle von den Priestern entschieden, oder auch von den Königen neue Gesetze gegeben wurden. Wie aber diese Entscheidungen und Gesetze aufbehalten sind, weiß ich nicht. Ich finde nur 2 Chron. XIX, 11. daß in dem höchsten Tribunal zu Jerusalem zwei Präsidenten waren, deren einer bey Sachen, die aus dem göttlichen Rechte entschieden wurden, und der andere bey denen die das königliche Recht entschied, den Vorsitz führete. Es scheint also, daß mit der Zeit das königliche Recht ein eigener Theil der Rechtsgelehrsamkeit geworden ist, nachdem die Gesetze der Könige sich gehäufet hatten.

§. 72.

Von gewissen Sätzen der Moral, die Moses in seinen Gesetzen einschärft.

Moses setzt einen Grundsatz seines bürgerlichen Rechtes, aus dem er manches einzelne herleitet, der aber eine Erklärung nöthig hat. Du sollst, sagt er 3 B. Mos. XIX, 18. deinen Nächsten lieben als dich selbst. So bekannt uns der Sinn dieser Worte in der philosophischen und christlichen Sittenlehre ist, so werden sie doch nicht ohne alle Dunkelheit seyn, wenn man sie als den Ausspruch eines bürgerlichen Gesetzgebers ansiehet, und

so

so scheinen sie an dem angeführten Orte vorzukommen, wenn man ihn im Zusammenhange lieset. Ein Gesetzgeber kann nicht die ganze Moral füglich in seine Gesetze tragen, weil er nicht auf jede Uebertretung derselben Strafen setzen kann; und wenn ich in meinem Herzen meinen Nächsten nicht liebe, so ist dieß kein Verbrechen, das vor der Obrigkeit klar gemacht, und bestraft werden kann. Was soll also dieser Satz mitten unter bürgerlichen Gesetzen?

Einmal wird man sich erinnern, daß der bürgerliche Gesetzgeber auch bisweilen Ermahnungen in seine Gesetze einzurücken pflegt: dieß ist nicht zu tadeln, wenn es nur nicht zu häufig geschiehet, und den Bürger gewöhnet, die eigentlichen Gesetze für blosse Ermahnungen zu halten. In der That aber können diese Worte in einem bürgerlichen Gesetze auch folgenden im Gerichte zu beobachtenden Sinn haben: das Gesetz erlaubt dir nicht, jemanden zu hassen, und entschuldiget die ihm zugefügten Beleidigungen nicht damit, daß du sein Feind bist, und er dich ehedem beleidiget hat. Wenn, um ein Beyspiel aus dem Zusammenhange der Stelle, wo diese Moral vorkommt, zu nehmen, ich es für unbillig halte, daß mein Nebenbürger mich blos aus Rachgier angiebt, wo ich etwan die Gesetze übertrete, so soll ich auch nicht aus Haß sein Angeber werden, sondern ihm eben die Liebe erzeigen, die ich von ihm in völlig gleichem Falle fodere: und falls der Richter es merket, daß ich jemanden aus blossem Haß angebe, hat er nicht nöthig, die Wahrheit der Delation erst zu untersuchen, sondern er kann mich kurz mit meiner ganzen Anklage abweisen, und mir mit einem Verweise zu erkennen geben, er sey kein Diener meiner Leidenschaften, das Gesetz verlange, daß jeder den andern liebe, wie sich selbst, und habe keine Gerichte angeordnet, einen feindseligen Angeber fremder ihn nicht angehender Verbrechen zu hören.

Es ist klar, daß derjenige, der blos wider diesen ersten Grundsatz handelte, deshalb nicht gleich strafbar

bar war, (wie denn auch das Gesetz keine Strafedrohet) allein er konnte sich auch vom Gesetz keine Gunst, oder Hülfe zu Erlangung seiner Absichten, versprechen.

Von ohngefehr bemerke ich hier eine grosse Uebereinstimmung des wirklichen Gesetzgebers Moses, mit dem über die Gesetzgebung philosophirenden Cicero: nur daß der letztere in einigen Stücken übertriebener ist. Er legt in seinem ersten Buch de legibus, Cap. 12. den Satz zum Grunde: necessarium est, ut nihilo sese plus (sapiens) quam alterum diligat. Quid enim est, quod differat, cum sint cuncta paria? Quod si interesse quidpiam, tantulum modo, potuerit, jam amicitiæ nomen occiderit; cujus est ea vis, ut, simulatque sibi aliquid quam alteri maluerit, nulla sit. Was mir in den Worten des Cicero übertrieben vorkommt, ist: 1) daß er dieses zu einem Grundsatz macht, aus dem er das ganze Recht, und wie er es nennet, Jus naturæ, herleiten will, da es doch eigentlich nur ein Grundsatz der Moral ist: 2) daß er verlanget, wir sollen den andern völlig in dem Grade lieben, als uns selbst, und das Gute, das nur Einer von uns beyden besitzen kann, ohne gleichsam ein Quentchen eines Ausschlages auf unsere Seite, ihm völlig eben so eifrig wünschen, als uns selbsten: 3) daß er, da er von Gesetzen handeln will, die Pflichten der Freundschaft mit einmischet.

Ich muß bey Gelegenheit dieser Stelle noch etwas sagen, welches die in Gesetzen gewöhnliche Bedeutung des Wortes Reg, Nächster betrift. An und vor sich kann es bey den Hebräern zweierley bedeuten,

1) einen Freund,
2) einen jeden, mit dem ich etwas, es sey im Guten oder Bösen zu thun habe. Diese Bedeutung, die ich hier nicht philologisch erläutern will, ist so gewiß, daß die Hebräer auch wol einen, mich sonst nichts angehenden, Menschen, deswegen Reg nennen, weil er jezt mein Gegenpart ist, z. B. einen Proceß mit mir hat, sich mit mir schlägt, u. s. f.

u. s. f. 2 B. Mos. XVIII, 16. 5 B. Mos. XXII, 26. 2 Sam. II, 16. Habak. II, 15. Sprüchw. XXV, 8.

In Gesetzen darf ich Reg nie anders, als in dieser letztern Bedeutung nehmen. Sie schreiben ja nicht Pflichten der Freundschaft vor, denn die sind wir niemanden schuldig, wir können sie nur wenigen leisten, und wer unser Freund seyn solle, das hängt nicht von Bestimmung des Gesetzes, sondern von unserer Willkühr, ja nicht einmal völlig von der, sondern von einer beyderseitigen Zuneigung ab, über die wir selbst nicht Herren sind. Auch würde es sonderbar lauten, wenn ein Gesetz uns verbieten wollte, mit unseres Freundes Frau keine Unzucht zu treiben, oder kein falsch Zeugniß gegen unsern Freund zu geben: denn dieß wäre ja so viel, als diese Beleidigungen gegen andere, die nur nicht unsere besondern Freunde sind, erlauben. An unserem Orte insonderheit ist der Reg nach dem Zusammenhange nicht der Freund, denn es ist eben vorhin davon geredet, daß man denen, die uns beleidiget haben, es nicht nachtragen, nicht ihr Ankläger werden, sondern sie lieben soll, als sich selbst. Die, denen man etwas nachträget, sind doch wol nicht unsere Freunde!

Eben dieß Gesetz, unsern Nächsten zu lieben, als uns selbst, erstrecket Moses im 34sten Vers des 19ten Capitels auch auf die Fremdlinge: doch davon unten mehr.

Unter diese allgemeinen und moralischen Grundsätze des Mosaischen Gesetzes muß man es auch vermuthlich rechnen, wenn in den zehn Geboten zulezt die Begierde nach dem Eigenthum des Nächsten verboten wird. Ich kann wegen Ursachen, die ich anderwärts ausführe, die 10 Gebote nicht als moralische, sondern ich muß sie als bürgerliche Gesetze be-

trachten. (*) Dabey aber ist es ein scheinbarer Einwurf: wie sie die böse Lust verbieten können, die doch im Gerichte nicht gestraft wird? denn obgleich GOtt der König der Israeliten war, so richtete er doch durch Menschen, die nicht in die Herzen sehen, folglich auch über die böse Lust nicht Richter seyn konnten? — Die Lösung des Zweifels scheint mir diese zu seyn: das Verbot der bösen Lust ist kein mit bürgerlichen Strafen begleitetes Gesetz, sondern wiederum eine Ermahnung, ein moralischer Grundsatz des Gesetzgebers von dem, was Recht und Unrecht ist; wer ihn übertrit, und durch äussere Handlungen davon überführt werden kann, der verdient auch im bürgerlichen Gericht Tadel; und wenn GOtt selbst, der Herzenskündiger, dieß Gesetz aussprach, so verstand sich, daß er auch ohne Zuthun der weltlichen Gerichter den Uebertreter strafen könne, und wolle.

Rechte die Sachen betreffen.

§. 73.

Unveräusserlichkeit der Aecker.

Ich fange von den Rechten an, die Sachen betreffend, und sammle, was ich in Mose von ihnen finden kann. Was das Eigenthum der Sachen anlanget, so hat Moses keinen Unterricht davon gegeben, sondern setzt die gewöhnlichen Begriffe davon als

(*) Wem dieses allzufremde, und vielleicht als untheologisch vorkommt, den verweise ich auf des Herrn Consistorialraths Ribov Programma, zu des Herrn Senior Plitts Doctor-Promotion, so den Titel hat, *nonnulla de decalogo Mosis.*

als bekannt zum voraus: wie jeder Gesetzgeber thun wird, der keine Institutionen schreibt, sondern nur einzelne Verordnungen giebt, wo das Herkommens-Recht entweder nicht zureichet, oder er eine neue Einrichtung nöthig findet.

Er gab einem Volk Gesetze, das noch keine Aecker hatte, sondern sie sich erst mit dem Degen in der Hand erwerben sollte. In Absicht auf das Eigenthum der Aecker war also gar kein Herkommens-Recht, kein alter wohlhergebrachter Besitz, der ihn irgend hinderte, die Einrichtung zu machen, die ihm die vortheilhafteste dünkte: und diese war, daß die eroberten Aecker erst nach dem Loos und zu gleichem Theile unter die Israeliten vertheilt, denn aber unveräusserlich seyn, und den Nachkommen des ersten Besitzers auf ewige Zeiten verbleiben sollten. Das Gesetz hiervon stehet im 25sten Capitel des dritten Buchs Mose, und nimmt den grössesten Theil dieses Capitels ein.

Um die ewige Unveräusserlichkeit der Aecker desto gewisser zu machen, und gleichsam zu heiligen, ahmete Moses ein Aegyptisches Recht nach, dessen die Israeliten schon von Jugend auf gewohnt waren. In Aegypten gehörten die Aecker dem Könige, und die Bauren waren nicht Eigenthümer des Feldes, das sie baueten, sondern Meyer, die dem Könige den Fünften geben mußten. 1 B. Mos. XXXXVII, 20. Eben so erklärt auch Moses, GOtt, der die Israeliten würdigte, sich ihren König zu nennen, für den einzigen Eigenthumsherrn aller Aecker des verheissenen Landes, in dessen Besitz er sie durch seine besonderste Providenz setzen würde; die Israeliten aber für blose Meyer, die den Acker nicht auf ewig veräussern durften. 3 B. Mos. XXV, 23. In der That mußten sie auch GOtte, wie die Aegyptier Pharao, zwei Zehnten geben, wiewohl auf eine Art, daß ihnen der eine nicht sehr beschwerlich seyn konnte: denn nur den einen Zehnten bekamen die Leviten, dafür, daß sie selbst keine Aecker hatten, und als Sold für ihre Dienste; (§. 52.) der zweite war da-

zu bestimmet, daß derjenige, der ihn entrichtete, an den hohen Festen Gastmahle davon anstellen konnte.

Es kommt mir so gar vor, ich kann es aber aus Mangel Aegyptischer Nachrichten nicht mit Gewißheit sagen, daß das ganze Gesetz von Unveräusserlichkeit der Aecker, eine Nachahmung einer Aegyptischen Anstalt gewesen sey, und daß die Aegyptier zu Mosis Zeit auch ein Jubeljahr gehabt haben mögen: kenneten wir dieß, so würde uns noch manches in Mosis Gesetzen klärer werden, allein die Zeit ist so entfernt, daß uns die Nachrichten mangeln.

Es war zwar erlaubt, daß der Eigenthümer seinen Acker auf eine Zeitlang verkaufen konnte, allein jedes funfzigste Jahr, welches Moses das Jubeljahr (*) nennet, kam der Acker wieder ohne einige Einlösung an den alten Eigenthümer, oder dessen Erben. Daher merkt auch Moses sehr richtig an, es sey dieß nicht ein Verkauf des Ackers, sondern blos der Ernten, die zwischen dem Verkauf- und Jubeljahr zu erwarten waren. Es war vernünftig, daß auf die Weise einerley Acker mehr oder weniger galt, je nachdem man ihn lange vor dem Jubeljahr, oder kurz vor dessen Eintrit verkaufte, und Moses warnet die Israeliten, in diesem Stück den Unwissenden und Einfältigen nicht zu übervortheilen. 3 B. Mos. XXV, 14. 15. 16.

Bey einem solchen Kauf der Ernten mußte ein überaus grosser Vortheil zu machen seyn: weil man so viel Geld zum voraus auf viele Jahre zahlen, und alle Gefahr, auch des Krieges, über sich nehmen mußte, welches gewiß niemand thun wird, wenn er nicht sehr wohlfeil kauft. Diese Gefahr konnte ein Käufer auf kei-

(*) Von *Jobel* einem musikalischen Instrument, durch dessen Blasung dieß Jahr am 10ten October angekündiget ward: oder auch von *Jabal*, das im Syrischen heißt, succediren, so wie *Jubal*, die Succeßion; weil in diesem Jahre jeder wieder in die Aecker seiner Vorfahren succedirte. Die Abstammung des Wortes ist zweifelhaft, wie bey mehreren juristischen Wörtern der Hebräer; die juristische Bedeutung aber doch gewiß.

keine Weise, nach Art eines Pächters, von sich abwälzen, und sein ausgelegtes Geld wieder fodern, weil mit dem Jubeljahre zugleich alle Schuldfoderungen erloschen waren: er wird also gewiß so gekauft haben, daß er, wenn es auch aufs schlimmste gienge, ohne Schaden wäre, und noch einigen Vortheil, vielleicht gar Zinsen, ungeachtet das Gesetz diese verbot, davon hätte.

Daher, und nach dem Grundsatz, daß die Aecker den ernähren sollten, zu dessen Familie sie gehörten, entstand selbst in Absicht auf die veräusserten Ernten ein Wiederkaufsrecht, welches dahin gieng, daß der Verkäufer, falls er vor Eintrit des Jubeljahrs wieder zu Kräften kam, die noch rückständigen Ernten, nach Abzug der vom Käufer genossenen, für eben den Preis wieder kaufen konnte, für den sie verkauft waren; und eben dieses Rechts konnte sich auch der nächste Verwandte des Verkäufers, oder, wie ihn die Hebräer nennen, sein Goel, bedienen, wenn er Mittel hatte. 3 B. Mos. XXV, 24-28.

Der Nutze dieses Gesetzes würde überaus groß gewesen seyn, wenn es heilig beobachtet wäre. Erstlich hinderte es, daß nicht ein begüterter Bürger durch Zusammenkauf vieler Aecker ins unendliche reich, und dem Staat zu mächtig, oder ein kleiner Fürst werden konnte, nach dessen Willen endlich alles gehen mußte: und es erhielt auf ewig diejenige Gleichheit unter den Bürgern, die dem Geiste der Democratie so gemäs war, und die Moses anfangs veranstaltet hatte. Zum andern machte es, daß kein Israelite vollkommen arm gebohren werden konnte: denn jedem war ein Acker angebohren, und wenn auch dieser verkauft, oder er selbst aus Armuth genöthiget ward, zu dienen, so kam er doch am Jubeljahr wieder zu seinem Eigenthum. Es hätte daher Moses vielleicht mit einigem Recht sagen können, was man 5 B. Mos. XV, 4. in den Uebersetzungen lieset; es wird kein Armer unter dir seyn: wiewohl ich zweifele, ob dieß der

wahre Sinn der Worte sey. (*) Denn im eilften Vers eben des Capitels versichert er, daß es nie an Armen fehlen werde: und das zu ändern ist auch keinem Gesetzgeber möglich, weil doch bey aller Vorsorge der Gesetze jemand durch Unglücksfälle arm werden, oder sich durch seine Schuld arm machen kann. Allein wenn auch einer verarmete, so konnte er, oder seine Nachkommenschaft sich vor Ablauf eines halben Jahrhunderts wieder erholen, und bekam wieder ein zwar kleines, aber nunmehr vollkommen schuldfreyes, liegendes Eigenthum. Dieses hatte zum dritten den Vortheil, daß nicht leicht Israeliten aus Armuth ihr Vaterland verlassen, und dadurch die Nation geschwächet haben würden: (**) vielmehr beförderte viertens die Anstalt, da ein jeder seinen Acker erbete, die Ehen, und durch diese die Vermehrung des Volks. Fünftens wird der Acker besser gebauet werden, und das Land mehr tragen, wenn er in mehrere Theile abgetheilt bleibt, die ein jeder Hausvater selbst bauet, der noch dazu zu einem so unveräusserlichen Familien-Acker eine vorzügliche Liebe haben, und ihn von Kindheit auf kennen wird, als wenn grosse Landgüter von Pächtern und Tagelöhnern gebauet werden. (***) Endlich heftete

(*) Ich pflege die Worte im Zusammenhang mit dem vorhergehenden zu nehmen, und zu übersetzen: deinen Bruder darfst du im Sabbathsjahre nicht mit Strenge mahnen, es wäre denn daß er nicht als ein Armer unter dir wäre, (sondern gar wohl bezahlen könnte.)

(**) Ich nehme freilich den ausserordentlichen Fall eines allgemeinen Landes-Unglücks aus, bey dem die Aecker ihren Werth verlieren. Allein genug, wenn das Gesetz in ordentlichen Fällen vom Emigriren auf eine glimpfliche Weise, und durch das eigene Interesse des Bürgers, abhält.

(***) Dieß ist die bekannte Anmerkung, die man über die Politik der alten Römer, deren Gesetze den latifundiis zu-

kete diese Einrichtung einen jeden Israeliten so an sein Vaterland, daß er, wenn er für dasselbe streiten mußte, immer zugleich für sein Eigenthum strit, welches er nicht in Geld verwandeln, und mit sich an einen andern ruhigern Ort nehmen konnte.

Es wurden übrigens noch die Häuser auf dem Lande, und die in den Leviten-Städten, in Absicht auf die Unveräusserbarkeit mit dem Acker gleich gemacht: diese weil sie das einzige Erbe der Leviten waren, und jene, weil sie zum Acker gehörten, auch wol vermuthlich einen Garten oder Weinberg um sich hatten. Hingegen konnten die Häuser in der Stadt, wenn es nur keine Leviten-Stadt war, auf ewig veräussert werden, und der

---

zuwider waren, und über die grosse Fruchtbarkeit und Bevölkerung Italiens, in der Zeit, da ein Römer nur wenige Morgen Aecker besitzen durfte, und wol der grose General selbst mit eigener Hand den Pflug führete, zu machen pflegt. Ich setze sie als bekannt zum voraus.

Ich weiß wohl, daß unsere Haushalter dagegen erinnern werden, der Acker unserer Bauren werde schlechter bestellet, als der grössere Acker der Adelichen oder Amtleute: das ist freilich kein Wunder, denn der Bauer ist in den meisten Gegenden zu sehr erniedriget, und mit Herrendiensten gedrückt, als daß er Lust und Muth haben könnte, das Seinige recht zu warten, sonderlich wenn ihm die Herrendienste oft gerade die bequemste Zeit nehmen, die er zu Bestellung seines Feldes am vortheilhaftesten anwenden könnte. Allein ein solcher Bauer war der Hebräische nicht, sondern frey, dem Römischen ohngefehr gleich, und der nicht durch Druck und Verachtung zur Schläfrigkeit und Dummheit herabsank. Das gestehen denn doch auch unsere Haushälter, daß viele gute Vorschläge zur besten Cultur des Ackers blos im Kleinen angehen: daher man so oft, wenn ein Oeconome, der nicht blos dem gewöhnlichen folgen will, Vorschläge thut, die Antwort höret: die Sache sey zwar gut, aber sie gehe nicht in der grossen Haushaltung an. Ich gestehe ihnen freilich dagegen ein, daß auch einiges in der grossen Haushaltung möglich zu machen sey, so in der kleinen nicht statt findet.

der Verkäufer behielt nur ein Jahr lang das Wiederkaufs-Recht. Gebrauchte er es in dem Jahre nicht, so war es erloschen. 3 B. Mos. XXV, 29-34.

Das Gesetz von Unveräusserlichkeit der Aecker litt zwei, oder drei Ausnahmen:

1) Wenn man einen Acker GOtte durch ein Gelübde geheiliget hatte, so konnte man ihn einlösen, falls man den Werth der Ernten bis auf das Jubeljahr, und den fünften Theil darüber, an den Priester bezahlte; that man aber das nicht, so fiel im Jubeljahr der Acker dem Priester zu. 3 B. Mos. XXVII, 16-21.

Es scheint, der Gesetzgeber stellte sich den Fall als kaum zu erwarten vor, daß jemand aus Haß gegen seine Kinder oder Guts-Erben den Acker heiligen, und bey so langer Bedenkzeit uneingelöst lassen sollte: sonst würde er dagegen eine Verordnung gemacht haben. Und in der That war doch auch schon im Gesetz Mosis eine Anstalt gemacht, die eine solche Bosheit hätte vernichten können: denn da nach 3 B. Mos. XXV, 25. auch der Goel, oder nächste Verwandte das Recht hatte, die Ernten eines Ackers wieder an sich zu lösen, so würde der es in einem solchen Falle wol nicht ungeübt gelassen haben. Das Fünftheil, so er über den Preis der Ernten geben mußte, konnte ihn nicht abschrecken, da, wie wir oben gesehen haben, die Ernten sehr wohlfeil gekauft zu werden pflegten, und also noch wol Vortheil bey dem Kauf seyn konnte, wenn man auch den fünften Theil darüber gab. Ueberhaupt scheint es, nach dem Gesetz, das Moses gegeben hatte, und dadurch er jeden Gelobenden erinnerte, die Ernten des gelobten Ackers noch vor dem Jubeljahr einzulösen, habe nicht leicht der Fall entstehen können, daß aus grosser Nachläßigkeit des Gelobenden und seiner ganzen Familie der Acker einer

Familie auf ewig an das Heiligthum fiel. Und, dieß zu verhüten, scheint auch die Absicht Mosis zu seyn, der den Familien ihre Aecker zu erhalten suchte, und dem Stamm der Priester keine Grundstücken zum Eigenthum geben wollte: warum er aber nicht lieber Gelübde von dieser Art ganz verboten, oder auch ohne Einlösung mit dem Jubeljahr für geendiget erklärt hat, kann ich nicht sagen; vielleicht lag die Ursache in der Denkungsart seines Volks.

2) In der eben angeführten Stelle setzt Moses etwas, so er vorhin nie geboten hatte, als aus einem ältern Herkommen übrig und vorhin bekannt, zum voraus: daß ein verbanneter Acker (Cherem) der Gottheit auf ewig heilig blieb: denn er sagt, ein verlobter und nicht wieder eingelöseter Acker solle, wenn er im Jubeljahr wieder zugesprochen werde, GOtte heilig seyn, so wie der verbannete Acker. Ob aber dieser verbannete Acker, eben so als es Moses vom Gelübde-Acker verordnete, dem Priester zufiel, oder ob er ungebauet liegen blieb, und eine Gemeinheit ward, kann ich nicht entscheiden. Das letzte ist mir jetzt etwas wahrscheinlicher, sonderlich wenn ich die Stelle erwäge, wo David mit einer von dergleichen verbanneten Aeckern hergenommenen Redensart im dichterischen Eifer die Gegend verwünscht, in welcher die Israeliten geschlagen, und Saul und Jonathan geblieben waren: 2 Sam. I, 21. ihr Berge Gilboa, auf euch falle kein Thau und Regen, und seyd geheiligte Aecker. Hier scheint doch, geheiligt, zu seyn, was niemand bauet. Cherem, d. i. Heiligung oder Verbannung war übrigens, wenn wegen schwerer gemeinschaftlicher Verbrechen eine Familie oder Stadt ausgetilget, und ihr Erbtheil GOtte geheiliget ward, damit nie wieder jemand von den vielleicht entronnenen, oder deren ihren Nachkommen, Anspruch und Hofnung darauf haben könnte.

te. Ich werde unten, wenn ich von den Strafen handele, mehr davon sagen.

3) Eben dieß scheinen die Könige nachgeahmt, und die Aecker der Staatsverbrecher confiscirt zu haben. (*) Allein so wie die Könige selbst um etliche Jahrhunderte jünger sind, als Moses, so gehört auch dieser, in der That gefährliche, Gebrauch, nicht eigentlich zu dem Mosaischen Recht. Ich finde kein Gesetz, das einem Israeliten verböte, sein Erbtheil zu vertauschen. Ein Tausch war auch, wenn er mich nur nicht in einen andern Stamm versetzte, nicht wider die Absicht des Gesetzes: denn der Zweck ward doch dabey erhalten, daß die spätesten Nachkommen nie ganz unbegütert seyn konnten. Vielleicht ist es also ein bloser Eigensinn des Nabots gewesen, wenn er nicht blos den Verkauf, sondern auch die Vertauschung seines Weinberges dem Könige Ahab mit sehr unhöflichen Worten abschlug: 1 Könige XXI, 7. Allein damit will ich die tyrannischen Rathschläge nicht entschuldigen, zu denen die abscheuliche Gemahlin des allzufolgsamen Königes griff: denn auch das war gewiß, daß Nabot keine Pflicht hatte, den Weinberg zu vertauschen.

Im 36sten Capitel des vierten Buchs Mose kommt V. 4. eine Stelle vor, die sich aus den geschriebenen Gesetzen Mosis vom Jubeljahr nicht erklären läßt. Der Stamm Manasse äussert seine Furcht, wenn die Töchter Zelofchads in einen andern Stamm heyratheten, und ihm das Erbe ihres ohne Söhne verstorbenen Vaters zubrächten, so würde (dis verstehe ich noch) dieß Erbtheil dem Stamm Manasse entgehen, und (nun kommt das Dunkele) bey dem nächsten Jubeljahr zum Erbe eines andern Stammes geschlagen werden. Aus Mosis geschriebenen Gesetzen ist nicht klar, was das Jubeljahr dazu beytragen konnte, daß das Erbtheil an einen andern Stamm käme, der lange vor dem Jubeljahr es

(*) §. 59.

es schon erheyrathet hatte. Denn wenn die Töchter Zelofchads ausser ihrem Stamm heyratheten, so hatten sie ja sogleich ihr Erbtheil einem Fremden zugebracht: und was machte nun das Jubeljahr für eine neue fürchterliche Veränderung? — Vielleicht sind im Jubeljahr neue Tafeln gemacht, in denen jedem sein Feld zugeschrieben ward: allein da hiervon das geschriebene Gesetz kein Wort hat, und doch die Nachkommen Manasse es als bekannt zum voraus setzen, so muß noch ausser dem geschriebenen Gesetz ein Herkommensrecht des Jubeljahrs bekannt gewesen seyn, von dem wir auch schon in eben diesem Paragraphen unter der zweiten Ausnahme eine Spur gehabt haben. Dieß Herkommen kann in der Wüste, wo kein Acker war, nicht entstanden seyn; von den Vorfahren der Israeliten, Abraham, Isaak und Jacob, kann es sich auch nicht herschreiben, denn die waren herumziehende Hirten. Ich komme daher auf die schon sonst geäusserte Vermuthung, daß die Aegypter ein Jubeljahr gehabt haben. Möchten wir doch von ihren Gesetzen etwas mehr wissen!

Ich hänge noch zwei Kleinigkeiten an. Etwas auf ewig verkaufen, heißt in den Gesetzen vom Jubeljahr, es verkaufen Latzemithuth das ist eigentlich zum Stillschweigen. (*) Die Meinung der Redensart ist, es so verkaufen, daß fernerhin nicht mehr davon geredet werden könne, sondern dem Verkäufer ein ewiges Stilleschweigen auferlegt sey. Das andere betrift ein Bekenntniß einer nicht ganz entschiedenen Streitigkeit. Ob das 49ste oder 50ste Jahr das Jubeljahr gewesen sey, ist nicht ausgemacht: es gehört aber mehr in die Antiquitäten, als in die dem Rechte der Hebräer wichtige Fragen. Denn die Seele der Gesetze bleibt

(*) Ich berufe mich deshalb auf das Arabische Wort, das ich aber hier nicht abdrucken lassen kann, weil es an dem Orte des Abdrucks an Arabischen Buchstaben oder Correctur mangeln möchte.

bleibt einerley, man nehme an, welches von beyden man wolle: und den Buchstaben können wir einmal hier unbestimmt lassen, da wir doch Mosis Gesetze nicht lernen, um sie zu halten, und selbst ein Jubeljahr zu feyren.

§. 74.

Von dem Sabbathsjahr.

Dieß ganze Gesetz vom Jubeljahr würde kaum ohne Verwirrung und unendliche Streitigkeiten möglich gewesen seyn, wenn der Acker in dem siebenden Jahre bestellet wäre. Denn es würde doch bald wegen der Aussaat bald wegen der nöthigen Zubereitung dazu, oder wegen der noch auf dem Felde stehenden Früchte eine Abrechnung statt gefunden haben: und diese würde kaum durch ein allgemeines Gesetz genug haben können entschieden werden. Der Endzweck des Jubeljahrs war unter andern, durch Aufhebung der vorigen Schuldfoderungen, oder, wie es die Römer nennen, durch tabulas novas, allen Processen über Geld und Eigenthum ein Ende zu machen: wie schlecht wäre aber dieser Zweck erreichet worden, wenn es neue Foderungen und Processe hervorgebracht hätte? Diese Schwierigkeiten weiter auszuführen, über sie zu rafiniren, zu sagen, daß das Jubeljahr am 10ten October seinen Anfang nahm, da schon die meisten Felder leer, und zugleich noch wenige Felder bestellet waren, ist unnöthig: denn Moses hat ihnen allen noch viel kräftiger vorgebeuget.

Es hänget nemlich das Gesetz von dem Jubeljahr genau mit einem andern zusammen, welches ich bey dieser Gelegenheit erläutern will, da es vielleicht sonst auch eine andere Stelle hätte bekommen können. In jedem siebenden Jahr, und über das im Jubeljahr, (wenn nemlich dieß das funfzigste, und nicht das siebenmal siebende ist) sollte das ganze Land ungebauet bleiben, und Brache liegen. Der Acker sollte nicht besäet noch geerntet, der Weinstock nicht beschnitten, und keine

Weinlese gehalten werden. Alles, was von selbst, und ohne einige Arbeit der Menschen wuchs, sollte allen gehören, und in dem Jahre kein Eigenthum des Herrn des Grundstücks seyn: der Arme, der Leibeigene, der Tagelöhner, der Fremdling, das auf die Weide getriebene Vieh, und das Wild, (das man in diesem Jahre nicht von dem Acker wegscheuchen durfte) sollten gleiche Rechte daran haben; und ganz Palästina sollte dieses Jahr hindurch ohne Bestellung und Ernte eine vollkommene Gemeinheit seyn. 3 B. Mos. XXV, 1-8. Um dieß Gesetz mehr zu heiligen, nannte Moses das Jahr, ein Sabbathsjahr, erklärte diese Ruhe des Feldes für GOtt geheiliget, und die Weinstöcke in diesem Jahr für Nasiräer, (die ein Gelübde auf sich haben) an die kein Messer geleget werden durfte. (3 B. Mos. XXV, 5. verglichen mit dem Gesetz von den Nasiräern, 4 B. Mos. VI, 5.)

Wenn die Recht haben, die das funfzigste Jahr zum Jubeljahr machen, so waren gegen das Ende jedes halben Seculi zwey Ruhejahre, unmittelbar nach einander. Denn das 49ste Jahr war doch auch ein siebendes, folglich ein Ruhejahr, und im funfzigsten Jahre sollte das Land gleichfalls feyren. So paradox dieß aussiehet, so scheinet es doch der Sinn des Gesetzes Mosis zu seyn: und denn war freylich nichts leichter, als, allen weiteren Proceß bey der Zurückgabe eines, zwei Jahre lang nicht besäeten, Ackers zu vermeiden. Allein andere Schwierigkeiten werden desto grösser.

Das wird niemanden befremdlich vorkommen, daß das Gesetz befiehlt, der Acker solle zu gewissen Zeiten Brache liegen. Ohne mich in die ökonomische Frage einzulassen, ob dergleichen Brache nöthig oder nützlich sey, will ich mich blos darauf beziehen, daß unsere Gesetze gleichfalls eine Brache verordnen. Allein hier ist noch ein grosser Unterscheid. Nach unsern Einrichtungen gehet das Brachliegen dergestalt herum, daß immer nur ein Theil des Ackers feyret: nach Mosis Gesetz aber lieget das ganze Land auf einmal Brache, wo-

von die natürliche Folge zu seyn scheinet, daß im siebenden Jahre eine grosse Theurung entstehen, und zuletzt gar Hungersnoth folgen müßte. Ein Schriftsteller, dessen Aufsatz ich vor mehreren Jahren in einem Französischen Journal gelesen habe, und mich nun der Stelle nicht entsinnen kann, erkennet dieß so sehr, daß er daraus gar nach Warburton's Art einen Beweis der göttlichen Sendung Mosis machen will: denn er meint, ein so eingerichtetes Land könnte schlechterdings nicht bestehen, wenn nicht GOtt das 3 B. Mos. XXV, 19-21. gegebene Versprechen genau erfülle, und jedesmal im sechsten Jahr eine so reiche Ernte schenke, daß man bis in das neunte Jahr davon auskommen könne. (*)

Doch

(*) Der Beweis für die göttliche Sendung ist, wie die Warburtonischen zu seyn pflegen, sehr zweideutig: und würde in gutem Deutsch so lauten: das Gesetz ist in dem Grad albern, daß der, der es gab, nothwendig von GOtt gesandt seyn muß, weil niemand ausser GOtt im Stande ist, den verderblichen Folgen eines so albernen Gesetzes vorzubeugen. Wer die göttliche Sendung Mosis nicht glaubt, wird dem allzukünstlichen Vertheidiger derselben antworten: ich glaube freilich, daß kein Land bey diesem Gesetz bestehen kann; es ist, das gebe ich dir zu, natürlicher Weise ein schädliches Gesetz. Allein eben daraus schliesse ich, daß GOtt Mosen nicht gesandt hat. Es gieng Mosi, wie es Gesetzgebern so oft gegangen ist: er überdachte die Folgen nicht, und gab daher ein inpracticables Gesetz. Der Fehler war desto leichter begangen, weil er seine Gesetze in der Wüsten gab, wo die Israeliten keine Aecker hatten: Gesetze von Sachen, die er nicht verstand; und von denen sich die schädlichen Folgen, oder vielmehr die Unmöglichkeit während seines ganzen Lebens nicht zeigen konnte, weil er in der Wüste starb. — Wollte der Warburtonische Vertheidiger Moses noch in seinem unerwünschten Beweis der göttlichen Sendung Mosis aus der unbegreiflichen Thorheit seiner Gesetze fortfahren, und sagen, es habe doch das Israelitische Volk bey diesem Gesetz so viele Jahrhunderte hindurch bestehen können, GOtt müsse also Mosis Zusage erfüllet haben: so würde sein Gegner antworten: freilich hat

es

Doch dieß befriediget mich nicht. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Providenz wird nicht immer die reiche Ernte so periodisch seyn; und wenn noch dazu jedes sechste Jahr blos in dem Israelitischen Lande so überaus fruchtbar fiele, so wüßte ich dieß kaum für etwas anderes, als für ein Wunderwerk zu halten. Sollte aber wol GOtt sich zu einem so periodischen Wunderwerk anheischig gemacht haben, welches noch dazu gar nicht nöthig gewesen wäre, wenn nur Moses kein Gesetz von der Art, bey dem das Volk nicht bestehen konnte, gegeben hätte? Sonst sind die Wunder, von denen die Bibel redet, nicht so periodisch, und dieses kommt mir so unwahrscheinlich vor, daß ich mich der Vermuthung nicht ganz erwehren kann, Moses habe 3 B. Mos. XXV, 21. nicht geschrieben, im sechsten Jahre: — sondern: in den sechs Jahren: und blos verheissen, GOtt werde in den sechs Jahren so gute Ernten geben, daß man noch auf das siebende und achte Jahr davon übrig haben könnte. Doch wenn auch diese Vermuthung falsch ist, so würde dem ungeachtet die göttliche Verheissung von übermäßiger Fruchtbarkeit des sechsten Jahrs nicht hinlänglich seyn, allen verderblichen Folgen des Gesetzes vorzubeugen. Denn laut des vorhergehenden 18ten Verses ist sie hypothetisch, und setzt die Bedingung des Gehorsams gegen die göttlichen Gebote auf Seiten der Israeliten zum voraus. Wie aber, wenn dieß Volk nun ungehorsam war, und also der ausserordentliche Seegen des sechsten Jahrs ausblieb, soll alsdenn das Volk durch das Gesetz vom Sabbathsjahre in die alleräusserste Hungersnoth gestür-

zet

es bestehen können, aber deswegen, weil es ein Gesetz nicht hielt, das sich selbst durch seine Unmöglichkeit abschaffete. Denn daß dieß Gesetz vom Sabbathsjahre überaus häufig übertreten, ja etliche Jahrhunderte hindurch gar nicht beobachtet ist, werden wir unten sehen.

Solche Vertheidiger muß die Religion verbitten. Sie sind zu unnatürlich.

zet werden? Dieß wäre ja eben so viel, als, es zwingen, daß es von neuem Gottes Gebote überträte, und am siebenden Jahr die Aecker bestellete, um nicht Hungers zu sterben.

Die Betrachtung dieser Schwierigkeiten hat mich endlich auf den Gedanken gebracht, den ich vor acht Jahren zuerst der königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen, zu der ich ich damals gehörte, vorlegte, (*) daß dieses ein überaus weises Gesetz seyn, und die Aufschüttung des Getreides, also gerade die Verhütung der Hungersnoth, zum Zweck haben möchte. Den grossen Nutzen der Aufschüttung des Getreides mußte Moses aus Aegypten kennen, wo Joseph ein Beyspiel der Sache gegeben hatte, das vermuthlich mehrere Zeitalter hindurch von den Aegyptiern nachgeahmet ist. Es könnte also wahrscheinlich seyn, daß er diese heilsame Aufsparung auch unter seinem Volk einzuführen suche, ob er sie gleich nicht durch ein Gesetz gebieten wollte: denn Gesetze, die gerade zu ein gewisses Sparen befehlen, werden gemeiniglich nicht gehalten.

Wenn im siebenden Jahr das ganze Land Brache liegen muß, und nicht bestellet werden darf, so wird die na-

(*) *Commentatio de paradoxa lege Mosaica, septima quovis anno omnium agrorum ferias indicente, in solemni societatis Regiæ conventu die* 13. *Novemb.* 1762. *recitata.* Sie ist die neunte unter den Abhandlungen, die ich, weil damals die Schriften der Societät unterbrochen waren, besonders unter dem Titel, *Commentationes societati Reg. scientiarum Gœttingensi per annos* 1758-1768. *oblatæ,* habe drucken lassen. Ich bemerke, daß zu Bern 1765. eine deutsche Uebersetzung dieser Abhandlung herausgekommen ist, (Gedanken über die seltsame Gesetz des Moses u. s. f.) die aber sehr oft meinen Sinn nicht richtig vorstellet, weil dem mir unbekannten Herrn Uebersetzer die Lateinischen Redensarten, die etwan jetzt nicht Mode sind, sondern blos bey den Alten vorkommen dunkel waren. Dürfte ich erinnern, daß er auch aus Uebereilung meinen Namen geändert, und mich in Johann Jacob Michaelis umgetauft hat.

natürliche Folge hiervon seyn, daß ein jeder, der Aecker hat, ja noch ausser denen mancher reiche Kornjude, einen sehr grossen Vorrath von Getreide auf das siebende Jahr in allen vorhergehenden Jahren sammlet. Der Gesetzgeber hat nicht nöthig, den Wink zu geben: er mag reden oder schweigen, so wird die Sache geschehen. Denn ein jeder weiß zum voraus, daß er im siebenden Jahr nicht ernten kann, er wird sich also auch auf dieß Jahr versorgen wollen. GOtt mag ihm verheissen, so theuer er will, daß im sechsten Jahre eine überaus reiche Ernte seyn solle, so wird er doch in einer Angelegenheit, in der die Furcht vor dem Hunger mit spricht, nicht so starken Glauben haben, es darauf ankommen zu lassen, sondern er wird in allen den vorhergehenden Jahren sammlen. Dieser Eifer, Getreide aufzuschütten, wird noch durch die Begierde des Gewinstes vergrössert werden: denn es kann nicht fehlen, daß nicht in dem Jahr, in dem keine Ernte ist, das Getreide sehr im Preise steigen sollte, sonderlich in der Nachbarschaft solcher Handelsstädte, als Sidon und andere Phönicische Seehäven waren, die selbst keinen Ackerbau trieben, und doch Schiffe proviantiren mußten. Ein Gewinnsüchtiger konnte nichts bessers thun, als Getreide aufschütten, das ihm im siebenden Jahre so viel Wucher versprach. Eben die Ursache, die bey uns den Kornjuden antreibt, zum Besten des Landes Korn aufzuschütten, und sich dafür verfluchen zu lassen, eben die Gewinnsucht, mußte jeden Israelitischen Ackersmann begierig machen, ohne Fluch viel Getreide auf seinem Boden aufzubewahren. Ihm war noch mehr Reizung dazu gegeben, weil er durch Verleihung eines Capitals nichts gewinnen konnte, indem die Zinsen verboten waren: das zu Gelde gemachte Korn brachte ihm also keinen Wucher, wohl aber das auf dem Boden verwahrte, und selbst ein kleiner Vortheil war ihm grösser, als er uns ist, weil er die Zinsen, die das Capital in Gelde hätte tragen können, nicht davon abzuziehen hatte.

Ein guter Hauswirth spart gemeiniglich etwas über: dieß Gesetz bewog ihn, es nicht an Gelde, sondern, welches dem Lande viel vortheihafter ist, an Frucht überzusparen; und es nöthigte beynahe einen jeden, wenigstens in diesem Stück ein guter Hauswirth zu werden. Der Vortheil hiervon war vielfach.

Erstlich ward durch dieß Uebersparen der Frucht das Volk in Sicheeheit gesetzt, keine Hungersnoth zu leiden, wenn etwan ein Miswachs käme. Wir erfahren jetzt in Europa nicht leicht eine eigentliche Hungersnoth, weil die Handlung überall ausgebreitet, die Policey besser, und jedes Land wenigstens so begütert ist, daß es auswärtig Korn kaufen kann. Allein man darf nur wenige Jahrhunderte zurückgehen, so findet man die Plage des Hungers häufiger. Jetzt trit an deren Stelle gemeiniglich nur Theurung ein, die zwar die Armuth drücket, auch wol Geld aus dem Lande zieht, aber doch darin von wahrer Hungersnoth unterschieden ist, daß man vor Geld Brod haben kann.

Die Mittel, die man gemeiniglich in der Politik gegen Hungersnoth oder Theurung vorschlägt, sind gut, aber sie sind zu schwach. Man räth an, der Landesherr solle Magazine anlegen. Dieß ist ein sehr vernünftiger Rath, aber er reicht nicht hin, der Noth abzuhelfen, wenn einmal in einem ganzen Jahre, ich will nicht sagen, gar nichts wüchse, sondern nur ein allgemeiner Miswachs in einem grossen Lande wäre. Süßmilch macht diese Anmerkung, (*) und zwar selbst in Absicht auf das Preußische, in dem die Magazin-Anstalten so vortreflich sind, als in keinem andern Europäischen Lande. Will man ihm nicht glauben, so rechne man nur. Im Preussischen waren vor dem Kriege (denn von der jetzigen Bevölkerung mangeln mir noch Nachrichten) viertausendmaltausend und siebenmalhunderttausend (4,700,000) Köpfe,

(*) Göttliche Ordnung der Veränderungen des menschlichen Geschlechts im Leben und Tode, Th. 1. Cap. 9. §. 191.

Köpfe, Weiber und Kinder mitgerechnet. Ich will auf jede erwachsene Person jährlich nur 12 unserer Himbten (ich meine, dieß sind ohngefähr 8 Berlinische Scheffel) rechnen, die bey einem Mittelpreise des Getreides 8 Rthlr. gelten möchten: und dieß wird nicht zu viel seyn, wenn ich auf Kinder, und alle, die unter 18 Jahren sind, gar nichts rechne. Man setze, die Hälfte der vorhin genannten Einwohner seyn erwachsen, so hätte das ganze Land in einem Jahre für 18,800,000 (achtzehen Millionen und achtmalhunderttausend) Rthlr. Getreide nöthig: und dieß ist, wie jeder Hauswirth gestehen muß, sehr wenig gerechnet. Ein überaus grosses Capital, wenn es ein König blos im Getreide stecken hätte! Was würden die Gebäude noch kosten? Vor dem letzten Kriege möchte vielleicht der Preußische Schatz diese Auslage ertragen haben, wenn sich nur das Capital, — — verzinsete, wird man denken, daß ich schreiben wollte! nein daran wäre nicht zu gedenken, wenn es groß ist, und der Landesherr bey dem Miswachs seine Unterhanen nicht darben lassen, und durch Schein des Gewinnstes ihren Haß auf sich laden will, sondern wenn es sich nur nicht jährlich um etliche Procent verminderte. Man hat Aufseher nöthig, bezahlte Arbeiter, die das Getreide umstechen, die Reparation der Gebäude muß auch mit gerechnet werden, Ungeziefer, und Kornwurm nehmen von dem Vorrath am einen oder andern Orte ihren Tribut, und auch ohne dieß verliert es jährlich an seiner Masse, so daß bey einem so grossen Vorrath vielleicht jährlich eine Million Aufwand und Verlust seyn dürfte. Ich bin kein Haushalter, der diesen Verlust genau berechnen könnte, allein aus den Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft zu Zürch sehe ich, daß man im ersten Jahre 5 bis 7 vom Hundert, im zweiten 2 bis 2 1/2, und denn immer weniger, verlieret, und daß in zwanzig Jahren, aller Mühe ohnerachtet, doch blos am Eintrocknen des Korns 25 Procent Verlust herauskommen. Man stelle sich nun einen König von Frankreich vor, der 22 Millionen Unter-

thanen hat, und dessen Magazine nach der vorigen Rechnung wenigstens 88 Millionen Rthlr. kosten müßten, mit jährlich 4 bis 5 Millionen Aufwand und Verlust. Woher sollte dort ein solches Capital genommen werden? Sollte es der Staat borgen, so wären jährlich viertausendmaltausend und viermalhunderttausend Rthlr. Zinsen zu bezahlen, und also wäre vielleicht, blos zu Unterhaltung der Magazine, eine Auflage von jährlich neun Millionen Rthlrn. nöthig. Bey schlechter und untreuer Aufsicht würde sie noch grösser seyn müssen.

Wir würden in den meisten Ländern aus Mangel der Magazine oft an statt der Theurung, über die wir jetzt klagen, Hungersnoth erfahren müssen, wenn nicht die so verhaßten, und doch so nützlichen, Kornjuden (*) uns

---

(*) Wäre mir wohl eine Ausschweifung erlaubt, in der ich mich über den Namen, Kornjuden, (*Dardanarii*) erkläre? Ich gebrauche ihn hier, so unbillig er mir auch vorkommt, weil er im gemeinen Leben, und in den Römischen Gesetzen von den Leuten gewöhnlich ist, von denen ich hier rede. Um aller Zweideutigkeit vorzubeugen, muß man zwei sehr verschiedene Gattungen von Leuten, die sich noch dazu wieder in viele Untergattungen eintheilen lassen, und doch zusammen *Dardanarii* und Kornjuden genannt oder geschimpft werden, von einander unterscheiden, und von ihnen ein sehr verschiedenes Urtheil fällen.

1) Erstlich nennet man die, Kornjuden, die bey wirklich eingetretener Theurung das Korn, das zu Markte kommt, zusammen kaufen, um die Theurung zu vergrößern, und auf den Grad zu bringen, auf den sie sie gern aus Gewinnsucht haben möchten.

Z. E. in dem Lande, wo ich lebe, ist der Mittelpreis des Rockens, bey dem Bürger und Bauer am besten stehen, ein Gulden für den Himbten: ist der Preis niedriger, so leidet der Eigenthümer der Aecker, und bekommt wohl gar weniger als das Getreide ihm selbsten kostet; steigt der Preis zu einem Thaler, so ist es noch keine Theurung, aber doch ein hoher Preis, bey dem man zuerst ordentliche und folgsame Bedienten hat, weil sie das Brod ihres Herrn zu schätzen anfangen. Bey zwei Gulden trit schon die eigentliche Theurung ein. — Gesetzt nun, ein Adelicher, oder ein Pächter, der einen grossen

uns vor einem so grossen Uebel in Sicherheit stelleten. Wären diese nicht, so würde entweder aus Mangel der Abkäufere in guten Jahren weniger Korn gebauet, und

---

sen Vorrath von Korn (100000 Himbten, um doch zum Beyspiel eine Zahl zu nennen) liegen hat, kauft nach entstandenem Miswachs das sparsam zu Markte kommende, und bereits zwei Gulden geltende Getreide, um diesen Preis, und wohl noch um ein paar Groschen höher auf, um das Signal zu einer neuen Erhöhung des Preises zu geben, und Mangel und Noth so weit zu vergrössern, daß er seinen Vorrath zu einem noch höheren Preise, vielleicht zu zwei Thalern, (wie es einige Wochen hindurch im Jahr 1698. gestanden hat) verkaufen könne; kurz, er macht durch Aufkauf die Theurung, die noch nicht da war, und zwar die grosse Theurung; er betrügt durch seinen Vorkauf die Käufer, daß sie glauben, es sey kein Korn mehr vorhanden, und die Verkäufer, daß sie in eben dem Glauben Preise zu fodern wagen, an die sie sonst nicht gedacht hätten: so ist dieß der Kornjude im schlimmen Verstande. Diesen Mann sehe ich freilich für eine Pest des Landes an, und verlange ihn nicht zu entchuldigen. Gegen ihn sind Gesetze vernünftig und nothwendig: und wenn keine Gesetze gegen ihn vorhanden wären, so wäre es natürlich, diesen Verursacher der allgemeinen Noth, die bey dem Armen vielleicht gar aus Theurung eigentliche Hungersnoth wird, der Plünderung der Hungrigen zu überlassen. —— Allein diesen Kornjuden haben wir nicht leicht, seit dem der Handel in Europa so ausgebreitet ist. Niemand hat die Mittel, es zu wagen, (es wäre denn in Ländern, wo die Einfuhr fremden Getreides verboten ist, z. E. in England) denn er würde sich durch den Vorkauf nur selbst betrügen, wenn der auf das Triplum gestiegene Preis des Getreides von allen andern Orten, (denn ein allgemeiner Miswachs in der Welt ist nicht) in kurzem eine Menge Getreide herziehen, und anderer, durch seinen Betrug betrogener, Gewinnsucht alle seine Absichten vereiteln würde. Ich habe wenigstens in meinem Leben (und 1717 bin ich gebohren) noch keinen Kornjuden dieser Art in Deutschland gesehen, und ich glaube, wenn er sich zeigte, möchte er schlecht wegkommen. Kleine Kornjuden, die hieher gehören, mögen wol oft seyn, es ist gut, daß Gesetze gegen sie sind, allein bey der jetzigen Verbindung der Welt durch Commercia werden

der Ackerbau vernachläßiget, oder gar liegen gelassen, oder das gewonnene Korn würde, weil es zu wohlfeil

---

den sie doch, so lange nur die Einfuhr fremden Getreides nicht verboten ist, nicht den grossen Schaden thun.

2) Der Pächter oder Eigenthümer der Aecker, der bey guten Zeiten sein eigenes Korn aufschüttet, und es liegen lässet, bis es einen gewissen hohen Preis erlanget, pflegt auch wol der Kornjude genannt zu werden, und die Pandecten erklären ihn ausdrücklich für einen Dardanarium: libr. XLVII. tit. 11. de criminibus extraordinariis, Leg. 6. de dardanariis: „Præterea debebis custodire, ne „dardanarii ullius mercis sint: ne aut ab his, qui coëm„tas merces supprimunt, *aut a locupletioribus qui fructus „suos æquis pretiis vendere nollent, dum minus uberes proven„tus, expectant, annona oneretur.*"

Dieß kann nun freilich Stufen haben. Z. E. wenn der Einterntende den Rocken nicht verkaufen will, da er unter den Gulden, oder gar, wie 1769. auf einen halben Thaler, und in einigen verderblich guten Jahren gar auf einen halben Gulden, gesunken ist; so wäre es ganz widersinnig, ihn einen Kornjuden zu nennen. Denn bey dem Preise kann er nicht bestehen, und, er mag Eigenthümer oder Pächter seyn, so erhält er weniger für die Frucht, als sie ihm kostet. Wollte man ihn einen Kornjuden nennen, so wäre zwischen Kornjuden, und närrischem Haushälter, der das Seinige wegwirft, gar kein Mittel, sondern man müßte eins von beyden seyn.

Hat das Korn seinen gewöhnlichen Mittelpreis erreichet, hat es ihn um etwas überstiegen, und fährt fort zu steigen, so ändert sich schon mit einem Groschen die Sache etwas. Z. E. wenn bey uns der Himbten anstalt 16 ggr. (des Mittelpreises) 20, oder 22 ggr. gilt, und der Eigenthümer der Frucht will den Thaler erwarten, so ist es ein ganz billiger Profit, den er an seinem wohl erworbenen Eigenthum zu machen gedenkt, und den ein jeder billig denkender ihm desto eher gönnen kann, weil er zum allgemeinen Nutzen die Frucht aufbehält, die einer eigentlichen Hungersnoth steuret, bey dem Aufbehalten Kosten hat, Zinsen des Capitals mit anschlagen, und die Gefahr eines grossen Verlustes, falls das Korn heruntersünke, übernehmen, also, wie bey jeder gefährlichen Entreprise, auch auf grossen Gewinst

feil ist, schlecht aufbewahret, verschwendet, unhaus-
hälterisch, und wo man etwas geringeres brauchen
 kann,

winst rechnen muß. Er wird indessen doch schon immer verhaßter, und ziehet bey jedem Groschen, um den der Preis wächst, und er nicht losschlägt, schon mehr böse Wünsche seiner Mitbürger, und falls denn das Getreide plötzlich fallen sollte, mehr schadenfrohes Vergnügen von ihnen auf sich: er ist im letztern Fall der Kornjude, den nun GOtt sichtbarlich straft, sonderlich wenn gar der Kornwurm dazu käme. Vielleicht verdient sein Herz, und der Geiz, aus dem seine Handlungen fliessen, alles dieß: aber die Handlungen selbst verdienen es noch nicht, und kein weiser Gesetzgeber sollte sie tadeln, was auch Ulpianus dazu gesagt haben mag; denn wenn es keine dergleichen Aufbehälter gäbe, so würde bey dem Eintritt der Theurung auch kein Vorrath mehr da seyn, sondern Hungersnoth erfolgen. Steiget der Preis noch höher, etwan bey uns vom Thaler bis zu zwei Gulden, als dem völligen Duplo, so wird das Zurückhalten des Korns wirklich hart, aber noch hat der Gesetzgeber keine Notitz davon zu nehmen, sondern gelassen zuzusehen, wie einige, mit ihrer eigenen grossen Gefahr, einen Schatz für das Land auf die etwaige Zeit der höchsten Noth aufbehalten.

Von neuem verändert sich die Sache, wenn eben dieser Mann fremdes Getreide zum Aufschütten aufkauft. Thut er dieß, da das Getreide unter dem Mittelpreise (bey uns, einem Gulden) ist, so ist er, mit seinem eigenen vermuthlichen Vortheil, der grosse und kluge Wohlthäter des menschlichen Geschlechts. Denn wenn er nicht das Korn durch seinen Ankauf noch einigermassen im Preise erhielte, so würde es wegen der Disproportion zwischen feilgebotenem und zum Kauf gesuchten noch tiefer sinken: der Bauer litte alsdenn Schaden, und währte dieß einige Jahre fort, so müßte er entweder davonlaufen, oder (dieß wäre das klügste) sein Feld anders anwenden; gewiß aber ist, daß er den Ackerbau vernachläßigen würde, der ihm so wenig einbringt, worauf denn bey dem ersten Miswachs Hungersnoth erfolgen möchte. Gesetzt, dieser Vorkäufer wird blos von Eigennutz getrieben, so ist er doch der wahre Seegen und die Erhaltung des Landes, der Wohlthäter der Landleute, und unser Guarant gegen künftige Hungersnoth.

Ist

kann, an Vieh verfüttert, in Brantewein (oder wie es die Engländer nicht übel nennen, in Gift) verwandelt, oder

---

Ist das Korn zum Mittelpreise, und von da bis zur Hälfte über ihn gestiegen, so bleibt er noch immer der nützliche Mann, der Vorrath im Lande erhält, und den die Gesetze nicht hindern sollen; ich weiß auch nicht, ob sie sich um ihn bekümmern sollten, ehe der Preis das Duplum übersteiget. Sein moralischer Character ist aber alsdenn freilich schon anders, als dessen, der nur sein selbst geerntetes Eigenthum zurück hält; er verdient auch wol die Flüche der Armen, und den Schipfnamen eines Kornjuden schon mehr: allein um seinen moralischen Character bekümmere ich mich hier nicht.

Dieser Mann, den ich unter N. 2. beschrieben habe, heisse nun Kornjude, oder nicht, er ists, den ich vertheidige, nicht seinen moralischen Character, denn der mag oft sehr gehäßig seyn, sondern seinen Nutzen im Staat, um dessen willen die Gesetze ihn ungestört lassen sollen.

Wie es zugegangen ist, daß die römischen Gesetze ihn eben so hart beurtheilen, als bey uns der einsichtslose Pöbel, und daß Ulpian in der angeführten Stelle der Pandecten diejenigen, die in Erwartung einer schlechtern Ernte das Getreide liegen lassen, unter die Dardanarios rechnet, könnte manchem unbegreiflich vorkommen. Dürfte ich wol wagen, meine Gedanken darüber zur Prüfung vorzulegen? — Unsere Deutschen Reichsgesetze thun es nicht, sondern blos derjenige, der die vorhandene Theurung durch Vorkauf zu vergrössern sucht, ist in den Reichsabscheiden gemeint, die den Kornujden entgegen gesetzt sind, (wenigstens so haben mich Juristen belehrt:) dem Herkommen nach wird auch das, was die Pandecten verbieten, so wenig für tadelhaft geschätzt, daß in eben dem Jahre, da ich dieß schreibe, (1770) zu dessen Anfang der Himpten-Rocken einen halben Thaler kostete, ja noch wol unter diesem Preise verkauft ward, ich schon im Junio Rescripte gesehen habe, in denen die königliche Rentkammer den Amtleuten untersagte, Zehntkorn und dieß ist gemeiniglich das schlechteste) für einen Gulden zu verkaufen, weil man Spekulation habe, daß der Rocken im Preise steigen werde. Gienge es nach den Pandekten, so wären diese Rescripte von Dardanariis aufgesetzt, und nach der gesunden Vernunft sind es vorsichtige Gebote wahrer Landesväter, die den Vorrath im Lande erhalten, und einer Hungersnoth vorbeugen wollen. —

Und

oder ausser Landes verkauft werden. Allein diese gewinnsüchtigen Leute, die in wohlfeilen Zeiten aufkau-

 fen,

Und nochmals, woher kommt der grosse Irrthum der sonst so vortreflichen Römischen Rechte?

Dieß Recht ist schön, wenn es die ersten Grundsätze von Billigkeit mit einem sonst ungehörten Eifer untersucht,

Tu regere imperio populos, Romane, memento,
Hæ tibi erunt artes:

aber in Getreide-Sachen ist es wegen der besondern Umstände von Rom, und weil man sich aus Furcht vor Unruhen nach dem Pöbel richtete, fehlerhaft. Das ganze Römische Kornwesen war überhaupt, nachdem die Römer Sicilien innehatten, nicht gut, und ward unter den Kaisern immer schlechter. So bald man hört, daß ein Volk eine auswärtige Korn-Kammer hat, so kann man sicher schliessen, das Volk baue nicht mehr Korn genug, und nun ist es schon von allerley Zufällen abhängig. Noch tiefer sinkt es, wenn es gar seine Korn-Kammer jenseits einer weiten See so wählet, daß der erste zur See siegende Feind es aushungern kann. Seit dem Sicilien, und nachher gar Aegypten, Roms Magazin ward, hatte Rom in der Hauptsache einerley Staatsgebrechen mit dem Türkischen Reiche, dessen Hauptstadt von Aegypten aus versorget wird, und in eben dem Jahre, da ich dieß schreibe, die Folgen seines politischen Fehlers durch die Rußische Flotte so erfähret, daß die weiteren Folgen dieser Folgen kein menschlicher Verstand übersehen kann. In Getreide-Sachen waren die Römer unter den Kaisern, Türken: ist es zu verwundern, wenn ihre Gesetze in diesem Stück irrig sind? Kommt einem dieß fremd vor, der Gesetze blos in das Gedächtniß gefasset hat, so erkundige er sich bey einem Engländer, was er von der Zeit denken würde, da ein auswärtiges Land die Korn-Kammer von England geworden wäre? England ist verlohren, wird er sagen, und wenigstens neiget es sich aus Vernachläßigung des Ackerbaues zum Untergange. Das Volk war in Rom sogleich schwürig, wenn der Preiß des Getreides stieg, (recht Türkisch, und wie in Constantinopel) man müßte folglich, sonderlich wenn man sich anderer Ursachen des Mißvergnügens bewußt war, das Getreide in gleichem Preise zu erhalten suchen. Dieß ist ohne grosse Kosten, die der Staat anwenden, und die doch endlich der Unterthan aufbringen muß, nicht

sen, erhalten doch das Korn einigermassen im Preise, und geben durch ihren Aufkauf dem Landmann eine Er-

---

nicht möglich: und so bald es geschiehet, werden wenige Lust bekommen, Korn in Hofnung der Theurung aufzuschütten: also ist es einmal eine Palliativ-Cur, da man durch Auflagen Geld erpresset, um das Getreide zum Schein wohlfeiler zu geben; und denn schreckt es den Geitz ab, der durch gesparten Vorrath alle Hungersnoth entfernt haben würde; bleibt aber denn einmal die Alexandrinische Getreide-Flotte aus, so entstehet nicht Theurung, sondern Hunger, und, wie in Constantinopel, Rebellion. Der arme Pöbel, vor dessen Händen man sich fürchtet, ist kein guter Rathgeber bey Machung der Gesetze, und der sich nach ihm richtende Gesetzgeber verursacht, indem er Theurung verhüten will, Hungersnoth. Ueberhaupt, der arme Pöbel ist, wenn man sich vor ihm fürchtet, despotisch: zu Rom waren die Kaiser auch Despoten. Ein Despote furchte sich vor dem andern Despoten, und gab denn so despotische Gesetze, die dem Eigenthümer verbieten, sein wohlerworbenes Getreide bis zur guten Verkaufszeit aufzubehalten. Dieß ist doch wol Despotismus, wenn der Unterthan mit seinem Eigenthum nicht thun kann, was er will, und Pöbel oder Gesetze befehlen, es zu verkaufen, ehe noch die wahre öffentliche Noth, die die Rechte des Eigenthums der Privatorum einschränket, eingetreten ist.

Selbst die *Congiaria*, die die Kaiser dem Volk gaben, und die man, weil man von ihnen als Schulknabe in den *Auctoribus classicis* gelesen hat, so sehr bewundert, waren etwas schädliches. — — Und ist denn dieß nicht der Gipfel der Gnade? wird man mich fragen: wie vergöttert Plinius in seinem schönen Panegyrico den Menschenfreund Trajan wegen dieser Wohlthat? — — Freilich ich habe es gelesen: aber für Gnade kann ich diese *Congiaria* nicht halten, und ich zweifele, ob Plinius selbst sie in seinem Herzen dafür gehalten hat. Trajan mußte doch wol das Geld zu *Congiariis* von andern Unterthanen durch Auflagen erheben: heißt das nun Gnade, wenn der Prinz den arbeitsamen Provinzen Tribute, die sonst hätten erspart werden können, auflegt, um müßigen Römern Brod zu geben? Trajan mußte es thun, das gestehe ich, er mußte auch ein gutes Gesichte dabey machen, und scheinen, es aus Menschenliebe zu thun: für Nothwendigkeit halte ich es allerdings, aber nicht für verdienstliche That. Gnade war es also nicht.

Aber

Ermunterung, es zu bauen, der zu Grunde gehen würde, wenn er die eine Hälfte für geringern Preiß verkau-

---

Aber was für Pol cey, was für einen durch Vernachläßigung des Ackerbaues in Italien, und durch Furcht vor dem müßigen Pöbel, verursachten Zustand verräth es? Die Leute waren doch wol meistentheils müßig, die die *Congiaria* bekamen, sonst hätten sie, und zu Rom, wo so viel Luxus war, selbst die Witwe, selbst das Kind von fünf Jahren, Brod durch Arbeit verdienen können, wiewohl sie auch nicht nöthig hatten, alle zu Rom zu bleiben. Allein sie hatten *Congiaria* nöthig: was für politischer Mangel! Wenn man hörte, daß zu London, zu Berlin, zu Wien, die Könige von Großbrittannien, Preussen, und der Kaiser Brod ausspenden liessen, und das nicht in einem ausserordentlichen Jahre, (denn da wäre es weise Gnade) sondern jährlich, und das an einige tausend Leute, so hörete man wirklich etwas ganz neues. So gut, als Trajan, sind wol alle drey Monarchen, allein gottlob sie haben nicht nöthig, aus Furcht vor dem Volke, auch nicht um das Kinderzeugen zu encouragiren, müßige zu nähren: das eigene Land bringt durch Fleiß der Unterthanen Getreide genug hervor, und führt es aus; und selbst das in der sandigen Mittelmark liegende Berlin hat keinen Mangel: Geld ist wahren Armen nöthig, daran geben sie Allmosen, aber nicht so verschwenderische, die zum Müßiggang reitzen, und nicht aus Furcht, sondern aus Gnade und Menschlichkeit, bisweilen auch so in der Stille, daß das Publikum nichts davon erfährt. Selbst da es vor einigen Jahren in England wegen gesteigerter Preise der Lebensmittel zu Tumulten kam, erwählte der Staat nicht das gefährliche Mittel, *Congiaria* zu geben: denn wenn dieß einmal geschehen wäre, würde man immer Tumulte gehabt haben.

Bey so grossen im Proviantwesen begangenen Staatsfehlern, die theils aus Vernachläßigung des einheimischen Ackerbaues, theils aus Furcht vor dem müßigen Pöbel herrühreten, ist es eben nicht zu verwundern, wenn die Römischen Gesetze in diesen Materien fehlerhaft, und gegen die dem Volk verhaßten Aufschütter strenger waren, als sie seyn sollten; kurz, wenn unser Deutsches Recht hier besser ist, als das Römische.

kaufen, und die andere als unnützen Ueberfluß auf dem Boden behalten müßte, also nicht das ihm unentbehrliche Geld lösen könnte. Sie erhalten einen grossen Theil des gewonnenen Korns, der sonst zu den Ausländern gegangen, und noch vielleicht zu grosser Wohlthat uns von ihnen bey entstehendem Mißwachs für den doppelten Preiß zurück verkauft wäre, im Lande: sie verhüten, daß nicht das überflüßige Korn, aus Mangel der Aufsicht auf eine Sache, die man nicht achtet, verwahrloset, verstreuet, in Brantewein verwandelt, oder zum Mästen der Schweine angewandt wird, wovon die Folge seyn würde, daß bey dem ersten Mißwachs eine Hungersnoth entstünde, indem kein Korn vorräthig wäre. Bisweilen verkaufen sie dieß aufgeschüttete Korn in der Theurung mit ganz ungemeinem Vortheil, bisweilen leiden sie aber auch, wenn die Theurung zu lange ausbleibt, grossen Schaden, indem doch das Geldkapital, so in dem Korn stecket, verzinset, und das Korn gewartet werden muß, auch noch überdieß eintrocknet.

Ich sehe diese Kornjuden zwar für nützlich an, in so fern sie uns vor einem grösseren Uebel, der Hungersnoth, bewahren: allein dieß Mittel gegen den Hunger ist doch wieder mit einem grossen Uebel verknüpft. Denn weil das vorräthige Korn nur in weniger einzelner Leute Händen ist, die es in Hofnung des Gewinnstes gesammlet haben, so entstehet wol bey der geringsten Miß-Ernte, und um eine Zeit, da noch ein wahrer Ueberfluß im Lande ist, eine grosse, die Armuth drükkende, und den Manufacturen nachtheilige Theurung, die nicht entstanden seyn würde, wenn der Vorrath in kleinern Portionen auf mehreren Kornböden aufbehalten wäre. Dabey sind diese wenige Kornaufschütter verhaßt, und wenn der Pöbel zahlreich ist, stehen sie, sonderlich in despotischen und in sehr freyen Staaten, in Gefahr, vom Pöbel überfallen, und geplündert zu werden, so bald nur, auch ohne ihre Schuld,

wegen Mißwachses die Preise steigen. Die Korntumulte in England vor wenigen Jahren erläutern dieß.

Das allerbeste Mittel gegen die Theurungen ist, wenn man jeden Hausvater bewegen kann, anstatt dessen, daß er blos Geld aufleget, einen Schatz an Getreide zu sparen. Thäte dieß ein jeder, so würde leicht so viel Frucht vorräthig seyn können, als das ganze Land nicht auf Ein- sondern auf zwei oder drei Jahre nöthig hätte. Denn einem Hausvater, der Ackerbau hat, wird es leichter seyn, für 40 ja für 100 Rthlr. Korn aufzusparen, als einem Könige, für hundert Millionen: ist einmal eine vorzüglich reiche Ernte, so darf er sich nicht einmal etwas abziehen, um überzusparen, sondern nur den Ueberschuß des Jahrs über die gewöhnlichen aufschütten, und thun dieß mehrere, so wird dadurch das dem Landmann so schädliche Herabfallen des Getreides unter den billigen Preis verhütet, welches unseren Hauswirthen die allzuguten Jahre zu einem fürchterlichern Uebel macht, als den Mißwachs. Es ist noch der Vortheil bey dieser Art des Aufschüttens, daß der Hausvater, oder die Seinigen, zu einer Zeit, da sonst nichts in der Haushaltung zu thun ist, die dabey nöthige Arbeit, z. E. das Umstechen, selbst verrichten, zu welcher der Fürst so wol als der Kornjude für Geld Leute halten müssen. Er thut dagegen alles umsonst; sein Korn-Vorrath frißt keine Besoldungen, und keinen Tagelohn, erfodert auch keine eigene Gebäude, sondern sein Boden ist ihm genug. Dabey geschiehet doch alles von ihm viel treuer und sorgfältiger, weil das Korn sein eigen ist, als wenn es vor Lohn durch Fremde geschehen soll.

Zu einem solchen Aufschütten zwang nun Moses jeden nicht liederlichen Haushälter, durch sein Gesetz vom Sabbathsjahre, und bauete dadurch den künftigen Hungersnöthen besser vor, als selbst durch Josephs Anstalten hätte geschehen können. Ward ja im siebenden Jahre durch die Nachläßigkeit einiger, die nicht gesammlet hatten, und durch das Kaufen der Phönicier,

die bey grossem Handel über die halbe Welt wenig Ackerbau hatten, das Korn theurer, so war dieß nicht der Vortheil einiger Kornjuden, sondern jedes vernünftigen Ackermanns, der sich im siebenden Jahre bereichern konnte.

Wie weise diese Anstalt war, wird man noch deutlicher einsehen, wenn man die Lage von Palästina bedenkt. Dieses Land gränzete an die grosse Handelsstadt Sidon, und an andere Handelsstädte der Phönicier. Hätte nicht jeder Israelite einen Mangel der Ernte im siebenden Jahre mit Gewißheit zum voraus gesehen, und dabey die Hofnung gehabt, seinen Vorrath in diesem Jahre mit grossem Vortheil zu verkaufen, so würde aller Ueberfluß der Ernten vor ein geringes von den Sidoniern und andern Phöniciern aufgekauft seyn, so wie jetzt die Holländer das Pohlnische, Liefländische, und zum Theil auch das Deutsche Getreide an sich kaufen, und zum Wiederverkauf aufschütten. Der Sidonier würde Kornjude geworden seyn, Frucht aufgeschüttet, und den Israeliten beym ersten Mißwachs ihr eigen Getreide vielleicht viermal so theuer zurückverkauft haben. Gegen den Kornjuden in unserm eigenen Lande kann man noch, wenn er gar zu unbillig wird, Gesetze machen, die ihn zwingen, das Korn mit gemäßigtem Vortheil zu verkaufen; allein gegen den Auswärtigen helfen unsere Gesetze nicht.

§. 75.

Noch einige Absichten, oder Vortheile des Sabbathsjahrs, nebst einem scheinbaren Schaden, der aus dem Sabbathsjahr entstehen könnte.

Noch ein grosser Nutze des Sabbathsjahrs war, daß die wieder frey werdenden Hebräischen Knechte überall Unterhalt finden, und sich zu einer neuen Haushaltung anschicken konnten. Man machte ihnen bey ihrer Loslassung ein Geschenk von einem oder zwei Schafen;

(5 B. Mos. XV, 14.) für diese fand er im Loslassungs-Jahre überall freye Weide, und so konnte er nicht allein sich, sondern auch den Anfang einer kleinen Heerde erhalten. Eben so gut konnten auch Israeliten, die die Armuth aus dem Lande vertrieben hatte, im Sabbathsjahre wieder kommen, und Unterhalt auf den gemein seyenden Aeckern finden. Ob Moses auch Fremde aus andern Völkern habe hereinlocken wollen, weiß ich nicht: arme Fremdlinge sind kein Vortheil des Staats, es wäre denn, daß es ihm an Tagelöhnern mangelte, oder sie neue Gewerbe und Indüstrie mitbrächten. Doch auf Anlockung derer Fremden gehen sonst Mosis Gesetze nicht, sondern blos auf ihre billige Beschützung; der Unterscheid der Sitten und Religion hielt sie auch ab: also will ich dieß nicht zur Absicht, ja nicht einmal zum Nutzen des Gesetzes machen.

Das hingegen meldet Moses im dritten Buch Cap. XXV, 7. ausdrücklich, daß er das, was im Sabbathsjahre von selbst wächset, auch den Heerden und dem Wilde zur Nahrung bestimmt habe. In Absicht auf die Heerden war also ganz Palästina im siebenden Jahre eine Gemeinheit, und man konnte es frey durchweiden: es sahe aus, wie ein Land herumirrender Hirten, das es ehedem gewesen war. Den Erfolg davon, da dieß nothwendig manche Heerden, die vorhin in den Arabischen Wüsten geweidet hatten, hereinziehen mußte, und ihnen eine fette Weide von lauter Aeckern darbot, auf denen das Gras von ausgefallenen Weizen- und Gersten-Körnern wuchs, weiß ich aus Mangel gleicher ökonomischer Erfahrungen nicht zu bestimmen. Wegen des Wildes konnte vielleicht seine Absicht seyn, daß es nicht durch übermäßige Treibung des Ackerbaues ganz möchte ausgerottet werden. Es sucht die Gegenden, in denen es reichere Weide findet, und so hat es vielleicht aus den benachbarten Ländern und Waldungen (z. E. Libanon) übertreten, und, falls nur im siebenden Jahre gleichsam ein Stillstand mit ihm gemacht, und es auf den freyen Aeckern geduldet ward, (fast wie

die

die Araber es in den heiligen Gegenden unverletzt lassen) von neuem das Land mit einer neuen Wildbahn bevölkert.

Ein einziger Zweifel ist mir bey dem Sabbathsjahre übrig geblieben: wie dem schädlichen Müßiggang habe vorgebeuget werden können, wenn ein aus Ackerleuten bestehendes Volk in einem ganzen Jahre keinen Ackerbau hatte? Seine Beschäftigungen bestanden vielleicht, im Handel mit dem aufgeschütteten Getreide, in der Viehzucht, da man das ganze Land durchweiden konnte, und, wenn sie anders erlaubt war, in der Jagd. Das ist aber noch wenig Arbeit. Hier ist mir etwas dunkeles übrig.

§. 76.

Das Gesetz vom Sabbaths- und Jubeljahr ist lange Zeit nicht beobachtet worden.

Moses scheint selbst nicht geglaubt zu haben, daß dieß Gesetz vom Jubel- und Sabbathsjahre unverbrüchlich genug gehalten werden würde. Wenn er unter andern Flüchen den Israeliten eine Verwüstung ihres Landes drohet, so schreibt er: denn werde das Land die Sabbathe feyren, die es vorhin nicht gefeyret habe, 3 B. Mos. XXVI, 34. 35. setzt also zum voraus, daß man ihm diese Feyer um die Zeit entziehen werde, da es bevölkert sey.

Wie weit das Gesetz in Schwang, und allgemeine Uebung gekommen ist, weiß ich aus Mangel einer genaueren Geschichte nicht zu sagen. Meistens lese ich nur Uebertretungen davon. Z. E. der König will dem Nabot sein Grundstück abkaufen, oder abtauschen, 1 Könige XXI, 2. man sahe also damals wenigstens das Verkaufen der Grundstücke für keine unmögliche Sache an. Jesaias klaget Cap. V, 8. über solche, die grosse Feldstücke (Landgüter möchte ich sie Deutsch, und Lateinisch noch bequemer latifundia nennen) zusammenkaufen, so

daß

daß endlich den übrigen kein Platz mehr übrig bleibe. Die Uebertretung des Gesetzes war folglich so weit gegangen, daß wirklich die in der Römischen Geschichte so verhaßt. bekannten latifundia entstanden, die der Seele der Mosaischen Gesetzen eben so sehr, oder noch mehr zuwider waren, als dem ersten Rechte und der Politik Roms. Auch das Gesetz, das im siebenten Jahre den Knechten die Freyheit wieder gab, scheint ausser Uebung gekommen zu seyn: im allerletzten Kriege mit Nebucadnezar will Zedekias, (vermuthlich um Soldaten zu haben, denn man ließ die Knechte gemeiniglich frey, wenn es mit einem Volk aufs schlimmste aussahe, und nicht genug freye Leute da waren, die Waffen zu tragen) es wieder einführen, und die Hebräischen Knechte in Freyheit setzen: allein sein Gebot, und selbst der ihm geleistete Eid der Reicheren, ist schwächer als der Mißbrauch. Jeremiä XXXIV, 8. u. s. w.

Nie finde ich in der Geschichte die Feyer eines dieser Jahre erwähnet, oder eingeflochten: nie zählt die Bibel nach Jubeljahren, welches doch eine viel bequemere Chronologie gewesen wäre, als blos nach Jahren der Könige zu rechnen. Die einzige Spur des nicht ganz unbekannt gewordenen Jubeljahrs finde ich Jesaiä LXI, 1. 2. wo Redensarten davon hergenommen zu werden scheinen. Allein wie wenig ist dieß? man kann sie von Antiquitäten entlehnen!

Wenn ich 2 Chron. XXXVI, 21. lese, so komme ich fast auf den Gedanken, daß die Feyer des Sabbathsjahrs siebenzigmal hinter einander, also in einem Zeitlauf von 500, oder 490, oder 436 Jahren, (*) unterlassen ist. Denn nachdem der Schriftsteller

(*) Fiel, wie einige wollen, das Jubeljahr auf das 49ste, d. i. auf das siebende Sabbathsjahr, so waren unter 490 Jahren 70 Sabbathsjahre. Folgte hingegen das Jubeljahr auf das siebente Sabbathsjahr, und war es selbst das funfzigste, so werden zu 70 Sabbathsjahren erfodert entweder

steller gesagt hatte, siebenzig Jahr habe das Land während der Babylonischer Gefangenschaft gefeyret, (d. i. Brache gelegen) setzt er hinzu, so lange bis es sich habe über seine ungeruheten Sabbathe trösten, und gleichsam zufrieden geben können, oder, wie ich lieber übersetzen wollte, (*) bis es die ungefeyreten Sabbathe bezahlt gehabt hatte. Er siehet offenbar damit auf das, was Moses 3 Buch C. XXVI, 34. gesagt hatte: denn im Jeremias, den er auch anführt, stehet das gar nicht, bis es seine Sabbathe bezahlt haben wird, sondern blos die siebenzigjährige Dauer der Gefangenschaft. Sollen aber eben diese 70 Jahre der Gefangenschaft auch aus den ungefeyreten Sabbathsjahren bestimmt werden können, so ist klar, daß siebenzig Sabbathsjahre ungefeyret geblieben seyn müssen. Die Babylonische Gefangenschaft gieng mit der Wegführung Joiakims an; von dieser fällt, wenn ich Usserii Zeitrechnung folge,

1) das 500ste vorhergehende Jahr, in die Zeit kurz vor Sauls Regierung;

2) das 490ste, in den Anfang der Regierung Sauls, und

3) das 436ste mitten in die Regierung Davids: allein die Zeitrechnung der Jahre Salomons und Sauls ist mir so ungewiß, daß ich hier für Usserii Zeitrechnung nicht stehen möchte, folglich auch nicht angeben kann, wenn die Israeliten angefangen haben, dieß Gesetz Mosis völlig auf die Seite zu setzen.

§. 77.

---

1) 436 Jahre, wenn man die Jubeljahre mit als Sabbathsjahre anrechnet, oder
2) wenn man dieß nicht thut, 500.

(*) *Razah* heißt im Arabischen und Chaldäischen, bezahlen. Man sehe mehr im 9ten §. der vorhin angeführten Vorlesung *de paradoxa lege Mosaica septimo anno agrorum ferias indicente.*

§. 77.

Vorgeben einiger, von einem Erbmeyer-Recht, mit dem der Eigenthümer seinen Acker andern überlassen haben soll.

Es wollen einige bey den Aeckern der Hebräer noch eine unsern jetzigen Meyereyen nicht unähnliche Erbverpachtung bemerkt haben, da nemlich begüterte Leute, die grosse Aecker besassen, diese an ganze Familien von Vater zu Sohn dergestalt gegeben haben sollen, daß diese sie baueten, dem Eigenthümer aber ein Gewisses von der Ernte entrichteten. Die ganze Vermuthung gründet sich auf eine Geschichte vom Acker Mephiboseths, eines Enkels des Sauls. Ziba, ein Knecht Mephiboseths, bauete seines Herrn Äcker mit den Händen seiner aus 15 Söhnen und 20 Knechten bestehenden Familie: 2 Sam. IX, 9-13. David schenkt auf seiner Flucht vor Absalom dem Ziba den ganzen Acker seines Herrn, als Ziba ihm entdeckt, daß Mephiboseth zurückgeblieben sey, in Hofnung, die Israeliten würden ihm die großväterliche Crone wieder aufsetzen. Cap. XVI, 4. Bey der Zurückkunft Davids in sein Reich geht ihm Mephiboseth, der die ganze Zeit seine Nägel nicht abgeschnitten, seinen Bart nicht accomodirt, und sich nicht gewaschen hatte, entgegen, entschuldiget sich, und giebt Ziba für einen Verleumder aus: David will die Sache nicht weiter untersuchen, und befiehlt, daß sie den Acker mit einander theilen sollen. Cap. XIX, 25-30. Dieß Urtheil ist einer grossen Ungerechtigkeit beschuldiget: und um es vertheidigen zu können, gab man vor, David wolle weiter nichts sagen, als, Ziba solle erblich fortfahren seines Herrn Acker zu bauen, und die Ernte mit seinem Herrn theilen, ohngefähr wie unsere Meyer es thun. Auf die Art hätten wir denn, zwar kein Mosaisches, (denn Mosis Gesetz wollte gar nicht, daß jemand so grosse Grundstücken oder latifundia besitzen sollte) aber doch ein mit der Zeit entstande-

nes, und zu Davids Zeit schon ganz gewöhnliches Erbmeyer-Recht.

Man siehet leicht das Ungewisse dieser Vermuthung. David redet kein Wort von Früchten des Feldes, die getheilet werden sollten, sondern er nennet das Feld selbst. Es scheint fast, er habe Mephiboseth nicht für so unschuldig angesehen, als dieser sich machte; aber aus Erinnerung der Liebe gegen Jonathan, dessen Sohn Mephiboseth war, die Sache nicht genau untersuchen wollen: und ich bin wirklich wegen seiner Unschuld nicht ausser Zweifel, denn wenn gleich Ziba ihn verlassen hatte, so würde er doch noch wol jemand in Jerusalem gefunden haben, der ihm seinen Esel sattelte, sonderlich da ganz Jerusalem den Abzug Davids beweinete, und Mitleiden mit ihm trug. Sein langer Bart, und lange Nägel, gelten mir nicht viel, denn nicht daran zu denken, daß man mit heuchlerischer Betrübniß den Thron suchen kann, so mußte seine Hofnung sehr bald verschwinden, als Absalom in die Stadt kam, und sich des Throns bemächtigte: nunmehr hatte er wirklich Ursache zu trauren, nachdem er seinen Wohlthäter David verlohren hatte, ohne den Thron zu besteigen. Gesetzt aber, David that ihm unrecht, (*) so ist dieß wol nicht das einzige in der Geschichte Davids,

(*) Bey einem Sieger, der eben nach einer grossen Niederlage der Rebellen wieder in sein Land zurückkommt, wäre ein übereilter Machtspruch wol nicht so etwas unerhörtes und unglaubliches. Ich muß aber doch noch einen Umstand erinnern, der die Sache sehr verändert. Man stellet sich diese Aecker gemeiniglich als den alten Familien-Acker und Erbtheil vor, den Saul von seinen Vorfahren geerbet habe, und alsdenn ist es freilich sehr hart, dem Nachkommen Sauls sein wohlererbetes Eigenthum auf einen blosen Verdacht, den man nicht genau untersucht, zur Hälfte zu nehmen. Allein ein so grosses Erbtheil, zu dessen Cultur Ziba seine 20 Knechte und 15 Söhne nöthig hatte, kann nach der Einrichtung Mosis schwerlich auf den Saul oder auf

eids, und das Unrecht würde auch durch die Erklärung, die man der Stelle giebt, nicht gemindert. Denn einem Manne wider seinen Willen einen Erbmeyer aufzudringen, und zwar einen so billig verhaßten, der ihn vorhin unschuldig des Hochverraths angeklaget hatte, ist doch wol eben so schlimm, oder noch schlimmer, als ihm die Helfte des Ackers zu nehmen.

Ich sehe also das, was man von einer erblichen Verpachtung der Aecker saget, für unerwiesen an.

Von

---

auf seinen Vater Kisch gekommen seyn: und erkauft konnte es auch, wenigstens nach dem Gesetz von Unveräusserlichkeit der Aecker, nicht seyn. Es scheint, Saul hatte sein Erbtheil durch Confiscationen, (siehe §. 59. No. 3. des ersten Theils) und wol noch dazu durch unrechtmäßige, sehr vermehret, ohngefähr wie 2 Sam. *XXI*, 2-5. erzählt wird, daß er die Gibeoniter zu vertilgen gesucht hat: und diese confiscirten Aecker hatte er nicht an die Crone, sondern an seine Familie gebracht. Solche Aecker hätte David, wenn die alten Besitzer nicht mehr vorhanden, oder wirklich schuldig waren, wieder einziehen, und an die Crone bringen können: er that es aber nicht, sondern gab 2 Sam. *IX*, 9. 10. alle Aecker der Familie Sauls an Mephiboseth. Glaubte er nun, daß Mephiboseth eine Untreue begangen habe, die er nicht auf das genaueste untersuchen wollte: so konnte er durch einen Machtspruch wol die Hälfte seines Geschenks zurück nehmen, welches schon eine ganz andere Sache war, als wenn er durch einen Machtspruch über die Hälfte eines undenklichen wohl erworbenen Eigenthums disponirt hätte.

Von Veränderung des Eigenthums, durch Erbschaften, Tausch, Cession, Verschenkung und Kauf- und Verkauf.

§. 78.

Die Söhne erbeten ordentlich alles, und die Töchter nichts. Ausnahmen von dieser Regel.

Ich habe nicht nöthig zu erinnern, daß alle übrige Habe der Israeliten, die nicht in liegenden Grundstücken bestand, veräussert, verschenkt, verkauft, werden konnte. Ich komme also gleich ohne weitere Umschweife zu den verschiedenen Arten, wie das Eigenthum bey den Hebräern verändert werden, und von einem auf den andern kommen konnte: Erbschaft, Schenkung, Ceßion, Tausch, Kauf und Verkauf. Von der einen habe ich viel, von der andern nur wenig, und vom Tausch gar nichts merkwürdiges zu sagen.

Ordentlich erbeten nach Mosis Gesetz blos die Söhne; die Töchter waren nach einem undenklichen Herkommen von der Erbschaft ausgeschlossen. Schon Labans Töchter wissen es, daß sie keinen Theil an ihres Vaters Hause haben, und wie Fremde geachtet sind, 1. B. Mos. XXXI, 14. 15. und in der Bitte, welche die Töchter Zelophchads, 4 B. Mos. XXVII, 2. 3. 4. an Mosen und den Rath bringen, wird zum voraus gesetzt, daß die Töchter nicht zu erben pflegen.

Mosis Gesetz hat hierbey eine Lücke, indem es eine nothwendig entstehende Frage nicht beantwortet, das Mosaische Recht aber hat deshalb keine Lücke, denn sie konnte und müßte aus dem Herkommen bestimmet werden: wovon soll eine Tochter unterhalten werden, wenn sie unverheyrathet bleibt, und ihr Vater stirbt? oder,

oder, wenn ihr Mann ohne Kinder stirbt, und sie schon über die Jahre hinaus ist, in der sein nächster Blutsfreund sie heyrathen, und dem Verstorbenen Saamen erwecken sollte? Es ist zwar aus den Regeln der natürlichen Billigkeit sehr wahrscheinlich, daß sie im letzten Fall von ihres Mannes, und im ersten von ihres Vaters Erben unterhalten sey: allein wie reichlich, und wie viel sie hievon mit Recht habe fodern können, davon sagt Moses kein Wort, sondern überläßt diese (freilich nach seinem Gesetz und den Sitten der Israeliten seltene) Fälle dem Herkommen. Wie dieß Herkommen beschaffen gewesen sey, davon wissen wir nichts: denn wenn die Rabbinen wollen, es habe der zehnte Theil der Erbschaft alsdenn der Tochter gehört, so ist dieß ihr eigenes, nicht aber Mosis Gesetz.

Blos alsdenn konnte nach dem Mosaischen Recht eine Tochter erben, wenn der Vater gar keine Söhne hinterließ. Wir finden diese Verordnung, die Moses auf Ansuchen der Töchter Zelophchads machte, im 4ten Buch Cap. XXVII. Die Töchter Zelophchads sehen ihre Foderung freylich als neu, und dem bisherigen Gebrauch zu widerlaufend an; sie gründen sie auch nicht einmal auf die natürliche Billigkeit, daß ein Kind seinen Vater erben sollte, sondern blos darauf, daß ihres Vaters Nahme verlöschen würde, wenn keine Aecker auf ihn vertheilet, und in seinem Namen von seinen Nachkommen besessen würden: eine Schmach, die bey den Israeliten für sehr groß gehalten ward. Doch machte auch Moses in Absicht auf solche Erbinnen das Gesetz, daß sie nicht ausser ihrem Stamm heyrathen durften, da sonst den Israelitischen Töchtern erlaubt war, in alle Stämme zu freyen: und die Töchter Zelophchads thaten noch mehr, sie heyratheten gerade ihre allernächste Vettern. 4. B. Mos. XXXVI.

Es findet sich eine überaus kenntliche Aehnlichkeit zwischen diesem Gesetz, und den Gesetzen der Athenienser. Zu Athen erbeten die Töchter gleichfalls nicht, wenn ein Sohn des Erb-lassers vorhanden war: und

eine Tochter, die keinen Bruder hatte, und folglich selbst Erbin war, (Epiklyros heißt sie in den Attischen Gesetzen) war gehalten, den allernächsten Verwandten zu freyen. Dieß letzte war noch eine genauere Einschränkung, als Moses in seinem Gesetz macht, denn da konnte die Erbin doch in ihrem Stamm wählen; ob ich gleich glaube, sie habe gemeiniglich den allernächsten Verwandten geheyrathet, wie es Zelophchads Töchter machten. Man sehe Jacobi Perizonii Diss. de lege Voconia (die zweite unter seinen sieben Dissertationen) S. 137. u. s. f.

Beyläufig merke ich an, daß Maria, die Mutter JEsu, eine Erbin, oder Tochter ohne Bruder gewesen seyn muß, weil sie, wider die Art der Frauenspersonen, nöthig hat, nach Betlehem zu reisen, und sich mit aufzeichnen zu lassen. Sie muß also zu Betlehem ein Erbtheil, sollte es auch bis auf das Jubeljahr versetzt gewesen seyn, gehabt haben: folglich muß auch Joseph, ihr Mann, mit ihr von gleichem Stamm, und vermuthlich noch dazu aus einerley Familie, das ist, aus dem Geschlechte Davids gewesen seyn: eine Frage, darüber oft Zweifel entstanden sind, die man unglücklich gelöset, und um sie beantworten zu können, ganz gerade zu erdichtet hat, keinem Israeliten sey erlaubt gewesen, ausser seinem Stamm zu heyrathen. Dieß ist eine blose Unwahrheit, die ein Unwissender dem andern nachgesprochen hat, weil er meinte, er müßte es zur Vertheidigung der Religion thun: die Wahrheit aber ist: eine Erbin durfte nicht ausser dem Stamm, und pflegte nicht ausser der Familie zu heyrathen.

Es scheint doch, daß noch ausser dem Falle, der sich bey den Töchtern Zelophchads fand, die Väter bisweilen den Töchtern ein ordentliches Erbtheil zugewandt haben, welches ich noch wohlbedächtig von reichen, bey Lebzeiten gegebenen Geschenken, unterscheide: ich vermuthe aber auch zugleich, daß dieß nur bey Gütern anging, die der Vater erworben, und allenfalls bey Aeckern, die er selbst zuerst über sein väterliches Erbtheil

theil in Besitz genommen, erobert, oder urbar gemacht hatte, nicht aber bey den eigentlichen Familien-Aeckern; ferner, daß kein anderer, als ein sehr begüterter Vater, diese Freyheit gehabt habe. Schon im Buch Hiobs, das um etwas älter ist, als Mosis Gesetze, wird erzählt, Hiob habe seinen Töchtern ein Erbe unter seinen Söhnen gegeben, (Hiob XLII, 15.) welches ich nicht mit Perizonio von reichen Geschenken zu erklären weiß, ohne der Redensart Gewalt zu thun. Er wird vielmehr als ein ausserordentlich begüterter Mann beschrieben, der mehr that, als sonst gewöhnlich war, und wider die Weise seines Volks die Tochter so gut erben ließ, als die Söhne. — Unter den Söhnen Aschers stehet in beyden Genealogien, 1 B. Mos. XXXXVI, 17. und 4 B. Mos. XXVI. 46. Scherach, ihre Schwester, ich weiß nicht, aus welcher Ursache, wenn sie nicht mit geerbet hat. — Der überaus reiche Barsillai, der Davids Armee eine Zeitlang unterhalten konnte, hatte gewiß einen Sohn, dessen 2 Sam. XIX, 35-41. gedacht wird: dem ohngeachtet sehen wir, daß er auch seine Tochter zur Erbin eingesetzt hat, die noch dazu in einen fremden Stamm heyrathet. Denn Nehem. VII, 62. wird die Genealogie einer priesterlichen Familie auf diesen Barsillai aus Gilead (*) hinaufgeführt, welches sonst nur geschiehet, wenn man von den Vorfahren geerbet hat, und ausdrücklich hinzugesetzt: es habe jemand aus priesterlichem Stamme, der Barsillai heißt, eine von Barsillai des Gileaditers Töchtern genommen, und sich nach dem Namen dieser Familie genennet. Das ist wol nichts anders, als, er sey in diese Familie übergegangen, und dem alten Barsillai, dessen Namen er

 auch

(*) aus Gilead) Man bemerke diesen Umstand wohl. Mehr Leute konnten freilich Barsillai heissen, allein wenn die Bestimmung dabey stehet, Barsillai der Gileadite, so siehet man klar, daß von dem in der Geschichte bekannten Barsillai, der ein Gileaditer war, und nicht von einem andern Namensgenossen die Rede ist.

auch annahm, als ein Sohn angeschrieben worden, welches deutlich zum voraus setzt, er habe ihn geerbet.

Ich will noch einige Facta von dieser Art sammlen, die das seltene Recht der erbenden Töchter erläutern können. Machir hatte gewiß einen Sohn, der Gilead hieß, 1 Chron. II, 21. er hatte aber auch eine Tochter, welche Chezron, aus dem Stamm Juda, heyrathete. Aus dieser Heyrath entsprung Segub, dessen Sohn war Jair, 1 Chron. II, 21-22. Dieser Jair aber wird nicht, wie es seine väterliche Herkunft erfoderte, zum Stamm Juda, sondern nach der Mutter Seite zum Stamm Manasse gerechnet, und heißt bey Mose, (im vierten Buch Cap. XXXII, 41.) Jair der Sohn Manasse. Er muß also nach seiner Mutter im Stamm Manasse geerbet haben, und das that er auch wirklich, denn 4 B. Mos. XXXII, 41. nimmt seine Familie die von ihm benannten Dörfer Jairs jenseit des Jordans ein. Doch dieser Uebergang in einen fremden Stamm war schon vor Mosis Gesetz geschehen.

1 Chron. II, 34-35. hat Scheschan keine Söhne, sondern blos Töchter. Er giebt eine derselben seinem Knecht Jarcha, der nicht einmal ein Israelite, sondern ein Aegyptier war, und dieser Jarcha setzt sein Geschlecht fort, erbet ihn folglich. Auch dieß war vor Mosis Gesetze geschehen, und demselben in so fern zuwider, als die Erbin nicht nur nicht in ihren Stamm, sondern nicht einmal in ihr Volk heyrathete. Man siehet also hier ein Beyspiel einer vorhin durch das Herkommen erlaubten Sache, die Moses durch sein Gesetz abgeändert hat.

Caleb gab seiner Tochter nicht allein einen Acker, und wie es scheint, einen ganz beträchtlichen, mit, als er sie verheyrathete, sondern er legte noch auf ihre glücklich angebrachte Bitte die sogenannten obern und untern Quellen dazu: Josuä XV, 16-20. B. der Richter I, 12-15. und doch weiß man aus dem zweiten Capitel des ersten Buchs der Chronik gewiß, daß Caleb Söhne hatte. Dieß geschahe nach der Gebung des Ge-

setzes

setzes Mosis: allein es trat, wie es scheint, der besondere Umstand ein, daß Caleb noch ausser seinem ordentlichen Erbtheil, den ganzen Acker um Hebron als ein vorzügliches Theil zur Belohnung bekam, weil er und Josuas die einzigen gewesen waren, die den Israeliten einen Muth eingesprochen hatten, nach Paläſtina zu gehen, und daß er noch dazu Hebron selbst eroberte und den Cananitern abnahm. (*) Mit diesem ausserordentlichen Erbtheil, scheint es, konnte er machen, was er wollte, und es gehörte nicht unter das Gesetz, welches blos wegen der Kopf vor Kopf nach dem Loos vertheilten Aecker Verordnungen gemacht hatte.

1 Chron. XXIII, 22. hat Eleasar keine Söhne, sondern blos Töchter. Ein Erbe an liegenden Gründen konnten zwar diese nicht bekommen, etwan das väterliche Haus ausgenommen, denn Eleasar war ein Levite: allein sie erbten denn doch sonst ihren Vater, und der Schriftsteller läßt nicht unbemerkt, daß ihre nächsten Vettern sie geheyrathet haben. Dieß war recht nach dem, bey Gelegenheit der Töchter Zelophchads gegebenen Gesetz Mose, und zeiget, daß man es dem Gebrauch nach auch auf solche Töchter ausgedähnt habe, die keine Aecker, sondern blos andere Güter erbeten.

Diejenigen, die eine Erbin heyratheten, mußten in die Familie ihres Schwiegervaters übergehen, und sich ihm als Söhne einschreiben lassen. Die Ursache des Erbes bringet es nicht anders mit sich, denn es ward den Töchtern gegeben, damit ihres Vaters Name nicht in den Erbtafeln verlöschen möchte: folglich mußten die aus einer solchen Ehe entstehenden Söhne auf den Namen des mütterlichen Großvaters geschrieben werden.

§. 79.

(*) 4 B. Mos. *XIV*, 6=10. 24. 5 B. Mos. *I*, 36. (verglichen mit 4 B. Mos. *XIII*, 23.) Josuä *XIV*, 6=15. *XV*, 13=14.

§. 79.

Vertheilung des Erbtheils unter den Söhnen.

Unter den Söhnen bekam, wie wir aus 5. B. Mos. XXI, 17. 1 Chron. V, 2. mit Gewißheit ersehen, der Erstgebohrne ein gedoppeltes Erbtheil. Dieser von einigen Europäischen Rechten so weit abgehende favor primogenituræ entstand aus dem patriarchalischen, das der Regierungsform der Hebräer von ihrem Ursprung her noch anhing. Dieß Volk hatte ehedem blos aus freyen Familien bestanden, deren Oberhaupt der Patriarche war; und nachher hatte das nach Stämmen und Familien eingetheilte Volk viel von dem patriarchalischen beybehalten, so wie noch jetzt bey den Arabern der Emir gemeiniglich nur das Haupt seiner eigenen zahlreichen Familie ist, d. i. wenn ich für die Deutsche Umschreibung ein Griechisch Wort gebrauche, Patriarch. (*) In einem solchen Volk ist der Erstgebohrne das vermuthliche Haupt der Familie nach dem Tode des gemeinschaftlichen Vaters, folglich auch im Erbtheil von seinen Brüdern zu unterscheiden.

Vor Mosis Zeit übten die Väter, die in der Polygamie lebten, das Recht, den ersten Sohn der geliebten Frau zum Erstgebohrnen zu erklären, wenn er es auch gleich den Jahren nach nicht war. Ich will mich nicht auf Abrahams Beyspiel berufen, der den jüngeren Isaak seinem um 13 Jahr älteren Sohne, Ismael, bey der Erbschaft vorzog: denn vielleicht machte er Isaak nicht zum Erstgebohrnen, sondern sahe ihn als den einzigen aus

---

(*) Ich weiß nicht, ob es nöthig ist, um solcher Leser willen, die kein Griechisch verstehen, noch deutlicher zu sagen, daß Patriarch, seinem Ursprung nach nicht einen alten hundertjährigen frommen Mann bedeutet, auch nicht einen, der eine Kirchenbedienung des Namens hat, sondern den Fürsten oder Ersten einer Familie, *archonta tes patrias*.

aus völlig gültiger und gleicher Ehe entstandenen an, obgleich Ismael kein uneheliches Kind, sondern nur der Sohn der Magd, d. i. einer rechtmäßigen Beyschläferin war. Allein Jacobs Beyspiel ist ohne Einwendung: er hatte zwei Frauen und zwey Mägde in der Ehe, er gieng aber bey der Erbtheilung die Erstgebohrnen der Lea, und der beyden Mägde, die insgesammt älter waren, als Joseph, vorbey, und gab das doppelte Erbtheil Joseph, dem Erstgebohrnen der von ihm vorzüglich geliebten Rahel, indem er verordnete, Josephs beyde Söhne sollten bey der Erbtheilung angesehen werden, als wären sie seine, Jacobs, eigene und unmittelbare Söhne, 1 B. Mos. XXXXVIII, 5-7. welches der Verfasser der Bücher der Chronik nennet, er habe Joseph die Erstgeburt gegeben. 1 Chron. V, 2.

Dieses Recht, das wirklich in den Familien viel geheimen Verdruß, Sorge, und Haß, erwecken mußte, wenn der Erstgebohrne stets zu befürchten hatte, es könnte ihm künftig der Erstgebohrne der andern Frau vorgezogen werden, und dieser nebst seiner Mutter es stets wünschete und suchte, — — dieß wirklich so marternde Recht nahm Moses den Vätern durch ein ausdrückliches Gesetz, und befahl, ohne Absicht auf die vorzügliche Liebe zu der einen Frau den als Erstgebohrnen zu erkennen, und ihm doppeltes Erbtheil zu geben, der zuerst auf der Welt erscheinen würde. 5 B. Mos. XXI, 15-17.

Ob die Söhne der Mägde mit haben erben sollen, oder nicht, darüber hat Moses nichts verordnet. Das ältere Herkommen war hierin widersprechend. Abraham setzte Isaak zu seinem einzigen Erben ein, und gab den Söhnen der Mägde weiter nichts als Geschenke. 1 B. Mos. XXI, 10-14. XXIV, 36. XXV, 5. 6. Jacob hingegen wird so gut von den Söhnen der Mägde geerbet, als von den übrigen. Bey diesem unentschiedenen Herkommen und Stillschweigen des Gesetzes, scheint es dem Willen der Väter überlassen zu bleiben, welches von beyden Herkommen sie in ihrem Hause befolget wissen

woll-

wollten. Ich glaube freilich, nachdem die Israeliten in Palästina waren, (denn in der Wüste hatten sie nicht viel Erbtheil, über das Streit entstehen konnte) hat diese Sache nicht lange ohne Gesetz bleiben können; denn wenn ein Vater starb, ohne vorher seinen Willen zu erklären, so war ungewiß, ob der Magd Sohn mit erben sollte, oder nicht. Allein wie das Gesetz gelautet habe, weiß ich nicht aus Urkunden, und habe nicht Lust, es auf gut Rabinisch zu erdichten.

Aus Buch der Richter XI, 1. 2. sehen wir, daß die Brüder des Jefta ihn von der Erbschaft ausgeschlossen haben, weil er der Sohn einer Hure war: und aus dem siebenden Vers desselben Capitels, daß dieß nach einem Rechts-Ausspruch geschehen ist, indem Jefta es nicht blos seinen Brüdern, etwan als eine Gewaltthätigkeit, sondern auch den Aeltesten seines Landes als ihre Handlung vorwirft. Der Fall ist nicht derselbe, als mit den Söhnen der Mägde, denn seine Mutter war eine Hure, und den Namen bekam im Recht der Hebräer eine Magd nicht, wenn sie ihr Herr zur Beyschläferin nahm. Indeß sahe es doch Jefta als eine Härte an, woraus man beynahe schliessen sollte, daß es nicht das Gewöhnliche gewesen ist: und denn würden noch vielmehr die Söhne der Mägde, der Regel nach, und wenn der Vater ohne Willens-Erklärung verstorben war, geerbet haben.

§. 80.

Von Testamenten.

Es scheint allerdings, daß die Väter eine dem Testament ähnliche Verordnung wegen dessen, was sie hinterliessen, haben machen können, ob sie gleich durch die Ackergesetze, und durch das zu Gunst des Erstgebohrnen gegebene, eingeschränket wurden. Die Verordnungen, die Abraham und Jacob nach den vorigen Paragraphen machten, sind doch Dispositionen über ihre Güter nach dem Tode; und 1 B. Mos. XXXXVIII, 22. finden wir noch ein solches Beyspiel, da Jacob, so viel ich ihn verstehe auf

den Fall seines Todes, dessen er V. 21. ausdrücklich gedacht hatte, die Gegend um Sichem an seinen Sohn Joseph giebt, dessen Nachkommen sie auch besessen haben. 1 Chron. VII, 24. Johannis IV, 25.

Da Moses nirgends überhaupt das Recht der Testamente aufgehoben, sondern es nur in Absicht auf Erbäcker und Erstgeburt eingeschränket hat, so scheint es, daß ein Israelite allerdings das Recht behalten hat, Testamente zu machen. Wir finden auch ein ziemlich deutliches Beyspiel eines Testaments in der Geschichte Ahitofels, 2 Sam. XVII, 23. Da er sahe, daß Absalom Rathschläge fassete, bey denen er unterliegen mußte, und daß er also selbst, als Anstifter der Rebellion, Gefahr lief, bey Davids Wiederkunft zur Verantwortung gezogen zu werden, so reisete er nach seiner Vaterstadt, gab, wie der Hebräische Ausdruck lautet, seinem Hause Befehle, und erhing sich. Hier ist offenbar eine Disposition, wie es nach seinem Tode gehalten werden solle, den er vorher beschlossen hatte, ob er gleich vermuthlich den Entschluß geheim hielt. Der Ausdruck, er gebot seinem Hause, (Zivva lebetho) ist desto mehr von einem Testament zu erklären, weil eben dieß Verbum, obgleich mit versetzten Buchstaben, (*) bey den Arabern heißt, 1) befehlen, wie im Hebräischen, 2) ein Testament machen. Man möchte zugleich beynahe aus dieser Geschichte schliessen, daß ein Staatsverbrecher, dessen Güter noch nicht confiscirt waren, und ein Selbstmörder, das Recht nicht verlohr, über seine Güter zu disponiren.

Sonst finde ich weiter nichts in der ganzen Hebräischen Bibel von einem Testament, ausgenommen, daß Jesaias zu dem sterbenden Hiskias saget: befiehl deinem Hause, d. i. mache deinen letzten Willen, denn du wirst ster-

(*) Weil man am Ort des Abdrucks keine Arabische Buchstaben haben möchte, oder auch, wenn man sie hätte, Druckfehler zu vermeiden, setze ich hier die Namen der *Radicalium* im Arabischen: sie sind, *Vau, Tsad, Je.*

sterben. (*) Diese einzelne Stelle ist desto wichtiger: sie zeiget, daß auch Könige in Successions-Sachen, und wo das Wohl des ganzen Volks intereßirt war, einen letzten Willen machen konnten; denn als dem Hiskias diese Botschaft gebracht ward, hatte er noch keinen Thronerben, (**) und der Feind stand vor der Stadt. Man begreift leicht, wovon bey solchen Umständen der letzte Wille handeln sollte, den Jesaias anräth.

Von Sollennitäten, oder nur von Einrichtung und Art der Kundmachung des Testaments bey den Hebräern wissen wir nichts: ausgenommen, daß es meistentheils in Gegenwart der Erben ausgesprochen zu seyn scheint.

Die Lücke einigermassen zu füllen, will ich das, was Muhammed bey den Arabern verordnet hat, anführen; jedoch ohne es Mosi aufzubürden. In der That würde es eine Injurie gegen Moses seyn, ihm ein so rauhes und barbarisches Gesetz zu schenken, als der sehr uncultivirte Muhammed seinem gleichfalls noch wilden Volk giebt: indessen wird doch nach Wegnehmung des Ungereimten, das Muhammed hat, z. E. des Eides und Geneides, vielleicht etwas von einem alten Herkommen mündlicher ohne viel Sollennität gemachter Testamente durchleuchten, das Arabern und Hebräern gemeinschaftlich gewesen seyn kann. Sura V, 106. schreibt er: ihr, Gläubigen, das Zeugniß sey unter euch gültig. Wenn die Todesstunde eines Menschen herannahet, und er denn ein Testament (Vasijah) machen will, so nehmet zwei redliche Männer von den Eurigen zu Zeugen, oder auch, falls euch der Tod auf der Reise überfällt, zwei Fremde. Diese behaltet nach verrichtetem Gebete (***) bey

---

(*) 2 Könige *XX*, 1. Jesaiä *XXXVIII*, 1.

(**) Dieß geschahe 15 Jahr vor Hiskiä Tode: und sein Cron-Prinz, Manasse, war nur 9 Jahre alt, als Hiskias starb.

(***) Dieß ist nicht Orientalisch, nicht Hebräisch oder alt Arabisch, sondern ganz Muhammedanisch. Keine Religion befahl

bey euch; und wenn ihr ein Mistrauen habt, so lasset sie beyde schwören, daß sie nichts Vortheils wegen aussagen wollen, wenn es auch gleich für einen Verwandten wäre, und daß sie das Zeugniß Gottes nicht verheelen wollen. Wenn wir das thäten, sollen sie sagen, so wäre es eine grosse Sünde. Falls aber ein Zweifel entstehet, ob sie nicht den Willen des Verstorbenen falsch ausgesagt haben möchten, so mögen zwei von den näheren Verwandten auftreten, und bey GOtt schwören, daß ihr Zeugniß richtiger sey, und sie nicht übertreten haben. Thäten wir dieß, sollen sie sagen, so wäre es eine grosse Sünde. Doch ist es besser, daß sie ihr Zeugniß jenen nur ins Gesicht sagen, und daß jene nur fürchten, es werde wider ihren Eid ein anderer Eid geschworen werden. Man siehet hier ein sehr unausgearbeitetes Recht: aber doch so viel überhaupt, daß im Morgenlande mündliche Testamente gewöhnlich gewesen sind, bey denen man nur zwei Zeugen nöthig hatte: und daß Anverwandte für gültigere Zeugen geachtet wurden, als Fremde. Ich glaube, oft machte der Vater auch dadurch ein Testament, daß er seine Söhne zusammenkommen ließ, und jedem sein Erbtheil mündlich anwieß, wie Jacob 1 B. Mos. 48. und dieß scheint 5 B. Mos. XXI, 17. zu heissen: seinen Söhnen das Erbe geben. (*)

§. 81.

Von Verkauf, Verwechselung, Tausch, Ceßion, Schenkung.

Der Kauf, der etwas wichtiges betraf, ward bey den Hebräern, und schon vor ihnen bey den Cananitern, im

fahl je das Gebet so sehr, als die Muhammedanische, und sie übertrieb diese Pflicht. Muhammed selbst gab vor, dieß sey einer der Hauptvorzüge seiner Religion, daß sie mehr, als andere, auf das Gebet dränge.

(*) *Hanchil hanav.*

im Thor, als dem Orte des Gerichts, öffentlich und vor allen Aus- und Eingehenden geschlossen; auch wohl das Kaufgeld öffentlich gezahlt. 1 B. Mos. XXIII. Buch Ruth IV. Da diejenigen, die sich ein Vergnügen machen, und die lange Weile vertreiben wollten, im Thore zu sitzen pflegten, so war dieses desto mehr der Ort, wo der Kauf die meisten Zeugen haben konnte: eine Sorgfalt, die vielleicht ein Ueberbleibsel aus der Zeit, in der die Kunst zu schreiben noch nicht erfunden war, (dieß ist, beyläufig, wohl nicht sehr lange vor Abrahams Zeit geschehen) seyn mochte: und auch nachher nicht aufhörte nützlich zu seyn, weil bey den Hebräern das Schreiben nicht sehr gewöhnlich war, und das Gedächtniß der Zeugen oft die Stelle der Kaufbriefe vertreten mußte. Indeß scheint es doch, als seyen Kaufbriefe nicht ganz ungewöhnlich gewesen. Das 23ste Capitel des ersten Buchs Mose ist so von der Schreibart Mosis unterschieden, und so solenn, so juristisch eingerichtet, daß es beynahe selbst ein Kaufbrief zu seyn scheint. (*)

Aus Ruth IV, 7. lernen wir noch einen besondern Gebrauch bey Kauf, Tausch, und Ceßion, nemlich, daß das Eigenthum an die veräusserte Sache ehedem durch Ausziehung und Ueberreichung eines Schuhes übergeben ist. Man siehet zugleich aus der Stelle, daß dieser Gebrauch zu Davids Zeit veraltert war, denn der Schriftsteller führet ihn als eine unbekannte Sitte der Vorwelt, zur Zeit des Aeltervaters Davids, an. Ich habe von ihm im Orient weiter keine Spur finden können, die nach Arabien geschickte Dänische Reisegesellschaft auch nicht, wie ich vom Herrn Capitain Niebuhr weiß. Bynaeus handelt von ihm weitläufig: (**) allein ausser blosen Vermuthungen neuerer Gelehrten hat er nichts von dem Ursprunge dieses so sonderbaren Zeichens der Uebergabe des Ei-

(*) Man sehe die letzte Anmerkung zu diesem Capitel in meiner Deutschen Uebersetzung der Bibel.

(*) De calceis Hebræorum, lib. II, cap. 6. 7.

Eigenthums. Zu Mosis Zeit war es so bekannt, daß, Barfüsser, ein Schimpfwort war, und vermuthlich so viel als, ein Mann, der alles das Seinige verkauft, ein Verschwender und Banqueroutier. Moses erlaubt, mit diesem Namen den zu belegen, der seines Bruders Wittwe nicht heyrathen wollte. (*) Sollte die Sitte vielleicht Aegyptisch seyn, da man sie im Orient nicht wieder findet! (**)

Eben dieß Ausziehen des Schuhes, und zwar im Thor, vor allen Aus- und Eingehenden, war auch bey einem wichtigen Tausch, oder wenn man sich eines Rechts begab, gewöhnlich: B Ruth IV, 7. 8. z. E. um dieß im Buche Ruth angeführte Beyspiel zu nehmen, wenn der nächste Verwandte sein Erlösungs-Recht auf den Acker dem entfernten Verwandten abtrat. Vielleicht kann man hiervon auch auf grössere Schenkungen, wenigstens alsdenn, wenn sie nicht auf dem Krankenlager, sondern von Gesunden vorgenommen würden, schliessen.

Sonst weiß ich von Tausch und Schenkungen weiter nichts zu erinnern, als, daß die meisten in der Bibel erwähnten Schenkungen an natürliche Söhne, die kein eigentliches Erbtheil bekamen, an Bräute, und an die Eltern oder Brüder geschehen; jedoch so, daß man auch Schenkungen unter Fremden hat. Z. B. Efron will, im Thor und vor allen Aus- und Eingehenden, das Feld, das Abraham zum Begräbniß-Ort verlanget, ihm schenken, nur daß dieser es nicht geschenkt annimmt, sondern darauf dringet, den Preis davon zu wissen.

(*) 5 B. Mos. *XXV*, 9. 10.

(**) Die Aegyptier hatten beym Anbeten der Gottheiten keine Schuhe an, und dieß legten die Pythagoräer so aus: der nackt aus Mutterleibe gekommene Philosoph sollte nackt vor seinem Schöpfer erscheinen: denn GOtt höre blos den, der mit nichts fremden belästiget sey. Siehe *Demophili sententias Pythagoreas.* Bey den Aegyptiern war also, barfus, so viel als, nackt, und dieß so viel als, kein Eigenthum ausser sich selbst habend.

§. 82.
Vom Gelde der Israeliten.

Von dem Gelde, dessen man sich zum Kauf bediente, habe ich in meiner Abhandlung de siclo antiquo ante exilium Babylonicum, weitläufiger gehandelt. Sie stehet im zweiten Theil der Commentariorum der Göttingischen Societät der Wissenschaften, und man wird daselbst die Beweise zu einigen Sätzen finden, die ich hier nur kurz nenne.

Man bediente sich zum Tauschpreise bey den Hebräern des edlen Metalles, und nicht, wie wir es bei so vielen alten Völkern finden, des Viehes; (*) welches letztere ein sehr unbequemes Geld ist, weil man den Werth eines jeden Stücks nicht so leicht oder so genau bestimmen kann, als bey einem allgemeinen Maasstabe des Kaufs und Verkaufs zu wünschen ist. Diesen frühen Gebrauch des edlen Metalles haben die Hebräer vermuthlich den Phöniciern zu danken, unter denen ihre Vorfahren gewohnt hatten, und die die ersten Erfinder des Silbergeldes gewesen seyn sollen. (**) Daher dürfen wir uns nicht wun-

(*) Wer hiervon etwas gesammletes lesen will, der wird es in *CHRIST. CRUSII commentario de originibus pecuniæ a pecore ante nummum signatum, Petropoli,* 1748. am reichlichsten antreffen.

(**) Man sehe die von *ALDO MANUTIO* herausgegebenen XIII *Rhetores Græciæ*, S. 80. Ulysses wird daselbst in seiner Anklage Palamedis so redend eingeführt: Haben nicht die Phönicier, die unter den Barbaren die klügsten sind, die Münzen erfunden? Sie haben zuerst eine Masse in gleiche Theile getheilt, und ein Merkmal darauf gesetzt. Herodotus scheint zwar dieser Nachricht zu widersprechen. Er schreibt B. *I.* Cap. 94. so viel wir wissen, sind die ersten, die güldene und silberne Münzen geschlagen haben, die Lydier. Wäre dieß ein wahrer Widerspruch, so hätte Herodotus gewiß unrecht, da ein um tausend Jahr älterer Schriftsteller und Gesetzgeber nicht nur das Silber in seinen Gesetzen als Geld erwähnet, sondern auch erzählt, daß zweihundert Jahre vor seiner Zeit Getreide für Sil-

wundern, daß die Israeliten und ihre Vorfahren, selbst Abraham, da er 1 B. Mos. 23. ein Erbbegräbniß kaufte, Silber für Geld gebraucht haben, wenn andere Völker so lange Zeit nachher diesen Gebrauch des Silbers noch nicht kannten, sondern Ochsen und Schaafe zum Maasstabe der Preise machten. Es ist sehr begreiflich, daß die grosse Handlung, die die Phönicier so früh trieben, einen genauern, und leichter zu transportirenden Maasstab erfoderte, und daß sie, wenn sie unter sich, Kaufleute mit Kaufleuten, rechneten, sehr früh haben auf den Gedanken kommen können, ein wegen seiner Schönheit, Brauchbarkeit und Seltenheit kostbares Metall, das sich in vollkommen gleiche Theile theilen ließ, deren einer immer gerade so gut war als der andere, zum Maasstabe des Werthes und der Handlung, das ist, zum Gelde zu machen.

Von Abrahams Zeiten an, und in Mosis Geschichten oder Gesetzen, finden wir blos Silber als Geld gebraucht: Gold wird zwar oft genug genannt, aber immer als Schmuck, nie als Geld. Das erste güldene Geld wird zu Davids Zeit erwähnt, da er die Tenne Aravna kauft: 1 Chron. XXI, 25.

Das Silber ward zu Mosis Zeit, und lange nachher, nicht gemünzt, sondern nur gewogen. (*) Der Seckel, des-

Silber gekauft ist, nnd vierhundert Jahr vorher sein Vorfahre im siebenden Geschlecht einen Acker für Silber gekauft hat. Allein in der That ist es kein Widerspruch: denn die eine Stelle handelt vom Gebrauch des in gleiche, wie es scheint, viereckigte Stücke zerschnittenen, und marquirten Silbers, als Geldes; die zweite aber vom wirklichen schlagen einer Münze. Dieß letztere schreibt Herodotus den Lydiern zu, und ich habe schon oben bemerkt, daß die Hebräer keine Münzen, sondern nur vom Kaufmann marquirtes Silber hatten.

(*) Abraham wiegt 1 B. Mos. *XXIII*, 16. das Kaufgeld da er einen Acker kauft, und nie lesen wir von dargezählten, sondern blos von zugewogenem Gelde: noch kurz vor der Eroberung Jerusalems von Nebucadnezar kauft Jeremias einen Acker, und wieget das Silber, so der Kaufpreis war, dem Verkäufer zu. Jerem. *XXXII*, 10.

dessen er so oft erwähnt, ist keine Münze, sondern, wie auch der Name im Hebräischen besagt, ein Gewicht: lange nach der Babylonischen Gefangenschaft, oder vielmehr lange nach Alexanders des Grossen Zeit, haben die Juden angefangen, unter diesem Namen Münzen zu schlagen, denen sie so viel Silber gaben, als der Griechische Stater ausmachte, weil Stater der Abstammung nach eben so viel heißt als Seckel, und sie sich an Griechische Münzen gewöhnt hatten. Die ältesten, die wir kennen, sind von dem Fürsten Simeon, nachdem sich die Juden von der Herrschaft der Syrisch-Macedonischen Könige losgemacht hatten: sie gehören also gar nicht hieher. Moses kannte keine Münzen, sondern blos Silber, so von dem Bezahlenden dargewogen wurde.

Daß dieß Wägen des Silbers vor unserer jetzigen Art, mit gemünztem Gelde zu bezahlen, seine Vorzüge hatte, wird niemand leugnen, der sich erinnert, daß unser gemünztes Geld nicht blos durch Abreiben in den Taschen, sondern auch durch Beschneiden und andere Künste der Geld-Juden mit der Zeit viel von seinem Werth verlieret. Ich will nicht von den Ducaten reden, die schon mehrmals durch das Beschneiden so am Gewichte vermindert sind, daß man endlich, da der Betrug zu grob ward, sie gar nicht mehr nehmen wollte, und alle alte Ducaten eingeschmolzen werden mußten; sondern nur das Erträgliche nennen. Die jetzt coursirenden Louisd'or Ludwig des vierzehenden sind durch das blose Tragen in den Taschen und den Gebrauch soviel leichter geworden, daß man den Louisd'or selbst im Gewichte und in Obligationen vollwichtig nennet, der zwei Aeßchen zu leicht ist: und wer im Anfang dieses Jahrhunderts tausend Louisd'ors ausgeliehen hätte, würde jetzt, wenn man ihn in vollwichtig heissender Münze bezahlte, wenigstens 2000 Aeßchen Gold weniger bekommen. (Er kann es freilich bey den genossenen Zinsen verschmerzen; allein davon rede ich jetzt nicht, und die Hebräer hatten keine Zinsen.) Noch etwas schlimmer ist das sogenannte Wippen, davon die Folge ist, daß nach wenigen Jahren nur die Münzen, die unter dem wah-

wahren Gewichte sind, in Cours bleiben, und die überwichtigen dagegen eingeschmolzen werden: jene unwichtigen müssen denn, wenn sie durch das Reiben und Gebrauch verlieren, übermäsig leicht werden. Hier hatte das Wägen Vortheile: man wird aber auch die damit verknüpften Unbequemlichkeiten nicht miskennen. Der Einfältige, der die Künste im Abwägen, und die falschen Gewichte nicht kennet, war leicht zu hintergehen. Wir finden daher viele Klagen über falsche Wage und geändertes Gewicht. Wie Moses diesem Uebel entgegen zu gehen, und ein unveränderliches Gewichte zu erhalten gesucht habe, werden wir unten in den Polyceygesetzen sehen: Münzgesetze konnte er nicht geben, weil keine Münze war; ihre Stelle vertraten Gesetze vom Gewicht.

Das meiste kam nun noch auf die Feinigkeit des Silbers an: eine Sache, die jetzt die Münze bestimmen, und uns davon durch das aufgeprägte Bild des Landesherrn gewiß machen soll, wiewohl wir leider bisweilen sehen, daß Fürsten nicht darum bekümmett sind, ob ihr Bild sich auf den Münzen schämen müsse. Allein auch diese Feine ward bey den Hebräern nicht durch den Stempel der Obern bestimmet. Die Phönicischen Kaufleute pflegten selbst das Silber zu probiren, und nachdem die Silberstange in kleinere Theile getheilt war, es zu zeichnen. So bezahlt Abraham 1 B. Mos. XXIII, 16. mit Silber, das vom Kaufmann geprüfet und marquirt ist, Ober lesechr und wieget es dem Verkäufer des Ackers zu: und eben solch Silber finden wir 2 Könige XII, 5. zu des Königs Joas Zeit, welcher befiehlt, kein anderes als marquirtes Silber im Tempel anzunehmen. Der Credit grosser Kaufleute konnte eben so gut, als der Name der Könige und Fürsten, eine Sicherheit wegen der Feine des Silbers geben: und vielleicht noch eine bessere, weil den Kaufleuten alles an ihrem Credit gelegen ist, den ein einziger entdeckter Betrug zu Grunde richten würde, und weil man sie verklagen kann, wenn sie falsch

zeichnen. Trauet man doch jetzt den Zeichen der Goldschmiede, und findet sie zuverlässiger, als die Zeichen mancher das Münz-Regal übenden Fürsten! Hier war also fast eben so eine Anstalt, als in China, wo ganze Massen von Gold und Silber gezeichnet werden, (*) (nur daß die Chineser eine betrügliche Nation sind, und man sich auf ihre Redlichkeit in Handel und Wandel nicht verlassen kann) oder wie 1757 auf der Leipziger Messe, bey dem Anfange des schlechten, und Mangel des guten Geldes, einige grosse Siebenbürgische Kaufleute Stangen von Gold herausbrachten, die sie auf dem Rathhause zu Leipzig erst probiren und denn zeichnen liessen. Man war auf diese Goldstangen begieriger, als auf alles andere Gold, und sie waren um einige Procent bessere Bezahlung, als die beste Goldmünze, weil sie ihr volles Gewicht hatten, davon jede nicht ganz neue Münze durch das Abschaben schon etwas verloren hat, und kein Münzschoß an ihnen abgieng.

Moses hat nicht nöthig gefunden, sich irgendwo um die Feine des Silbers zu bekümmern; er sorget blos vor richtiges und unveränderliches Gewicht. Waren die Kaufleute noch so ehrlich, daß man sich völlig auf ihren Stempel verlassen konnte? oder betrogen einige unter ihnen, aber so fein, daß man aus Unkunde der Scheidekunst noch keinen Betrug entdecket hatte? Ich bestimme keins von beiden, weil ich kein Silber jener Zeit gesehen habe.

Von

(*) *Dictionaire de Commerce par Messieurs Savary*, unter den Worten, *Golt-Schut*, und *Tael*, *T. II. p.* 681. *III.* 1003.

Von Rechten der Personen.

§. 83.

Rechte der Väter gegen Söhne und Töchter.

Ich komme auf die Rechte der Personen, und zwar zuerst auf ihr Verhältniß gegen einander in den Familien. Bey den Hebräern war überhaupt ein patriarchalischer Geist in der Einrichtung der Regierung, d. i. sie wurden nach Stämmen und Familien regiert, (*) und das kam daher, weil sie vor ihrer Wanderung nach Aegypten blos Eine Familie gewesen waren, die sich selbst regierte.

Eine Folge von dieser Einrichtung war es, daß die Väter sehr grosse Rechte hatten. Die gröbern Verbrechen der Kinder gegen sie wurden mit dem Tode bestraft, 2 B. Mos. XXI. 17. 3 B. Mos. XX. 9. 5 B. Mos. XXI. 18. 21. Doch davon unten in dem peinlichen Rechte: hier merke ich nur an, daß doch das Hebräische Recht der Väter nie so weit gegangen ist, als der alten Römer, selbst Lebensstrafen an ihren Söhnen zu üben, davon Livius ein merkwürdiges Beyspiel erzählt, und zwar bey einem Sohn, der schon Consul gewesen war, und den der Vater nach abgelegtem Amt soll haben zu Tode prügeln lassen, weil er es nicht wohl verwaltet hatte.

Nie finden wir eine Spur, daß nach Mosis Willen die väterliche Gewalt, und die Unterwürfigkeit der Söhne mit einem gewissen Alter habe aufhören sollen. Es ist wahr, bey den Töchtern konnte sie nach der Verheyrathung nicht fortdauren, allein das rührete daher, weil der Vater in Absicht auf sie wirklich das äusserste der väterlichen Gewalt geübet, und sie dem Manne verkauft hat-

(*) Siehe den ersten Theil §. 46.

hatte. Konnte er die verkaufte Tochter noch für sein Eigenthum ansehen?

Selbst den Söhnen nahm der Vater, oder auch die Mutter eine Frau, so wie es noch jetzt im Orient gehalten wird, wo meistentheils das junge Paar einander vor der Hochzeit nicht gekannt hat, sondern blos nach dem Willen der Eltern zusammen kommt. 1 B. Mos. XXI, 21. XXIV, das ganze Capitel: 2 B. Mos. XXI, 9. 10. 11. B. der Richter XIV, 2. 4. Simson selbst, der sich verliebt hatte, und ziemlich mannhaft, dabey aber gar nicht scheu war, der wilde Simson, folgt dieser Sitte so weit, daß sein Vater ihm doch auf seine Bitte die Frau nehmen mußte, die er zu haben wünschtee

Dieses Recht der Väter in Absicht auf die Heyrathen ihrer Töchter hätte bey der Polygamie den Töchtern überaus nachtheilig werden können, wenn es gar durch nichts eingeschränkt gewesen wäre. Denn eine böse Stiefmutter hätte den Vater zu einer wunderlichen Wahl des Bräutigams, nach ihrem Interesse oder Haß, verleiten können, wenn sie mehr, als die Mutter der Töchter, in Gunst bey dem Manne stand, und um das Wort des Türkischen Seraille zu borgen, die Favoritin war. Allein es scheint, daß, wenn der Vater in der Polygamie lebte, die leiblichen Brüder bey der Verheyrathung ihrer Schwester viel zu sagen hatten, und bisweilen fast mehr, als der Vater selbst. Wenigstens antwortet 1 B. Mos. XXIV, 50. Laban wegen seiner Schwester zuerst, und wird dem Vater, Betuel, vorgesetzt: und 1 B. Mos. XXXIV, 13. verwerfen die Söhne Jacobs eine gute Parthey, die aus bloser Ehrlichkeit der bereits zu Falle gebrachten Dina ihre Hand anbot, und die vielleicht Jacob gebilliget haben möchte. Er läßt alles auf die Söhne ankommen, und weiß nicht einmahl die wahre Ursache der Bedingung, die dem Bräutigam von den Brüdern der Tochter gemacht wird.

Ich finde hier wiederum eine merkliche Aehnlichkeit mit dem Athenienſischen Recht: denn dieses erfodert zur

Recht-

Rechtmäßigkeit der Heyrath, daß der Braut-Vater, oder ihr Bruder von Vaterseite, oder ihres Vaters Bruder, sie ausgegeben habe. (PETITI leges Atticæ pag. 534. lib. VI. Tit. I. §. 4.) Nur ist der Unterscheid, daß bey den Atheniensern der Bruder von Vaterseite, und bey den Hebräern der leibliche Bruder die Hauptperson ist. Die Ursache davon liegt in der Polygamie der Hebräer, und dem Athenienſischen Recht, das dem Bruder von Vaterseite erlaubte, seine Schwester selbst zu heyrathen.

Man hat wohl in theologischer Beantwortung der Frage, was für Rechte noch jetzt christliche Eltern bey Verheyrathung ihrer Kinder haben: sich auf biblische Beyspiele berufen, und daraus erweisen wollen, daß die Kinder nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern heyrathen dürfen: ja ich erinnere mich, eben diese rationem decidendi auch in juristischen Responsis gelesen zu haben, die sich auf göttliche und menschliche Rechte beriefen. Allein das Recht der Hebräer ist nicht unsere Richtschnur; und ihr Beyspiel würde mehr beweisen, als die verlangen, die es anführen, nemlich: daß den Eltern frey stehe, die Kinder mit einer Person, die sie, die Kinder, selbst nicht kennen, ohne ihre Einwilligung zu verheyrathen, und die Tochter gar zu verkaufen.

Da der Sohn nie von der väterlichen Gewalt loskam, auch, so lange der Vater lebete, keinen eigenen Acker bekommen konnte, wenn nicht der Vater sich etwan zur Ruhe setzte, und ihm das Seinige freywillig übergab: so blieb der Sohn beständig in seines Vaters Hause, als Grosknecht, und wenn er heyrathete, so heyrathete er ordentlich in seines Vaters Brod. Wenigstens war dieß die natürliche Folge der Mosaischen Ackergesetze bey einem Volk, das ganz aus Ackerleuten bestand: die Vorfahren der Israeliten konnten sich, weil sie herumziehende Hirten waren, auch ausser des Vaters Hause nähren, und bey denen war denn wohl die väterliche Gewalt nicht immer eben so strenge. Wir sehen an Jacobs und Esaus Beyspielen, die ihre eigene Haushaltung abgesondert von Isaak anfangen. Dieß aber gieng bey dem Sohn ei-

eines Ackermanns kaum an, wenn er selbst zum Ackermann, und nicht zum Hirten auferzogen war.

Man wird nun leicht sehen, warum die Menge der Söhne bey den Hebräern als eine grosse Glückseligkeit, und sogar als ein Reichthum, betrachtet ward. (*) Wir lieben unsere Kinder auch, und wer ihrer noch so viele hat, wird nicht gern ein Einziges durch den Tod verlieren: allein wir wünschen eben nicht zum voraus eine grosse Menge Kinder, deren Erhaltung uns schwer wird, und wir preisen einen deswegen nicht glücklich, weil seine Familie zahlreich ist. Daß aber, wo Kinder ein Reichthum sind, die Vermehrung der Menschen sehr befördert werde, habe ich nicht nöthig zu sagen.

Ueber die Töchter scheinen die Eltern, so lange sie im väterlichen Hause waren, noch etwas mehr Gewalt geübet zu haben, als über die Söhne. Der Vater hat z. E. das Recht, seiner Tochter Gelübde aufzuheben, welches ihm bey den Gelübden des Sohnes nicht zustand. 4 B. Mos. XXX, 4. 5. 6. Ueberhaupt ist im Orient, und in jedem Lande, darin die Polygamie herrschet, das andere Geschlecht unter das männliche tiefer herunter gesetzt, als in Europa.

Wenn Moses in seinen Gesetzen von Gehorsam oder Widerspänstigkeit gegen Vater und Mutter redet, so ist unter dem Namen, Mutter, nie die Stiefmutter zu verstehen: diese nennen die Hebräer nicht Mutter, sondern, Frau des Vaters. In einem Lande der Vielweiberey würde es auch nicht angehen, denen Söhnen Gehorsam gegen ihre Stiefmütter anzubefehlen, die die Nebenbuhlerinnen ihrer rechten Mutter sind: und es wäre wohl sehr hart, wenn der Sohn der rechten Frau deswegen unter den Befehlen der Magd stehen sollte, weil diese das Ehebette mit seiner Mutter theilet. Es ist die natürliche Folge der Polygamie, daß die Familie in so viel klei-

(*) Ps. *CXXVII*, 3. 4. 5. *CXXVIII*, 3.

kleinere Familien gespalten wird, als Weiber darin sind, die Kinder haben: und jede dieser kleinen Familien hat ein der andern entgegen gesetztes Interesse, bey dem es widersinnig seyn würde, den Sohn der einen kleinen Familie vom weiblichen Oberhaupt der andern Familie abhängig zu machen.

§. 84.

Rechte der Erstgebohrnen über ihre Geschwister.

Nach den Vätern hatten die Erstgebohrnen in den Familien die grössesten Rechte. Es waren aber nicht so viel Erstgebohrne in einer Familie, als Mütter, oder mit andern Worten, um Erstgebohrner zu heissen war es nicht genug, daß man die erste Frucht der Mutter war, oder, wie es die Hebräer nennen, Pheter Rechem, sondern man mußte zugleich der erste Sohn des Vaters seyn, der Becor, und der Anfang der Kräfte, hieß. Das Gesetz 5 B. Mos. XXI, 15-17. setzt dieß ausser Zweifel, und die Familien-Geschichte Jacobs bestätiget es. Denn da Jacob vier Frauen, und von ihnen allen Kinder, hatte, gab er doch nur Einem Sohn die Erstgeburt, 1 Chron. V, 1. 2. deren Rechte Ruben durch ein grosses Verbrechen verscherzt hatte: und wenn Ruben dieß nicht gethan hätte, so würde er ihn für den einzigen Erstgebohrnen angesehen haben, 1 B. Mos. XLIX, 3. wie denn auch Ruben in der Geschichte allein der Erstgebohrne genannt wird. Wäre dieß nicht, sondern hiesse der erste Sohn jeder Mutter, Erstgebohrner, so würde es unmöglich gewesen seyn, in einem Volk von sechsmalhunderttausend erwachsenen Mannspersonen, das doch noch wenigstens dreimalhunderttausend Mannspersonen unter 20 Jahren haben mußte, nicht mehr als 22,000 Erstgebohrne vom Monat an und drüber zu zählen, denn dieß würde erfodern, daß eine Mutter gegen die andere 40 (ich will es lieber ausschreiben, weil es so unglaublich ist, vierzig) Kinder zur Welt gebracht hätte. Ich habe dieß in meiner Abhand-

handlung de censibus Hebræorum (*) vollständiger aus einander gesetzt, auf die ich also verweise.

Wie es gehalten seyn würde, wenn ein Vater seinen Erstgebohrnen Sohn mit einer Wittwe gezeuget hätte, die schon aus der vorigen Ehe Kinder gehabt hatte, weiß ich nicht historisch: so viel ist gewiß, daß ein solcher Sohn nicht Pheter Rechem (erste Frucht der Mutter) heissen konnte, also keiner von den Erstgebohrnen war, die nach dem Levitischen Gesetz GOtte geheiliget waren: (**) Allein die Rechte eines Erstgebohrnen wird er gegen seine Brüder vermuthlich gehabt haben. Doch der Fall wird selten gewesen seyn, denn es scheint, daß die Hebräer selten Witwen geheyrathet haben, die schon Mütter gewesen waren, ob ich gleich Ein Exempel einer solchen Heyrath finde.

Der Erstgebohrne hatte schon in den patriarchalischen Familien ausser dem doppelten Erbtheil grosse Vorrechte, und eine Gattung von Herrschaft über die Brüder: so wie noch jetzt ein Arabischer Emir meistentheils nur der Erstgebohrne des Erstgebohrnen seiner Familie ist, und eine Horde regieret, die aus lauter Vettern bestehet. Dieß ist auch, wiewohl mit einer Mäßigung der Herrschaft, im Mosaischen Staat geblieben: daher finden wir in den Genealogien des ersten Buchs der Chronik, daß der Erstgebohrne oft zugleich das Haupt Harosch genannt wird. Etwas einzelnes und ungewöhnliches ist es, wenn 1 Chron. XXVI, 10. erzählt wird, der Vater habe einen, der nicht der Erstgebohrne war, zum Haupt gesetzt. Wie weit übrigens diese Rechte gegangen sind, weiß

(*) Es ist die zweite von meinen *Commentationibus Societati Regiæ Scientiarum Gœttingensi per annos* 1759 = 1762. *oblatis*. Dieser erste Band meiner besonders gedruckten Commentationen ist zwar, indem ich dieß schreibe, nicht mehr zu haben, er wird aber wieder aufgelegt, und bald von neuem zu haben seyn.

(**) 2 B. Mos. *XIII*, 4 B. Mos. *III*, 40 = 51.

weiß ich nicht, sondern blos dieses: der Erstgebohrne war ordentlich das Haupt der kleinen Familie.

§. 85.

Von der Ehe. Kauf der Frauen.

Die Frauen wurden gemeiniglich bey den Hebräern nach der Weise des Orients gekauft. 1 B. Mos. XXIX, 15 29. XXXIV, 12. Hoseä III, 1. 2. und das geschahe auch bey Arabern und Syrern, bey welchen letztern, Mechiro, die Verkaufte, so viel ist, als, die Verlobte: fast wie man auch im Deutschen in Chroniken der mittlern Zeit häufig findet, Junker N. N. kaufte N. N. d. i. er heyrathete sie. Die Araber haben eben diese Sitte mit ihrer Religion weit in Asien ausgebreitet, auch in Ländern, in denen sie vor den Eroberungen der Araber nicht Statt fand: und Arvieux erzählt, (*) bey den Muhammedanern gebe es drei Gattungen von Frauen, verheyrathete, gekaufte, und gemiethete.

Man kennet freilich mehrere Völker, bey denen die Frauen gekauft werden, sie kommen aber deshalb nicht sogleich in ihrem Eherechte mit den Morgenländern überein. Bey diesen, scheint es, war der Ursprung des Kaufes der Frauen in der Vielweiberey zu suchen: denn wo die herrschet, werden nicht so viel Mädchen seyn, als Freyer, daher wird die Mannsperson, die eine Frau haben will, sich einem Kaufgelde verstehen müssen. Wenn hingegen die Polygamie aufhöret, so wird auch nach und nach das Verkaufen der Töchter aufhören: denn der Vater, der doch gern seine Tochter versorget sehen will, wird erst unter dem Preise, und endlich gar nichts fodern, zuletzt aber auch wohl etwas zugeben. Daher kommt es, daß jetzt bey den Juden kein wahrer Verkauf der Töchter oder Kauf der Frauen ist, ob sie gleich einen Schein-

---

(*) Nach der Ausgabe seiner Reisen in Quart vom Jahr 1711. im ersten Theil, S. 165.

Scheinkauf unter ihren Heyraths-Cerimonien haben, der die Verheyrathung durch den Groschen heißt, aber weiter nichts als Cerimonie ist.

Ohne mein Erinnern wird man glauben, daß der Werth der Frauenzimmer nicht gleich gewesen ist, als man noch wirklich kaufte: und wir sehen es auch aus 1 B. Mos. XXXIV, 11. 12. wo der sehr verliebte Sichem sich erbietet, ausserordentlich viel, und alles, was nur gefodert würde, für Dina zu geben. Jacob hatte jede Tochter Labans für sieben Jahr Dienste gekauft: und da nach Mosis Gesetzen ein Knecht nach einem gewissen mittlern Preise 30 Seckel Silbers gilt, (2 B. Mos. XXI, 32.) so finden wir auch, daß Hoseas für seine Frau 15 Seckel Silbers, und 15 Efa Gersten, (also die Hälfte an Geld, und die andere Hälfte an Frucht) bezahlet. Hos. III, 1. 2. (*) Hier scheint also ein auf sieben Jahr erkaufter Knecht, und eine Frau, gleich viel gekostet zu haben.

Die Billigkeit erfoderte, daß der Gesetzgeber selbst einen gewissen mittleren Preis einer Frau veststellete, der gelten sollte, wenn man nicht mehr über sie handeln konnte, und die Ehe durch andere Ursachen nothwendig ward. Wenn einer eine Jungfrau beschlafen hatte, so nöthigte Moses ihn, sie zu kaufen, und zu heyrathen: 2 B. Mos. XXII, 15. 16. Allein wie hoch soll er sie bezahlen? Moses entscheidet diese Frage durch ein zweites Gesetz, 5 B.

(*) Ich glaube, es sey nöthig zu erinnern, daß diese 15 Silberlinge und 15 Efa Gersten nicht, wie man aus Unwissenheit der Hebräischen Preise und Sitten gemeint hat, ein Hurenlohn sind. Für eine Nacht Hurenlohn würde doch wohl nicht so viel bezahlt werden, als eine an Stande gleiche Tochter, die man zur Frau kaufet, kostet. Es stehet auch dort mit keinem Worte, daß Hoseas auf göttlichen Befehl habe Hurerey treiben sollen, (diese Abgeschmacktheit haben blos die Ausleger erdacht) sondern daß er eine Hure heyrathen soll, und von der sagt er: ich kaufte sie für 15 Seckel, und für einen Chomer und Letech (d. i. für 15 Efa) Gersten.

5. B. Mos. XXII, 29. und taxirt sie auf funfzig Seckel Silbers, das ist, nach der gewöhnlichen Rechnung auf funfzig Gulden, nach meiner aber auf eilf Gulden, gutes Geldes, davon vier Gulden einen Ducaten machen. Dieß war nach 3 B. Mos. XXVII, 3. die höchste Taxe eines Knechtes: es wird also auch hier der Grundsatz angenommen, ein leibeigener Knecht, und eine Frau, sind ohngefähr von gleichem Preise.

Dieß Kaufen der Frauen gab nach und nach zu sonderbaren Preisen Anlaß: keiner kann wohl von unserer Denkungsart weiter entfernt seyn, und uns indelicater vorkommen, als der, den Saul von David für die Michal forderte, nemlich hundert Vorhäute erlegter Philister, an deren Stelle David nach einer damaligen Jüdischen Galanterie eines tapfern Ritters zweihundert darbrachte, seine Schöne zu bezahlen. 1 Sam. XVIII, 21. 25. 26. 27.

Das Verkaufen der Töchter zu Frauen hat in die sämmtlichen Eherechte einen grossen Einfluß gehabt. Gekaufte Frauen können doch wohl kaum völlig frey, sie können kaum mehr als die obersten Sclavinnen seyn: sie können schwerlich ein Recht behalten, wenn sie Witwen geworden sind, sich wider Willen der Familie zu verheyrathen, die sie zuerst gekauft hat. Ich finde zwar kein eigentliches Gesetz Mosis, das ihnen die zweite Heyrath verbietet, allein die Beyspiele davon sind doch selten. Davids Mutter hatte von einem vorigen Manne, Namens Nachasch, zwei Töchter, unter denen Zeruja (Joabs Mutter) die bekannteste ist. Allein sonst finde ich nicht leicht, daß eine gewesene Mutter zur zweiten Ehe schreitet. Was eben dieser Kauf in die Levirats-Ehen für Einfluß hatte, werden wir unten sehen.

§. 86.

Von Frauen, die nicht gekauft waren.

Nicht alle Frauen wurden gekauft: und es scheint, daß diejenigen, die ohne Kaufgeld ausgegeben wurden,

auch mehrere Rechte im Hause hatten. Wenigstens beklagen Labans Töchter sich darüber, daß ihr Vater sie verkauft habe: 1 B. Mos. XXXI, 15. 16: und doch scheint es nach der Geschichte ihres Ehestandes eben nicht, daß sie Lust gehabt haben möchten, unverheyrathet zu bleiben. Ihre Klage setzt also zum voraus, daß auch eine andere Art der Verheyrathung ohne Verkauf bekann war.

Ich finde, daß Sara und Rebekka Frauen von ganz anderer Art waren, als Jacobs seine Wenn Abraham auf Verlangen der Sara die Magd zur Concubine annimmt, so untersteht sich doch die alte Frau, so bald es ihr beliebet, die junge, schöne, und von dem Herrn schwangere Magd, wie Magd zu tractiren, oder gar, sie mit ihrem sechzehnjährigen Sohne, wegen einer unbedachtsamen Moquerie des Sohnes über ihren dreijährigen Sohn, aus dem Hause zu treiben. 1 B. Mos. XVI, und XXI, das hätte sich doch keine von Jacobs Frauen unterstanden, so geduldig er auch sonst war, und so ungleich dem Abraham, der Muth und Stolz besaß. Isaak hat in seiuem ganzen Leben keine Concubine neben der Rebekka gehabt: wir sehen aber auch, daß Rebekka nicht gekauft wird, sondern sie ergiebt sich ohne Kauf willig, und die Ihrigen geben auf das allererste Wort des Knechts Abrahams, ohne alles Handeln, ihr Jawort. (1 B. Mos. XXIV.) Ich leugne nicht, daß die Geschenke, die Abrahams Knecht mitbrachte, tausendmal so viel werth gewesen seyn können, als die 30 oder 50 Silberlinge, damit man sonst eine Frau bezahlte: allein es waren doch Geschenke, und kein Kaufgeld.

Die Reisebeschreiber des Orients pflegen zu erinnern, daß der Könige Töchter an die königlichen Bedienten auf diese vornehmste Art, und zum Geschenk verheyrathet werden, jedoch so, daß auch dabey das Recht zur Vielweiberey wegfalle. Denn davon, daß man im Orient nicht auf die Gleichheit des Standes siehet, sondern der allervornehmste die allerniedrigste Person zur Gemahlin wählen kann, ist auch dieses eine Folge, daß der Könige Töchter selten erwarten können, von andern Königen

ge-

gesucht zu werden, und daher mit einem Unterthanen zufrieden seyn müssen. Ein solch Geschenk sollte auch halb und halb Michal seyn, da Saul kein Geld, sondern nur einen Beweis der Tapferkeit, 100 Vorhäute der Philister, verlangte: indeß ward sie doch für diesen gefährlichen Preis gekauft, 1 Sam. XVIII, 25-27.

§. 87.

Leibeigene, die dem Sohn vor seiner eigentlichen Heyrath beygeleget ward.

Ich muß nun noch von den nur auf eine gewisse Zeit gegebenen Frauen oder Concubinen der Söhne reden, zu denen das heisse Clima Anlaß gab, und denn das dahin gehörige Gesetz 2 B. Mos. XXI, 9-11. erklären.

In dem heissen Himmelsstrich, in welchem die Knaben so überaus früh mannbar werden, und die heftigsten Triebe zur Wollust schon in einem kindischen Alter, in welchem die Vernunft noch gar zu schwach ist, empfinden, würde es bisweilen grösseres Uebel veranlassen, wenn man nicht das geringere zugäbe. Eine ausgelassene Selbstbefleckung, die der Gesundheit mehr Schaden thut, als alle Hurerey, und unnatürliche Schande mit dem eigenen Geschlecht, zu der jener Himmelsstrich vorzügliche Reizungen zu haben scheinet, würden die Stelle der natürlichen und minder schädlichen Ausschweifungen vertreten: die Eltern beugen deshalb wohl vor, wenn sie die Mittel dazu haben, und geben dem mannbar gewordenen Sohne, den sie doch noch nicht ordentlich verheyrathen können, wenn er nicht eine Frau als Kind nehmen soll, die ihm als Manne zu alt werden wird, eine Leibeigene zur Maitresse. Chardin erzählt dergleichen in seiner Persischen Reisebeschreibung, Th. II, S. 293. Wenn der bemittelte Persianer vermuthet, sein Sohn möchte nunmehr mannbar seyn, schickt er ihn zu einem Priester, der, um auf den Grund zu kommen, ihm allerhand Fragen vorlegt, z. E. ob der Teufel ihm schon auf dem nackten Bauche getanzt habe: und wenn der

Knabe in diesem Examine bestehet, so wird ihm eine Sclavin zum Gebrauch gegeben. In Portugall hat der Himmelsstrich, und die ehedemige Einwohnung der Saracenen, etwas ähnliches eingeführt. Der vornehme Adel giebt den Knaben so lange Maitressen, bis sie heyrathen, und alsdenn wird die Maitresse in ein Kloster gethan. Die Kinder dieser Concubinen bleiben nicht nur nach Verstossung der Mutter in das Kloster im väterlichen Hause, und werden von ihrer vornehmeren Stiefmutter erzogen, sondern sie sind auch adelicher Güter erbfähig, wenn die zweite Ehe unfruchtbar ist, werden also als Kinder aus rechtem Ehebette angesehen. (*)

Eben dergleichen war auch bey den Israeliten, und Moses duldet es als bürgerlicher Gesetzgeber, ob es gleich nach den Regeln der Moral tadelhaft seyn würde: nur verhütet er, daß der Sclavin, die dem Sohne beygelegt ist, kein Unrecht geschehen könne. Eine solche barbarische Härte, da die unglückliche Person, die auf Befehl ihres Herrn die Wollust eines jungen Menschen sättigen mußte, nach einigen Jahren zur Belohnung eingesperret wird, (in Asien in ein Seraille, und in Portugall in ein Kloster) um von Trieben, die natürlich sind, und deren Sättigung man ihr verwehret, auf Lebenslang gefoltert zu werden, soll kein Gesetzgeber dulden. Denn giebt er Gesetze, so ist doch wenigstens dieß der Zweck, zu hindern, daß niemand unterdrückt werden könne, ohne Hülfe zu haben. Moses verordnet also auf den Fall, wenn ein Vater seinem Sohne eine Leibeigene so lange beylegen würde, bis er ihm eine rechte Frau geben kann, 2 B. Mos. XXI, 9 - 11. zweierley:

1) Diese Magd soll fernerhin nicht als Leibeigene, sondern als Tochter im Hause gehalten werden. Er meint hier keine Schwiegertochter, denn die heißt im Hebräischen nicht, Tochter, sondern die Re-

Re-

(*) *P. G. v. K.* Nachrichten für einen Reisenden, aus dem Französischen übersetzt. Th. *I.* gegen das Ende, von S. 223. an.

Redensart besagt das, was wir so ausdrücken würden: sie soll wie ein Kind im Hause gehalten werden.

2) Wenn der Vater dem Sohne eine rechte Frau giebt, so soll doch die Ehe mit der Magd fortdauren, und zwar dergestalt, daß ihr an Unterhalt, Standesmäßiger Kleidung, und an dem nach den Gesetzen gebührenden Beyschlaf, nichts abgehet: falls aber der Sohn hierzu nicht Lust, oder nicht das Vermögen hat, so soll die Magd ohne Loskaufung freygelassen werden.

§. 88.

Frauen von verschiedenem Rang. Kebsweiber.

Aus dem bisher gesagten zeiget sich, daß die Frauen bey den Hebräern von verschiedenem Range waren. Ueberhaupt zwar haben sie im Orient weniger Rechte, als bey uns. Wo die Polygamie üblich ist, stehet das schöne Geschlecht um etliche Stuffen niedriger in den Gedanken der Mannsleute, welches in Asien so weit gehet, daß doch wirklich unter den Muhammedanern ernsthaft darüber gestritten ist, ob die Weiber einen Antheil am Paradise haben werden, und das, ungeachtet Muhammeds eine Frau die Mutter der Gläubigen heißt.

Etwas von diesem Unterscheid zu sagen, so gehet freilich die nicht gekaufte Frau (eine Sara und Rebekka,) den gekauften vor: allein auch einige gekaufte sind doch ordentliche Hausfrauen, (z. E. Lea und Rahel) denen die Magd, (*) oder das Kebsweib, (**) entgegen gesetzt wird, (denn daß diese Worte einerley bedeuten, siehet man aus Vergleichung von B. der Richter VIII, 31. mit, IX, 18.) und 1 König XI, 3. stehen ausdrücklich diesen Kebsweibern die vornehmen oder, fürstlichen, Ge-

(*) *Ama.*

(**) *Pilegesch.*

Gemahlinnen (*) des Königes entgegen. Bey dem allen aber waren die Kebsweiber weder unkeusche Personen, noch auch unsern Concubinen gleich zu schätzen: denn die mit ihnen erzeugten Kinder waren legitim.

Es konnte nemlich der Hebräer so wohl, auf Verlangen der Frau ihre, der Frauen Sclavin, als auch, ohne der Frauen Einwilligung zu erwarten, seine eigenen Mägde als Frau gebrauchen, welches letztere in dem Gesetz 2 B. Mos. XXI, 7. 8. beynahe als das Gewöhnliche zum voraus gesetzt wird. Wenn nun eine Magd in das Ehebette ihres Herrn kam, und sie war doch nicht durch eine feyerliche Hochzeit seine Frau geworden, so hieß sie, Pilegesch, oder, Kebsweib, und er behielt gegen sie den Namen, Herr: B. der Richter XIX, 26.

Von diesen Kebsweibern haben wir einige Gesetze Mosis zu merken. Das erste stehet 2 B. Mos. XXI, 7. 8. 9. Es handelt nicht von der im Kriege gefangenen Magd, sondern blos von der, die Israelitischen Herkommens war. Moses verordnet, sie soll nicht im siebenden Jahre freygelassen werden, wie die Hebräischen Knechte. Da der Herr seine Magd als Beyschläferin gebrauchen konnte, so war es freilich vernünftig, daß sie wenigstens in dem Falle, wenn er es gethan hatte, im siebenden Jahre die Freyheit nicht erlangte, eine Freyheit, die den Sitten der Israeliten gefährlich, und eine nothwendige Ehescheidung gewesen wäre. Denn obgleich Moses die Ehescheidung erlaubte, so hatte er doch nicht die Absicht, sie zu befördern, und durch Gesetze nothwendig zu machen. — — — Doch wieder zu dem Gesetz Mosis, dessen Inhalt ich erklären will. Es enthält noch zwei Verordnungen zum Besten einer solchen Leibeigenen, über deren Text uud Auslegung gestritten werden kann. Hier ist nicht der Ort, eine solche Streitigkeit philologisch auszumachen, da die Hälfte meiner Leser vielleicht kein Hebräisch verstehet, und dieß Buch nicht unter meinen Au=

(*) *Naschim Sarot.*

Augen gedruckt wird, folglich nicht viele ausländische Wörter enthalten darf, wenn sie nicht durch Druckfehler unkenntlich werden sollen. Will man aber meine Meinung von dem, was Moses verordnet, wissen, so ist es zweierley:

1) Hat ihr Herr keine Lust zu ihr, so daß er sie nicht (*) für sich bestimmet, (**) so soll er zugeben, und die Hand dazu bieten, wenn sie jemand loskaufen will. Also, der Herr, der seine Israelitische Magd nicht selbst heyrathen will, soll

(*) nicht] Ueber dieß, nicht, enstehet die erste und schwerste Frage, denn hier ist im Hebräischen selbst eine verschiedene Leseart: der Text hat, *Lo a* so wie ich übersetzt habe, der Rand aber mit einer kleinen Aenderung eines einzigen Buchstabens, das gerade Gegentheil, *Lo* da er sie sich bestimmet, oder versprochen hatte. Sollte jemand hier lieber selbst über die verschiedene Leseart denken, als mir glauben wollen, so will ich es ihm, so viel ich kann, erleichtern. Die gedruckten Hebräischen Bibeln haben also beydes, das eine im Text, (*Cthib* nennen dieß die Juden) das andere am Rande (*Keri.*)

Dem *Cthib*, oder Text, der die verneinende Partikel hat, treten bey, und haben ehedem eben so gelesen: 1) der Samaritanische Text, 2) die siebenzig Dollmätscher, 3) Aquila, 4) Symachus, 5) Theodotion, 6) die Syrische Uebersetzung, und 7. 8) beyde Arabische. — — Dieß sind nicht blos die meisten, sondern auch die wichtigsten Zeugen bey einer critischen Frage.

Dem *Keri*, oder Rande, der anstatt der verneinenden Partikel Ihm hat, trit niemand unter den Alten bey, als die Caldäischen Versionen, und die Vulgata.

(**) bestimmet] So übersetze ich das Hebräische *Ieadah* aus einer Art von Gehorsam; und kann mich doch der Vermuthung nicht enthalten, daß Moses, mit eben den Buchstaben, allein nur mit einer kleinen Veränderung ihrer Stelle, geschrieben haben könnte: *Iedaah*. Denn hieße es: und er hat sie noch nicht erkannt. Der Sinn des Gesetzes bliebe in der Hauptsache einerley, allein der Ausdruck wäre deutlicher.

soll nicht die unnatürliche Grausamkeit üben, zu verlangen, daß sie ewig als Magd, und unverheyrathet, in seinem Hause bleibe, sondern er soll sie, wenn jemand sie loskaufen will, z. E. ein naher Verwandter, oder ein Bräutigam, gegen einen billigen Preis loslassen.

Dieß ist abermals eins von den billigen Gesetzen Mosis, die ein grosses und schreiendes Unrecht zu hindern suchen. Die Leibeigene hat doch eben so gut, als andere Freye, die natürlichen Triebe, welche nicht befriedigen zu können, eine Folter, und zum voraus zu wissen, daß man sie lebenslang nicht befriedigen kann und ledig bleiben muß, Verzweifelung ist. Will also der Herr die verkaufte Israelitin nicht selbst heyrathen, oder zur Beyschläferin nehmen, so soll er wissen, daß sie nicht ohne Empfindungen gebohren ist, und die Loskaufung gestatten, durch die ihr der Weg zum Ehestande geöfnet werden kann.

Es verstehet sich alsdenn freilich, daß er nicht so viel für sie fodern darf, als ihm Geiz oder Eigensinn eingeben möchte, sondern schuldig ist, sie für ein billiges Lösegeld hinzugeben. Wollte man weiter fragen, was ist, billig, da Moses es nicht bestimmet hat, so würde ich denken: der Herr sollte rechnen, wie viel er vor einigen Jahren für die Sclavin gegeben habe, wie lange sie ihm damals nach den Probabilitäts-Gesetzen des menschlichen Lebens noch dienen konnte, wie viel Jahre sie schon davon abgedient hatte, und denn mit der Summe zufrieden seyn, die nach Abzug der abgedienten Jahre von dem Kaufgelde übrig blieb. Ich gestehe es, dieß ist, wenn man theoretisch davon redet, eine schwere Rechnung, von der man leichter eine algebraische Formel, als wirkliche Zahlen finden würde: und dieß hat sie mit allen solchen Probabilitäts-Rechnungen gemein, die auf kein einzelnes Exempel vollkommen passen, sondern blos der

Durch-

Durchschnitt der auf beiden Seiten von ihr abweichenden einzelnen Fälle sind. Allein was uns, die wir blos theoretisch von der Sache reden, und manche Umstände dabey übersehen würden, so schwer zu bestimmen ist, das hat in einem Lande, wo täglich Sclavinnen gekauft und verkauft werden, die lange Erfahrung bereits mit mittelmäßiger Richtigkeit bestimmt, und eine Art von Preis und Rechnung vestgesetzt, die das Gerichte so gut annehmen kann, als es die Marktpreise gelten läßt. Es scheint, daß Moses will, nach dieser gewöhnlichen Billigkeit solle auch der Preis gesetzt werden, wenn jemand eine Sclavin von Israelitischer Herkunft loskaufen wollte.

2) Wenn der Herr sie verachtet, (*) das ist, sie nicht für sein Bette haben will, so ist er nicht berechtiget, sie unter ein fremdes Volk zu verkaufen.

 Dieß

(*) Im Hebräischen stehet, *Bebigdo bah*, dieß Wort kann mehrere Auslegungen leiden, ja es kann der Grammatik nach so gut ein Nomen als ein Verbum seyn.

Ist es es ein Verbum, so kann es übersetzt werden entweder

1) nachdem er untreu an ihr gehandelt hat. Alsdenn schiene es wie Untreue angesehen zu werden, wenn der Herr die Magd nicht als Beyschläferin gebraucht. Da aber doch unmöglich ein Herr schuldig seyn kann, alle Sclavinnen zu Beyschläferinnen zu haben, so kommt mir dieß nicht als die richtige Uebersetzung vor.

2) Das Verbum *Bagad* heißt auch, verachten, und wird von den 70 Dollmätschern und andern Alten häufig in diesem Verstande genommen. (Siehe Hos. *VI*, 7. Habakuk *I*, 5. 13. Zeph. *III*, 5. Sprichwörter Sal. *XIII*, 16. Hiob *VI*, 15. Meiner Meinung nach schickt er sich am besten zu unserer Stelle, und ich übersetze, da er sie verschmähet, d. i. da er sie nicht selbst zum Kebsweibe haben will. Es könnte aber, wie schon gesagt, auch das Nomen *Beged* seyn, welches, ein Kleid, und, ein Bett-Tuch bedeutet. Alsdenn wäre der Sinn, nachdem sein Bett-Tuch über ihr

Dieß Gesetz ward freilich zum Theil unnöthig, als Moses vierzig Jahre nachher kurz vor seinem Ende den Zustand der Hebräischen Sclavinnen noch besser machte, und durch ein neues Gesetz befahl, sie im siebenden Jahr eben so gut als die Hebräischen Knechte frey zu lassen, 5 B. Mos. XV, 17. von welcher Abänderung des Rechts unten in der Lehre von der Leibeigenschaft mehr vorkommen wird.

Ein anderes im fünften Buch Mosis enthaltenes, und gleichfals um vierzig Jahr später gegebenes Gesetz, betrift die im Kriege erbeuteten Mädchens, (*) die ein Israelite nicht zur blosen Dienstbarkeit, sondern für sein Bette bestimmete. 5 B. Mos. XX, 10-14. Moses verbietet dieses nicht, und es ist falsch, wenn man sich einbildet, er habe die Ehen mit auswärtigen Völkern untersaget: er verordnet nur gewisse Cerimonien, durch welche die Gefangene aus ihrem Volk zu dem Israelitischen übergehen sollte, die eben nicht schwer sind, und von denen man die eine, die ihr einen Monat zur Betraurung des Volks, das sie verließ, erlaubte, für eine Güte, und Milderung der grossen Veränderung ansehen kann, der sie das Schicksal des Krieges unterworfen hatte.

Diese Cerimonien waren: sie mußte sich Haare und Nägel abschneiden lassen: sie mußte das Kleid, darin sie

---

ihr gewesen ist, d. i. nachdem er sie einmal in sein Bette genommen hat. Im Buch Ruth, C. *III*, 9. findet man wirklich dieselbe Redensart, obgleich mit einem andern Worte. Ich glaube aber doch nicht, daß dieß die Rechte Uebersetzung sey, denn der vorige Vers scheint zum voraus zu setzen, daß der Herr sie nicht haben wollte, also sie nicht mit unter seine Bettdecke genommen hatte: und ich kann auch kaum glauben, daß Moses dem Herrn, der seine Israelitische Leibeigene nicht mit unter das Deckbette genommen hatte, erlaubt haben werde, sie an Heiden zu verkaufen, welches doch die Folge von dieser Uebersetzung seyn würde.

(*) §. 64.

sie gefangen genommen war, ablegen, und ein anderes bekommen: und sie mußte vor Besteigung des Ehebettes ihres neuen Herrn einen Monat Zeit haben, ihren Vater und Mutter zu beweinen, und also gleichsam ihrem Volk abzusterben. Dieser Trauermonat scheinet mir eine die damalige Rauhigkeit der Kriege mildernde, und im hohen Grad menschliche Einrichtung zu seyn: denn in der That ist es eine grosse Barbarey und Grausamkeit, das gefangene Mädchen, dessen Eltern vielleicht im Kriege umgekommen sind, oder das sie doch durch die Gefangenschaft verloren hat, von diesem grossen Verlust unmittelbar auf eine ganz indelicate Art in das Bette des Siegers, eines vielleicht gemeinen und ihr an Geburt nicht gleichen Mannes, zu bringen. Liebe wird alsdenn Beleidigung und Verachtung, oder, um ein einziges Wort zu gebrauchen, sie wird Insult. Wie lobe ich den Gesetzgeber, von dem ich sage, daß er menschlich dachte!

Von einer Religions-Veränderung wird kein Wort gesagt. Freilich durfte sie künftig ihre Götter nicht mehr anbeten, oder ihnen opfern, wie sich unten aus Mosis Gesetzen gegen die Abgötterey zeigen wird: allein dieß hätte sie auch als blose Sclavin nicht thun können, es hatte also in ihren neuen Stand, wie soll ich ihn nennen? der Ehe? oder des Concubinats? keinen Einfluß. Wenigstens Glaubensbekenntnisse wurden nicht von ihr gefodert.

Zum Besten einer solchen Sclavin verordnete das Gesetz, daß der Mann, wenn er ihrer überdrüßig wird, sie ohne Entgeld loslassen muß, und weder verkaufen, noch ferner als Sclavin behalten darf. (*) Diese Gütig-

(*) Auch hier ist das Hebräische Wort *Titammer* zweifelhaft, und verschieden übersetzt. Ich verstehe es, zur Sclavin gebrauchen, aus Cap. *XXIV*, 7. eben dieses Buchs, wo es gleichfalls neben dem Verkaufen eines Sclaven stehet. Im Arabischen heißt dasselbe Verbum, einen Acker bauen, im Hau-

tigkeit des Gesetzgebers könnte uns fast befremden, weil sie weiter gehet, als was er im vorhergehenden Gesetz, 2 B. Mos. XXI. zum Besten einer Israelitin verordnet hatte. Allein eben deswegen habe ich erinnert, daß dieß Gesetz, von der Fremden, um vierzig Jahre später gegeben ist, als jenes von der Israelitischen Magd. Moses scheint der Sclaverey, und der Härte gegen die leibeigenenen Beyschläferinnen nicht günstig gewesen zu seyn, wie es wirklich kein guter Gesetzgeber seyn kann: allein er mußte im ersten Jahr manches bisher gewöhnliche dulden, weil es lange hergebracht war, und, wie Christus es ausdrückt, wegen der Herzenshärtigkeit des Volks. Allein nach vierzig Jahren, da das erste Geschlecht ganz ausgestorben war, gieng er in der Güte der Gesetze bisweilen einen Schritt weiter: in diesem zweiten Gesetze des vierzigsten Jahrs ward die Israelitische Magd ohne Entgeld frey, wenn sie sechs Jahre gedient hatte; und die heidnische bekam die Freyheit, wenn ihr Herr sie beschlafen, und nun keine Lust hatte, die Ehe fortzusetzen. In der That war es desto leichter, dieß letztere Gesetz einzuführen, weil die Israeliten lange nicht gewohnt gewesen waren, im Kriege erbeutete Sclavinnen zu sehen: nur kurz vor Gebung des neuen Gesetzes hatten sie im Kriege gegen einige Midianitische Stämme zwey und dreisig tausend Mädchen erbeutet, (4 Buch Mos. XXXI, 35.) und vermuthlich gab diese Beute zum Gesetz Anlaß.

Daß der Ehebruch einer Magd gelinder bestraft ward, als der von und mit einer Ehefrau von freyem Stande, jener mit Schlägen: und dieser mit dem Tode, werden wir unten in dem peinlichen Recht aus 3 B. Mos. XIX, 20.

Hause wohnen: vom einen so wohl, als vom andern, konnte die Leibeigenschaft füglich genannt werden; und in der That heißt das gewöhnlichste Verbum, das die Hebräer von dem dienen gebrauchen, und davon sie den Knecht benennen, *Abad* beydes, den Acker bauen, und, als Leibeigener dienen.

20. 21. 22. sehen. Sie war ihrem Herrn nicht gleiche Treue schuldig, als die Frau, daher war auch ihr Verbrechen geringer, und die Strafe anders.

§. 21.

Die Fragen, vom Brautschatz, und der Morgengabe, fallen im Mosaischen Rechte weg.

Daß die Hebräische Tochter ordentlich den Vater nicht erbete, habe ich schon oben gesagt, und einen Brautschatz pflegte sie auch nicht zu bekommen: daher fällt die mir bisweilen von Juristen vorgelegte Frage, was in gewissen Fällen, z. B. des Ehebruchs, wegen des Brautschatzes Rechtens gewesen sey, weg. Die meisten Töchter waren so weit entfernt, ihrem Manne einen Brautschatz zuzubringen, daß sie vielmehr selbst an ihn verkauft wurden.

War der Vater reich, so gab er vielleicht der Tochter etwas mit, allein dieß war nicht mit unserem Brautschatz, sondern ehe mit dem, was wir Ausstattung nennen, zu vergleichen, und gehörte schlechterdings der Tochter als ein Eigenthum zu. Es war noch dazu meistens von so sonderbarer Art, daß wenige Leser daran denken würden, wenn ich nicht vorhin beyläufig etwas davon hätte sagen müssen: eine oder mehrere Sclavinnen, die der Tochter zum Umgang dienen sollten, wurden ihr mitgegeben, und freilich war dieß eine angenehme Mitgift, da es bey der sehr eingeschränkten Lebensart des morgenländischen Frauenzimmers einer Frau lieb seyn mußte, eine Bekannte bey sich zu haben; allein die Natur brachte es auch mit sich, daß der Mann über diese Mitgift gar nichts zu sagen hatte, denn sonst hätte sie der Frau sehr nachtheilig und kränkend werden können. Freilich gieng die Scheu vor der Schande der Unfruchtbarkeit so weit, daß Frauen, die keine oder zu wenig Kinder hatten, ihren Mann wohl baten, sich diese ihre Sclavinnen beyzulegen, die gleichsam in ihre Seele Kinder

gebähren sollten: allein dieß hieng doch blos von dem Willen der Frau ab.

Einige Beyspiele mögen diese Mitgift erläutern. Sara hatte eine ihr eigen zugehörige Magd, Hagar, die sie dem Abraham gab, um, wie es ausgedrückt wird, durch sie Söhne zu bekommen, die Sara als eigene Söhne ansehen wollte. 1 B. Mos. XVI, 2. 3. Der unerkauften, und ohne eine Art von Handel edler verheyratheten Rebekka werden 1 B. Mos. XXIV, 61. viele Gesellschafterinnen mitgegeben, (die Ausstattung ist also hier reichlich) sie hatte aber nie die wunderliche Lust, sie auch ihrem Manne zu Gesellschafterinnen anzupreisen, ob sie gleich lange in einer unfruchtbaren Ehe lebte. Selbst der geizige Laban gab doch jeder seiner zur Ehe verkauften Töchter eine Magd mit, 1 B. Mos. XXIX, 24. 29. und das war alles, was sie aus ihres Vaters Hause hatten: an diese Mägde konnte Jacob nicht das geringste Recht haben, denn er hatte nicht mit um sie gedienet, und Laban war eben nicht gewohnt, umsonst zu handeln; allein die eigensinnige Einbildung von der Ehre der Fruchtbarkeit, machte, daß Lea und Rahel selbst ihrem Manne diese ihre Mägde zum Beyschlaf beynahe aufdrungen. Nun wird man denn doch nicht weiter fragen, wohin das zuletzt fiel, was eine Tochter mit bekam? es war Erde, und ward zur Erde! — — Armer und mittelmäsiger Leute Töchter hingegen bekamen gar nichts mit, sondern der Vater wollte bey dem Verkauf gewinnen. — — Wenn dieß alles jetzt bey den Juden anders ist, und bey der Heyrath (deren Mäckeley eine sehr vortheilhafte Sache bey den Juden ist, und 1 Pro Cent des Brautschatzes einzubringen pflegt) zuerst nach der Mitgift gefraget wird, so ist dieß Europäische Sitte, und was alsdann wegen der Mitgift Rechtens ist, gehöret gar nicht in das Mosaische Recht, sondern ist nach Rabbinen und neuerem Herkommen zu entscheiden.

Eben so wenig finde ich auch in Mose eine Spur von dem, was man im deutschen Recht nach dem eigentlichen

Wortverstande, Morgengabe, nennet, und davon TACITUS sagt: (*) dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Bey den Arabern finde ich freilich, daß die Männer ihren Bräuten etwas gewisses verschreiben, so sie Mahar nennen, und davon Muhammed allerley Verordnungen auf den Fall der Ehescheidung macht. Die Hebräer haben auch das Wort, Mohar, aber nicht die Sache, denn das Mahar der Araber wird der Braut verschrieben, das Hebräische Mohar aber dem Vater oder den Brüdern der Braut gegeben. Daher kommt es auch, daß Moses in seinem Gesetz von der Ehescheidung kein Wort von der Morgengabe, oder dem der Frau Verschriebenen, fallen läßt, denn diese Dinge waren in der alten Welt der Hebräer nicht.

§. 90.

Wie fern Mosis Gesetze die Heyrathen befördern.

Es ist eine ganz gewöhnliche Anmerkung, daß die Israelitischen Gesetze die Ehen befördert haben, und die Vermehrung der Völker zur Absicht hatten. Man würde es mir kaum vergeben, wenn man hier nichts von dieser Materie fände: und doch werde ich schwerlich das sagen können, was das Vorurtheil erwartet. Denn vielleicht stellet man sich Gesetze vor, die zum Vortheil der Ver-

(*) *de moribus Germanorum cap.* 18. Es ist noch jetzt an einigen Orten in Deutschland etwas davon übrig. *LUDOVICI* in *Doctrina Pandectarum*, *libr. XXIII*, *tit.* 3. §. 15. schreibt: *Morgengaba interdum pro ipso dotalitio accipitur*, *alias vero est donatio facta a marito altero nuptiarum die novellæ suæ uxori*, *in præmium delibatæ virginitatis*, *quæ est meræ voluntatis*, *& hodie non adeo frequens*. Die letzten Worte, *quæ est meræ voluntatis*, *& hodie non adeo frequens*, sollen nicht zu *virginitas*, sondern zu *Morgengaba* gehören, der Author hat sie aber, ich weiß nicht, ob mit Willen, so undeutlich gesetzt, daß ich eine Injurien-Klage befürchte, wenn ich die Construction nicht vestsetzte.

Verehlichten gegeben sind, besondere Privilegia, die sie hatten, Lasten, oder eine Gattung von Schande, die die Gesetze neuerdings auf den Unverehlichten legten, u. s. f. von allem dem ist nichts, und wer es erwartet, hat schon einen Fehler in der Philosophie über den Geist der Gesetze begangen. Wenn es erst so weit gekommen ist, daß der Gesetzgeber durch Prämien und Strafen zum Ehestande einladen oder zwingen muß, so stehet es schlecht, und die Gesetze werden zu schwach seyn, der einreissenden Ehelosigkeit zu widerstehen, aus der bald die Entvölkerung des Landes, und denn ein Uebel nach dem andern erfolget. Die Römische Gesetze unter den Kaysern geben ein Beyspiel, wie der Verfall der Ehen ein Privilegium nach dem andern veranlassete, das zweyte immer noch fruchtloser als das erste. Das Uebel ist alsdenn schon zu groß, als daß es durch Immunitäten und Onera gehoben werden könnte, und es hat seinen Sitz an einem andern Orte, den alle diese Gesetze nicht bemerken, in einer gewissen tiefen Verderbung der Sitten.

In der That scheint Moses zu Beförderung der Ehen nicht so wohl neue Gesetze zu geben, als die Sachen auf eine sehr glückliche Weise zu lassen, wie er sie fand, und sich nur zu hüten, durch kein Gesetz eine Meinung der Israeliten, oder ein Point d'honneur, so den Ehestand beförderte, zu stöhren.

In der That fand er alles auf dieser Seite sehr erwünscht: denn die Vermehrung der Israeliten in Egypten ist der allerstärkste Beweis, daß die Ehen häufig, und früh, gewesen sind, und das ehelose Leben unter diesem Volk so gut als unbekannt war. Moses setzt es auch beynahe schon zum voraus, daß niemand ungeheyrathet bleiben will. Daß er das Volk ungestöhrt bey solchen Sitten läßt, und nie eine Art von Mönchs-oder Nonnen-Stand befiehlt, ist nicht nöthig zu sagen. Einem alten Israeliten hätte es in der That sehr wunderlich vorkommen müssen, wenn er auch nur im Gesicht eine zukünftige Zeit hätte sehen sollen, in der es Heiligkeit oder Gottesdienst wäre, ausser der Ehe zu leben,

ben, da seine Priester nicht anders als aus einer Ehe der Priester entstehen konnten, und der grosse Seegen, den Moses im Namen Gottes zu verheissen pflegte, Fruchtbarkeit, hingegen einer der grössesten Flüche, Kinderlosigkeit, war. Die Israeliten hatten ein altes längstens hergebrachtes Point d'honeur, nach welchem man Unfruchtbarkeit für die grösseste Schande schätzte, und Menge der Kinder für eine grosse Ehre: es gieng so weit, daß es, wie wir §. 88. gesehen haben, die natürliche Eifersucht überwog, und Ehefrauen, um auch nur dem Namen nach Kinder zu haben, dem Mann ihre Sclavin anboten: dabey hatten die Israeliten genealogische Register, in in denen blos der stand, der Nachkommen hatte, folglich hieng alle Unsterblichkeit des Namens davon ab, ob man Nachkommen hinderließ und ob diese wieder Nachkommen hatten. Was jetzt bey dem Gelehrten Bücher, bey einem Dichter verewigte Gedichte, und bey dem Helden grosse Thaten, bewirkten, erwartete man damals auf eine viel leichtere Weise von Kindern. Ein sicheres Mittel, jeden zu bewegen, daß er selbst heyrathete, und auch seinen nen Sohn nicht zu lange ungeheyrathet ließ. Dieß alles schuf Moses nicht, sondern er fand es glücklich vor sich: allein er war auch sehr behutsam, es nicht zu zerstören. Z. E. er fand die Levirats-Ehen vor sich, von denen wir unten hören werden; sie gefielen ihm, wie es scheint, nicht recht, denn er milderte den Zwang zu ihnen sehr; allein weil das Levirats-Recht mit dem Satz durchwebet war, Unsterblichkeit des Namens bestehe in Nachkommen, und darum sey ein Bruder schuldig, seinem ohne Kinder verstorbenen Bruder Samen zu erwecken, d. i. mit seiner Witwe Kinder zu zeugen, die auf des verstorbenen Bruders Namen geschrieben würden, ließ er das Recht selbst in Kraft. Sein oben erklärtes Gesetz, wie es zu halten sey, wenn ein Vater seinen Sohn mit einer Leibeignen verheyrathet habe, setzt gleichfalls frühe Heyrathen zum voraus. Die Gesetze zum Besten einer Sclavin, die der Herr nicht selbst ehelichen will, daß er ihre Loskaufung erlauben, und sie

im siebenden Jahr ohne Lösegeld freylassen soll, beruhen auf dem Grundsatz: niemand solle von der Ehe, dazu die Natur so starke Triebe gegeben hat, ausgeschlossen, und sie ihm auf Lebenslang unmöglich gemacht werden. Wir werden auch unten sehen, was er von der Ehe der Leibeigenen unter einander, (contuberniis) in seinen Gesetzen hat. Die Einrichtung des Ackerwesens, und der väterlichen Gewalt, habe ich oben schon als der Ehe beförderlich betrachtet. Doch fast alles dieses fand Moses schon vor sich.

Ein einziges, in der That eigentlich Levitisches oder kirchliches, Gesetz von den Unreinigkeiten, verdient noch besonders bemerkt zu werden. Moses rechnet im 3 B. Cap. XV, 16. 17. die nächtliche Befleckung unter die Levitischen Verunreinigungen, d. i. diejenigen, denen dergleichen im Schlaf widerfahren war, durften den folgenden Tag weder in das Heiligthum kommen, noch bey einer Opfer-Mahlzeit seyn, und mußten sich des Abends waschen: und wen sie anrühreten, der war eben diesen Unbequemlichkeiten unterworfen. In der That durften sie also niemanden anrühren, und mußten sich der Gesellschaft anderer enthalten, oder ihnen doch wenigstens sagen, daß sie unrein waren. Dieß war wirklich eine grosse Unbequemlichkeit, die manchen jungen Menschen nöthigen konnte, zu heyrathen: und wenn er unter väterlicher Gewalt stand, erinnerte sie den Vater daran, seinen Sohn zu verheyrathen. Ohne das Gewissen zu verletzen, konnte man der Unbequemlichkeit nicht ausweichen, noch die Verunreinigung ganz verheelen: und über das gehörte alle wissentliche Uebertretung des Levitischen Gesetzes unter die peinlichen Verbrechen. Bey den Umständen kann ich nicht anders denken, als daß dieß Gesetz die frühen Heyrathen sehr befördert haben muß.

Daß die starke Vermehrung des Volks eine Folge früher Heyrathen ist, habe ich wohl nicht nöthig zu sagen: zugleich aber ist es wahrscheinlich, daß sie in die Statur des Volks einen Einfluß haben, und sie kleiner machen. Selten findet man unter den Juden, die noch

jetzt früh zu heyrathen pflegen, andere, als kleine oder mittelmäsige: von den alten Deutschen hingegen, die beynahe alle groß waren, und den Römern als Halbriesen vorkamen, wissen wir aus Tacito, daß sie spät heyratheten. Es scheint, daß die Israeliten zu Mosis Zeit meistentheils von kleiner Statur gewesen sind: denn die Cananiter kommen ihnen ihrer Grösse wegen fürchterlich vor, und wenn von Riesen, ja ganzen Riesen-Familien, unter den Cananitern geredet wird, so mögen dieß wohl nicht immer eigentliche Riesen, sondern nur Leute von ausnehmender Statur, etwan wie die alten Deutschen, gewesen seyn.

§. 91.

Moses verordnet keine Heyraths-Gebräuche, sondern ist mit denen zufrieden, die zu seiner Zeit waren, oder künftig seyn werden.

Es versteht sich von selbst, daß unter jedem Volk gewisse Gebräuche seyn müssen, dadurch die Ehe eingeweihet, und von einem unehelichen Beyschlaf unterschieden wird, oder mit andern Worten, dadurch sie die Sanction und Guarantie der Gesetze erhält. (*) Meistentheils kann der Gesetzgeber diese Solennitäten als bekannt zum voraus setzen, und er pflegt es auch wirklich zu thun: denn sie sind willkührlich, und können mit der Zeit verändert werden, und doch so, daß die Gesetze dieselben bleiben. Selten findet man in einem Gesetzbuch eine genaue Vorschrift alles dessen, was zur Solennisirung einer Ehe gehöret, und in der That ist eine zu genaue Beschreibung davon gefährlich. Denn wenn das Gesetz sich damit abgiebt, so kann die Chicane in der ersten kleinen Abweichung von der Formel, die anfangs niemand, oder doch wenigstens nicht der Gefahr leidende Theil, bemerkt hatte, eine Ursache finden, die Ehe für ungültig, und den Beyschlaf zum grossen Nachtheil der unschuldigen

(*) Ich verweise auf meine *Dissertation sur l'influence des Opinions sur le Langage, & du Langage sur les Opinions*: S. 32 - 36.

Frau für unehelich zu erklären. Kein stärkeres Beyspiel hiervon kann ich nennen, als das gar zu pünktliche Englische Recht, nach dem es keine Ehe, sondern bloser unehelicher Beyschlaf ist, wenn etwas in der Trauungsformel stehendes ausgelassen, oder auch nur der Name des einen Theils unrecht genannt wäre. Wer nur Englische Romanen gelesen hat, wird wissen, wie mancher Betrug hierdurch gespielet, und wie leicht die tugendhafteste Person durch allzusorgfältige Gesetze auf Lebenszeit unehrlich und unglücklich gemacht wird. Da nun ohnehin die Sitten des Volks sich mit der Zeit ändern, und der eine Hochzeitsgebrauch auf, der andere abkommt, alle diese Gebräuche aber willkührlich sind: so ist es am klügsten, daß der Gesetzgeber die Gebräuche nicht bestimmt, sondern der Sitte jeder Zeit überläßt, und das als Ehe ansieht, was um die Zeit nach den dermals eingeführten Sitten bona fide für Ehe gehalten ward.

So handelt Moses. Nirgends hat er ein Wort, das befiehlt, wie die Ehe vollzogen werden soll, sondern er setzt hier entweder alles als schon bekannt zum voraus, oder überläßt es der künftigen Zeit, wenn sie in den Gebräuchen etwas ändern wollte. Gefahr für die Frauensperson konnte nach seinem Recht hieraus nicht entstehen: denn gesetzt, es hätte sie einer betrogen, daß sie ohne die rechtskräftigen Cerimonien seine Frau zu seyn geglaubt, und in dieser Meinung ihm die Rechte eines Mannes gestattet hätte; so hatte er am Ende nicht sie, sondern sich selbst betrogen. Denn wer eine Jungfer verführete, der mußte sie heyrathen, und nicht das blos, sondern er mußte sie ihrem Vater für den höheren Preis von funfzig Silberlingen abkaufen, und verlor dabey das Recht, das man bey gewöhnlichen Ehen hatte, ihr einen Scheidebrief zu geben. 2 B. Mos. XXII, 15. 16. 5 B. Mos. XXII, 28. 29. Sie würde also eben durch den Betrug, der in England so oft von Verführern geübet wird, nur auf eine noch unauflöslichere Art seine Frau geworden seyn: und hätte man in England ein Gesetz, das die Verführung einer Frauensperson durch erdichtete Trauung zur Felonie, und der

der Nothzucht gleich machte, falls sie nicht für den Verführer bäte, und sich zugleich entschlösse, ihn nunmehr zum zweitenmal rechtmäßig zu heyrathen; so würde man dort von dieser Art der Betrügereyen nicht weiter hören.

Da Moses selbst gar keine Trauungs-Gebräuche verordnet, so kann es einem Leser des Mosaischen Rechts sehr gleichgültig seyn, was für Gebräuche zu Mosis Zeit bey dem Anfang einer Ehe üblich waren. So viel ist gewiß, daß er keine eingesetzt hat, und daß der Priester nichts mit dem, was wir Trauung nennen, oder allgemeiner zu reden, nichts mit Einweihung der Ehe, zu thun hatte: folglich daß unsere priesterliche Einsegnung kein Ueberbleibsel des Mosaischen Rechts ist. Sie ist darum gar nicht zu tadeln, denn jedes Volk oder Gesetzgeber kann willkührlich bestimmen, wodurch die Ehe die Sanction und Guarantie der Gesetze erhalten soll. Allein das wollte ich nur sagen: so wenig sie göttlichen Rechtes, und so willkührlich es ist, ob die Gesetze verordnen, daß die Eheleute durch einen Priester, (den wir in unserer Kirche gar nicht haben) oder Prediger, oder Burgemeister, oder Amtmann, oder Schreiber, oder gar durch den Vater der Braut, zusammengegeben werden sollen; eben so wenig ist unsere jetzige Art der Trauungen auch nur eine Nachahmung eines von Mose gegebenen Exempels. Wie sie entstanden ist, gehört gar nicht hieher, sondern blos in die Kirchengeschichte des Neuen Testamentes, von der ich aber hier nicht zu handeln habe. Das einzige, darum ich beyläufig bitte, ist, daß die Geschichtschreiber der Kirche, und ihrer Alterthümer, oder auch die Erklärer des Neuen Testamentes, nie eine priesterliche Trauung als eine alte Jüdische Sitte zum voraus setzen, oder aus grober Unwissenheit, wenn von der apostolischen Kirche die Rede ist, solche Trauungen, als wir jetzt haben, für die von Ewigkeit her überlieferte Sitte halten mögen.

Sollte aber doch jemand neugierig seyn, zu wissen, was ich aus Mose, und andern vor der Babylonischen Gefangenschaft geschriebenen Büchern der Hebräischen Bi-

del von den damaligen Sitten zusammenbringen kann, so ist es folgendes:

„Der Vater, oder ein Anverwandter, verkaufte oder „vergab die Braut: zwischen Verlobung und Hochzeit „war gemeiniglich eine Zeit von zehen Monaten, oder ei„nem vollen Jahr, (wie es noch jetzt bey den Juden üb„lich ist:) es ward eine Hochzeit gehalten, von der das „Gastgebot gemeiniglich bey Reicheren eine Woche daure„te; am ersten Abend brachte der Vater, oder die Ver„wandten, die Braut, und zwar, wie es scheint, ver„hüllet, in das Schlafgemach des Bräutigams, und „warteten, bis ihnen das mit den blutigen Merkmalen „der verlornen Jungfrauschaft gefärbte Bettuch heraus„gebracht ward. Dieß hoben sie auf, als einen Beweis, „daß die Braut eine reine Jungfer gewesen sey, und um „es, wenn der Mann es leugnete, künftig im Gerichte „vorzeigen, und ihn zur Abbitte und Strafe bringen zu „können.„ Alleindieß sind Dinge, die nicht in das Mosaische Recht, sondern blos in die Hebräischen Alterthümer gehören, die ich also hier desto weniger mit Beweisen bestätige, da ich sie in den Hebräischen Alterthümern abhandele, von denen meine Zuhörer das Compendium bereits seit vielen Jahren in Händen haben, das nächstens auf der Büchermesse erscheinen soll, nachdem ich von Freunden darum gemahnt bin.

Das einzige, so ich unter allem diesen als eigentliches Mosaisches Recht auszeichnen möchte, ist: wenn der Bräutigam die Zeichen der Jungfrauschaft nicht fand, so behielt er seine junge Frau nicht, und vermuthlich foderte er auch das Kaufgeld für sie zurück. Allein das hiervon gegebene Gesetz verdient eine eigene Untersuchung.

§. 92.

Der Bräutigam ward für betrogen, und die Braut nicht für Jungfer angesehen, wenn bey dem ersten Beyschlaf die Zeichen der Jungfrauschaft mangelten.

Das Gesetz stehet 5 B. Mos. XXII, 13-21. Es ist von den Juden gewaltig gemartert worden, entweder, weil sie oft bey den Bräuten, die Jungfern seyn sollten, keine Zeichen der Jungfrauschaft fanden, und sich doch gern überreden wollten, das sey nicht an dem, was man etwan hieraus natürlicher Weise schliessen möchte: oder, weil es ihnen gar zu hart vorkam, daß eine neuverheyrathete blos wegen der mangelnden Zeichen der Jungfrauschaft zur Steinigung verdammet seyn sollte.

War das letzte, so verdient ihr Zweifel, zwar nicht Beystimmung wider Mosis klare Worte, aber doch Respect: denn es wäre doch möglich, daß die Zeichen der Jungfrauschaft auch ohne Hurerey verloren gehen könnten, oder, daß sie nie da gewesen wären. So gut es sonst Gebrechliche giebt, denen ein Glied von Mutterleibe an mangelt, so gut könnte auch ein Mädchen ohne Hymen gebohren seyn: und das Gesetz muß niemanden in die Gefahr bringen, wegen eines unschuldigen Leibesmangels als Missethäter zu einem so schmerzlichen Tode verurtheilet zu werden. — War aber das erste, so verdienten sie zu seyn, was sie waren; und in der That ist ihre Verdrehung des Gesetzes so wunderlich, daß man beynahe versucht wird, dem Commentator des Gesetzes eine Braut zur Belohnung zu gönnen, die völlige 13 Jahre alt, und seinem System gemäs ist.

Sie wollen nemlich, das ganze Gesetz handele blos von Mädchens, die unter zwölf und einem halben Jahre sind; diese müßten das Zeichen der Jungferschaft haben, wenn man sie für Jungfern halten soll; bey denen aber, die dreizehnthalb Jahr und drüber wären, könne man keine Zeichen der Jungferschaft erfodern, und auf sie gehe das Gesetz nicht. Ich will es freilich den Rabbinen wohl zuglauben, daß viele Bräute, die über das

von ihnen bestimmte bedenkliche Jahr hinüber sind, keine Zeichen der Jungferschaft haben: allein daß Moses nichts von diesem Jahre gesagt habe, fällt jedem Leser in die Augen, das Hebräische Wort Naara (Mädchen) ist auch nirgends durch den Gebrauch, sondern blos durch das etwanige Bewußtseyn der Commentatoren auf dieses Alter eingeschränkt: und am Ende wäre es ein ganz abgeschmacktes Gesetz, das von einem Mädchen in dem Alter, in dem sie ordentlich nicht zu heyrathen pflegen, und da keinem Menschen an ihrer Jungferschaft etwas gelegen ist, unter Lebensstrafe Zeichen der Jungferschaft erfoderte, und alle vom 13ten Jahre, also gerade von der Zeit an, da ein Verdacht entstehen kann: für gute Jungfern erklärte, ihre leiblichen Umstände möchten denn auch beschaffen seyn, wie sie wollten. Dachte etwan der Erfinder dieser Ausflucht darauf, daß junge Mädchen sich ohne eigentlichen Beyschlaf durch Frictionen, (die man bey Knaben Manustuprationen zu nennen pfleget) den Hymen verletzen können, und oft wirklich verletzen; so hätte er nicht das dreizehnthalbe Jahr setzen müssen, denn dieß geschiehet bey manchen Mädchen noch früher, vielleicht, wie Medici sagen, vom zehnten Jahre an) und im heissen Himmelsstrich des gelobten Landes wäre es wenigstens früher zu erwarten, da man schon in Frankreich auf der Anatomie so selten einen Hymen entdeckt, daß die Französischen Zergliederer zum Theil gar seine Existenz geleugnet, und ihn unter die frommen Erdichtungen gerechnet haben.

Der einzige wichtige Zweifel wider den Inhalt dieses Gesetzes, der die so offenbare Verdrehung der Juden entschuldigen könnte, gehet mich hier noch nicht an, sondern gehört in das peinliche Recht der Hebräer, wo ich von ihm handeln werde. Hier sehe ich das Gesetz blos von der Seite an, da es erfodert, die Braut soll Zeichen der Jungfrauschaft haben, und wenn sie die nicht hat, dem Bräutigam ein Recht giebt, sie für keine Jungfer zu halten. Blos in dieser, in der That für das christliche Eherecht wichtigen, Absicht erläutere ich es hier.

So

So sehr es bisweilen von Juristen, die sich gemeiniglich auf PAULI ZACCHIÆ quæstiones medico-legales (*) gründen, geleugnet wird, so gewiß ist es doch, daß jede Jungfer den Hymen von Natur habe, der bey dem ersten Beyschlaf das Ehebette mit etwas Blut färbet, und das Zeichen der Jungfrauschaft genannt wird. Um aller Misdeutung vorzubeugen, will ich hier gleich eingestehen, daß manches Mädchen ihn auch ohne Beyschlaf bey einer Mannsperson durch allerley andere wohllüstige Frictionen verliert, die eine durch eine Selbstbefleckung und Art von Manustupration, die andere durch verschiedene Gattungen der Unzucht mit andern Frauenspersonen, die zu mannigfaltig und zu schändlich sind, sie hier zu erzählen: allein ohne Unzucht verliert keine den Hymen durch Tanzen, oder Springen, oder Fallen, oder wie man gar vorgegeben hat, durch weite Schritte, ohne daß eine andere grössere und sichtbarere Verletzung des Leibes dazu kommt, die den Mangel des Hymens mechanisch genug entschuldiget. Denn freilich wo durch eine gewaltsame Verletzung ein Riß in den Gegenden, ein Bruch, oder sonst etwas der Art entstanden ist, wird niemand den Hymen verlangen; allein jene Ursache ist denn auch deutlich und offenbar genug, und man weiß es nunmehr, woher der Verlust des Hymens rühret.

Die Auctores, die man über diese Sache, mit Hofnung, die Wahrheit zu hören, befragen kann, sind wol nicht Juristen, (denn woher sollten die es wissen, da sie selbst keine Körper zergliedern) nicht blose Medici Practici, die ihren morbum verstehen, und ein recht gutes Recept verschreiben können, wenn sie auch, wie PAUL ZACCHIAS, Polyhistores und Leibärzte eines Pabstes wären, denn ihr System, und alle ihre Kranken-Praxis, giebt ihnen keine sicheren Entscheidungen über eine Frage von dieser Art, die blos aus der Erfahrung ausgemacht werden können: am wenigsten Vertheidiger einer

---

(*) S. 251. *libr. IV. tit. sec. De virginitate & stupro.*

Angeklagten, oder Verfasser von Responsis, bey denen man fragen muß, wie hoch das Responsum bezahlt ist. Was haben alle diese Männer für Erfahrungen, darauf sie ihr Urtheil in einer Frage, die doch blos eine Quæstio Facti ist, gründen? Ehe würde ich noch dem erfahrnen Verführer vieler Frauenzimmer glauben, und der pflegt gemeiniglich, wenigstens in Deutschland und England, vorzugeben, daß es ein Zeichen gebe, daran man die Jungfern erkennen könne. Doch er ist auch kein zuverlässiger Zeuge, weil er sich oft nur seiner Verbrechen rühmen will, und eben so oft betrogen wird: ich würde ihn indessen bey der Frage wenigstens so glaubwürdig halten, als einen aus seinem Compendio antwortenden Mediciner oder Juristen.

Die einzigen, von denen ich hier Wahrheit und Gewißheit erwartet habe, sind grosse Anatomici, die viele weibliche Körper zergliedert haben; und zwar, das muß ich noch dazu setzen, in solchen Ländern, in denen die Verderbung der Sitten bey dem andern Geschlecht noch nicht den höchsten Grad erreichet hat. Denn wenn es sich etwan zutrüge, daß der Deutsche Zergliederer den Hymen behauptete, und der Französische ihn leugnete, oder doch unter die grossen Seltenheiten der Natur rechnete, so würde ich freilich nicht so unhöflich seyn, an den Erfahrungen des letzteren zu zweifeln, allein ich würde fragen, ob vielleicht in Frankreich die Debauche zu dem Grad gestiegen wäre, daß es wenig Jungfern gebe? (mich dünkt, ich habe einmal bey einem alten Lateinischen Pasquillanten, dessen Name mir nicht beyfallen will, gelesen, daß Römische Frauenzimmer sich gar der Zeit nicht erinnern konnten, da sie Jungfern gewesen waren; so weit gieng sie in die erste Kindheit zurück:) oder ob wenigstens entweder der Luxus, oder das viele Hören und Lesen von Liebesgeschichten, die Wollust so früh rege mache, daß die meisten sich durch Frictionen und Manustuprationen der Jungferschaft noch in der Kindheit beraubten? Wenigstens könnte ich nicht glauben, daß die durch keinen Zufall geänderte Natur sich unter einerley oder doch fast

einerley Himmelsstrich blos nach den Graden der Longitudo so unähnlich seyn, daß sie in Deutschland und der Schweiz den Hymen geben und erhalten, ein wenig weiter gegen Westen aber ihn vergessen sollte. Das würde mir denn doch mit dabey einfallen, daß in Frankreich die Nation nun schon drey Jahrhunderte nach einander in jedem Jahrhundert um eine Million schwächer geworden seyn soll, und daß eine so periodische Abnahme der Bevölkerung gemeiniglich einen Zusammenhang mit den Sitten hat.

Ich will nun sagen, was ich von den Anatomicis unserer Universität habe erfahren können. Herr von Haller erzählte mir, auf der Anatomie nie eine andere Ausnahme von der Regel, daß Jungfern einen Hymen haben müssen, bemerkt zu haben, als daß er einmal einen weiblichen Leichnam gehabt habe, dessen Hymen unverletzt, aber doch so beschaffen war, daß er bey ein und anderem Concubitu hätte unverletzt bleiben können; daraus würde aber eigentlich nur folgen, daß eine, die in dem Ehebette die Zeichen der Jungferschaft hat, doch vorhin, (aber der Fall würde äusserst selten seyn) die Jungferschaft schon verloren haben könne. Doch ich habe nicht nöthig, mich auf etwas zu beziehen, das er mir mündlich gesagt hat, da sein schriftliches viel ausdrücklicheres Zeugnis jedem vor Augen lieget. Ich nehme mir die Freyheit, bey einer der Philosophie über das Recht so wichtigen Materie, seine eigenen Worte aus den Elementis Physiologiæ, T. VIII. P. II. libr. XXVIII, §. 26. S. 92. 93. 94. herzusetzen. Nachdem er einiger andern Aerzte und Zergliederer Widerspruch erwähnt hat, fährt er fort: qui vero incisores frequentioribus usi sunt occasionibus, nostro potissimum seculo, post constituta rectius theatra, & nosodochiorum cadavera incisionibus destinata, ii facillime particulam, neque parvam, neque obscuram, *neque unquam deficientem*, viderunt; ut nemo in illa hymeni contraria opinione supersit, præter unicum clarissimum nostrum collegam (BUFFONUM) quem necessitas hypotheseos eo adegit, ut hymenem nolit admittere,

Er nennet hierauf die medicinischen Zeugen für den Hymen, und dessen Nothwendigkeit, die ich auslasse, und fährt S. 95. fort: ego quidem in *omnibus* virginibus reperi, quarum aliquæ adultæ erant ætaitis, neque unquam desideravi, neque puto a pura virgine abesse. Ob nach einem solchen Zeugniß der von einer unbekannten Sache ohne Anatomie aus reichen Collectaneis und System redende ZACCHIAS, noch jetzt in unserm Jure gelten sollte, untersuche ich nicht, denn es läßt sich vor ihn sagen, daß im Jure die einmal recipirte und zum Gesetz gewordene Meynung nicht leicht abgeändert werden müsse: allein so viel ist gewiß, daß er nunmehr in einer philosophischen Beurtheilung der verschiedenen Gesetze anderer Völker Sitz und Stimme verloren hat, nachdem Haller ihm widerspricht. Der Nachfolger des Herrn von Hallers auf dem hiesigen anatomischen Theater, der seel. Leib-Medicus Röderer, hat mir mündlich eben das bestätiget, was ich von dem Herrn von Haller gehört hatte, und damit stimmet auch der 117. 118. 119. und 120ste §. seiner Elementorum artis obstetriciæ überein, doch ohne sich so stark und determinirt auszudrücken, als ich es mündlich von ihm gehört habe. Und da ich seinen ehemaligen Schüler, und jetzigen Nachfolger auf der Anatomie, Herrn Prof. Wrisberg, der doch nun die eigene Erfahrung so mancher Jahre zu dem, was er von seinem Lehrer hatte, hinzugethan hat, darum befragete, so versicherte er mir eben die Sache noch stärker, als der seel. Röderer sie geschrieben hatte. Er antwortete mir nemlich: es sey gar wohl möglich, daß eine Frauensperson, die über neun oder zehn Jahre sey, den Hymen ohne Beyschlaf einer Mannsperson verliere! — Als ich aber fragte: ob auch ohne ihr Verschulden? antwortete er: nun verstünde er erst meine Frage völlig. Nein! sie verlöre ihn nicht ohne ihr Verschulden, sondern durch wollüstige Frictionen! Und da ich noch weiter sagte: ich wollte das seltene Unglück einer gewaltsamen Verletzung durch einen Sprung oder Fall ausnehmen, verlangte er das nicht einmal, sondern hielte dieses Unglück zwar nicht für eigentlich unmög-

möglich, aber doch für viel seltener, als ich es mir vorgestellet hatte, fast für unerhört.

Wenn dagegen eingewandt wird, die Regel müsse doch viel Ausnahmen leiden, weil man in einigen Ländern bey etwas erwachsenen Frauenspersonen so selten auf der Analomie Jungfrauschaften finde; oder weil es dieser und jener Braut an dem Zeichen der Jungfrauschaft gemangelt hat, die stets tugendhaft gewesen ist, den besten Namen gehabt hat, und selbst (wer kann es auch besser wissen, als sie?) versichert, noch eine reine Jungfrau zu seyn: so erinnere ich gegen das erste, daß in einigen Ländern die grosse Verdorbenheit der Sitten daran schuld seyn kann, und daß doch selten Jungfern von guter Erziehung das Schicksal haben, auf die Anatomie zu kommen; bey dem andern aber ist es schwer, sich des Lachens zu enthalten.

Es ist wahr, so gut man sonst in der Natur Monstra hat, denen gleich von der Geburt an ein Glied des Leibes fehlet, so wenig kann man ein ohne Hymen gebohrnes Mädchen für eine Unmöglichkeit ausgeben, oder leugnen, daß dergleichen jemals gewesen sey, auch ist es möglich, daß der Hymen ohne eigentlichen Beyschlaf durch andere Arten von Unzucht und Selbstbefleckung, ja auch vielleicht einmal unschuldig durch eine grosse Gewaltthätigkeit, verletzt werde. Allein da das erste und letzte so ausserordentlich seltene Fälle sind, daß die grössesten Anatomici nichts davon wissen: so scheint es allerdings ein sehr natürliches Recht zu seyn, daß der Bräutigam die Braut, bey der er keine Zeichen der Jungfrauschaft findet, wieder zurückgeben, und wenn er sie gekauft hat, das für eine so verdächtige Waare bezahlte Kaufgeld von den Eltern herausfodern könne. Denn gesetzt, sie gehörte zu den Monstris, oder zu den Verunglückten, so hat er kein Monstrum, und keine insgeheim Verunglückte, deren Leibesschaden man ihm verschwiegen hatte, heyrathen wollen: und dieser, es sey nun höchstseltene Leibesschaden, oder natürliche Unförmlichkeit, betrift so sehr das Wesentliche der Ehe, und seine Gemüthsruhe

ruhe das ganze Leben hindurch, daß man ihn unmöglich zu den nichtsbedeutenden Kleinigkeiten rechnen kann. Denn da niemand, der nicht ganz einfältig ist, in einer Sache von dieser Art dem eigenen Zeugniß der Frauensperson glauben wird, so ist es ihm schlechterdings unmöglich, sich zu überreden, daß seine Braut vorhin züchtig gelebt hat, er kann also auch aufs künftige nie auch nur mittelmäßig gewiß seyn, ob sie ihm treu ist, und ob das seine Kinder sind, die sie ihm bringt. Denn hunderttausend gegen Eins ist es, daß sie schon vorhin nicht Jungfer, und weder Monstrum noch Verunglückte war, kurz, daß sie schon vorhin mit einer andern Mannsperson zu thun gehabt, (wenn man nemlich nicht die Schuld des mangelnden Hymens auf Manustupration, Selbstbefleckung und andere unnatürliche Wollust geben will.) Wer sein Vorgänger gewesen ist, das weiß er nicht, so lange sie sich noch für Jungfer ausgiebt, und ist also noch schlimmer daran, als bey einem wirklich erwiesenen Ehebruch: denn hier weiß er doch seinen Nebenbuhler, und kann sich vor ihm hüten, oder, wenn er todt, wenn er weit entfernt ist, aufs künftige vor ihm sicher seyn: allein bey einer nicht als Jungfer gefundenen Braut kann er nie wissen, ob nicht der vorige Liebhaber noch jetzt täglich um sie ist. Sollte sie aber durch Selbstbefleckung, oder andere Arten der Wollust, ohne eigentlichen Beyschlaf, den Hymen zerstört haben, (und dieß ist noch das Gütigste, das man denken kann, ob es gleich nach der Moral eben so schlimm ist, als wahre Hurerey) so hat sie sich selbsten die Schuld davon beyzumessen, daß der Mann sie nicht behalten will. Und bey den Umständen hat man sich ehe über unsere Europäischen Rechte zu wundern, die eine Klage wegen vermißter Jungferschaft nicht annehmen, und dem Mann befehlen zu glauben, was er nicht glauben kann: als über die Orientaler, die die Ehe bey Vermissung dieses Zeichens für ungültig, und die Braut für eine Betrügerin halten.

Ein solches Recht hat freilich einen starken Einfluß, beydes in die Sitten des andern Geschlechts, und in die

sorgfältige Erziehung der Töchter, haben müssen. Denn wenn man zum voraus weiß, der Bräutigam werde eine Braut, bey der er die Zeichen der Jungfrauschaft vermisset, ihren Eltern zurückschicken, so wird nicht allein die Furcht vor einem solchen Unglück manches Mädchen von dem abhalten, was sonst wohl geschehen möchte, sondern die Eltern werden auch äusserst sorgfältig, und zwar nicht blos in Absicht auf den Umgang ihrer Töchter mit Mannspersonen, sondern auch darauf sorgfältig seyn, daß sie nicht durch allerley andere Arten von Wollust sich ein so grosses Unglück zuziehe. Der peinliche Anhang des von Mose gegebenen Gesetzes hat diese Sorgfalt und Aufsicht noch sehr schärfen, und dadurch viel beytragen müssen, die Sitten des andern Geschlechts rein zu erhalten: allein von dem rede ich dießmal noch nicht, und vielleicht ist er mehr Drohung gewesen, als genau vollzogen.

Man möchte freilich hierbey die Frage aufwerfen: was konnten die Eltern bey einem solchen Rechte thun, um nicht bis auf den fürchterlichen Abend der Hochzeit in der marternden Sorge zu leben, daß ihre Tochter ihnen schimpflich zurückgeschickt werden möchte? — — Freilich das beste war, neben der genausten Aufsicht, frühe und nachdrückliche Warnungen von Seiten der Mutter: sie mußte der Tochter nicht allein das Gesetz, sondern auch die Gefahr bekannt machen, ohne eigentlichen Beyschlaf durch andere Arten von Berührungen sich unglücklich zu machen. Geheimnisse mußten der Tochter nicht aus dem gemacht werden, woraus man gemeiniglich Geheimnisse macht, denn sonst stand sie in Gefahr, aus Unwissenheit zu sündigen. Eine offenherzige Entdeckung der Gefahr, und eine frühe Verheyrathung, konnten hier schon sehr vieles ausrichten. Man hat aber in Asien und Africa noch ausserdem allerley cörperliche Mittel erdacht, der Gefahr vorzubeugen. Ein gelindes Mittel, dessen sich die reicheren Eltern bedienten, bestand in einem Staat, der in Arabien bey vornehmen Jungfern sehr gewöhnlich war, und auch

in

in der Bibel vorkommt. (*) Sie legten den Jungfern güldene, silberne, oder andere kostbare Fesseln um den Untertheil der Füsse gleich über den Knöcheln, und verbanden beyde Fesseln mit einer güldenen Kette, die, wie man vorgab, die Schritte abmessen, und recht artig und Cadance-mäßig machen sollte. Es verstehet sich von selbst, daß der Schlüssel zu dem Schloß der Kette oder den Fesseln nicht der Tochter anvertrauet ward. Daß dieser Schmuck in der That ein künstliches Mittel zur Bewahrung der Keuschheit seyn sollte, wird man desto eher glauben, wenn ich noch die sonderbare Erzählung des Thalmuds anführe: daß es einige Familien gab, denen er ganz unentbehrlich war, wenn nicht die Töchter, wegen der gar zu weiten Schritte, die sie thaten, den Hymen zerreissen, und also die Zeichen der Jungfrauschaft vor der Hochzeit einbüssen sollten. Die Unentbehrlichkeit glaube ich wohl: allein an Zerreissung des Hymens werden nicht die weiten Schritte, sondern eine andere Ursache, schuld gewesen seyn. — — Diese Fusketten konnten freilich nicht einem jeden Verlust des Zeichens der Jungferschaft vorbeugen: sie hinderten eigentlich nur den Beyschlaf einer Manusperson, (und doch auch diesen nicht schlechterdings, denn es ist eine, noch jetzt in Asien gar gewöhnliche, Art des Beyschlafs, möglich, der diese Kniekette nicht im Wege stehet, ob sie gleich Gefahr läuft, dabey zerrissen zu werden;) allein gegen die Verletzung des Hymens, durch Selbstbefleckung oder andere unzüchtige Berührungen half dieß Gegenmittel gar nichts. Einige Africanische Nationen haben freilich ein noch sichereres Mittel erdacht, das ich aber hier nicht nenne, weil ich nicht die geringste Spur in den Sitten des Volks davon finde, dessen Gesetze ich erkläre: die sogenannten Italiänischen Schlösser würden gleichfalls ein Verwahrungsmittel seyn können; allein auch von denen weiß ich nicht, ob die Eifersucht und Vorsichtigkeit der alten Morgenländer etwas ihnen ähnliches erdacht hat.

Ist

(*) Jesaiä *III*, 16. 18. 20.

Ist es wahr, daß unter einigen Asiatischen Völkern jede Frauensperson, ehe sie heyrathete, in einem Götzentempel feil sitzen, und ihre Jungfrauschaft dem ersten Bietenden zum Gewinnst des Tempels hingeben mußte: so scheint dieser schändliche Gebrauch einen Zusammenhang mit der Furcht der Eltern, daß ihre Tochter in der ersten Nacht nicht als Jungfer befunden werden möchte, zu haben. Kein besseres Mittel war, alle Nachfrage nach einer bey zunehmeuden Lastern immer seltener werdender Leibesbeschaffenheit aufzuheben, als wenn gar keine Braut Jungfer seyn durfte sondern alle ihre Jungferschaft einer Gottheit aufgeopfert haben mußten. Man glaubt, und das nicht unwahrscheinlich, daß einige Midianitische Stämme diesen Gebrauch gehabt, und ihrer Töchter Jungferschaft dem Baal Peor zu Ehren bey einem jährlichen Fest an den ersten Kommenden überlassen haben, und die Geschichte, 4 B. Mos. XXV, 1-8. scheint etwas von der Art zu besagen: man erzählt auch von den Babyloniern eine gleiche Sitte, und beruft sich auf Herodotus. Nur redet Herodotus nicht gerade von dem Verlust der Jungferschaft, sondern sagt, jede Frauensperson zu Babel sey schuldig gewesen, einmal in ihrem Leben in dem Tempel der Melyta feil zu stehen, und sich von dem ersten Bietenden entehren zu lassen. Die Stelle stehet im ersten Buch, Cap 187. der Deutschen Uebersetzung des Herrn Rector Goldhagens. — — So viel würde man, falls die Hanptsache richtig ist, in diesem Beyspiel sehen, daß einerley Recht sehr entgegengesetzte Wirkungen haben kann, je nachdem das Volk tugendhaft, oder in der Mitte zwischen Tugend und Laster, oder in einem gewissen höheren Grad lasterhaft ist.

Bey einigen auf die Jungfrauschaft der Bräute aufmerksamen Völkern, begleiteten die Hochzeitgäste Braut und Bräutigam bis vor das Schlafgemach: man ließ sie hier eine Zeitlang allein, bis daß etwan ein Zeichen gegeben ward, die Sache, zu der sie allein seyn sollten, sey vorüber; und denn gieng ein altes Weib in das Schlafzimmer, zog das Bett-Tuch unter ihnen weg,

und brachte es den Gästen, die bey erblicktem Merkmal der Jungfrauschaft laute Zeichen der Freude von sich gaben. Man findet diese Sitte auch in vergangenen Zeiten bey Arabern, aber jetzt entweder gar nicht mehr, oder doch nicht allgemein. Bey den Hebräern findet man von einem solchen Hochzeitsgebrauch noch im Neuen Testament Spuren, und zu Mosis Zeit muß er gewiß üblich gewesen seyn: denn Moses verordnet, der Vater der Frau, von der ihr Mann vorgab, er habe sie nicht als Jungfer gefunden, solle das Bett-Tuch in das Gericht bringen, ausbreiten, und daraus die Jungferschaft seiner Tochter beweisen. Wären bey dem Verlust der Jungferschaft gar keine Zeugen, und jedes mit Blut besprützte Tuch zum Beweise genug gewesen, so hätte jeder Vater und jede Mutter gut beweisen gehabt, denn sie hätten nur wer weiß wie lange nach der Hochzeit, das erste das beste Bett-Tuch mit Blut besprützen, und in das Gericht bringen können. Ich vermuthe so gar, daß dieß im Gerichte für Beweis angenommene Tuch von den Hochzeitgästen, oder, wie die Hebräer reden, Freunden des Bräutigams, die ihn an das Schlafgemach begleitet hatten, durch ein darauf gedrucktes Siegel hat müssen bezeichnet seyn: und damit man dieß besser verstehe, setze ich noch hinzu, daß das Siegel der Hebräer ihr in Stein geschnittener Name war, so sie in Tusche oder andere Arten von Dinte tunkten, und statt der Unterschrift unter das, was sie bezeugen wollten, drucketen.

Was etwan für Anstalten getroffen sind, wenn den Eltern der Braut wegen der bevorstehenden Probe der Jungferschaft das Herz schwer war, und sie doch der Strenge des Orientalischen Rechts entgehen wollten, ohne gerade zu etwas zur Schande ihrer Tochter zu bekennen, erräth man leicht. Jetzt pflegt man in solchen Theilen Asiens, wo auf die Zeichen der Jungfrauschaft gesehen wird, in solchem Falle vorher eine Abrede mit dem Bräutigam zu nehmen, und ihm zu sagen, man könne nicht vor die Zeichen der Jungfrauschaft stehen, die ganze Familie habe einen Naturfehler, daß der Hymen bis-

bisweilen mangele, befriediget sich der Bräutigam damit, und schließt die Heyrath auf diese Bedingung, so verliert er natürlicher Weise sein Recht, die Braut, die den Leibes- oder Naturfehler hat, zurück zu schicken. Daß dieß jetzt in Asien nicht selten geschiehet, weiß ich von Reisenden: die List ist aber schon alt, denn der Talmud redet, wie ich vorhin erinnert habe, bereits von ganzen Familien, die an diesem Theil des Leibes etwas ausserordentliches hatten, und sich durch weite Schritte, oder beym Tanzen, den Hymen unglücklicher Weise zu zerreissen pflegten. Wie die jetzigen Juden dem Gesetz ausweichen, da sie es blos auf Mädchen unter dreizehnthalb Jahren einschränken, ist schon oben gesagt, auch in Asien wird von ihnen weniger, als von andern Orientalern, auf die Zeichen der Jungfrauschaft gesehen. Dieß ist auch kein Wunder, ein Volk, das so lange zerstreuet gelebt, und unter der Herrschaft so vieler fremden Völker gestanden hat, muß auch in seinen Sitten viel Revolutionen erlitten, und Zeiten gehabt haben, in denen die Zeichen der Jungferschaft selten wurden, und ein Recht, das nach ihnen fragte, indiscret und unbequem.

Noch eine Folge des alten Mosaischen Rechts, die seinen Gebrauch sehr einschränket, muß ich nicht vergessen. Wo nicht blos der Bräutigam, sondern auch der Braut Eltern und die Hochzeitgäste, auf die Zeichen der Jungfrauschaft aufmerksam sind, und das Brautpaar deshalb bis vor die Schlafkammer begleiten: wird oft bey der reinsten Jungfrau in der ersten Nacht kein Zeichen der Jungferschaft das Bett-Tuch färben, weil sie nemlich in der Nacht noch Jungfer bleibt, und dem Bräutigam das Vermögen fehlt, zu thun, was man in dieser Nacht von ihm erwartet. Zu Sachen der Liebe pflegt die Vorbereitung, und daß man vorher auf das denket, was geschehen soll, eben keine Zusätze des Vermögens zu geben, und nicht selten findet man Beyspiele, daß eben der, der sonst in Liebessachen eine Art vom Helden ist, bey den Avanturen, die er einige Stunden vorher gewußt hat, beschämet wird. Die Physiologie

wird die Ursache davon leicht angeben können, sie ist zu natürlich, als daß ich sie hier ohne Uebelstand nennen könnte. Vielleicht macht schon dieser Umstand, der so manche Liebesaffaire disappointirt hat, und selbst in Romainen nicht ganz unbekannt ist, daß auch manche Braut ihre Jungferschaft später, als in der ersten Nacht, verlieret. Allein dazu kommt noch etwas gefährlicheres für den Bräutigam, wenn Eltern und Gäste auf das aus dem Schlafgemach herausgebrachte Bett-Tuch warten. Er ist nun zu dem genöthiget, wenn er nicht beschimpft seyn will, was ganz von freyen Stücken geschehen sollte, und beynahe am besten gelinget, wenn die Mannsperson es als verboten betrachtet, oder Widerstand findet. So bald es Pflicht oder Vorsatz mit untermischter Furcht wird, ändert sich alles. — Dieß ist nun der Fall, der in Arabien sehr oft bey Hochzeiten eintritt, und Bräutigam, Braut, und Brauteltern betrübt, den ersten aber zugleich beschämt macht. Was ich von neueren Reisenden davon gehört habe, will ich hier nicht sagen, um sie nicht zu bestehlen, denn ich habe einen Aufsatz eines in Arabien gewesenen Freundes vor mir, den er nächstens drucken lassen wird: allein das darf ich doch hier sagen, daß auch in Büchern manches von diesem Unglück eines Arabischen Bräutigams vorkommt. Sie schieben die Schuld davon gemeiniglich auf eine Bezauberung, dagegen Amulete, und Schimpfwörter, die man Braut und Bräutigam zuruft, das beste Gegenmittel seyn sollen. ARVIEUX hat davon einiges in seinen Reisen; selbst in die Lexica der Araber sind Namen dieser Dinge eingedrungen: und daß dieß alles noch jetzt eben so ist, oder doch so gedacht wird, weiß ich aus neueren Nachrichten. Es verstehet sich von selbst, daß ein Bräutigam, dem die Liebe diesen unangenehmen Spaß gespielet hatte, vergnügt war, wenn andere nicht zu viel Fragen wegen der Umstände der ersten Hochzeitnacht anstelleten, auf die er nichts hätte antworten können, als: er sey bezaubert gewesen! Ich glaube auch, die Furcht vor einer sochen Beschämung mag wohl bewirket haben, daß

schon

schon in alten Zeiten mancher Jsraelit die Cerimonie mit dem Bett-Tuch den Eltern geschenkt; oder eigentlicher zu reden, unter allerley Vorwand verbeten, oder sonst eludirt, folglich auch allen Rechten, die dieß Gesetz einem Manne im Fall der vermisseten Jungfrauschaft gab, freywillig entsaget hat: denn ohne solche Entsagung würden freilich die Eltern thöricht gewesen seyn, wenn sie nicht zur Sicherheit ihrer Tochter auf die Vollziehung der Cerimonie gedrungen hätten.

Noch eine Anmerkung: sonderbar ist es doch, daß die Römischen Gesetze keine Zeichen der Jungfrauschaft kennen, ungeachtet sie so sehr ausgearbeitet sind, auch die Griechischen gemeiniglich davon schweigen: und die Mosaischen vor mehr als 3000 Jahren gegebenen mit der Natur, wie man sie noch jetzt auf der Anatomie findet, übereinstimmen. Man siehet leicht, diese Gesetze wurden unter einem Volke gegeben, bey dem das Laster unter dem schönen Geschlechte noch nicht völlig überhand genommen hatte: die Römischen, so weit wir sie kennen, (und das ist meistens aus der Kayser Zeit) und die Griechischen, setzen einen Zustand des Volks zum voraus, bey dem eine Jungferschaft unter die Seltenheiten gehörte. Unser Deutsches Recht kennet doch auch nach einem alten Herkommen noch Zeichen der Jungferschaft, wenigstens wenn es wahr ist, daß die Morgengabe eigentlich ein Geschenk an die Braut für den Verlust der Jungfrauschaft ist.

§. 93.

Anwendung des vorhingesagten auf die Moral Christi von Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Ehescheidungen. Ein Irrthum, bey Uebertragung dieser Moral in das Eherecht der Christen wird bemerket.

Dieß Gesetz von den Zeichen der Jungfrauschaft hätte man billig mit den Worten Christi, Matth. V, 31. 32. die die Ehescheidung für sündlich erklären, es wäre denn wegen Hurerey, vergleichen sollen, wenn man

dieß, was eigentlich eine Moral ist, in das christliche Kirchenrecht übertrug. In der That hätte man nicht einmal nöthig gehabt, die Ehescheidung deswegen in den bürgerlichen oder kirchlichen Gesetzen der Christen zu verbieten, weil Christus sie in der Bergpredigt für Sünde erklärt: denn unsere Gesetzgeber haben ja nicht die Absicht, alles moralisch = böse zu verhindern, und so gut der von Gott selbst gesandte Moses die Ehescheidung den Israeliten wegen ihrer Herzens-Härtigkeit gestattete, ungeachtet sie schon damals vor Gott, und dem Gewissen nach, sündlich war, könnten auch christliche Rechte unverträglichen Eheleuten wegen ihrer Herzenshärtigkeit erlauben, sich zu trennen. Doch, ich sage nichts gegen die Sache selbst, daß man die Ehescheidung in keinem andern Fall verstatten will, als, in dem sie Christus für moralisch-recht, und in foro conscientiæ erlaubt, erkläret hat: denn ich erkenne, daß die Leichtigkeit der Ehescheidungen ein sehr fürchterliches Uebel, und von überaus nachtheiligen Folgen für die Sitten eines Volkes ist. Allein das ist doch gewiß, daß unser auf Christi Moral gegründetes Eherecht nicht hätte strenger seyn sollen, als eben diese Moral.

Nach Christi Ausspruch versündigte der sich nicht, der seiner Frau wegen *Hurerey* einen Scheidebrief gab. Man gestehet ein, daß *Hurerey* nicht blos von Unzucht währendes Ehestandes, sondern auch von der vorhergegangenen, zu verstehen sey: und das Wort selbst zeiget dieß an, denn Christus nennet ja nicht den *Ehebruch*, sondern bedienet sich des allgemeinen Ausdrucks, Porneia, Unzucht, oder, *Hurerey*. Da nun nach Mosis Gesetzen der Bräutigam seine Braut, bey der er keine Zeichen der Jungferschaft fand, für eine Hure zu halten Recht hatte, und sie so gar, wenn er strenge seyn wollte, peinlich und auf die Steinigung anklagen konnte, so ist klar, daß ein Jude, (und lauter Juden hatte Christus damals zu Zuhörern,) ihn nicht anders verstehen konnte, als: *wenn ein Mann glaubt*, daß seine *Frau* entweder *vor der Ehe Unzucht getrieben*, und bey Schlies-

sung

sung der Ehe ihn betrogen, oder, daß sie nachher die eheliche Treue gebrochen habe, und er will sie nicht deshalb vor der Obrigkeit anklagen und in Lebensstrafe bringen, sondern lieber in der Stille von sich lassen, so ist es nicht blos bürgerlich, sondern auch vor GOtt und nach dem Gewissen erlaubt, die Ehe zu trennen, und der Frau deshalb einen Scheidebrief zu geben. Dieß ist also auch in dem Falle erlaubt, und vor dem Richterstuhl GOttes und des Gewissens recht, wenn der Bräutigam in der ersten Nacht den Beyschlaf vollzogen, und keine Zeichen der Jungferschaft bey seiner Braut gefunden hat; weil er sie alsdenn nach der Stimme der Natur und des Mosaischen Gesetzes für eine unkeusche Person halten muß, und in seinem ganzen Leben niemals von dem Gegentheil vergewissert werden kann.

Hätte man also das Eherecht der Christen nach dieser strengen Moral Christi bilden wollen, so hätte man doch dem Ehemann, der seine Braut in der ersten Nacht nicht Jungfer fand, erlauben müssen: sich von ihr sogleich zu scheiden. Man hätte, wenn man um bürgerlicher Ursachen willen keine Ehescheidung in der Stille und ohne Erkenntniß der Obrigkeit zulassen, und dem Betruge lasterhafter Mannspersonen, so viel möglich, vorbeugen, auch das Schicksal der unglücklichen Frauensperson so erträglich, als irgend die Billigkeit es erlaubte, machen wollte, verordnen können:

1) Daß der junge Mann, wenn er sich wegen dieser Ursache von seiner Frau scheiden wollte, die Anzeige davon innerhalb einer bestimmten Zeit, z. E. höchstens in einer Woche nach dem Hochzeitabend, auf eine zuverläßige und deutliche Weise thun, auch nachher der Frau nicht ferner beywohnen müsse.

2) Daß er alsdenn seine Klage bey der Obrigkeit anbringen, und, statt des Beweises, (denn der würde sich bey uns nicht auf Hebräische Art führen lassen) schwören müsse: einmal, daß der Beyschlaf von

ihm nicht blos versucht, sondern wirklich vollzogen sey: zweitens, daß er, nach demselben, Zeichen der Jungfrauschaft gesucht habe, aber keine habe finden können: und drittens, daß er selbst nie vorhin mit der Braut zu thun gehabt, und sie weder fleischlich, noch auf eine andere Art, die den Hymen verletzen konnte, berühret habe.

3) Daß dieser Eid nur dazu gelten solle, die Ehescheidung zu bewirken, im geringsten aber nicht, der Geschiedenen einen Schandfleck anzuhängen, oder sie für schuldig zu erklären. Ihr Mann ist nicht genöthiget, sie zu behalten; allein das ganze dabey nicht intereßirte Publikum muß sie so betrachten, als wenn die ganze Lehre von den Zeichen der Jungfrauschaft ungewiß wäre.

Allein anstatt so zu handeln, hat man eine unbillige Mischung zwey sehr verschiedener Dinge, — — der Moral Christi, die unter Juden ausgesprochen ward, und nach dem Mosaischen Gesetz zu verstehen war, — — und des Römischen Rechts, das keine Zeichen der Jungfrauschaft kennet, vorgenommen, und die Ehescheidung verboten, wenn auch gleich der Bräutigam die Braut nicht Jungfer findet, ja wenn er überdas bey dem ersten Beyschlaf noch stärkere physikalische Zeichen, nicht blos davon, daß die Braut nicht Jungfer sey, sondern daß sie sehr oft bey einer Mannsperson geschlafen habe, finden sollte. Auf die Weise ist aus der vernünftigen und billigen Moral Christi ein sehr unbilliges Eherecht entstanden, das den jungen Ehemann nöthiget, seine Frau, von deren Treue er sich (wenn er Verstand hat) Zeit Lebens nicht auf eine wahrscheinliche Weise versichern kann, ganz wider die Absicht Christi, und wider den wesentlichen Zweck des Ehestandes, zu behalten, und Kinder zu erziehen, denen er vielleicht nie die eigentliche väterliche Liebe schenken kann. Zugleich hat dieß aus einer nur halb verstandenen Moral genommene Recht einen sehr schädlichen Einfluß auf die Sitten, die die christliche Religion bessern wollte und sollte, und nun wider ihre

Na-

Natur verschlimmern helfen muß. Denn es ist begreiflich, daß die Sitten des andern Geschlechts mit der Zeit schlechter werden, wenn der Bräutigam das Recht verloren hat, über die vermißten Zeichen der Jungfrauschaft ernsthafte Reflexionen zu machen: da hingegen, wo eine nicht Jungfer gefundene Braut wieder zurückgeschickt werden kann, die Mutter über die Keuschheit ihrer Töchter wachen, und die Töchter selbst sich in Acht nehmen werden. Ich gestehe es, daß auch dieß Recht zuletzt einer Verdorbenheit der Sitten unterliegen, und die Zeichen der Jungferschaft erst rar, und durch vorhergehende Ehetractaten oft dispensirt, denn aber endlich lächerlich werden könnten: allein Jahrhunderte hindurch wird doch ein solches Recht dem Laster im Wege stehen, und das Volk zu seinem eigenen grossen, auch politischen Vortheil, einigermassen tugendhaft erhalten.

§. 94.

Mosis Gesetze verstatteten, mehr als Eine Frau zu haben.

So sehr es auch von einigen geleugnet ist, so gewiß ist es doch, daß nach Mosis bürgerlichen Gesetzen erlaubt war, mehr als Eine Frau zu haben. Freilich sind nicht alle Beweise dieses Satzes, die man anzuführen pflegt, gültig, und es ist den anders denkenden leicht geworden, die schwachen oder unrichtigen zu widerlegen: allein folgende Gründe scheinen mir die Sache ausser Zweifel zu setzen.

1) Es ist gewiß, daß vor Mosis Zeit die Polygamie unter den Vorfahren der Israeliten üblich war, in der selbst Abraham und Jacob lebte: ferner, daß sie auch nach der Zeit Mosis gewöhulich geblieben ist. Ich will den Text nicht mit einer Menge Beyspielen unterbrechen: (*) allein zwey sind so wichtig,

(*) Ich habe sie in der Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, die die Ehen in die nahe Freundschaft untersagen,

tig, daß sie hier eine Stelle verdienen. Das eine findet man 1 Chron. VII, 4. wo nicht blos die im dritten

---

gen, S. 231. 232. gesammlet: weil aber doch meinen Lesern daran gelegen seyn könnte, sie auch hier auf Einen Blick zu übersehen, so will ich sie nach der Ordnung der biblischen Bücher, aus denen sie genommen sind, hieher setzen. Die Beyspiele der von Davids Zeit an in der grösseren Polygmie lebenden, und ein zahlreiches Seraille habende Könige, z. E. Salomons, Rehabeams, Zedekias, lasse ich aus, weil ich erkenne, daß diese grosse Polygamie der Könige wirklich wider das S. 275. 276. 277. 278. erklärte Gesetz, 5 B. Mos. *XVII*, 17. lief.

1) Nach dem Buch der Richter, Cap. *VIII*, 30. hatte Gideon, viel Frauen, und von ihnen siebenzig Söhne.

2) Cap. *X*, 4. hatte Jair dreyßig erwachsene Söhne. Da er aber doch wohl nicht blos Söhne, sondern auch nach Proportion Töchter gehabt haben wird, so muß er unstreitig in der Polygamie gelebt haben, sonderlich, da die Hebräischen Mütter ihre Kinder bis in das dritte Jahr zu stillen pflegten.

3) Cap. *XII*, 9. hat Ibzan dreyßig erwachsene Söhne und dreyßig erwachsene Töchter, so ohne Polygamie nicht möglich ist, und

4) Cap. *XII*, 14. Abdan vierzig erwachsene Söhne, und dreyßig erwachsene Töchter.

5) 1 Sam. *I*. hat Elkana zu gleicher Zeit zwey Frauen.

6) Nach 2 Sam. *III*, 7. *XII*, 8. hat Saul in der Polygamie gelebt.

(1 Chron. *II*, 9. 21. lasse ich aus, weil, wie Herr von Premontval richtig erinnert, die Stelle so verstanden werden kann, daß Chezron nach dem Tode seiner ersten Frau zur zweyten Ehe geschritten ist. Eben diese Erinnerung lasse ich auch bey 1 Chron. *II*, 25. 26. *IV*, 5. gelten.) Allein

7) 1 Chron. *II*, 18. hat Caleb, der Sohn Chezrons: zwey Frauen. Die Worte sind: Caleb zeugete Kinder mit Asuba, seiner Frau, und mit Jerioth: und dieß sind ihre (im Singulari, *ejus*, nicht *earum*) Söhne. Es ist eben der Fall, als 1 B. Mos. *XVI*, 2. *XXX*, 3. 4. 9. da die Magd auf dem Schoos der Frau Kinder gebahr, die für Kinder der Frau gehalten wurden, daher werden die Söhne der Magd, Jerioth, der Frau zugeschrieben, und ih-

dritten Vers genannten fünf Väter, sondern auch ihre Nachkommen, die einen Stamm von 36000 Mann ausmachen, in der Vielweiberey gelebt haben, woraus sich zugleich zeiget, daß sie in einigen Familien mehr, in andern weniger gewöhnlich gewesen seyn muß. Das zweyte stehet 2 Chron. XXIII, 3. Der Hohepriester selbst, also der authentische Ausleger der bürgerlichen Gesetze Mosis, nimmt dem Könige Joas, der sich gegen ihn als Sohn verhielt, zwey Gemahlinnen, muß also das Gesetz

---

ihre Söhne im Singulari genannt. Ausser diesen hat er noch eine Beyschläferin, Epha, gehabt, V. 46. Ich rechne gar die Frau nicht mit, die er nach der Asuba Tode geheyrathet hat, und die Efrat hieß, V. 19. nur erinnere ich, daß sie nicht für einerley Person mit Efa zu halten ist, denn im Hebräischen werden beyde Namen ganz verschieden geschrieben.

Weil es mir nicht um Vertheidigung einer Meinung, sondern blos um Wahrheit zu thun ist, so erinnere ich zugleich, daß ein Theil dessen, was ich von diesem Caleb gesagt habe, wegfiele, wenn man eine andere Leseart des 18ten Verses, die ich in der Casselischen Handschrift gefunden habe, annehme, denn nach der wäre dieser Vers zu übersetzen: und Caleb zeugete mit Asuba, seiner Frau, die Jerioth, und dieß sind ihre (der Jerioth) Söhne.— So hat auch der Syrer übersetzt.

Im 48sten Vers eben des Capitels wird Caleb noch eine Concubine, Maacha, gegeben; allein weil darüber gestritten wird, ob dieß einerley Person mit dem vorigen Caseb ist, oder nicht, und wegen Verschiedenheit der Learten will ich auch hierauf nicht dringen.

8) 1 Chron. *VII*, 14. hat Manasse gleichfalls ein Kebsweib, und zwar, wie es scheint, bey Leben seiner Frau.

9) 1 Chron. *VIII*, 8. 9. stehet: Schacharaim zeugete im Moabitischen Gefilde, nachdem er sie, nemlich seine Weiber Chuschim und Baara von sich geschieden hatte, mit Chodesch, seiner Frau, folgende Söhne. Wir sehen hier, daß er vor seinem Abzug in das Moabitische Gefilde zwey Frauen gehabt, und sich von ihnen, vermuthlich seiner neuen Geliebten zu Gefallen, bald nach Veränderung seiner Wohnung geschieden hat.

setz 5 B. Mos. XVII, 17. nicht als ein Verbot der Bigamie angesehen haben.

Da nun Moses bey diesem Herkommen nirgends verboten hat, noch eine zweyte oder dritte Frau zu der ersten zu nehmen, so ist klar, daß es bürgerlich erlaubt blieb: denn eine Sache, die gewöhnlich und bisher erlaubt gewesen ist, bleibt bürgerlich erlaubt, so lange kein Gesetz wider sie gegeben wird. Der Einwurf sagt also nichts, den man macht: daß Moses nirgends die Vielweiberey durch ein Gesetz erlaube. Er thut es zwar vielleicht wirklich, wie wir unter N. 3. 4. und 5. sehen werden: allein wenn er es auch nicht thäte, so ist schon sein bloses Stilleschweigen und Nicht-Verbot bey einer bisher für erlaubt gehaltenen Sache genug, sie noch fernerhin bürgerlich zu lassen.

2) Dieser Beweis wird noch stärker, wenn man bemerkt, wie sehr gewöhnlich selbst in der Zeit, in welcher Moses lebte und seine Gesetze gab, die Polygamie gewesen seyn muß.

Als Moses die Israeliten zählen ließ, fand er 603,550 Mannspersonen über zwanzig Jahre: nach den politischen Rechnungen pflegen sich die, unter 20 Jahren, zu denen, die darüber sind, wie 12 gegen 20, oder gar wie 12 gegen 15 zu verhalten: wenn ich aber auch hier annehme, daß ihrer nur halb so viel sind, so würden doch zu den vorhin erwähnten 603,550 Erwachsenen, noch 301,775 männlichen Geschlechts unter 20 Jahren, und die besonders gezählten 22000 Leviten, addiret werden müssen. Das ganze Volk würde also wenigstens aus 927,325 Personen männlichen Geschlechts bestanden haben. Unter diesem Volke waren nicht mehr als 22,273 Erstgebohrne männlichen Geschlechts, von einem Monat an und drüber, 4 B. Mos. III, 43. das ist, unter 42 Israeliten war immer nur ein Erstgebohrner. Hätten nun die Israeliten in der Monogamie gelebt, so würde folgen,

daß

daß aus einer Ehe gegen die andere 42 Kinder erfolget wären; (das wäre aber doch wohl etwas unmögliches:) hatten sie aber jeder vier oder noch mehrere Frauen, so war es möglich, daß auf einen Vater gegen den andern 42 Kinder, also auf 42 Israeliten immer nur Ein Erstgebohrner, kamen: Freilich aber hat alsdenn die Polygamie sehr weit gehen, und sehr allgemein eingeführt gewesen seyn müssen: und war sie dieß, Moses aber verbot sie durch kein Gesetz, so ist klar, daß sie bürgerlich erlaubt blieb.

Wem hier etwas noch dunkel oder zweifelhaft seyn möchte, den verweise ich auf meine Abhandlung de Censibus Hebræorum, wo ich im 4. 5. und 6ten §. mehr von dieser Materie gehandelt habe. Sie ist die zweyte von meinen Commentationibus per annos 1758-1762. societati regiæ scientiarum Goettingensi oblatis.

3) das oben bereits erklärte Gesetz 5 B. Mos. XXI, 15-17. setzt ausdrücklich den Fall zum voraus, daß ein Mann zwey Frauen habe, unter denen er die eine vorzüglich liebe, und der anderen feind sey, und der erstgebohrne Sohn ein Sohn der Frauen sey, die der Mann hasset, also gerade den Fall, der im ersten Buch Mosis in der Geschichte Jacobs, Lea, und Rahel vorkommt: und verordnet, daß der Mann die Rechte der Erstgeburt alsdenn nicht dem ersten Sohne der geliebten Frau zuwenden dürfe, sondern den für den Erstgebohrnen erkennen muß, der wirklich sein Erstgeborner ist.

4) Das gleichfalls oben schon erklärte Gesetz, 2 B. Mos. XXI, 9-10. erlaubt ausdrücklich, daß der Vater, der seinem Sohne eine Leibeigene zur Frau gegeben hat, ihm nach einigen Jahren noch eine andere Frau, von freyer Geburt, dazu geben kann: und verordnet, wie es alsdenn mit der leibeigenen Frau gehalten werden soll. Der Sohn ist nemlich schuldig, ihr die eheliche Pflicht so oft zu leisten,

als sie sie vor seiner zweyten Heyrath von ihm fodern konnte, die Ehe dauret also fort, wenn er dieß thut, was Moses befiehlet: wenn aber der Sohn ihr es verweigert, so hört freilich alsdenn die Ehe auf, und sie erhält ihre Freyheit.

5) Wenn Moses im dritten Buch, Cap. XVIII, verbietet, seiner Frauen Schwester neben ihr, ihr zum Verdruß, so lange sie noch lebet, zu heyrathen, so setzt dieß sehr deutlich die Erlaubnis zum voraus, neben seiner Frauen und weil sie noch lebet, eine andere Frau zu heyrathen, wenn es nur nicht ihre Schwester ist. Weil über diese Stelle viel gestritten, und sie von andern wider die klaren Worte für ein allgemeines Verbot der Polygamie angesehen ist, ich aber hier nichts ausführlicher von ihrer Erklärung handeln kann: so verweise ich auf meine Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, die die Ehe in die nahe Freundschaft untersagen, §. 78.

Was ich bisher vorgetragen habe, daß Moses die Vielweiberey bürgerlich erlaube, ist nicht blos meine, sondern zugleich die gewöhnliche Meinung der Ausleger. Niemand hat sie mit so vieler Scharfsinnigkeit bestritten, als mein Freund, der seelige Herr von Premontval, im 43, 44 und 45sten Briefe seiner Monogamie. Was ich gegen ihn zu erinnern habe, will ich nicht wiederholen; es stehet in den relationibus de libris novis, Fasc. VI. S. 531-542. Ich kannte den vortreflichen Character und die beynahe zu sorgfältig, forschende unüberwindliche Wahrheitsliebe dieses Mannes damals noch nicht; nnd dem ist es zuzuschreiben, daß einige Ausdrücke, wie er es in einem Schreiben an mich nennete, etwas lebhafter gerathen sind. Seinen Gemüths-Character siehet man aber unter andern daraus, daß er nicht blos in dem eben erwehnten Schreiben, die Sachen, so ich gegen ihn erinnert hatte, ohne Ausnahme, (dieß ist mir noch von keinem widerfahren, dessen Buch ich recensiret habe) billigte, sondern auch eben dieser Widerspruch der Anfang einer eifrigen Freundschaft gewesen ist, die bis in seinen Tod fortgedauret hat.

§. 95.

Moses war dem ohngeachtet der Polygamie nicht günstig, sondern erlaubte sie blos wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten.

Es scheint nicht, daß Moses die Polygamie gern, und als eine der Moral- und Politik gleichgültige Sache, verstattete, sondern, um mich auch hier des Ausdrucks Christi zu bedienen, wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten: das ist mit andern Worten, er war ihr nicht günstig, allein er fand rathsam, sie bürgerlich zu dulden.

Sein erstes, aus Geschichten bestehendes Buch, enthält schon manches, das die Polygamie eben nicht anpreiset. Nach ihm giebt Gott, um die Zeit, da die geschwinde Bevölkerung des Erdbodens ein Hauptzweck des Schöpfers war, dem ersten Menschen doch nur Eine Frau, obgleich klar ist, daß er mit vier Frauen mehr Kinder hätte zeugen können, als mit Einer: und da der Erdboden durch die Sündfluth von neuem in eben solche Umstände gerathen sollte, und GOtt Noa mit seinen drey Söhnen zu erhalten beschlossen hat, hat doch jeder unter Ihnen wiederum nur Eine Frau bey sich. Wäre die Polygamie GOtte wohlgefällig gewesen, so hätte er befehlen mögen, daß jeder Sohn Noa so viel Frauen, als möglich, heyrathete, und mit sich in das Schiff nähme. — — Zugleich fällt bey diesen zwey Geschichten die natürliche Proportion beyder Geschlechter, die man bey einer grossen Menge ohne viel Mühe nicht entdecken kann, einem jeden deutlich in die Augen: und gerade diese Proportion, da ohngefähr so viel zum Ehestande tüchtige Manns- als Frauenspersonen in der Welt sind, ist das wichtigste Argument wider die Polygamie, deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, wie Montesquieu ganz richtig saget, eigentlich eine arithmetische Frage ist. Moses mag diese Proportion bey den Zählungen des Volks, die er einigemal vornahm, wahrgenommen haben: aber hier fällt sie auch einem jeden Leser

ser, der kein Volk von drittehalb Millionen zählen, und sich daraus die Geburtslisten geben lassen kann, in die Augen. Vermuthlich muß bey diesen Umständen Moses von der Polygamie eben so gedacht haben, als Süßmilch. Ich lasse andere Theile seiner Geschichte aus von denen man Premontvals Monogamie nachsehen kann: nur dieß einzige sage ich noch, Jacobs Geschichte mit seinen vier Frauen kann man kaum lesen, ohne Abneigung und Furcht, beynahe möchte ich sagen, Eckel vor der Polygamie zu bekommen. Ich wende mich zu Mosis eigenen Gesetzen.

Er gestattete nicht, daß unter den Israeliten Verschnittene gemacht würden, und gieng so weit, so so gar das Verschneiden des Viehes zu verbieten: 3 B. Mos. XXII, 24. überdas war ein Verschnittener, der etwan aus einem andern Lande und Volk zu den Israeliten kam, durch ein eigenes Gesetz auf Lebenslang von dem Volke GOttes ausgeschlossen, d. i. der bürgerlichen und kirchlichen Rechte eines Israeliten unfähig. 5 B. Mos. XXIII, 2. Dieß ist eine für die Polygamie sehr ungünstige Verordnung. Gemeiniglich gehen Polygamie und Verschneidung beysammen, und in dem Lande, darin jene herrschet, z. E. der Türkey, Persien, China, sind auch Tausende, ja Millionen von Verschnittenen. Wo so viele gebohrne Knaben nie Ehemänner werden und Frauen bekommen können, ist es beynahe gütig, Hunderttausende von ihnen ausser der Versuchung zu setzen, eine Frau zu begehren, und ihnen denjenigen Mittelstand früh in der Kindheit, ehe sie wissen, was ihnen geschiehet, anzuweisen, in dem sie, ohne recht zu einem von beyden Geschlechtern zu gehören, leben, und ihr Brod verdienen können: und überdas hat man, wenn die Polygamie weit gehet, in dem grossen Seraille, wo so viele Frauen von Einem Mann schlecht vergnüget werden, scharfe Wächter der Keuschheit nöthig. Wächterinnen hält man in solchen Ländern nicht für zuverläßig: denn sie sind bald gegen ihr eigenes Geschlecht, mit dem sie gleiche Triebe fühlen, zu mitleidig, bald haben sie selbst

Lie-

Liebeshändel, und dieß bahnt den Mannspersonen den Weg zum Seraille. Das allerschlimmste aber ist, daß im heissen Himmelsstrich Frauenzimmer häufig mit Frauenzimmer eine unnatürliche Schande treiben, die den Männern noch verhaßter ist, als der eigentliche Ehebruch, weil sie ihre Zuneiguug zum männlichen Geschlecht fast ganz auslöschet. Kurz, ohne Verschnittene kann kein grosses Seraille bewahret werden: und ein Gesetz, das die Verschneidung verbietet, erschweret unvermerkt die Polygamie. — Auch diese Anmerkung hat der Herr von Premontval schön ausgeführt: die beyden folgenden aber sind ihm nicht beygefallen.

Diejenige Polygamie, bey welcher der Mann sich einer Favoritin widmet, und einer andern Frau nach Willkühr auf lange Zeit die eheliche Pflicht entziehet, duldete Moses schlechterdings nicht, sondern schenkte so gar der Leibeigenen auf diesen Fall die Freyheit. 2 B. Mos. XXI, 8-11. Er hat zwar nichts ausdrückliches zu Gunst einer Frau, die keine Leibeigene war; allein da diese doch wohl nicht schlechter daran seyn soll, als die Leibeigene, so hatte sie gewiß Recht, die eheliche Pflicht zu bestimmter Zeit zu fodern, und in deren Entstehung würde sie eben so frey gewesen seyn, als die Leibeigene.

Auf die Art hinderten Mosis Gesetze wenigstens diejenige Vielweiberey, die eine blose Pracht der Reichen im Orient ist, und bey der in der That der gröste Theil der unglücklichen Einwohnerinnen des Seraille ein wahres Klosterleben führen muß: auch mußte sich der Mann, der nicht mehreren Frauen zu gesetzter Zeit die eheliche Pflicht leisten konnte, z. E. der reiche Alte, selbst der gemäsigten Polygamie enthalten. — Ein solches Gesetz schränkt schon die Polygamie sehr ein: denn der junge Mensch ist selten reich genug, mehrere Frauen zu ernähren, sonderlich wenn, wie eben dieß Gesetz verordnete, der ersten Frau, selbst der Leibeigenen, an Unterhalt und Kleidung nichts abgehen darf; und der Alte, der Vermögen gesammlet hat, wird eine noch stärkere, durch keine Glücks-

umstände zu hebende, Hinderniß der Polygamie auf solche Bedingungen fühlen.

Das Gesetz, 3 B. Mos. XV, 18. nach welchem der Beyschlaf bey der Frau auf einen Tag lang verunreinigte, verband noch eine neue Beschwerlichkeit mit der Polygamie. Denn da man jedweder Frau wenigstens alle Woche einmal die eheliche Pflicht leisten mußte, und sie berechtiget war, dieß zu fodern, so würde ein Mann, der auch nur vier Frauen, oder neben seiner Frau drey Sclavinnen gehabt hätte, wöchentlich vier Tage unrein gewesen seyn. Dieß wäre doch keine kleine Unbequemlichkeit gewesen.

In der That scheint es auch, daß die Polygamie mit der Zeit unter den Israeliten sehr abgenommen hat, und ungewöhnlicher geworden ist. Salomon beschreibt schon in seinen Sprichwörtern, Cap. XXXI, 10-31. diejenige Frau, die er für das Glück des Ehemanns hält, völlig als eine das ganz Haus regierende Hausfrau: (*) das kann aber die Frau im Stande der Polygamie nicht seyn, sie ist blos für das Bette ihres Mannes bestimmet, und hat keine Erlaubniß, sich um die Haushaltung zu bekümmern. Es scheint also, daß, obgleich Salomon selbst in der gränzenlosesten Polygamie lebte, seine Unterthanen mit Einer Frau zufrieden waren. — Wäre die Polygamie eben so gewöhnlich geblieben, als sie zu Mosis Zeit war, so müßte, da die Preise anderer Dinge stiegen, (**) auch der Preis der Frauen gestiegen seyn: allein es scheint, daß zu des Propheten Hoseas Zeit noch eben der Preis der Frauen war, der zu Mosis Zeit für mittelmäßig geachtet ward, denn zu Mosis Zeit galt eine Frau ohngefähr 30 Silberlinge, und Hoseas kaufet (***) seine für 15 Silberlinge und 15 Efa Gersten.

(*) *Mater familias.*

(**) Siehe meine Abhandlung *de pretiis rerum apud Hebræos* §. 8. im dritten Theil der *Commentariorum* der Göttingischen Societät der Wissenschaften.

(***) Hoseä *III, 2.*

sten. Alles andere war im Preise gestiegen, nur nicht die Frauen, folglich mußte die Polygamie, die sie rar und theuer macht, sehr abgenommen oder fast gar unter Bürgern aufgehört haben.

Daß sie nach der Wiederkunft der Juden aus dem Babylonischen Elend endlich gar aufgehöret hat, ist zwar gewiß, allein es gehöret nicht hieher, weil es kein Stück des Mosaischen Rechtes, auch keine Folge davon war, sondern von andern Zufällen herrührte.

§. 96.

Nähere Untersuchung der Ursachen, die Mosen bewegen mochten, die Polygamie nicht zu verbieten.

Allein wie kam es, daß Moses die Vielweiberey, die er nicht gebilliget zu haben scheint, und der er einige Hindernisse in den Weg legte, nicht lieber ganz verboten hat? Dieß ist eine in der That wichtige, und bisher noch nicht genug beantwortete Frage.

Vielleicht wird mancher Leser des Montesquieu glauben, nichts sey leichter, als die Antwort: „Die Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit der Polygamie komme „blos darauf an, wie viel Mädchen gegen Knaben gebohren werden, oder sey, wie Montesquieu ganz richtig sagt, ein Probleme d'Arithmetique; in Asien aber „wären weit mehr Frauenspersonen als Mannspersonen, folglich müsse um eben der Ursache willen die „Vielweiberey in Asien erlaubt werden, um welcher „willen sie in Europa zu verbieten ist. Wo beyde Geschlechter an der Zahl gleich sind, da gebiete Natur „und Arithmetik die Monogamie: allein wo die Natur „anders ist, und gegen Einen Knaben etliche Mädchen „gebohren werden läßt, da erlaube, oder besser möchte ich sagen, da wolle sie die Polygamie."

Allein dießmal, und in dem, was er von Asien sagt, hat sich Montesquieu ohne Zweifel geirret. Wer wird, ohne sehr deutliche Beweise, und ohne genaue Zählungen oder Geburtslisten ganzer Asiatischer Völker zu haben,

ben, ihm, oder einigen Reisebeschreibern zuglauben, daß die Natur in Asien, namentlich in der Türkey, Persien, China und Japan, in der Proportion der Gebohrnen beyder Geschlechter gegen einander sich so gar anders verhalte, als in Europa? Daß diese Provinzen östlich, und unsere Länder westlich liegen, soll doch wohl hoffentlich nicht etwas zur Sache thun: denn die Verschiedenheit des Clima kommt nicht auf die östliche oder westliche, sondern auf die südlichere oder nördlichere Lage an, nicht auf den Grad der Länge, sondern der Breite. Nun liegt Minorca unter dem 39sten Grad der Breite, — also, um etliche Grad südlicher als Constantinopel, und die Länder zwischen dem schwarzen und Caspischen Meer, aus denen Türken und Persianer die Frauenzimmer für ihr Seraille zusammenkaufen, — — und unter gleichem Grad mit einem grossen Theil der Türkey, Persien, China und Japan: und dieß Minorca hatte im Jahr 1742, nach Armstrong's Erzählung, die Englische Besatzung nicht mitgerechnet, 15000 Personen männlichen, und nur 12000 weiblichen Geschlechts. (*) Wie soll man nun glauben, daß unter eben dem Himmelsstrich, aber weiter gegen Morgen, die Natur mehr Personen des andern Geschlechts, als des unsrigen, entstehen lasse, blos darum, weil etwan dort Mittag ist, wenn in Minorca die Sonne aufgehet? Die Englischen Colonien in America haben zum Theil eine noch südlichere Lage: allein auch dort hat man keine andere Proportion der Geburten zwischen beyden Geschlechtern gefunden, als die Englische.

Der ganze Irrthum, der selbst den verehrenswürdigen Montesquieu beschlichen hat, ist daher entstanden, daß in einigen grossen Hauptstädten Asiens überaus viel mehr Personen vom andern Geschlecht, als von dem unsrigen, sind: allein das kommt daher, weil in diesen Städten die Monarchen und die Reichen wohnen, die ein grosses Seraille haben, in andern Gegenden werden also

---

(*) *History of the Island Minorca*, gegen das Ende des 18ten Briefes.

so Mädchen zusammengekauft, und nach der Hauptstadt gebracht; daraus folget aber nicht, daß in Asien mehr Mädchen als Knaben gebohren werden, sondern die Frauenspersonen, die in der reichen Hauptstadt mehr sind, mangeln dagegen in den Provinzen, aus denen man sie kauft. Dieß hat noch kurzens der Großbritanische Ambassadeur zu Constantinopel, Herr Porter, in den philosophical Transactions erinnert: (*) es ist also nicht Speculation, sondern Erfahrung. Der Schluß, den man von morgenländischen Residenzstädten auf die Proportion der Geschlechter im ganzen Lande macht, ist etwan von der Art, als wenn jemand eine Deutsche Armee von hunderttausend Mann sähe, und gegen zehn Mannspersonen kaum eine Frauensperson gewahr würde, und denn in auswärtigen Ländern als eine auf seinen Reisen gemachte Entdeckung behauptete: in Deutschland würden zehnmal so viel Knaben als Mädchen gebohren.

Ich glaube also, es lasse sich von der unter den Israeliten erlaubten Vielweiberey nichts anders sagen, als was Christus von der Ehescheidung gesagt hat. Moses gestattete sie den Israeliten wegen ihrer Herzenshärtigkeit, weil es gar zu schwer gehalten haben würde, ihnen die einmal hergebrachte Vielweiberey zu nehmen. Die Aegyptischen Könige suchten die Vermehrung des Israelitischen Volks zu hindern, und waren darin so weit gegangen, daß sie befohlen hatten, alle neugebohrne Kinder männlichen Geschlechts in den Nil zu werfen: und doch fand Moses die Israeliten in der Polygamie, die ihnen also von den Aegyptischen Königen nicht verwehret gewesen seyn muß. Ein Volk, dem ein Tyrann, um dessen Vermehrung zu hindern, die

(*) *Vol. 49. Art. 21.* Die Stellen habe ich in meinen *Paralipomenis contra polygamiam* ausgezeichnet, wo ich überhaupt von dieser Materie vollständiger gehandelt habe, und hier blos einen Auszug gebe. Es ist das fünfte Stück des zweiten Theils meines *Syntagma commentationum*, und die Stelle, aus der ich hier einiges abgekürzt habe, findet man S. 124-127.

Kinder in das Wasser werfen läßt, und doch dabey die Vielweiberey des Volks nicht anzutasten waget, muß wohl auf diesem Recht sehr hart halten, und nicht gesonnen seyn, es ohne Rebellion aufzugeben.

Ob zu dieser Herzenshärtigkeit das Clima etwas beygetragen hat, oder nicht, will ich weder dreiste behaupten, noch leugnen, so lange wir noch nicht eine, wenn ich es so nennen dürfte, geographische Geschichte der Polygamie und Monogamie, die man auf einen kurzen Blick übersehen könne, haben: denn so viel ist gewiß, daß es doch auch im äussersten Norden, in Siberien und der Tarterey, Völker giebt, die in der Polygamie leben, und daß unter dem heissesten Himmelsstrich es Christen, und Völker, giebt, die mit Einer Frau zufrieden sind. Wenn sie gegen Süden zu gewöhnlicher ist, als gegen Norden, so muß man sich erinnern, daß im Rechte zwar manches, aber doch nicht alles, vom Clima abhänget, sondern noch mehreres vom Zufall, und daß altes Herkommen, oder Religion, einen mächtigen Einfluß in das Recht haben kann. Sollte das Clima hierin wirklich einen Unterschied machen, und es schwerer seyn, den südlichen Völkern die Polygamie durch ein Gesetz zu nehmen, als den nördlichen, weil sie ihr natürlich mehr ergeben sind: so würde die Ursache davon wohl nicht in einer ungleichen Proportion der Gebohrnen männlichen und weiblichen Geschlechts, sondern in der früheren Pubertät der südlichen Völker, und den früh damit verbundenen heftigen Trieben der Wollust zu suchen seyn. Die natürlichen Folgen dieser frühen und starken Empfindungen der Liebe sind frühe Heyrathen, sollten es auch nur solche seyn, als ich oben (*) aus 2 B. Mos. XXI, 9, 11. beschrieben habe: die Frau kann alsdenn schwerlich mehr, als ein paar Jahr, jünger seyn, und die beygelegte Sclavin ist wohl gar älter, als der zum Ehemann gewordene Knabe. Wenn dieser das 25ste, 30ste, oder gar das vom Ari-

(*) §. 87.

Aristoteles für die Mannspersonen als das beste zum Ehestande bestimmte 37ste erreicht hat, so ist ihm seine ohngefähr eben so alte Frau oder Sclavin, die schon etliche Kindbetten überstanden hat, zu alt, und denn denkt er entweder auf Ehescheidung oder auf eine jüngere Frau, die er neben der ersten nehmen möchte. Dieß letzte ist in der That noch das geringste unter zwey Uebeln für die unglückliche erste Frau: der Gesetzgeber, der gern wollte, daß ihr, sonderlich der Sclavin, die nicht einmal ihren eigenen Willen hatte, die wenigste Härte und Unrecht widerfahre, wird auch in dieser Absicht die Polygamie erlauben; und wenn er sie verböte, so würde vielleicht das Volk sie sich nicht ohne Unruhe nehmen lassen. Wäre das richtig, was ich hier nur als Vermuthung gesaget habe, so könnte das Clima mit einen Einfluß in die von Mose bürgerlich verstattete Polygamie haben: denn freilich Palästina selbst gehört unter die südlichen Länder, und die Israeliten hatten um die Zeit, als Moses sie gleichsam in Empfang nahm, noch um etwas südlicher, aber in einem weit wärmeren Lande gewohnet.

Hierzu kommt noch ein Umstand, der die Polygamie in Palästina erträglicher machte, als bey uns, wo sie bald ein Land entvölkern würde, weil wir keine Gelegenheit haben, aus andern Ländern Mädchen zu kaufen oder zu erbeuten. Das Kriegesrecht brachte es mit sich, daß der Sieger Mädchen in die Sclaverey führte, und die konnte man zur Vielweiberey anwenden, ohne daß deswegen einem Israeliten die für ihn unter seinem Volk gebohrne Gattin entgieng. Freilich dieß Kriegsrecht war hart, und dem menschlichen Geschlecht sehr nachtheilg: allein es war einmal, und wenn die Israeliten es nicht geübet hätten, so würden deshalb die benachbarten Völker nicht unterlassen haben, es gegen sie zu üben, so oft ihnen das Kriegsglück günstig gewesen wäre. Auch das ist mit in Anschlag zu bringen, daß die Israeliten ein armes Volk zu Nachbaren hatten, dessen Töchter sie aufkaufen konnten: denn die Natur ist gegen Arabien so ungütig gewesen, daß die meisten Araber ordentlich arm seyn

sen, wenn nicht etwan einmal eine einzelne Familie oder Stadt durch Handlung, oder durch ein besonders Glück in der Schaafzucht bereichert wird. Herr Wood hat in seiner Essay on the original Genious of Homer (*) diese arme Natur Arabiens, die nach allen Verbesserungen von Glück und Kunst immer wieder in sich zurücksinket, sehr treu beschrieben: und Herr Niebuhr hat mir mündlich von der Armuth der Araber eine Beschreibung gemacht, die das überstieg, was ich erwartet hätte.

§. 97.

Einschränkung der Polygamie. Moses erlaubte mehr als Eine, er verbot aber viele Frauen. Viele, sind, die über vier sind.

Obgleich die Gesetze Mosis nicht verbieten, mehr als Eine Frau zu haben, so verstatteten sie doch deshalb die Vielweiberey nicht in dem ganzen Umfange des Worts, und dergestalt, daß einer so viel Frauen hätte haben können, als er nur wollte. Dieß ist nicht etwan blos eine Folgerung aus solchen Gesetzen, die dem Ehemann befohlen, jeder Frau zu bestimmter Zeit die eheliche Pflicht zu leisten, sondern Moses verbot ganz ausdrücklich einem künftigen Könige, viele Gemahlinnen zu

(*) von S. 39. an. Ich citire freilich hier ein Buch, das nur wenige nachschlagen können, und vielleicht keiner von allen jetzigen Lesern meines Mosaischen Rechts: denn Herr Wood, (eben der Gelehrte, dem wir die Palmyrenischen Inschriften und Rudera zu danken haben, und der jetzt in England *Undersecretary of State* ist) hat es überhaupt nur sechsmal abdrucken lassen, und blos verschenkt, drey Exemplarien in England, zwey in Frankreich, und eins in Deutschland, welches ich durch seine Gütigkeit besitze. Allein er hat mir auf meine Bitte erlaubt, dieß letztere ins Deutsche übersetzen zu lassen, so bald er nur noch wird Zeit gewonnen haben, gewisse Zusätze dazu zu geben, die er nöthig findet: und ich hoffe, es meinen Lesern nunmehr bald mittheilen zu können, also darf ich es wohl bey einer wichtigen Sache zum voraus citiren.

zu haben: (*) folglich konnte es doch wohl auch dem gemeinen Israeliten nicht anders als verboten seyn.

Wenn mehr als Eine Frau erlaubt, und viele verboten waren, so entstehet die Frage: was heißt viele? Ich kann sie blos nach einer Wahrscheinlichkeit beantworten: viele, scheint zu seyn, was über vier gehet; vier Frauen waren erlaubt, mehr aber nicht. Dieß ist die Lehre des Thalmuds und der Rabbinen, von der man mehr bey Seldeno de uxore Hebraica findet. Auf ihr Zeugniß oder Meinung würde ich zwar wenig trauen, wenn vom uralten Mosaischen Rechte die Rede ist: (**) allein dießmal scheinen sie doch Recht zu haben. Denn eben die Zahl von vier Frauen bestimmt auch Muhammed, der gemeiniglich einem ältern Arabischen Herkommen zu folgen pflegt, im vierten Capitel des Corans, als erlaubt, und will, daß man sie nicht überschreiten soll: auch scheint schon vor Mose ein altes Herkommen in den patriarchalischen Familien gewesen zu seyn, das die Polygamie auf diese Zahl einschränkte, und bey Juden und Arabern geblieben seyn mag. Man muthmasset dieß aus der Stelle, 1 B. Mos. XXXI, 50. Jacob hatte vier Frauen, Lea, Rahel, und ihre beyden Mägde: sein Schwiegervater, Laban, war so wenig ein Feind der Polygamie, daß er ihm anstatt Einer Tochter, die Jacob haben wollte, durch einen Betrug und wider Jacobs Neigung beyde Töchter aufdrang. Dem ohngeachtet verlanget er von Jacob einen Eid, daß er nun nicht mehr Frauen nehmen wollte. Es scheint, er dachte:

Est modus in rebus, sunt certi denique fines,

und dieser modus in rebus war seiner Meinung nach, was Jacob schon hatte, vier Frauen. Da sich nun Mo-

(*) 5 B. Mos. *XVII*, 17, Siehe den ersten Theil §. 54. Seite 205 - 208.

(**) In der Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, die die Ehe in die nahe Freundschaft untersagen, §. 9. 10. wird man die Ursache meines Mißtrauens finden.

ses über das, was er viele nennet, nicht erkläret, so muß er es wohl aus einem solchen Herkommen als bekannt zum voraus setzen.

§. 98.

Von den Levirats-Ehen.

Ich komme zu einem sonderbaren Recht, bey dem ich aber gleich zum voraus für den Gesetzgeber, dessen Gesetze ich erkläre, eine Vorbitte einlegen muß, daß man es nicht als seine Erfindung ansehe, da es um etliche Jahrhundert älter ist, als sein Gesetz, und er es wirklich sehr eingeschränkt und gemildert hat. Es ist das sogenannte Leviratsrecht, nach welchem, wenn einer ohne Kinder starb, sein Bruder die hinterlassene Witwe heyrathen mußte, und zwar dergestalt, daß der erste aus dieser Ehe erzeugte Sohn nicht ihm, dem natürlichen Vater, sondern dem verstorbenen Bruder zugeschrieben ward, und dessen Erbschaft bekam. Man nennet dieß, Levirats-Ehen, von dem zwar nicht in claßischen Schriftstellern, sondern nur in der Vulgata und den Pandekten vorkommenden, aber doch wirklich alt-Lateinischen, und von FESTO erklärten Worte, Levir, des Mannes Bruder: die Hebräer haben gleichfalls ein altes juristisches, sonst unbekanntes Wort, Jabam des Mannes Bruder, Jebemet die Schwiegerin, und Jabbem, seine Schwiegerin heyrathen. Die Chaldäische, Syrische und Samaritanische Bibel Uebersetzungen behalten dieß Wort zwar bey, allein sonst ist es in diesen Sprachen nicht gänge und gebe, auch von einer Etymologie nicht die geringste Spur in ihnen zu finden, und die Arabische Sprache hat es gar nicht: dieß ist mehrmals der Fall bey juristischen Wörtern der Hebräer, die Hebräische Sprache hat sie ganz allein, und ohne alle Etymologie, und die übrigen verwandten Sprachen haben sie gar nicht, oder doch unter einer ganz andern Bedeutung. Wie das zugehe, weiß ich nicht, ausgenommen, daß ich sehe, daß auch bey uns oft die juristischen Wörter antik aussehen, und

und ihre Etymologie dunkel ist, weil man die alten Namen im Rechte beybehält, wenn sich auch sonst die Sprache verändert. Das Gesetz selbst stehet 5 B. Mos. XXI, 5-10. Ich habe vor acht Jahren vollständiger in einer am 19ten Febr. 1763 der hiesigen Societät der Wissenschaften vorgelesenen Schrift davon gehandelt, sie ist die zehnte unter meinen besonders herausgekommenen Commentationibus Societati Regiæ Scientiarum Goettingensi per annos 1758-1768 oblatis. Hier gebe ich von dem dort gesagten nur einen Auszug.

Das Recht, nach welchem man seines ohne Kinder verstorbenen Bruders Witwe heyrathen mußte, war viel älter als Moses, und wenigstens schon über drittehalbhundert Jahr vor Gebung dieses Gesetzes, in Palästina unter den Cananitern und den Vorfahren der Israeliten üblich, und zwar damals mit einer solchen Strenge, daß man gar kein Mittel wußte, sich von ihm loszumachen, es mochte einem so verhaßt und beschwerlich vorkommen, als es wollte. Es war also damals viel strenger, als es Moses in seinem Gesetz macht. Man siehet dieß aus der 1 B. Mos. 38. erzählten Geschichte von Juda, und seiner Schwieger-Tochter Tamar. Judä ältester Sohn, Ger, hatte eine Cananiterin, Namens Tamar, geheyrathet: Ger starb ohne Kinder, und nun war der zweyte Sohn, Onan, sehr wider seinen Willen und schlechterdings genöthiget, die Tamar zu heyrathen, und zwar so, daß der erste mit ihr erzielte Sohn, oder vielleicht gar alle Kinder, seinem verstorbenen Bruder zugehören sollten. Onans Widrigkeit gegen diese Ehe gieng so weit, daß er den Beyschlaf vor der effusione seminis abzubrechen, und alsdenn den Saamen zu verschütten pflegte, um nicht Kinder zu zeugen, von denen er wußte, daß sie seinen Namen nicht tragen sollten: und doch konnte er sich von einer so ungewünschten Ehe nicht lossagen. Kinder bekam er also nicht, und starb auch bald: und die Reihe kam an den dritten Sohn, Schela. Juda wollte nunmehr die Ehe selbst nicht gern, vermuthlich, weil er glaubte, die Incontinenz der Ta-

mar sey an dem Tode seiner beyden ältern Söhne schuld: er konnte aber doch, (so strenge war damals das Recht) keinen andern Ausweg finden, als daß er die Ehe, unter dem Vorwand der gar zu grossen Jugend seines dritten Sohns, und des Mangels der Mannbarkeit, aufschob. Doch da dieser Aufschub der Witwe zu lange vorkam, und sie glaubte, Schela müßte nun schon mannbar geworden seyn, und man betröge sie, hielt sie sich für berechtiget, den Levirats-Beyschlaf so gar von ihrem eigenen Schwiegervater zu stehlen. Sie kleidete sich als öffentliche Hure aus, setzte sich mit verhülletem Gesicht an einen Ort, wo diese feil zu stehen pflegten, und Juda vorbeygieng, und erhielt dadurch von ihm den Beyschlaf, ohne daß er sie kannte: sie aber hatte den Beweis davon in Händen, indem er ihr seinen Stock, sein Petschaft, und eine Schnur, daran dieses hieng, zum Unterpfande gelassen hatte. Die That ist über alle Maase schändlich: allein so weit gieng damals das Levirats-Recht, daß, da Juda bey Kundwerdung ihrer Schwangerschaft sie als eine Ehebrecherin verbrennen lassen wollte, und sie ihm Stock, Petschaft und Schnur zuschickte, um daran zu erkennen, von wem sie schwanger sey, er sagte: sie hat Recht, und ich Unrecht, weil ich ihr meinen Sohn Schela nicht gegeben habe.

Woher ein so sonderbares Recht hat entstehen können, ist bis auf die neueste Zeit ganz unbekannt geblieben, bis es endlich Herr Euler von Rußischen Generals, und Süßmilch von Eulern erfahren, uud der Welt das Räthsel gelöset hat. (*) Man hat gemeiniglich geglaubt, es gründe sich blos auf den Eigensinn der Israeliten, Nachkommen zu haben, die nach ihnen genennet würden, und ihnen eine gewisse Unsterblichkeit des Namens verschaffeten. Nun mag freilich diese Einbildung von Ehre die Ursache seyn, um welcher willen Moses ein Recht, das ihm nicht sehr gefallen zu haben scheint, beybehielt: allein

(*) Görtliche Ordnung in Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Th. I. S. 495.

allein der einzige, oder erste Ursprung davon kann es schwerlich gewesen seyn. Denn eben dieß Levirats-Recht galt schon lange vor Mose, wie wir aus der Geschichte der Tamar sehen, unter den Cananitern, einem Volk; das eben nicht so genealogisch von Ehre und Nachruhm dachte, und einige Zeit vorher kaum einen gewissen Ehestand gehabt, sondern im concubitu promiscuo gelebt haben mochte. (*) Ja was noch mehr ist, die in einem ganz andern Strich Asiens wohnenden, und um ihre Genealogie und Nachkommen nicht sehr bekümmerten Mongolen, haben gleichfalls das Recht, daß ein Bruder des verstorbenen Bruders Frau heyrathet. (**) Man hat sie aus diesem Grunde zu Nachkommen der in die Assyrische Gefangenschaft geführten zehn Stämme Israels machen wollen: allein die Lage der Länder, ihre Sprache, ihre übrigen Sitten, und so gar ihre ganz eigene Gesichtsbildung, widersprechen gar zu stark. (***) Und warum machte man sie nicht lieber, wenn die Levirats-Ehen einen Beweis abgeben sollen, zu Cananitern, als zu Israeliten? Etwan weil man Mosen mit so wenigem Nachdenken gelesen hatte, daß man sich der Geschichte 1 B. Mos. 38. nicht erinnerte?

In der That darf man die Mongolen weder zum einen noch zum andern machen. Süßmilch hat, wo er an unser Gesetz gar nicht dachte, die Quelle ihrer Levirats-Ehen so deutlich entdeckt, daß man nur lesen darf, um überzeugt zu werden.

Die

(*) Ich verweise auf meine Abhandlung *de troglodytis Seiritis* §. *VI.* und erinnere nur, daß diese in Seir wohnenden Trogloditen Cananiter waren.

(**) DU HALDE, description de la Chine & de la Tartarie Chinoise, T. IV. p. 48.

(***) Ich verweise auf meine Abhandlung *de X tribuum exsilio*, wo ich auch gezeigt habe, daß die ins Elend geführten zehn Stämme kein so grosses Volk ausmachten, als man sich gemeiniglich vorstellet, und daß ihre Nachkommen vermuthlich nach Palästina zurückgekommen sind.

Die Vielweiberey, es sey nun die einheimische, oder die von benachbarten reichen Völkern, veranlasset das Levirats-Recht durch folgende Stufen.

Unter den Mongolen, deren Töchter häufig an die in der Polygamie lebenden reicheren Nachbarn verkauft werden, sind die Mädchen so rar, daß nicht jeder sich eine Frau anschaffen kann. Hieraus entstehet bisweilen das allerschändlichste, was man nur denken kann; alle Brüder begnügen sich mit Einer Frau, die sie gemeinschaftlich kaufen, und zwar dergestalt, daß der älteste Bruder den ersten Sohn, der nächstfolgende den zweiten, u. s. f. als seinen Sohn ansiehet und ernähret, er mag nun auch natürlicher Weise zugehören, wem er will, denn das läßt sich in einer solchen Polyandrie nicht ausmachen. Dieß ist eigentlich, was Süßmilch von Eulern, und Euler von Rußischen Generals, die jene Gegenden kannten, hatte, und was nun die Spur gezeiget hat, auf der die Folgen der Polygamie weiter fortgehen, und nach und nach gesitteter werden.

Man mache nemlich dieß nur etwas gesitteter, und stelle sich einen Bruder vor, der selbst nicht ganz bettelarm ist, und von Eifersucht, Ehre, Delicatesse, Liebe, oder wie man es nennen will, Empfindungen hat: so wird der Fall etwan dieser werden. Unter vielen Brüdern heyrathet, weil die Mädchen selten und theuer sind, nur Einer, der so viel übergespart hat, daß er eine Frau kaufen kann. Wenn er stirbt, so gehört seine Witwe mit in die Erbschaft, und fällt dem nächsten Bruder zu, sie mag Söhne gehabt haben, oder nicht. Dieß ist wirklich das Levirats-Recht in der Mungaley, wie es du Halde beschreibt, und diejenigen es üben, die nicht in der eigentlichen Polyandrie leben. Recht auf die Art fiel auch, wie ich im ersten Theil (*) bemerkt habe, einem Israelitischen Könige nach dem Herkommen benachbarter armer Arabischer Völker das ganze Seraille seines Vorgängers im Reiche zu.

Ver-

(*) §. 54. Numer 7. S. 205-209.

Verfeinert man dieß noch etwas, so wird die Witwe von der Erbschaft ausgenommen, die Söhne gehabt, und dadurch gleichsam ihren Kaufpreis wieder erstattet hat, diejenige aber, die noch keine Kinder gehabt hat, bleibt ein Theil der Erbschaft, und gehört dem nächsten Bruder zu.

Sie darf alsdenn nicht allein keinen andern heyrathen, sondern wird auch, wenn sie einen Fehltritt begienge, als eine Ehebrecherin angesehen und bestraft. So will Juda die Tamar mit der gewöhnlichen Strafe der Ehebrecherinnen belegen, und verbrennen lassen, da er höret, daß sie schwanger ist.

Bisher ist dieß noch lauter Recht des überlebenden Bruders an die zur Erbschaft gehörende Witwe. Allein hieraus entstehet wieder ein gegenseitiges Recht der Witwe an ihn. Darf sie keinen andern heyrathen, und ist ihre Unzucht mit einem andern dem Rechte und der Strafe nach Ehebruch: so hat sie auch ein Recht von ihm Ehe, und eheliche Beywohnung zu fodern. Dieß wird noch etwas feiner gegeben, wenn es heißt, sie thue es nicht aus Incontinenz, sondern blos aus Liebe und Pflicht gegen den verstorbenen Mann, der keine Söhne hinterlassen habe, und dem sie gern ein genealogisches Andenken stiften wollte. Dieß ist, die natürlichen Triebe nach der Denkungsart des Volks anständig kleiden. Am Ende aber entstehet denn doch nun ein zwingendes Recht, daß der überlebende Bruder seine Schwiegerin heyrathen muß: und wer sich dessen weigerte, ward nicht blos als ein unbilliger Verächter seiner Schwiegerin, sondern auch als lieblos gegen seinen verstorbenen Bruder, dessen Namen er nicht erhalten helfen wollte, angesehen.

Und nun haben wir das völlige Levirats-Recht, das unleugbar mit grossen Unbequemlichkeiten verknüpft ist. Man muß es doch wohl unter die unangenehmsten Nothwendigkeiten rechnen, wenn wir eine Person, die wir nicht selbst gewählt haben, heyrathen müssen: überhaupt, das, m u ß, ist in Liebes- und Ehe-Sachen

chen ein fürchterliches Wort, und beynahe genug, Liebe zu vertreiben, selbst wo Schönheit sie reizete. Wir sehen auch, daß der Bruder oder nächste Verwandte bisweilen nicht Lust zu der Heyrath hatte, (*) und sich daran stieß, daß der erste Sohn nicht ihm gehören sollte. Ob ein zweiter Sohn erfolgen und am Leben bleiben würde, war doch sehr ungewiß, unter einem Volk, das die genealogische Unsterblichkeit des Namens so hoch achtete, war es hart, sie einem Verstorbenen verschaffen müssen, und selbst in Gefahr stehen, sie zu verlieren. Für die Sitten des andern Geschlechts war dieß Recht auch nicht vortheilhaft: ich will nichts von der Tamar sagen, die sich mit Beziehung auf dasselbe die schändlichste Handlung erlaubete, sondern nur von der Ruth. Was sie B. Ruth III, 6-9. thut, um denjenigen zum Manne zu bekommen, den sie für den nächsten Verwandten ihres verstorbenen Mannes hielt, ist doch wenigstens der Schamhaftigkeit und Delicatesse, die wir bey dem andern Geschlecht suchen, nicht gemäs: und es scheint, wenn Boas sich die Gelegenheit, die sie ihm gab, noch in eben der Nacht völlig zu Nutze gemacht hätte, würde es ihr nicht zuwider gewesen seyn.

Ein kluger und guter Gesetzgeber konnte einem solchen Recht schwerlich gewogen seyn. Allein es ist auch nicht räthsam, einem eingewurzelten Point d'honneur gerade zu entgegen zu gehen, weil der Gesetzgeber alsdenn gemeiniglich nichts ausrichtet: und dieß Point d'honneur, das die ganze Unsterblichkeit des Namens in Nachkommen setzte, war der Vermehrung des Volks so vortheilhaft, daß es Schonung und Zärtlichkeit verdiente. Moses ließ daher den Israeliten ihr Herkommens-Recht, beugete aber der Härte und den übeln Folgen desselben, so viel möglich, durch Einschränkungen und Mäßigungen vor.

Kin-

(*) 1 B. Mos. 38. Buch Ruth 4.

Erstlich also verbietet er die Ehe mit des Bruders Wittwe schlechterdings, (*) falls aus der ersten Ehe Kinder vorhanden sind. Pflegten etwan vorhin Brüder die Wittwen ihrer Brüder mit unter die Erbschaft zu rechnen, und sie, wenn sie selbst keine Frau kaufen konnten, sich zuzueignen, wie es die Mongolen thun: so war dieß ein sehr nöthiges Verbot. Denn ein Successor præsumtivus in thoro, den die Frau schon zum voraus als ihren künftigen Mann ansehen kann, ist ein für die Ehre des Mannes sehr gefährlicher Nachbar: und sollte der jüngere Bruder etwan der Frau besser gefallen, als ihr eigener Mann, so wäre man, sonderlich in südlichen Ländern, vor Giftmischerey nicht sicher.

Zum andern erlaubte und befahl er zwar, daß der Bruder seines ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittwe heyrathen sollte: allein wenn dieser nicht wollte, zwang er ihn nicht schlechterdings, sondern ließ ihm einen Ausweg. Er durfte nur im Gerichte erklären, daß er seines Bruders Wittwe nicht heyrathen wolle, so war er frey. Hierauf stand zwar eine Strafe, die anfangs hart genug aussiehet: die verschmähete Wittwe hatte das Recht, ihn im Gerichte auszuschelten, (**) so

---

(*) 3 B. Mos. 18, 16. 20, 21. Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis wider die Ehe in die nahe Freundschaft, §. 71.

(**) 5 B. Mos. 25, Der hebräische Ausdruck, *Vajarkah bephanaf* ist von einigen so verstanden worden, als sollte sie, die Wittwe, ihm in das Gesichte speien. Das kann er freylich bedeuten, allein die Handlung ist für ein Gerichte zu indecent, als daß man diese Erklärung annehmen könnte, so lange noch eine andere übrig ist. Und deren sind zwey: 1) entweder, sie soll vor seinem Angesichte ausspeien, Wenn noch jetzt die Araber einen schimpfen wollen,

so viel sie wollte; und er bekam, von Ausziehung seines Schuhes, und Uebergebung desselben an die Wittwe, den Namen, Barfüsser, mit dem ihn jeder belegen konnte, ohne daß darüber eine Klage statt fand. Allein man wird bey einiger Ueberlegung bald gewahr werden, daß diese Strafe nicht so hart ist, als sie aussiehet. Heißt einmal, Barfüsser, dem Sprachgebrauch nach so viel, als, eine Mannsperson, die einem Frauenzimmer den Korb gab, so ist es kein empfindliches Schimpfwort, und jeder wird lieber Barfüsser heissen, als seine paßiven Körbe erzählen lassen. Von einer Frauensperson einmal in seinem Leben solenn vor Gericht ausgeschimpft zu werden, ist ohnehin schon viel erträglicher, als wenn es von einer Mannsperson, oder aussergerichtlich, geschähe: weiß man aber noch dazu die Ursache, und daß das Gericht ihr Erlaubniß giebt, ihr Herz einmal frey zu lüften, weil die Mannsperson sie nicht hatte heyrathen wollen, und das Frauenzimmer die Heyrath gewünscht hätte: so werden die Ausbrüche des Zorns, je heftiger sie sind, desto mehr Flatterie für die Mannsperson seyn, und der Mann wird stolzer aus dem Gericht gehen, als wenn die Frauensperson mit vieler Mäßigkeit ohne einigen Affekt ihm die Ehe erlassen hätte. Ich habe so oft einen in Gesellschaften erzählen hören, wie viel Frauenzimmer an andern Orten ihn durchaus haben wollten, und heftig böse auf ihn waren, daß er sie nicht nahm: dem wür-

---

len, so speien sie aus, und sagen: *Fi!* bey ihnen die vornehmen, so wie bey uns die gemeinen Leute. Dieß steht so gar in den Lexicis, ich weiß es aber auch theils aus überlieferter Nachricht gebohrner Araber, (Salomon Negri) theils von Reisenden. 2) oder *jarak* kann auch heissen, ausschelten, eigentlich, *bilem evomere*, welche Bedeutung im Arabischen bekannt ist, nur daß man im Arabischen nach der gewöhnlichen Regel das hebräische Jod in Vau verwandeln, und das Verbum *Varak* schreiben muß.

würde diese gerichtliche Scene eben recht seyn. Zum wenigsten ist sie schmeichelnder, als die allerhöflichste abschlägige Antwort, mit der ein Frauenzimmer den Antrag der Ehe verbittet, oder ihm auch nur entfernt ausweicht. Ein Gesetzgeber, der Strafen dieser Art verordnet, muß wol nicht die Absicht haben, zur Beobachtung des ein altes Herkommen ehrenwegen bestätigenden Gesetzes sehr anzuhalten. Wäre ihm an der Sache gelegen gewesen, so hätte er andere Strafen verordnet.

Derjenige, der die kinderlose Wittwe heyrathen sollte, war eigentlich der Bruder des Verstorbenen: (*) doch nur ein solcher, der in eben der Stadt oder Gegend wohnete, und kein dem Aufenthalt nach Entfernter. Es scheint auch, daß dieß Recht gar nicht auf den Bruder ging, der bereits seine eigene Frau hatte: wenigstens, wenn das Levirats-Recht seinen Ursprung daher nahm, daß bey Vertheurung der Mädchen oft nur Ein Bruder heyrathen konnte, und die andern doch auch einmal zu heyrathen wünschten, so konnte es auf keine andere, als auf ungeheyrathete gehen; und in den beyden Beyspielen von Levirats-Ehen, 1 B. Mos. 38, und Ruth 4. befürchtet der heyrathen-sollende Schwager für sich und sein Erbtheil einen Schaden von der Ehe, der nicht wohl hätte entstehen können, wenn er eine andere Frau vorher gehabt, oder (das war aber wenigstens kostbar) eine andere nach seiner Wahl dazu genommen hätte.

War kein Bruder vorhanden, oder schlug er die Ehe aus, so ging alsdenn, wie wir aus dem Buche Ruth se-

(*) Dieß zeiget sich aus der Geschichte 1 B. Mos. 38. deutlich, und ich würde nicht nöthig haben, es zu erinnern, wenn es nicht in einer hier in Göttingen gehaltenen Dissertation geleugnet, und behauptet wäre, Bruder sey 5 B. Mos. 25, 5-10. weitläufig, und für einen Anverwandten mit Ausschliessung des Bruders zu nehmen.

sehen, das Levirats-Recht weiter auf den folgenden nächsten Verwandten des verstorbenen Mannes, z. E. den Vaterbruder, den Vaterbrudersssohn, u. s. f. so daß endlich ziemlich entfernte Anverwandten schuldig werden konnten, in Entstehung eines näheren, ihrem verstorbenen Vetter diese Pflicht zu erzeigen. Boas scheint eben kein naher Verwandter der Ruth gewesen zu seyn, die er gar nicht kennet, als er bey der Ernte in sie verliebt wird, da sie die verstreueten Aehren auflieset, die auch nicht einmal weiß, daß er ihr Verwandter ist, sondern es erst von ihrer Schwiegermutter erfähret.

Jetzt haben die Levirats-Ehen unter den Juden ganz aufgehöret: und so gar in ihre, auch der ärmsten, Ehepakten, pflegt mit eingerückt zu werden, daß des Bräutigams Brüder sich aller der Rechte auf die Braut begeben, die ihnen aus 5 B. Mos. 25. zukommen könnten.

§. 99.

Mißheyrath.

Im Orient wird auf keine Gleichheit des Standes bey der Ehe gesehen, und die niedrigste Sclavin kann nicht blos die Gemahlin, sondern auch die Mutter eines Königes werden. Es ist daher kein Gesetz, das dem Israeliten verböte, ausser seinem Stande zu heyrathen, und noch weniger eins, das die Ehen mit allzuniedrigen Personen wieder aufhöbe.

Der Grund dieser grossen Verschiedenheit des Hebräischen von unserm Recht ist leicht zu entdecken. Wenn wir bey der Ehe so sehr auf Gleichheit des Standes sehen, so hat dieß seinen Grund, theils in dem erblichen Adel, der sich gern von Unadelichen unterscheiden will, und dem der vornehme Bürgerliche, um einigermassen adelich zu scheinen, nachgeahmt, theils in der gros-

grossen Verlegenheit, darin sich der Mann befindet, wenn er eine Person von niedrigerm Stande geheyrathet hat, die er wegen Mangel der Erziehung, oder wegen allerley muthwilliger Vorwürfe, in Gesellschaften nicht produciren kann. Gesetzt, sie ist noch so artig, so mangelt ihr doch die Leichtigkeit der Sitten, und die Dreistigkeit, die man in Gesellschaften erfodert. Schon der vornehme Bürgerliche, der eines Schneiders oder Schusters Tochter geheyrathet hätte, könnte durch diesen Umstand Zeit Lebens eine misvergnügte Ehe haben, und tausend Kränkungen ausgesetzt seyn. Beydes fällt im Orient weg. Erblicher Adel, so wie der unsrige, ist dort nicht: (*) und der Mann verlangt so wenig, seine Frau in grossen Gesellschaften zu produciren, daß vielmehr die Vornehmsten sie auf alle Weise einschliessen.

Blos den Priestern, die ich im ersten Theil als einen Mandarinischen Adel vorstellete, hat Moses wegen der Heyrathen Vorschriften gegeben, aber auch diese betreffen nicht das, was wir Stand nennen, sondern andere Dinge. Die Gesetze davon findet man 3 Buch Mos. 21, 7. 13. 14.

Ein Priester durfte nach diesen Gesetzen nicht heyrathen, 1) eine Hure 2) eine Geschiedene. — Dem Hohenpriester war noch überdas untersagt, 3) eine Wittwe zu heyrathen, und 4) eine Ausländerin: denn er sollte, eine Jungfrau aus seinem Volke, nehmen. Der Hohepriester konnte also die Zeichen der Jungfrauschaft seiner Braut, wie es scheint, nicht schenken, und von Logau hat Recht, wenn er in seinen Gedichten ein reiches und schönes Frauenzimmer mit dem einzigen, Aber, beschreibet: *Nur der Juden Hoherpriester hätte sie nicht freyen können.* Bey allen diesen Vorschriften würde es doch dem Priester, ja dem Hohenpriester, unverwehrt gewesen seyn, eine Israelitin vom aller-

---

(*) §. 42.

niedrigsten Stande, selbst eine aus Armuth zur Sclavin verkaufte, zu heyrathen: so wenig sahe der Gesetzgeber auf Gleichheit des Standes, der wegen der Jungfrauschaft des Hohenpriesters eine so eigensinnige Verordnung gab, daß man sie jetzt bey dem stiftsmäßigen Adel nicht so genau nehmen würde.

Es scheint, daß diese Gesetze für Priester mit der Zeit durch ein Herkommen noch um einen Grad strenger geworden sind. Nach Mosis Gesetzen durfte der gemeine Priester eine Wittwe heyrathen: allein Ezech. 44, 22. wird ihm auch dies verboten, es wäre denn, daß sie eine Priester-Wittwe ist; und jeder Priester wird an eben dem Ort verpflichtet, eine Jungfrau von Israelitischer Herkunft zu nehmen. Ich weiß ganz wohl, daß dies Capitel Ezechiels nur ein Gesichte erzählt, es scheint aber doch, daß die darin enthaltenen Vorschriften sich auf ein vorher eingeführtes Herkommen gründen möchten.

§. 100.

Ein Israelite durfte ausser seinem Stamme, er durfte auch gebohrne Heydinnen heyrathen: nur keine Cananiterin.

Was man in hundert Büchern wiederholt hat, daß ein Israelite nicht ausser seinem Stamm habe heyrathen dürfen, ist eine einfältige Erdichtung, die Mosis Schriften gerade zu widerspricht. Selbst der Hohepriester war nicht verpflichtet, bey seinem Stamm zu bleiben, und es war ihm nichts vorgeschrieben, als, sich eine Israelitin zur Braut auszusuchen. Blos in dem einzigen Fall, wenn eine Tochter Erbin ihres väterlichen Ackers ward, weil sie keine Brüder hatte, war ihr verboten, ausser ihrem Stamm zu heyrathen, damit sie nicht das Erbtheil in einen fremden Stamm brächte. 4 B. Mos. 36. Aus diesem Gesetz folget deutlich,

lich, daß jede Israelitin, die Brüder hatte, und keine Erbin war, heyrathen konnte, wen sie wollte: und es ist unbegreiflich, wie man gerade eben dies 36ste Capitel zum Beweis des Satzes, daß die Israeliten nicht ausser ihrem Stamm heyrathen durften, anführen konnte. Man beging bey diesem Irrthum noch eine sonderbare Vergeßlichkeit: er ward erdichtet, um den, kaum eines Beweises bedürfenden, Satz, daß Jesus aus dem Stamm Juda gewesen sey, zu beweisen: denn, sagt man, wenn Maria, seine wahre Mutter, nicht aus dem Stamm Juda gewesen wäre, so hätte Joseph, ein Nachkomme Davids, sie nicht heyrathen können. (*) War es möglich, so unzusammenhängend zu irren? Lukas sagt deutlich, daß Maria und Elisabeth verwandt waren, (**) Elisabeth hatte einen Priester zum Manne, ihre Verwandtschaft mit Maria zeiget also ganz offenbar, daß man aus einem Stamm in den andern heyrathen, und z. E. ein Priester eine Jungfer aus dem Stamm Juda, oder ein Nachkomme Juda eine Levitin heyrathen konnte.

Es war sogar den Israeliten erlaubt, eine gebohrne Heidin zu freyen: wiewohl auch dieses von solchen, die Mosi ihr eigenes Gesetz aufdringen, geleugnet ist. Die oben erklärte Verordnung 5 B. Mos. 21, 10-14. setzt die Erlaubnis ausser Zweifel: und wer sie leugnet, der verwechselt zwey Namen von sehr verschiedenem Umfange, Heidin, und Cananiterin, mit einander. Eine Heidin durfte der Israelite heyrathen, doch so, daß sie nunmehr den Götzendienst nicht fortsetzen durfte, welches ihr auch schon vorhin, wenn sie als Gefangene und Leibeigene in Palästina war, nicht ver-

 stat-

(*) Man kann den Beweis verbessern, und brauchbar machen, wenn man dazu setzt, daß Maria eine Erbin gewesen seyn muß, folglich um dieses Umstandes willen nicht ausser ihrem Stamm heyrathen durfte. Siehe S. 74.

(**) Lucä 1, 36.

stattet ward: allein die Ehe mit einer Cananiterin war den Israeliten durch das Gesetz 2 B. Mos. 34, 16. untersaget. Hier trat die besondere Absicht ein, daß dies abgöttische, im hohen Grad lasterhafte, in Palästina wohnende Volk, nicht im Lande wohnend bleiben, und durch Heyrathen endlich mit den Israeliten ein Volk werden möchte, denn Moses befurchte, es würde die Israeliten mit seinen Lastern und Aberglauben anstecken. (*)

In der That hätte, wie schon oben bemerkt ist, das Israelitische Volk bey Verstattung der Polygamie in beständiger Abnahme seyn müssen, wenn nicht die Heyrathen mit auswärtigen, sonderlich den erbeuteten Töchtern benachbarter Völker, erlaubt gewesen wären.

§. 101.

Allgemeine Anmerkungen vom jetzigen Gebrauch der Mosaischen Gesetze gegen die allzunahen Heyrathen.

Ich komme zu den Verboten der Ehen in die nahe Freundschaft. Von diesen habe ich in einem eigenen Buch, Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, aus-

(*) Und worin wird man mich fragen, hat denn Salomon gesündiget, der doch 1 Kön. 11, 1. 2. gewiß getadelt wird? Ich antworte: 1) unter den Gemahlinnen, oder Beyschläferinnen, die er nahm, waren auch Sidonierinnen, die zu den Cananiterinnen gehörten, und diese waren schlechterdings verboten. 2) Er hatte, wider Mosis ausdrückliches Verbot, ein grosses Seraille. 3) Er verstattete seinen Gemahlinnen den Götzendienst, ja 4) er ließ sich selbst zuletzt von ihnen zum Götzendienst verleiten. Man lese den 4ten bis 8ten Vers eben des Capitels noch dazu, so wird man dieß finden.

ausführlicher gehandelt: aus dem ich hier nur einen kurzen Auszug, jedoch in anderer Ordnung, gebe. Wer in diesm Auszuge etwas nicht verstehet, oder Beweis, und Beantwortung gewisser Zweifel vermisset, der wird jenes Buch nachzuschlagen haben, und um dies dem Leser zu erleichtern, setze ich unten den Paragraphen desselben, in welchem eben die Materie abgehandelt wird. Weil ich es so oft anführen muß, will ich mir die Freyheit nehmen, den Titel abzukürzen, und es Ehegesetze Mosis citiren. Es ist aber nicht die erste Edition von 1755, auf die ich verweise, sondern die zweite vom Jahr 1768.

Die Gesetze wider die allzunahen Ehen sind bey weitem das wichtigste nnd interessanteste Stück des Mosaischen Rechts für uns, weil sie noch itzt unter Protestanten eine gewisse Gültigkeit haben. Denn obleich nicht aus Mosis Gesetzen, sondern aus den, gemeiniglich viel weiter gehenden und strengeren, Landesverordnungen auszumachen ist, welche Ehe bey uns und in jedwedem Lande erlaubt ist: so pflegt doch, wenn protestantische Fürsten um eine Dinspensation von diesen Landesgesetzen angegangen werden, die ganze Sache gemeiniglich auf die Gesetze Mosis anzukommen. Von ihren eigenen oder den römischen Ehegesetzen können sie dispensiren, wie sie wollen, allein von göttlichen Gesetzen würden sie es nicht thun können, es wäre denn daß Gott selbst einige dieser Gesetze für dispensabel erklärt hätte. (*) Da man nun glaubt, die im 18ten und 20sten Capitel des dritten Buchs Mose enhaltenen Gesetze wider die nahen Ehen verbinden nicht blos die Juden, sondern alle Menschen, und gehören zu dem allgemeinen Moralgesetz, weil Moses die verbotenen Ehen als Greuel beschreibet, um welcher willen Gott

---

(*) Ehegesetze Mosis, Cap. 9.

die Cananiter strafe: (*) so folget daraus, daß ein evangelischer Fürst, bey dem eine Dispensation gesucht wird, sich vorher erkundiget, ob die Ehe zu denen gehöre, die Moses für einen Greuel, und unter allen Völkern Gottes Strafe nach sich ziehend erkläret hat, oder nicht? Derjenige Advocat, der eine Supplik aufsetzen will, die Eingang finden soll, oder der, er sey Theologe oder Juriste, dessen Responsum verlanget wird, hat sich gar nicht um das römische Recht zu bekümmern, und was er etwan davon sagt, ist zur Hauptfrage entbehrlich, oder verdunkelt sie vielmehr: denn keinem evangelischen Fürsten entstehet darüber ein Zweifel, ob er von seinen eigenen Landesverordnungen, oder vom römischen und canonischen Recht dispensiren könne, sondern alles kommt hier auf das Mosaische Recht, und nahmentlich auf den Sinn des 18ten und 20ten Capitels des dritten Buchs Mose an; je deutlicher man den mit Weglassung aller andern Rechte aufklärt, desto leichter wird man den Fürsten zur Dispensation in den wirklich dispensabeln Fällen bewegen.

Den Catholiken ist zwar die Untersuchung dieser Gesetze nicht so wichtig, weil der Pabst, nach dem Ausspruch des Tridentinischen Concilii, von ihnen dispensiren kann. (**) Die Kirchengeschichte zeiget uns aber doch

(*) 3 B. Mos. 18, 24-28. 20, 22-24. Ehegesetze Mosis §. 24. 25. 26.

(**) Sessio 24. canon 3. „Si quis dixerit, eos tantum „consanguinitatis & affinitatis gradus, qui Levitico „exprimuntur, posse impedire Matrimonium con„trahendum, & dirimere contractum, nec posse ec„clesiam in nonnullis illorum dispensare, aut consti„tuere, ut plures impediant aut dirimant; anathema „sit.“ Ferner Sessio 24. caput 5. am Ende „in secun„do gradu nunquam dispensetur, nisi inter mag„nos

doch ein Beyspiel, wo der römischen Kirche auf eine richtige und überzeugende Erklärung der Mosaischen Ehegesetze so viel ankam, daß sie aus Mangel derselben ein ganzes Königreich verlohr, in der Geschichte des Königes von England, Heinrich des achten. Dieser König hatte, wie es scheint, bona fide, einen ernsthaften Gewissenszweifel, ob die päbstliche Dispensation göttliche Gesetze aufheben? und er seines Bruders Witwe, Catharina, die er auf päbstliche Dispensation geheyrathet hatte, ohne Sünde beywohnen könnte? und weil der König bey einem in der That engen Gewissen natürlicher Weise die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hatte, und der Pabst ihm seinen Zweifel nicht hinlänglich lösen konnte, und doch, es sey nun aus Furcht vor Carl dem fünften, oder wegen der Grundsätze der catholischen Religion, die Ehe mit Catharina nicht aufheben wollte: so erfolgte daraus erst die Trennung Heinrich des achten von der römischen Kirche, und endlich gar die Reformation Englands. In der That würde damals eine richtige und überzeugende Beantwortung des Zweifels, die das Gewissen des Königes befriediget hätte, dem Pabst sehr wichtig gewesen seyn: denn nach dem, wie ich Mosis Gesetze verstehe, war diese Ehe wirklich dispensabel, und blos im Kirchenrecht verboten: gesetzt aber, sie wäre zu Anfang nicht dispensabel gewesen, so sollte sie doch und das selbst nach dem Mosaischen Recht, fortgesetzet werden, wenn sie einmal angefangen war.

Bey

„nos principes, & ob publicam caussam.“ Hier könnte denn doch noch manchem guten Catholiken, der kein grosser Herr ist, über die zu Rom erhaltene Dispensation ein Gewissens-Zweifel beyfallen, zu dessen Lösung ihm eine genauere Kenntniß der Mosaischen Gesetze nützlich seyn würde: denn diese Arten von Dispensationen im zweiten Grad werden jetzt zu Rom nicht blos großen Herren, sondern sehr oft auch Adelichen gegeben, von denen das Concilium nichts verordnet hat.

Bey diesen uns so wichtigen Gesetzen sind Theologen sowohl als Juristen, gemeiniglich in zwei Meinungen getheilt, die ich gleich zu Anfang nennen muß.

1) Einige aus beyden Facultäten halten keine Ehen für verboten, als die Moses ausdrücklich genannt und verboten hat: z. E. sie halten die Ehe mit der Tante für verboten, weil Moses sie verbietet, die hingegen mit der Niece, ungeachtet sie eben so nahe ist, für eine von Mose nicht verbotene Ehe, folglich, für dispensabel.

Dieser Meinung trete ich, in Absicht auf die Auslegung der Gesetze Mosis selbst, bey: sie wird auch jetzt an vielen Orten, und zwar nicht blos von Juristen, sondern auch von Theologen angenommen. Im Preußischen gilt sie unter dem jetzigen Könige. (*) Im Hannöverischen ward schon seit langer Zeit wegen der Ehe mit der Frauen Schwester dispensirt, die von Mose nicht verboten ist, ob er gleich die eben so nahe Ehe mit des Bruders Wittwe verboten hat: und der hochseelige König, Georg der andere, pflegte seit 1755 auch die Ehe mit der Niece zu erlauben. Die hiesige Juristen-Facultät nimmt diese Meinung gleichfalls an, und pflegt in ihren Responsis, mit Beziehung auf meine Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, die nicht klar von Mose verbotenen Ehen für dispensabel anzusehen: in der hiesigen theologischen Facultät sind die Meinungen getheilt, doch sind die meisten Stimmen für eben diese gelindere Meinung, daher die von ihr ausgefertigten theologischen Responsa gleichfalls mit den Sätzen, die ich hier vortragen werde, übereinkommen, und die nicht von Mose erwähnten Ehen mit der Frauen Schwester, der Niece, u. s. f. für dispensabel erklären.

2) Andere

(*) Ehegesetze Mosis, die erste Note zum 116sten §. S. 328. 329.

2) Andere, die strenger sind, dehnen die Gesetze Mosis durch Folgerungen aus, und glauben, es seyen nicht einzelne Ehen, sondern Grade verboten: z. E. weil die Tante verboten sey, so sey auch unerlaubt, die Niece, als welche eben so nahe mit uns verwandt ist, zu heyrathen.

Dieß ist die gewöhnliche Meinung der Theologen. Im Hannöverischen ist sie seit einigen Jahren so fern gültig, daß in diesen Ehen keine Dispensation gegeben wird, den Fall mit der Frauen Schwester ausgenommen. Die Ursache dieser Abänderung war folgende. Der jetzige König, der mehrmals um Dispensationen angegangen ward, befragte das Consistorium zu Hannover: hier waren die Stimmen getheilt, und da galt endlich das argumentum a tutiore. Das Consistorium antwortete: weil die Sache zweifelhaft sey, so wäre am besten, das sicherste zu wählen, und gar nicht zu dispensiren.

Ausser diesen beyden Meinungen, die die gewöhnlichsten sind, giebt es noch

3) eine dritte, die die allergelindeste ist. Sie will, Moses rechne nicht alle Ehen, die er verbietet, unter die Greuel, die Gott auch an andern Völkern strafe, sondern blos die allernächsten mit Eltern, Kindern, und Geschwistern: man müsse also unter den Ehegesetzen Mosis einen Unterscheid machen, einige seyn moralisch, und von denen könne der Fürst nicht mit gutem Gewissen dispensiren andere aber blos bürgerlich und für die Israeliten gegeben, und bey denen habe er das Dispensationsrecht: er dürfe also, um ein Beyspiel zn geben, auch die Ehe mit der Tante erlauben, obgleich Moses sie verboten hat.

Dies System hat der sel. Baumgarten, obgleich mit andern Worten, und vielleicht in einem noch weiteren Umfange, als ich ihm geben möchte, in seinen theologischen Bedenken, daher ich es nicht un-

unbequem das Baumgartische nennen möchte. Ich kann nicht leugnen, daß es mir, um der Gründe willen, die ich unten anführen werde, gleichfalls wahrscheinlich vorkommt. Allein es ist sonst sehr ungewöhnlich, und wird nicht leicht bey Ueberlegung einer Dispensationsfrage an fürstlichen Höfen zum Grunde gesetzt: daher man auch nicht wohl thut, sondern sich vielmehr die Sache erschweret, wenn man sich bey dem Gesuch einer Dispensation, die nach Numer 1. kann erhalten werden, auf diesen, zwar (wie ich glaube) wahren, aber doch nicht gewöhnlichen Grundsatz berufet.

Meiner Meinung nach hat also ein Landesherr bey zweierley Gattungen von Ehen, über die häufig gestritten wird, ein Dispensationsrecht.

Erstlich bey solchen, die Moses nirgends ausdrücklich verboten hat, und die man nur durch gewisse aus seinen Gesetzen gezogene Folgerungen für verboten ausgiebt. Denn daß er selbst an diese Folgerungen nicht dachte, und sie seinem Endzweck zuwider sind, werde ich unten zeigen, und habe es im siebenten Kapitel der Ehegesetze Mosis ausführlicher gezeiget, als ich hier thun kann. Und diese Dispensationen werden häufig von evangelischen Fürsten gegeben, auch von manchen Facultäten, z. E. der theologischen und juristischen zu Göttingen, angerathen.

Zweitens bey solchen, die Moses zwar verboten hat, aber (so viel ich wenigstens glaube) nicht unter die Greuel rechnet, welche Gott an den Cananitern straft, sondern blos bürgerlich den Israeliten untersaget. Sollte ich aber auch hierin irren, so ist bey diesen Ehen noch ein anderer Grund vorhanden, der sie Dispensationsfähig macht, welchen ich im neunten Kapitel der Mosaischen Ehegesetze ausgeführt habe, nemlich, daß Gott selbst in einem gewissen Fall von ihnen dispensirt, folglich es ihm wohlgefällig seyn muß, wenn in ähnlichen Fällen bey gleich wichtigen Ursachen von ihnen dispensirt wird. — — Diese Dispensationen werden

aber nicht häufig von evangelischen Fürsten ertheilet, weil man sie meistens für unerlaubt und der Bibel zuwiderlaufend hält.

§. 102.

Von einigen Redensarten und Wörtern, deren Moses sich in seinen Gesetzen wider die Ehe in die nahe Freundschaft bedienet.

Man wird sich aus dem 98sten §. erinnern, daß das Mosaische Recht seine besondern Wörter hat, die bisweilen nicht ohne Dunkelheit sind, und eine Aufklärung bedürfen. Dies geschiehet auch hier, und es ist desto nöthiger, von gewissen Redensarten, und Namen der Verwandtschaft oder verbotenen Ehen, die im 18ten und 20sten Capitel des dritten Buchs Mose vorkommen, zu reden, weil über ihren Sinn gestritten ist, und man ihnen nicht selten, einem vertheidigten System des Ehe- oder Dispensations-Rechts zu Liebe, oder zu Vermeidung dieser oder jener vermeinten Schwierigkeit, eine unerweisliche Bedeutung gegeben hat.

Das, was er verbietet, nennet er gemeiniglich, die Blöse der Frauensperson aufdecken, oder, ihre Blöse sehen. Die gewöhnliche und richtige Auslegung nimmt dies für einen allgemeinen Ausdruck, welcher den Beyschlaf, beydes den ehelichen und unehelichen, unter sich begreifet. Die Hebräer setzen nemlich bey dieser Redensart zum voraus, wer die Blöse einer Frauenzimmers aufdeckt, werde es dabey nicht lassen, und nannten also die vorhergehende Handlung, das Aufdecken der Blöse, mit Einschliessung ihrer Folge, der wirklichen fleischlichen Vermischung: so wie wir vermittelst eines gleichen Euphemismus, bey einer schlafen, für die fleischliche Vermischung setzen.

An-

Andere, die aber in ihrer Meinung bisher ziemlich einzeln geblieben sind, haben geleugnet, daß Moses irgend ein Gesetz wider die Ehen in die nahe Freundschaft gegeben habe, und deswegen diesen Ausdruck entweder blos von Hurerey, oder im allereigentlichsten Verstande von leichtfertigen Entblößungen, nehmen wollen: warum das nicht angehe, habe ich im 12. 13. und 14ten §. der Ehegesetze Mosis ausführlicher gesagt, als ich hier thun kann.

Dies einzige muß ich hier wiederholen, (*) daß ordentlich nur von der Mannsperson gesagt wird, sie decke die Blöße des andern Geschlechts auf, weil man sich den Mann als den angreifenden Theil, das Frauenzimmer aber nicht so unschamhaftig vorstellet, daß es selbst den Anfang machen, und die Mannsperson entblößen würde. Die Gesetze sind daher durch und durch an die Mannsperson gerichtet, und in einem Verbo generis masculini ausgedrückt: du (Bruder, oder wer sonst die Mannsperson ist) sollst ihre (deiner Schwester) Blöße nicht aufdecken. Doch wird auch von dem Frauenzimmer, wiewohl selten, gesagt, es decke seine eigene Blöße auf, wenn es den Beyschlaf gestattet, 3 B. Mos. 20, 18. desgleichen ein einzigesmal, V. 17. eben des Capitels, es habe die Blöße der Mannsperson gesehen.

Nahe Verwandte nennet Moses in den Ehegesetzen, und auch einigemal sonst in seinem Rechte, Scheer, mit einem, oder Scheer basar mit zwey Wörtern. (**) Ueber diese Redensart hat man viel gestritten, und sie bald, Fleisch des Fleisches, bald das übrige des Fleisches übersetzen wollen: nur daß die, die am meisten von ihrer Abstammung sagen, gemeiniglich nicht so wol Orientalische Philologen, als, Theologen oder Juristen sind, und

(*) aus §. 11. der Ehegesetze Mosis.

(**) Ehegesetze Mosis §. 15. 16. 17. 18.

und man doch wol die Aufklärung einer dunkeln etymologischen Frage am liebsten von solchen hören würde, die die Kenntniß der verwandten morgenländischen Sprachen mit dem Hebräischen verbinden. Einige haben auch Scheer von Scheer basar unterscheiden wollen, so daß das erstere blos unmittelbar mit uns verwandte Personen andeute, als, Kinder, Enkel, Großeltern, und Ehegatten, und Scheer basar mittelbare Verwandte von uns, im allernächsten Grade, z. E. unsere Schwester, die eigentlich unseres Vaters Fleisch sey. Wieder andere glauben, Scheer basar heisse nichts als, Kinder und Enkel. Allein diese Vermuthungen sind dem wirklichen Sprachgebrauch in Mosis Gesetzen nicht gemäs: denn 3 B. Mos. 15, 48. 49. folget Scheer basar als ein Name entfernterer Verwandten auf Brüder, Vatersbrüder, und Vatersbruderskinder, und 4 B. Mos. 27, 11. wird befohlen, „wenn jemand ohne Söhne sterbe, so solle sein Erbtheil an seine Tochter gegeben werden; hinterlasse er aber auch keine Tochter, so solle es an seine Brüder, und falls die nicht sind, an seine Vatersbrüder fallen: wenn aber auch die nicht wären, so solle es seinem nächsten Scheer in seiner Familie gegeben werden.“ Es ist klar, daß hier Scheer auch solche Verwandte unter sich begreift, die noch nach den Vatersbrüdern folgen.

Wäre man begierig zu wissen, was diese Worte der Etymologie nach heissen, so will ich meine Meinung sagen, doch ohne hier die Gründe davon zu wiederholen. Scheer heißt 1) das Uebrige, 2) das von der Mahlzeit übrige, 3) ein Stück des Essens, z. E. Fleisch, 4) überhaupt ein Stück einer Sache. Hievon wird es nachher im Arabischen auf die Verwandtschaft übergetragen, und (wiewohl mit einer kleinen orthographischen Veränderung) derjenige nächste Verwandte Taïr oder Thsaïr genannt, der bey den Hebräern Goel heisset. Auf die Weise würde Scheer schon für sich einen Verwandten bedeuten. Basar, so man gemeiniglich Fleisch übersetzt, ist bey den Hebräern so viel, als,

Leib, und auch davon können sie die Verwandtschaft neunen: Du bist mein Fleisch, oder Leib, ist (*) so viel als, du bist mein naher Verwandter. Wenn sie nun beyde Worte zusammensetzen, Scheer basar, so könnte man es buchstäblich, leiblicher Verwandte, oder mit einer halb-Hebräischen Redensart, Verwandte nach dem Fleisch, geben. Weitere Geheimnisse oder Sach-Entscheidungen stecken nicht in der Derivation, und welche Ehen Moses erlaubt oder befohlen habe, kann man nicht aus dem weit über seine Ehegesetze hinausgehenden Scheer basar, sondern man muß es aus seinen eigenen deutlichen Verordnungen, in denen er saget, welches Scheer basar, d. i. welche Verwandte verboten sind, ausmachen.

Wir Deutschen haben für alle verbotene Ehen nur einen gemeinschaftlichen Namen; das Hebräische Recht hat für einige unter ihnen noch einen eignen und besondern. (**)

Zimma ist im engesten und juristischen Verstande des Worts, wenn jemand die Tochter oder Mutter seiner Frau heyrathet, und Moses setzt Lebensstrafe darauf. 3 B. Mos. 20, 14. Die wahrscheinlichste Ableitung und Erläuterung dieses Worts, die ich habe finden können, ist: Zimm heißt bey den Arabern, die Ehe, und Zimma, wenn man unter eines Schutz stehet, (clientela,) beydes vom Verbo Zamm, Zerknüpfen. Es scheint, die Hebräer belegten die Blutschande und Ehe mit der Frauen Tochter oder Mutter deshalb mit diesem Namen, weil die Frauensperson unter dem Schutz und gleichsam der Vormundschaft der Mannsperson stand, wenn schlechterdings und unter der härtesten Strafe verboten war, einander zu heyrathen: denn Verführungen geschehen gemeiniglich unter Hofnung der

---

(*) 1 B. Mos. 29, 14.

(**) Ehegesetze Mosis §. 19.

der Heyrath. Bey den Arabern ist die Heyrath mit Stieftöchtern unter dem Zusatz, die unter eurer Bewahrung oder Schutz sind, verboten, (*) also gerade eben die Ursache des Verbots ausgedrückt, die in dem Worte Zimma lieget.

Hiermit kommt auch der aussergesetzliche weitläuftigere Gebrauch des Wortes, wenn von Unzucht die Rede ist, überein: denn es bedeutet noch,

1) Hurerey mit der Schwiegertochter. Ezech. 20, 11. In den Gesetzen hatte dies Verbrechen, wie wir bald nachher sehen werden, seinen eigenen Namen, Tebel.

2) Wenn ein Vater, den die Natur selbst zum Wächter der Keuschheit seiner Tochter bestimmet hat, Gewinstes wegen verstattet, daß sie Hurerey treibt, oder der Mann sie ungeahndet Ehebruch treiben läßt, und ihr wissentlich nachsiehet: (lenocinium) 3 Buch Mos. 19, 29. Ezech. 16, 43.

3) Wenn die Abscheulichkeit der That, da man seines Freundes Frau unter Vorgebung der Freundschaft zu verführen sucht, recht schwarz vorgestellet werden soll, so wird sie Hiob 31, 9. 11. Zimma genannt. Der Freund des Mannes sollte nemlich der Beschützer ihrer Keuschheit seyn, und wird selbst zum Verführer.

Das zweyte Wort ist, Tebel. Es bedeutet in Gesetzen, Unzucht oder Ehe mit der Schwieger-Tochter, 3 B. Mos. 20, 12. Dabey ist es aber auch der eigentliche gesetzliche Name der Schande mit Vieh. Cap. 18, 23. Das Stammwort bedeutet im Arabischen, wenn einen die Liebe unnsinnig macht, und davon scheinen diese zwey groben, von Mose mit Lebensstrafen belegten, Schandthaten den Namen bekommen zu haben.

(*) Coran, Sura 4, 27.

Chesed ist der juristische Name der Ehe oder Unzucht mit der eignen Schwester: 3 B. Mos. 20, 17. Das Wort bedeutet sonst im gemeinen Hebräischen, bald, eheliche Liebe, bald die natürliche Liebe, (Storgy) die zwischen Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern ist. Vermuthlich soll es hier eine Vermischung der ehelichen und natürlichen Liebe andeuten: wiewohl auch noch eine andere Abstammung möglich wäre.

Nidda nennet Moses, 3 Buch Cap. 20, 21. wenn einer, den Fall der Levirats-Ehe ausgenommen, seines Bruders Frau nimmt. Nidd, ist im Arabischen, das gleiche, das ähnliche, Paar, und davon, der Nebenbuhler: dies letztere mag wol der Ursprung des Namens seyn. Wo der Bruder seines Bruders Witwe erbete, war die Expsectanz schon bey dem Leben des älteren Bruders etwas gefährlich für den Ehemann: denn Personen, die so auf einander expsectivirt sind, werden vielleicht zu früh vertraulich, sie wagen es, einander durch Blicke und Worte die zukünftige Möglichkeit einer näheren Verbindung zu verstehen zu geben, und darauf folget zuletzt etwas mehr als Blicke und Worte.

Unter diesen vier Namen sind der erste und letzte, Zimma, und Nidda, diejenigen, die etwas im Eherecht Mosis aufklären können: die beyden andern habe ich blos um der Vollständigkeit willen, oder für die Neugier, die ein fremdes Recht gern genau kennen lernen wollte, hergesetzt.

Frau, wird in den sämtlichen Ehegesetzen Mosis auch die Witwe genannt.

§. 103.

Was man bey Untersuchung der Ursachen, um welcher willen Moses die nahen Ehen verboten hat, zum voraus setzen muß.

Ueber die Ursachen, um welcher willen die nahen Ehen bey so vielen Völkern verboten sind, und verboten werden sollen, ist bisher sehr verschieden gedacht. Moses sagt zwar nirgends genau, was ihm an diesen Ehen misfalle, und aus welcher Ursache er sie verbiete; sondern nur so viel überhaupt, daß er sie verbiete, weil sie sündlich sind, und es schon vor Gebung seines Gesetzes dergestalt gewesen sind, daß Gott ihrentwegen die Cananiter strafen konnte. (*) Folglich ist die Hauptursache, wegen welcher Moses die nahen Heyrathen verbietet, und diejenige, die sie nach der philosophischen Sittenlehre zur Sünde macht, einerley; und sie muß von der Art, so in die Augen fallend, und so unleugbar seyn, daß die Cananiter sie auch vor dem Gesetz Mosis entdecken konnten. Sollte sich daher unserer Vermuthung eine Ursache des Verbots darstellen, die sie nicht zugleich nach der philosophischen Sittenlehre zur Sünde macht, z. E. eine blos vom Wohlstande, oder von besonderen Einrichtungen des Israelitischen Volks hergenommen, so ist dies nicht die Hauptursache, sondern wir müssen weiter suchen. Dabey ist es aber gar wohl möglich, daß bey einigen Ehen, die Moses nicht zu den Greueln der Cananitern rechnet, sondern nur mehrerer Sicherheit wegen, und gleichsam einen oder zwey Schritte über das Natur-Gesetz hinausgehend, verbietet, noch eine Nebenursache eintritt: allein davon rede ich noch nicht, sondern von der Hauptursache des Verbots der

(*) Ehegesetze Mosis §. 42.

der von Mose für abscheulich und sogar an den Cananitern, die sein Gesetz nicht hatten, strafbar erklärten, allernächsten Ehen.

Es scheint, daß Moses diese nur um einer einzigen Hauptursache willen verboten habe: zum wenigsten fasset er sie unter den allgemeinen Satz zusammen: du sollst deine allernächste Verwandte nicht heyrathen! ohne, wie Justinianus (*) gethan hat, sie in zwey Klassen abzutheilen.

§. 104.

Der horror naturalis ist weder die Ursache der Unzuläßigkeit dieser Ehen überhaupt, noch des Mosaischen Verbots insonderheit.

Einige erdichten uns einen natürlichen Abscheu, (horror naturalis) den wir bey uns selbst gegen so nahe Verbindungen fühlen sollen, und durch den die Natur angezeiget habe, daß sie sündlich sind.

Gesetzt, dies wäre keine Erdichtung, so würde doch alsdenn ein Gebot der allgemeinen Sittenlehre auf einen sehr unsichern Grund gebauet werden: denn Vernunft, und nicht Triebe oder Abneigungen, ist die reine Quelle der Sittenlehre. Ein natürlicher Abscheu oder Zuneigung kann uns vielleicht unsere Pflicht zuerst entdecken, allein er ist weder die erste Ursache, noch für sich allein der hinlängliche Beweis dieser Pflicht. Der weit mächtigere und allgemeinere Trieb zum Beyschlafe, verbindet uns ja noch nicht zu dieser Pflicht: und der Abscheu vor gewissen übelschmeckenden oder übelrie-

---

(*) 1) *Inter eas personas, quæ parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiæ non possunt.* — 2) *Inter eas quoque personas, quæ ex transverso gradu cognationis junguntur, est quædam similis observatio, sed non tanta.*

riechenden Dingen, unter welchen auch solche sind, die Arzeneyen werden können, macht noch keine Verpflichtung, sie zu meiden, sondern hält uns nur ab, sie zur ordentlichen Nahrung zu machen.

Doch diese Frage ganz auf die Seite gesetzt, ist der horror naturalis selbst, auf den man sich beruft, unerweislich. (*) Ein jeder frage sich, ob er ihn fühlt? und, wenn er ihn zu fühlen meint, ob es nicht blos die Folge der Erziehung, oder der Verschiedenheit der Jahre ist? Freilich in seine funfzigjährige Tante wird er sich im zwanzigsten Jahre nicht verlieben: wenn sie aber jünger wäre, wie er, und er von allen den Gesetzen nie etwas gehöret hätte, würde er da auch das empfinden, was er jetzt horror naturalis nennet?

Die Geschichte des menschlichen Geschlechts widerspricht dieser Lehre vom natürlichen Abscheu. So viele grosse Völker des Alterthums, Phönicier, Aegyptier, Perser, Athenienser, Lacedämonier, pflegten in die allernächste Freundschaft zu heyrathen: und wenn man sagen wollte, diese cultivirten Völker hätten durch einen Misbrauch der Vernunft ihren natürlichen Trieb überklügelt, so giebt es auch ganze Völker von Wilden, bey denen doch wol die natürlichsten Triebe am stärksten und ungeändertsten seyn möchten, die keine verbotene Grade haben, und es wol gar zur Pflicht des Bruders machen, seine Schwester zu heyrathen. Das ganze America fanden die Spanier in einem solchen Zustande: und die Wilden in Nord-America, die doch wol so sehr, als irgend ein Volk, im Stande der Natur sind, heyrathen ihre Schwestern, ohne jenen Abscheu zu empfinden. Es ist freilich möglich, daß eine lasterhafte Leidenschaft einen natürlichen Trieb besiegt: es könnte einmal ein solches einzelnes Ungeheuer seyn, das Einen natürlichen Trieb gar nicht empfände, so

(*) Ehegesetze Mosis §. 43. 44. 45.

wie man Ungeheuer hat, denen ein Glied des Leibes mangelt: allein bey ganzen Völkern kann er nicht vermisset werden, so wie nie ganze Völker von Natur ein Glied des Leibes weniger haben, als wir.

Wenigstens scheint sich Moses keinen solchen natürlichen Abscheu vorgestellet, und aus Gehorsam gegen ihn seine Gesetze gegeben zu haben. Der Moses, welcher uns erzählt, daß Gott die beyden ersten Eheleute, die er ohne alle vorhergehende Verwandtschaft hätte schaffen können, mit Fleiß so nahe verwandt erschuf, als nur irgend möglich war, und daß der erste Ausdruck, durch welchen Adam seine natürliche Zuneigung gegen Eva ausbrechen ließ, dieser war: *Das ist Fleisch von meinem Fleisch, und Bein von meinem Bein!* sollte der wol geglaubt haben, daß Gott dem Menschen einen natürlichen Abscheu vor einer Ehe mit der, die ein Theil unsers Fleisches, und mit uns verwandt ist, anerschaffen habe? Nirgends konnten die natürlichen Triebe so ungeändert und so lebhaft seyn, als bey dem eben erschaffenen Menschen.

§. 105.

Ob die von allzunahen Verwandten erzeugten Kinder physicalisch abarten.

Die nächste Stelle nach dem natürlichen Abscheu verdient die, freilich viel vernünftiger aussehende, Vermuthung Büffons und Hutchesons: daß vielleicht durch nahe Heyrathen das menschliche Geschlecht im physicalischen Verstande, und dem Leibe nach, abarten möchte, so wie man sehe, daß die Pferde abarteten, wenn Bescheler und Stute zu nahe verwandt sind, und edler werden, wenn man sie aus ganz verschiedenen Himmelsstrichen zusammenbringt. Wäre dies richtig, und der Erfahrnng gemäs, so könnten diejenigen, die einen natürlichen Abscheu vor nahen Heyrathen glauben, es mit zu Hülfe nehmen, und sagen, die Natur wolle durch den eingeprägten Abscheu vor dieser Veruned-

lung

lung des menschlichen Geschlechts warnen und sie verhüten. (*)

Beyde Verfasser haben die Pferdezucht nicht genau genug gekannt, sondern nur in der Ferne davon gehöret: ich muß deshalb deutlicher sagen, was man wirklich bey Pferden wahrnimmt. Es kommt auf 4 Stücke an.

1) Man sucht bey der Pferdezucht gern die besten Pferde aus, denn die Race würde sich verunedlen, wenn man jedes mittelmäßige oder schlechte Pferd zur Zucht nähme: und da versteht sich von selbst, daß man nicht immer die nächsten Pferde zusammen lassen soll, denn diese werden vielleicht nicht die edelsten und besten seyn, sondern man muß Hengst und Stute unter vielen aussuchen.

Dieß kann unsere Ehegesetze gar nicht angehen: denn da jeder Mensch ein angebohrnes Recht zur Ehe hat, so wird man doch dieß nicht mittelmäßig oder schlechtgebohrnen nehmen, und nur die stärksten zur Fortsetzung des Geschlechts aussuchen wollen.

2) Man bringt, um die Race zu veredlen, ausgesuchte Hengste und Stuten aus ganz verschiedenen Himmelsgegenden zusammen, in der Absicht, daß sie ihre Tugenden vereinigen, und etwas noch edleres hervorbringen sollen: z. E. man bringt zu der Englischen Stute einen Arabischen Hengst, wenn man Wettläufer erhalten will, da denn durch die Verbindung der Englischen Grösse, und des von ihr abhängenden weiten Schrittes, mit der Arabischen Leichtigkeit und Feuer, die Geschwindigkeit zunimmt. — Dieß gehet wieder unsere Ehegesetze nicht an: denn weder Moses, noch sonst ein Gesetzgeber, verlangt, daß Mann und Frau aus ganz verschiednen Himmelsgegenden zusammengebracht werden, und z. E. der Deutsche eine Mohrin oder Circaßierin heyrathen soll.

(*) Ehegesetze Mosis §. 47.

3) Wenn man Pferde, die von einerley Hengst und Stute gefallen sind, (Bruder und Schwester möcht ich sie nennen, falls es sich nur schickte, denn die Wahrheit ist es doch) zusammenläßt, so entstehn eine zwar nicht unedlere, aber doch kleinere Race, von feineren Knochen; und läßt man die wieder zusammen, so wird die dritte Race noch kleinere und feiner an Knochen, fast wie die Oeländischen und Bergschottischen Pferde, ohne sich sonst an Gestalt und Muth zu verunedlen. Sie wird nur zu zierlich, und zu klein zum Gebrauch. — Von dieser Erfahrung wußte Büffon und Hutcheson nichts und konnte auch nichts davon wissen, denn der Versuch ist in Ungrischen Stutereyen vor nicht sehr langer Zeit gemacht, und erklärt es ziemlich, woher es kommen mag, daß in Ländern, wo die Pferde wild laufen, die Race schön, muthig, wild, aber klein und zierlich, kurz, warum sie Bergschottisch und Oeländisch wird. Indessen ist dieß die einzige unter den drey Anmerkungen, die man wagen könnte, in das Eherecht überzutragen, wenn sie anders auch bey Menschen durch die Erfahrung bestätiget würde.

4) Wenn in grossen Stutereyen sehr oft der Hengst eine Stute besteiget, die von ihm gefallen ist, also der Vater die Tochter, so hat man davon keine Abartung oder, Verkleinerung, oder sonst eine nachtheilige Folge bemerkt.

Ist nun an dem ganzen Schluß vom Pferde auf die Menschen etwas wahres, so muß es darauf gehen, nicht daß das menschliche Geschlecht, an Muth, an Schönheit, oder sonst, abarte, sondern, daß es kleiner werde, wenn Brüder und Schwestern sich einander heyrathen. Und hierüber wäre die Erfahrung zu befragen: denn der blose Schluß vom Pferde auf den Menschen, die auch als Thiere betrachtet gar nicht mit den Pferden in Eine Classe gehören, ist nicht sehr logicalisch

lisch, und nur zum Nachfragen genug, nicht aber zum Glauben oder zum Entscheiden.

Bey den alten Völkern, die in sehr nahen Heyrathen zu leben pflegten, Aegyptiern, Persern, Phöniciern, Lacedämoniern, Atheniensern, finden wir nicht die geringste Spur einer körperlichen Abartung: und wenigstens Moses kann sein Gesetz nicht auf eine solche Beobachtung gegründet haben, denn er sagt im Eingang und Schluß seiner Ehegesetze, daß die Cananiter in allzunahen Ehen leben, und sich dadurch den Zorn Gottes zuziehen, und doch beschreibt er die Cananiter als Leute von riesenmäßiger Grösse in Vergleichung gegen die Israeliten.

Die Americaner könnten hier einen Zweifel wider das, was ich sage, machen, und der Abartung einen Schein der Wahrheit leihen. Sie lebten, als America von den Spaniern erfunden ward, in Blutschande, und noch jetzt ist bey den Nordamerikanern, die wir am besten durch die Engländer kennen, die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern gewöhnlich. Dieses ganze Volk, wird man sagen, bestehet aus abgearteten Menschen: man findet unter ihnen im wilden Zustande nicht die grossen Staturen, die man an unsern wilden Vorfahren, den Deutschen bewunderte, sondern lauter mittelmäßige, die ehe klein als groß heissen können: sie waren, da die Spanier nach America kamen, schwach, und konnten keine Lasten tragen: sie sind ohne Bart, zum Theil ohne Augenbraunen, und insgesammt ohne die kleinen Haare auf der Haut, und ohne Haare um die Schamtheile: die Männer haben wenig Neigung zum andern Geschlecht, und üben beynahe nur aus Schuldigkeit den Beyschlaf: die Männer haben Milch, so daß sie ein Kind anlegen können: die Mütter haben die Milch viel länger, als unsere Mütter, und das Kind muß auch sehr lange gesäuget werden, weil es zu schwach ist, solide Speisen zu vertragen: die monathliche Reinigung ist bey dem weiblichen Geschlecht sparsamer, als in der alten Welt: und das

Volk

Volk soll ohne Courage, obgleich geduldig oder velmehr unempfindlich gegen Schmerz seyn.

Das meiste von dieser Abartung ist wahr, ob ich gleich glaube, bey dem letzten Punkt wäre Ausnahme zum Besten der Nordamericaner zu machen, die uns doch in Englischen Nachrichten als tapfer, und sonst auf mancherley Art als eine zwar wilde, aber wegen ihrer Reden, ganz respectable Nation beschrieben werden. Allein wenn ich auch keine von diesen Ausnahmen machen könnte, so gilt doch dieß Beyspiel der Americaner zur Entscheidung unsrer Frage nichts, denn

1) auch die Thiere arten in America ab, so gar, daß Hunde das Bellen, und Löwen den Muth verlieren. Es muß also eine andere allgemeinere Ursache der Abartung der Natur dort vorhanden seyn, die Menschen und Thiere gleich trift. Man sucht sie gemeiniglich in der Feuchtigkeit des morastigen Landes: ich entscheide hierüber nichts, sondern zweifele noch, weil Deutschland um die Zeit; da es unsere tapfern und an Natur so grossen Vorfahren hervorbrachte, die ohne Eisen Römischen schlagen konnten, wol so morastig war, als America. Allein das ist gewiß, daß von einer Degeneration, die die Thiere mit trift, und diese noch stärker und augenscheinlicher als die Menschen, die Ursache nicht auf die uahen Heyrathen zu schieben sey.

2) Sollten ja die nahen Heyrathen etwas zu dieser Abartung beytragen, (welches ich nicht ganz leugnen will) so möchte es vielleicht nur mittelbar geschehen, so fern sie nach §. 108. die Hurerey allgemein machen, und die Venerische Seuche so ausbreitet, daß ganze Americanische Völker von ihr angesteckt sind. Wo das ist, und durch etliche Generationen gewesen ist, muß freilich die menschliche Natur abarten. Allein dieß gehöret nicht hieher,

her, sondern unter eine andere, §. 108. angegebene Ursache der Eheverbote.

3) Die Hauptfolge der nahen Heyrathen, nemlich die Verkleinerung und nachtheilige Verfeinerung der Statur und des Cörpers findet man bey den Americanern gerade nicht. Sie sind nicht groß, aber doch auch nicht kleiner, als bey uns die Menschen zu seyn pflegen, sondern nur mittelmäßig. Die Spanier fanden sie nicht viel kleiner, als sie selbst waren, und das, in einem heissern Himmelsstrich, wo es selten Staturen giebt. Und

4) Diese Mittelmäßigkeit ihrer Statur ist desto weniger mit Sicherheit auf die Rechnung der nahen Ehen zu schreiben, weil gewiß ist, daß die Thiere in America (Insecten und Schlangen ausgenommen) sehr viel kleiner sind, als anderwärts.

Zum wenigsten ist also das Beyspiel von America neutral, bis uns ein Kenner mehr Nachrichten verschaffet: und das Exempel der Perser, Aegyptier u. s. f. entscheidend.

§. 106.

Der Zweck der Gesetze ist nicht, das ganze menschliche Geschlecht durch Heyrathen mehr zu vereinigen: auch nicht zu verhüten, daß einzelne Familien nicht zu mächtig werden.

Eben so wenig kann der Zweck dieser Gesetze seyn, entweder

1) die Menschen zu nöthigen, daß sie in fremde Familien heyrathen, und dadurch das ganze menschliche Geschlecht gleichsam zu einer Familie verbinden. (*) In der That wären sie zu diesem Endzweck

(*) Ehegesetze Mosis, §. 46.

zweck sehr unzulänglich, da sie die Ehe unter Geschwisterkindern verstatten: und wenigstens Moses kann diesen Zweck nicht gehabt haben, er, der die eben erwähnten Ehen im ersten Buch als diejenigen beschreibt, die die frommen Vorfahren der Israeliten am meisten gewünscht, und ihren Söhnen beynahe vorgeschrieben haben; und der sein ganzes Volk in Stämme und Familien, die jede ihr besonderes Oberhaupt und kleines gemeines Wesen hatten, eintheilte. (Siehe den 46sten §. des ersten Theils.) Und wie hätte er die allzunahen Heyrathen der Cananiter für Greuel ausgeben können, um welcher willen Gott das ganze Volk strafe, wenn seine Gesetze dagegen weiter nichts als ein feiner politischer oder moralischer Kunstgrif wären, die Familien mehr untereinander zu verbinden? Die Unterlassung eines solchen Kunstgriffes ist doch noch kein Greuel.

2) Oder, zu verhüten, daß einzelne Familien durch Heyrathen nicht zu mächtig, und dem Staat gefährlich würden. (*) Durch Heyrathen in sich selbst wird eine Familie nicht mächtiger, als sie vorhin war, denn sie bekommt nichts, das sie nicht schon hatte. Im Gegentheil wird eine Familie durch Heyrathen mit andern mächtigen Familien zu mächtig, und dem Staat fürchterlich, indem entweder die Güter zwei reicher Familien auf einen einzigen Erben zusammenkommen, oder zwei zahlreiche und mannstarke Familien sich so verbinden, daß sie das Gleichgewicht überschreiten. Moses hatte wenigstens diesen Endzweck nicht: denn in dem einzigen Fall, da die Heyrath etwas zum Reichthum der Familie beytragen kann, nemlich wenn die Braut ihren Vater erbet, befiehlt er, daß sie in ihren eigenen Stamm heyrathen, und das Vermö-

(*) Ehegesetze Mosis. §. 53. 54.

mögen darin erhalten werden soll. Was ich vorhin sagte, daß Moses die nahen Heyrathen als strafbare Greuel vorstellet, sie also nicht blos aus politischen, sein Volk angehenden Absichten verbieten kann, ist hier in Gedanken zu wiederholen.

§. 107.

Vom Respectu parentelæ.

Nichts ist gewöhnlicher, als die Ursache dieser Eheverbote in dem respectu parentelæ zu suchen, d. i. darin, daß unsere Mutter, oder die Mutter Stelle seyende Tante, uns unterworfen, und unsere Tochter uns gleich wird, so bald wir mit ihr in die Ehe treten. Ich gebe sehr gern zu, daß der respectus parentelæ im Römischen Recht gültig ist, da er in den Institutionen ausdrücklich genannt wird: wiewohl ich doch auch hier zweifele, ob die ältesten Römer bey ihrem Abscheu vor nahen Heyrathen an ihn gedacht haben, und vielmehr glaube, daß die Römischen Juristen, die gemeiniglich der Stoischen Philosophie zugethan waren, das alte Römische Recht mit einer Ursache aus ihrer Philosophie beschenkt haben mögen. Allein wir müssen Mosaisches und Römisches Recht nicht mit einander vermischen. Moses nennet den respectum parentelæ nirgens: und wenigstens bey denjenigen Ehen, die er für einen Greuel erkläret, welchen Gott auch an den Cananitern strafe, kann er schwerlich auf ihn gesehen haben. (*)

Ich weiß wenigstens nicht zu fassen, wie es um des respectus parentelæ willen sündlich seyn könne, eine zu heyrathen, die vorhin der Verwandtschaft wegen Ehrerbietung oder Gehorsam von uns fodern konnte. Sie giebt ja ihre Einwilligung zu der Ehe, giebt dadurch ihr

---

(*) Ehegesetze Mosis §. 48. 49. 50. 51.

ihr voriges Recht auf, und erlässet uns der Pflicht, die wir ihr nach dem respectu parentelæ schuldig waren. Diese Begebung ihres Rechts kann doch deswegen nicht getadelt oder für ungültig und dem allerhöchsten Gesetzgeber missfällig erkläret werden, weil das Recht natürlich war: denn wir alle begeben uns durch Pacta noch wichtigerer Rechte, oder ändern natürliche Verhältnisse ab, ohne daß der Sitten- oder Rechtslehrer oder der Theologe etwas dagegen zu erinnern findet. Alle Menschen sind von Natur gleich, und sind frey: allein dieser Gleichheit und Freyheit entsagen sie, wenn sie Unterthanen werden, und das so weit, daß sie sogar der Obrigkeit ein Recht über ihr Leben geben. Jeder Vater würde im natürlichen Zustande die Obrigkeit seiner Familie seyn: allein im statu civili entsaget er auch diesem Rechte, und überträgt es an die Obrigkeit des ganzen Volkes, eine noch viel bedenklichere Sache, weil er einen dritten, nemlich seine Kinder, dadurch in schlimmere Umstände setzet, wenn die Oberherrschaft etwan in die Hände eines Tyrannen fiele. Können wir dies ohne Sünde thun, so wird auch eine Tante sich des wirklich sehr zweifelhaften und geringen Rechts begeben können, das sie gegen ihren Bruder oder Schwestersohn hatte, ja die Mutter selbst wird das Recht, über ihren Sohn zu befehlen, aufgeben können.

Wer machet es dem Sohn zur Sünde, wenn er ein obrigkeitliches Amt übernimmt, dadurch sein Vater unter ihm stehet? Joseph zog seinen Vater nach Aegypten, in welchem der Sohn mit einer beynahe unumschränkten Gewalt herrschete, und niemand sagt deshalb, Joseph sey ein gottloser Mann, ein Uebertreter des vierten Gebots uud des ewigen Naturrechts gewesen. Dies kann noch weiter gehen, der Sohn kann, sonderlich in Wahlreichen, König werden, und über seinen Vater das jus vitæ & necis bekommen. Selbst unter den Israeliten scheinen Saul und David noch bey Lebzeiten ihres Vaters den Thron bestiegen zu haben. Ist nun diese Abänderung des respectus parentelæ nicht sündlich,

lich, so wird die viel mäßigere und gelindere, die bey der Heyrath eines Sohns mit seiner Mutter oder Mutterschwester vorgehet, nicht die Ursache davon seyn können, daß diese Ehen Mosi so abscheulich und Gottes Rache nach sich ziehend vorkommen.

In der That wäre es doch auch nicht schlechterdings unmöglich, daß dem Ehestande unbeschadet in allen Dingen, die nicht eigentlich den Ehestand angehen, die vorige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit bliebe. Hat man doch Beyspiele, daß eine regierende Königin einen Unterthanen geheyrathet, oder (wie die Königin Anna) ihrem Gemahl, der ein fremder Prinz ist, eine ansehnliche Staatsbedienung gegeben hat, ohne ihn zum Mitregenten zu machen. Ihr Gemahl war alsdenn ihr Unterthan, und sie, so wie grammaticalisch das masculinum lautet, Herr über sein Leben und Tod.

Bey einigen Ehen, die Moses verbietet, ist entweder überall keine Verletzung des respectus parentelæ, z. E. bey der mit unserer Schwester und Bruderswitwe, oder doch keine nach den besondern Umständen des Volks, dem er Gesetze gab. Er verbietet die Heyrath mit der Stiefmutter: allein diese stelleten sich die Hebräer nicht als Mutter vor, nennen sie auch nicht so, sondern des Vaters Frau, gegen die man in Ländern, wo die Polygamie herrschet, gar keine kindliche Pflichten hat; und öfters war sie blos die Concubine des Vaters, gegen die doch wol der Sohn, von dessen Mutter jene die Nebenbuhlerin, und vielleicht die Feindin ist, keinen kindlichen respectum parentelæ wird haben sollen. Bey diesen Eheverboten kann denn doch wenigstens nicht der respectus parentelæ zum Grunde liegen. Daß wir unsere Tante, wenn sie jünger an Jahren ist, als wir, wie Mutter verehren sollen, davon sagt die Bibel kein Wort, und aus der Philosophie wüßte ich auch nichts für diesen Satz der Römischen, Stoisch-denkenden Juristen, anzuführen.

Das einzige will ich eingestehen, (*) daß, da der Sohn gemeiniglich in seines Vaters Hause blieb, es den Eltern nicht hat angenehm seyn können, wenn er ihre Schwester heyrathete, und eine Person, die sie von Kindheit an als Schwester für gleich mit sich angesehen hatten, durch die Ehe ihrem Sohn so tief unterwürfig gemacht ward. Hier würde zwar nicht die Ehrerbietung gegen des Vaters Schwester verletzt seyn, (denn die hatte ihren Willen darein gegeben) allein für die noch lebenden Eltern würde es haben können eine Kränkung seyn. Bey diesen Umständen wundere ich mich nicht darüber, daß schon vor Mosis Zeit, als man diese Ehe noch nicht eigentlich für verboten hielt, dennoch die Eltern, bey der grossen Begierde, ihre Söhne mit einer nahen Base verheyrathet zu sehen, ihnen nicht ihre eigenen Schwestern, sondern ihre Schwestertöchter vorzuschlagen pflegten; und daß wenige Söhne den Eltern den Verdruß gemacht haben, des Vaters oder der Mutter Schwester zu freyen. Bey diesem einzigen Falle, unter dem Zusatz, wenn die Eltern noch lebten, könnte also der respectus parentelæ eine Mit-Ursache des Verbots gewesen seyn: nur ist sie nicht die einzige, wie wir bald sehen werden.

§. 108.

Wahre Ursache des Verbots der nahen Ehen: bey ihrer Verstattung kann der Hurerey und frühen Verführung in den Familien nicht vorgebeuget werden.

Die wahre Ursache, um welcher willen wirklich ein Volk, das nicht die allergrösseste Lasterhaftigkeit bey sich einreissen lassen will, die allernächsten Ehen, d. i. die

---

(*) Ehegesetze Mosis §. 52.

die zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern, uud mit Stiefmüttern, Stieftöchtern, Schwiegermüttern und Schwiegertöchtern, schlechterdings und ohne Hofnung einiger Dispensation verbieten muß, ist darin zu suchen: daß es nicht möglich ist, bey dem genauen Umgange, den diese Personen mit einander haben, die noch dazu zum Theil von ihrer ersten Kindheit an in Einem Hause beysammen wohnen, der in die Familien einreissenden Hurerey zu wehren, und der allerfrühesten Verführung vorzubeugen; wenn noch die geringste Hofnnng übrig bleibt, eine vergangene Schande durch eine nachfolgende Heyrath zu bedecken. (*)

Die ersten Verführungen einer tugendhaften, oder doch einer nicht liederlichen, Frauensperson, geschehen gemeiniglich unter Hofnung einer Heyrath, es sey nun, daß die Mannsperson solche wirklich verspricht, und die Frauensperson gegen Zusagen, die bald zurückegenommen werden, zu leichtgläubig ist, oder daß auch ohne ein ausdrückliches Versprechen die nnschuldige Verführte sich ihren Verführer, den sie liebet, so treu und ehrlich, und zugleich so verliebt vorstellet, daß er nie von ihr lassen könne und wolle. Ohne diese Hofnung wird selten die Tugend eines Frauenzimmers das erstemal besieget, weil es die unangenehmen und schimpflichen Folgen der verbotenen Liebe allein zu tragen hat.

Nun stelle man sich ein Volk vor, in dem der Vater seine Tochter, der Sohn seine Mutter oder Vaters-Witwe, der Bruder seine Schwester heyrathen kann, und welches daher auch vor dem unehelichen Beyschlaf mit einer solchen Person keinen weiteren Abscheu hat, als vor gemeiner Hurerey: werden nicht Brüder und Schwestern, die von Kindheit an so genau bekannt sind, daß sie sich einander zu sagen unterstehen, was

(*) Ehegeseze Mosis. §. 57. 58. 59.

sie vor andern geheim halten, die bey so vielem Umgang oft ohne Aufsicht beysammen sind, und sich wol gar bey Entblösungen, welche die bösen Lüste rege machen können, sehen, eins das andere verführen, so bald sie die ersten Triebe gegen das andere Geschlecht empfinden, und fast ehe sie wissen, was die Sache auf sich hat? Die nicht ganz erwachsenen Jahre sind ohnehin für das Frauenzimmer die gefährlichsten, daher man es auch in diesen Jahren, dem 13ten bis 16ten, etwas sorgfältiger vor dem freyen Umgang mit Mannspersonen in Acht zu nehmen pflegt. und doch ist keine Möglichkeit, auf den Umgang der Geschwister unter einander ein so sorgfältiges Auge zu richten, sonderlich, wo die Eltern nicht bemittelt sind. Wäre nun diesen so leicht zu verführenden Kindern noch die geringste Hofnung übrig, daß ihr Bruder sie heyrathen könnte, wie wenige würden denn unverführt bleiben?

Die Folgen hievon würden erschrecklich seyn. Ich will die Feindschaft, die tödtliche und unversöhnliche Feindschaft, nicht einmahl erwähnen, die durch Bruch des Versprechens unter Personen entstehen würde, denen die Natur die zärtlichste Liebe befiehlt: sondern blos bey der Entehrung der Frauenspersonen in ihrer ersten Jugend stehen bleiben. Es scheint noch dazu die Verführung eines Kindes von 14 bis 16 Jahren sey aufs künftige noch gefährlicher, als ein Fehltrit im 20sten Jahre: das verführte Kind wagt eben den Schritt zu oft von neuem, oder es geräth in Verzweifelung, und denn würde das Land für Jungfrauen nicht blos Verführete haben, sondern öffentlich preis gegebene und verruchte Frauenspersonen, eine Pest der künftig anwachsenden Welt. Bey den wenigen, die nicht in ein grobes Verbrechen fielen, würde wenigstens die Schamhaftigkeit, die der Tugend des Frauenzimmers so anständig und beförderlich ist, durch den freyen Umgang mit Mannspersonen, die sie heyrathen können, und zwischen denen dergleichen Gedan-

danken oft haben aufsteigen müssen, sehr geschwächet werden.

Man kann eben dieses auch von den Ehen zwischen Eltern und Kindern wiederholen, nur mit dem Unterscheid, daß bey der Mutter wegfällt, was ich von dem jungen Alter der Frauenspersonen gesagt habe, daß es aus Mangel der Erfahrung und Ueberlegung am leichtesten zu verführen ist: bey dem Vater hingegen die Folgen noch schrecklicher seyn würden, wenn er seine Tochter heyrathen könnte. Freilich würde er sie nicht leicht verlassen, wenn er sie entehret hätte, und seine Zusage nicht, wie der Bruder, brechen: allein wo die Vielweiberey erlaubt ist, würde er sie zu ihrer Mutter nehmen, welches dieser der tödtlichste Verdruß seyn, und zwischen Mutter und Tochter die unnatürlichste Feindschaft stiften müßte; wo aber nur Eine Frau verstattet wird, da möchte die Entehrung der Tochter, so bald sie Folgen hätte, die Hand des Vaters oder der Tochter mit Gift gegen seine rechtmäßige Frau und ihre Mutter bewafnen, und bleibt sie ohne Folgen, so wird der Vater sich bemühen, einen Schwiegersohn zu betrügen, dessen Ehre auch aufs künftige vor seinem Schwiegervater nie sicher seyn kann.

Die rechte Mutter würde freilich ihrem leiblichen Sohn nur selten so gefallen, daß sie ihn verliebt machte; allein hier könnte die Verführung umgekehrt seyn, und eine Mutter von ausserordentlicher Wollust ihren eigenen Sohn in den ersten Jahren der Mannbarkeit, ja wol vor denselben, und da er die Grösse seines Verbrechens noch nicht recht kennet, zu einer Unzucht verführen, durch die er seinen eigenen Vater aufs undankbarste und abscheulichste beleidiget, sich selbst aber früh entkräftet.

Was ich eben nur beyläufig von der Entkräftung des männlichen Geschlechts gesagt habe, würde noch häufiger die Folge früher Unzucht zwischen Geschwistern seyn, wenn sie einander heyrathen dürfen. Würde diese sehr gewöhnlich, so könnte freilich von solchen

Vorfahren keine andere als, eine schwächere, kleine, und kränkliche Race entstehen: und in so fern will ich zugeben, daß sich ein Volk bey nahen Heyrathen auch physicalisch verunedlen dürfte, nemlich wenn erst aus ihnen die Folge entstanden ist, daß Brüder, die kaum mannbar geworden sind, mit ihren Schwestern zu vertraulich werden. Geschiehet es gar vor den Jahren der Mannbarkeit, so werden diese mislingenden Versuche der Wollust noch betrübtere Folgen für die Gesundheit beyder Geschlechter haben, die der Gesetzgeber vom Medico erfahren kann.

Ich habe noch nicht alle Folgen der Erlaubniß dieser Ehen erschöpft; man hat nur von allgemeiner Unkeuschheit der Frauenspersonen, von früher Entkräftung vieler Knaben, und etwas von Giftmischerey gehört: allein hier bleibt das Unglück noch nicht stehen.

Hat einmal der grössere Theil des weiblichen Geschlechts seine Tugend, worunter ich diesmahl Schamhaftigkeit, Keuschheit und eheliche Liebe verstehe, so verlohren, daß die Sache kein Geheimniß mehr ist, und eine Frauensperson nicht ferner Ursache hat, sich vor den andern zu schämen, die Mannspersonen aber genöthiget sind, unter lasterhaften und verführten zu wählen, falls sie anders heyrathen wollen: so gehet das Laster mit geschwinden Schritten unter beyden Geschlechtern noch weiter, und stecket das ganze Volk so an, daß es endlich nicht mehr bestehen kann.

Das andere Geschlecht giebt durch seine Reitze dem unsrigen in den Sitten den Ton, und so lange es noch äusserlich tugendhaft ist, bleibt die Tugend auch bey Mannspersonen in Ehren: das Widerspiel erfolget, wenn jenes Geschlecht erst gewaget hat, offenbar lasterhaft zu seyn. Die Tugend wird lächerlich, Mannspersonen geben sich Mühe, lasterhaft zu scheinen, die Mühe mislingt ihnen nicht, und sie werden es bald völlig so, als sie es scheinen wollten. Eben dieses Geschlechte besorget auch die erste Erziehung der Kinder,

und

und hier hat wiederum die einmal ausgebrochene declarirte Lasterhaftigkeit desselben eine eben so grosse Gewalt auf die Verderbung der künftigen Welt, als bey uns die wenigstens aus Sitte und Modestie entstehende Tugend der Mutter eine gute Wirkung auf die Erziehung zu haben pflegt, wenn gleich die Väter lasterhaft sind.

Es gehet noch weiter. Ehefrauen, die früh Schamhaftigkeit und Keuschheit vergessen haben, und das Laster öffentlich und als Mode treiben, machen den Ehestand sehr unreitzend. Nunmehr entsteht fast eine allgemeine Flucht der Mannspersonen vor diesem Stande: man fängt an, (wie zu Rom, als das Laster unter dem andern Geschlecht zu allgemein ward) Gesetze zu geben, die zur Ehe einladen oder nöthigen sollen; allein die Gesetze sind zu schwach. Die Ehescheidungen können bey solchen Umständen auch nicht lange ausbleiben. Um etwas schlimmeres zu vermeiden, muß man sie nunmehr dem Manne gestatten, so oft er sie gut findet: und bald wird auch bey dem allgemeinen Untergang der weiblichen Tugend, und da es keine Schande mehr ist, geschieden zu seyn, die Frau es ihrem Manne nahe genug zu legen wissen, daß er sich von ihr scheiden muß, wenn etwan ein anderer Mann mehr nach ihrer Phantasie ist.

Ist dieser Schritt des Lasters noch dazu gekommen, so ist blos der letzte übrig, aber auch unvermeidlich. Die Ehen, die noch sind, werden bey dem häufigen Uebergang aus der einen in die andere, ein Mittel zur Verrätherey der grössesten Geheimnisse; es wird Gift gemischet, und der Ehegatte kürzer vergeben, wenn die Abpressung der Ehescheidung durch üble Begegnung etwan zu lange Zeit erfordert: alles Zutrauen im eigenen Hause, und alle ehrliche Freundschaft verschwindet, alles ist gegen alles voller Verdacht, und bey jedem Schritte muß der eine Ehegatte sich fürchten, daß der andere Theil ihn künftig nach geschehener Tren-

nung verrathen und die Geheimnisse, die er weiß, anwenden werde, ihm zu schaden. So beschreibt uns wirklich Tacitus den Zustand Roms, nachdem die Tugend des andern Geschlechts im hohen Grad verlohren gegangen war: dort war zwar nicht die Blutschande schuld daran, den gegen die behielt Rom noch seine alten strengen Gesetze, allein das sieht man aus dem Beyspiel Roms, wie betrübt und schreckenvoll das ganze Leben wird, wenn einmal das Laster bey dem schönen Geschlecht allgemein, und Mode, geworden ist. Noch schrecklicher würden die Folgen jetzt seyn, nachdem Europa aus America die fürchterliche Krankheit bekommen hat, die durch den Beyschlaf fortgepflanzt wird. Vor dieser würde bey einem solchen Zustande niemand sicher seyn, und wirklich bey den Americanern ist sie beynahe allgemein. Ewig kann zum Glück ein solcher Zustand eines Volks nicht währen, denn bey beständiger Abnahme der Ehen wird es schwach, und so wie Rom, die Beute benachbarter tugendhafterer Völker.

Ich gestehe es, die bisher so fürchterlich beschriebenen Folgen der Ehen in die nahe Blutsfreundschaft sind nicht unter allen Umständen gleich. Z. E. unter einem kalten Himmelsstrich, oder wo das Volk beynahe einzeln in Wildnissen wohnet, wird die Unzucht nicht so geschwind zu eben dem Grad steigen, als in einem wärmeren Clima, und in grossen Städten. Bey den Americanern sind die Ehen zwischen Geschwistern gewöhnlich; allein man kann erwarten, daß sie da nicht alles Unglück nach sich ziehen, denn die Americaner, die nördlichen so wol, als auch im heisseren Himmelsstrich, empfinden die Triebe der Liebe sehr wenig. Und doch findet man in eben dem America, dessen männliche Einwohner gegen das andere Geschlecht so unempfindlich sind, neben den Ehen der Geschwister auch gemeiniglich die Hurerey der unverheyratheten Frauenspersonen ganz erlaubt, und auch davon die natürliche Folge, nemlich daß die unreine Seuche un-

ter

ter ganzen Völkern allgemein ist, welches doch wol etwas zu derjenigen Abartung der menschlichen Natur beytragen muß, die man bey den Americanern bemerket.

Ist dieses die Ursache der Eheverbote, so ist es begreiflich, wie Moses die Ehen in die nächste Freundschaft bey den Cananitern für einen Greuel erklären konnte, ungeachtet er in seiner Geschichte erzählte, daß Gott bey dem Anfang der Welt nur ein einziges Paar Menschen geschaffen hat, wovon die Folge ist, daß anfangs Brüder und Schwestern einander heyrathen mußten, und daß wir insgesamt aus Ehen herkommen, die nachher verboten sind. (*) Gott erlaubte nemlich den Söhnen und Töchten Adams nicht eine an und vor sich sündliche Handlung durch eine Lossprechung vom Gesetz, er nöthigte die Menschen nicht zu dem, was seiner Natur nach lasterhaft ist: sondern die Ehen der Kinder Adams unter einander waren ohne Dispensation Gottes, von der wir nirgends ein Wort finden, und ihrer Natur nach, rechtmäßig und erlaubt. Sie waren im Anfange der Welt ohne alle schädliche Folgen: der erste Beyschlaf machte unter den nach und nach heranwachsenden Kindern Adams ohne Zweifel eine dauerhafte Ehe, und es war keine Gefahr, daß Kain oder Habel ihre Schwester nach dem Beyschlaf wieder verlassen würden, da noch so wenige Frauenspersonen auf dem Erdboden vorhanden waren. Ueberdem sind nicht die einzelnen Heyrathen zwischen Schwestern und Brüdern ein Greuel, sondern das ist eigentlich die Sünde, darüber Gott nach Mosis Zeugniß am ganzen Völkern Strafe übet, wenn ein Volk diese Heyrathen ungehindert verstattet, nachdem es ein Volk ist. Denn nicht jede einzelne Heyrath hat die schädlichen Folgen, welche die allgemeine Erlaub-

(*) Ehegesetze Mosis §. 65.

niß nach sich ziehet. Noch jetzt würden ohne Schaden, und ohne Sünde, Brüder und Schwestern einander heyrathen können, wenn sie durch Schifbruch auf eine unbewohnte Insel geworfen würden. (*)

§. 109.

Warum Moses ausser den allernächsten Ehen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern, noch einige andere verboten hat?

Ich habe bisher blos von Ehen zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern, und mit Stief- oder Schwiegertochter, und Stief- oder Schwiegermutter geredet: Moses aber verbietet noch mehrere Ehen, z. E. mit des Bruders Witwe, mit des Vaters oder der Mutter Schwester, u. s. f. Wie fern gehören diese unter die vorige Ursache? (**)

Man wird freilich von selbst gewahr, daß auch diese etwas entferntere Verwandte mehr Gelegenheit haben, sich einander zu verführen, wenn eine Hofnung der Ehe für sie übrig bleibt, als ganz Fremde: daß es also nützlich seyn kann, wenn ihnen der Gesetzgeber gleichfalls die Hofnung zur Ehe benimmt. Allein hier ist schon die Nothwendigkeit der Eheverbote nicht so groß, sondern sie entstehen mehr aus einer Vorsichtigkeit des Gesetzgebers, die einen Schritt über das eigentlich Nothwendige hinausgehet: und man findet keine gewisse Gränze kenntlich und allgemein genung von der Natur gezeichnet, wie weit die Eheverbote hinausgehen, und wie vorsichtig Gesetzgeber seyn sollen. Geschwisterkinder, deren Heyrath Moses nicht blos erlaubte, sondern auch gern sahe, haben ohne Zweifel mehr Umgang und Ge-

(*) Ehegesetze Mosis §. 68.

(**) Ehegesetze Mosis §. 66.

Gelegenheit, einander zu verführen, als Fremde: die ältesten Römischen Gesetze untersagten ihnen auch wirklich die Heyrath. (*) Was hatte nun Moses vor Ursache, diese Ehe nicht zu verbieten? Warum ging er gerade bis auf die Schwester und Schwiegerin der Eltern, weiter aber nicht? Was bestimmet hier die Gränze, wo die nahen Verwandtschaften aufhören, und die entfernteren anfangen? (**)

Man begreift leicht, daß hier manches auf die besonderen Umstände und Sitten der Völker ankommt, nach denen etwan diesen oder jenen Verwandten ein vertraulicherer oder minder vertraulicher Umgang gestattet ist. Bey den Römern machte ehedem der Kus, der blos unter den nächsten Verwandten erlaubt war, (***) die Gränzscheidung: und vermuthlich bey den

---

(*) *Plutarchus* in seinen *'Romaikois*, in der sechsten Frage: *Tacitus Annal. l. XII. c.* 6. Ehegesetze Mosis §. 41.

(**) Ehegesetze Mosis §. 65. 66.

(***) Plutarchus schreibt in seinen *'Romaikois*, in der sechsten Frage, wo er von dem Ursprunge dieses Kusses handelt: vielleicht ist auch deswegen die Liebe der Verwandten bis auf den Kuß gegangen, und dieses als das einzige Zeichen der Blutsfreundschaft übrig geblieben, weil es unerlaubt war, seine Blutsfreundinnen zu heyrathen. Denn ehemals heyratheten sie überhaupt die Blutsfreundinnen eben so wenig, als jetzt die Tanten oder Schwestern, und erst später ist die Heyrath zwischen Geschwisterkindern durch folgenden Zufall erlaubt geworden. Ein unbegüterter, sonst aber feiner und bey dem Volk sehr beliebter Mann kam in Verdacht, daß er eine, die mit ihm Geschwisterkind, und dabey die einzige Erbin ihres Vaters war, in der Ehe hätte, und durch sie in guten Mitteln lebte. Als er nun darüber verklagt ward, unterließ das Volk die Untersuchung der Sache, sprach ihn frey, und machte das Gesetz, daß die Ehen zwischen Geschwisterkindern und allen noch weitläufigern Blutsfreunden erlaubt, die zwischen näheren aber verboten seyn sollten.

den Hebräern der Schleyer, (*) den die Frauenzimmer von einigem Stande zu tragen pflegten. Den nächsten Verwandten dürfen sie sich ohne Schleyer sehen lassen, andern aber nicht. und diese Erlaubniß, sich ohne Schleyer sehen zu lassen, gehet nach einem alten von Muhammed in geschriebenes Gesetz verwandelten Herkommen der Araber gerade eben so weit, als die Eheverbote Mosis. Die eine Stelle davon stehet im Coran, Sura 24, 31. Befiehl den gläubigen Frauenzimmern, daß sie ihren Schmuck, Gesichte, oder nach einer andern Erklärung, die kostbaren Unterkleider unter dem Schleyer) das ausgenommen, was von selbst in die Augen fällt, niemanden zeigen, als nur ihren Ehemännern, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehemänner, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder, den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Kammermädgen, ihren Sclaven, den Bettlern und Kindern, die noch keine Frauensperson erkannt haben: und in der zweyten, Sura 33, 55. hatte der angebliche Engel Gabriel verboten, die Frauen des Propheten zu stören, und unverschleyert zu sehen, wie einige impertinente Besucher thaten, fährt aber fort: es ist ihnen (den Frauenzimmern) keine Sünde gegen Vater, und Söhne, und Brüder, und Brudersöhne, und Kammerfrauen, und Sclaven. Es ist auch kein Verdacht möglich, daß diese Erlaubniß ohne Schleyer zu sehen etwan eine Folge der Ehegesetze der Araber sey, anstatt daß ich sie zum antecedens und zur Gränzscheidung mache, nach der Moses sich gerichtet haben konnte; denn bey den Arabern sind die Ehegesetze strenger, und verbieten noch mehrere Heyrathen, als hier Frauenzimmer, die man unverhüllet sehen darf, genannt sind; (**) hingegen kommen diese Verhüllungs-Dispensationen gerade mit Mosis Eheverboten, wenn man

(*) Ehegesetze Mosis §. 69. 70.

(**) Ehegesetze Mosis §. 70.

man sie nur nicht durch Folgerungen ausdähnet, überein.

Diese Gränzscheidung schickt sich freilich zu den Umständen anderer Völker nicht, aber nach den Sitten der Hebräer war sie sehr vernünftig.

Wir verlieben uns nicht gleich in jedes Frauenzimmer, das wir ohne Schleyer sehen; wir hätten sonst viel zu thun, denn wir sehen sie alle ohne Schleyer, und sind von Kindheit des Anblicks gewohnt: allein unter dem Volk, dem Moses Gesetze gab, war es schon eine grosse Vertraulichkeit der nahen Verwandtschaft, eine unverschleyert zu sehen, und dies konnte mehr Eindruck auf das Gemüthe machen, weil man so selten Gesichter des andern Geschlechts zu sehen bekam. Den übeln Folgen dieser Vertraulichkeit und dieses Eindrucks beugete der Gesetzgeber weislich dadurch vor, wenn er die Ehe mit allen den Frauenzimmern verbot, die man der nahen Verwandtschaft wegen ohne Schleyer sehen durfte.

Unter den Frauenzimmern, deren Gesichte man nach dem Coran und den Sitten der Araber sehen darf, ist des Bruders Frau nicht mit: und doch verbietet Moses, des Bruders Witwe zu heyrathen, es wäre denn, daß der Bruder ohne Kinder gestorben ist. Hier muß also eine andere Ursache obwalten, (*) und die findet sich in dem §. 98. erklärten Ursprung des Leviratsrechts der Hebräer. Die Witwe des Bruders hatte ehedem mit zur Erbschaft gehört, und der unverheyrathete Bruder eine Anwartschaft auf sie gehabt. Anwartschaften von dieser Art sind gefährlich, und geben zu Anticipationen, oder gar zu Giftmischerey Anlaß. Es war daher wol rathsam, daß ein Gesetzgeber, der für die Keuschheit der Familien sorgen will, eines Theils das ganze Anwartschaftsrecht, so viel möglich, aufhob, denn aber auch, weil Herkommen und Sitten des

(*) Ehegesetze Mosis §. 71.

des Volks dauren, wenn gleich das Gericht nicht mehr für sie spricht, diese gefährliche Ehe lieber ganz unmöglich machte, und beyden Theilen die verführerische Hofnung benahm. Dies that Moses, so weit es anging; indem er das Leviratsrecht blos in dem Fall gültig bleiben ließ, da der erste Mann ohne Kinder starb, in allen andern Fällen aber die Ehe mit des Bruders Witwe schlechterdings untersagte. Mit dieser Ursache des Eheverbots stimmet auch der besondere Name dieser Ehe, Nidda, (Nebenbuhler = Ehe) überein: der Gesetzgeber befürchtet, der unverheyrathete Bruder möchte der Nebenbuhler des verheyratheten werden, oder er benennet gar die Ehe mit dem verhaßten Namen der Polyandrie, die dem Ursprung nach so nahe mit ihr verwandt ist, daß wirklich bey den Mongolen dies Recht des überlebenden Bruders in eine völlige Polyandrie ausgeartet ist.

Eben dahin rechne ich auch das Verbot, des Vaterbruders Witwe zu heyrathen: (*) denn wenn des verstorbenen Ehemanns Bruder nicht mehr lebte, so fiel natürlicher Weise die, ein Theil der Erbschaft seyende, Witwe an den Brudersssohn. Es sind noch zwey Umstände, die diese Absicht des Verbots der Ehe mit des Vatersbruders Witwe bestätigen,

1) daß Moses auf sie eben die Strafe setzet, als auf die Ehe mit des Bruders Witwe, nemlich, daß die aus solchen Ehen entstandenen Kinder ihrem natürlichen Vater nicht als Kinder angeschrieben werden sollen, sondern dem verstorbenen Manne der Witwe bürgerlich zugehören:
2) daß Moses nirgends verbietet, des Mutterbruders Witwe zu heyrathen.

Kurz, es scheint, Moses machte sich den Grundsatz: der erste und zweyte Exspectante nach dem Leviratsrecht

(*) Ehegesetze Mosis §. 103.

recht soll die Witwe gar nicht heyrathen dürfen, ausgenommen in dem einzigen Fall, in welchem er sie heyrathen muß, nemlich wenn die erste Ehe der Witwe unfruchtbar gewesen ist. Wo dieser Fall nicht eintrat, da hielt er es für sicherer, einem so bedenklichen Expectanten schlechterdings alle Hofnung der Möglichkeit dieser Erbschafts-Ehe abzuschneiden.

§. 110.

Herkommens-Recht der Israeliten vor Mosis Zeit. Mosis zwey Gesetze.

Ehe ich noch näher von den Ehegesetzen Mosis handele, muß ich etwas von dem Herkommen vor seiner Zeit sagen. (*)

Moses gab einem Volk Gesetze, das schon vorhin nicht alle nahen Ehen für erlaubt hielt. (**) Er beschreibt das, was er verbietet, als Sitten der Cananiter und Aegyptier, 3 B. Mos. 18, 3. 25. folglich als ausländisch, und den Sitten seines Volks zuwiderlaufend. Er erzählt, wenn Abraham und Isaak es unglaublich machen wollten, daß Sara oder Rebekka ihre Frau sey, so hätten sie dieselben für ihre Schwestern ausgeben: 1 B. Mos. 12, 12. 13. 14. 20, 2. 26, 7. und da Abimelech den Abraham über diese Unwahrheit zur Rede stellete, habe Abraham geantwortet: sie ist auch wahrhaftig meine Schwester, eine Tochter meines Vaters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter, und sie ist meine Frau geworden. (***) Abraham würde sie also nicht geheyrathet haben, wenn sie seine leibliche Schwester gewesen wäre. Der Beyschlaf bey der eigenen

(*) Ehegesetze Mosis Cap. 4.

(**) Ehegesetze Mosis §. 33.

(***) 1 B. Mos. 20, 12.

nen Tochter ist sogar 1 Buch Mos. 19, 31. 32. wider die Sitte des ganzen Landes, und nicht einmal unter den Cananitern, selbst nicht zu Sodom, gewöhnlich.

Indessen verstattete dies Herkommen manche Ehe, die Moses nachher verboten hat. Vielleicht ist Moses selbst aus einer Ehe mit des Vaters Schwester erzeuget: (*) doch das ist ungewiß. Gewisser aber ist aus 1 B. Mos. 20, 12. daß Abraham seine Halbschwester in der Ehe gehabt, und dies deswegen für erlaubt gehalten hat, weil sie nicht von Einer Mutter mit ihm war. (**) Die Ehe mit der Halbschwester ward also für erlaubt, die mit der leiblichen Schwester für unerlaubt gehalten, recht wie bey den Assyriern, den Persern vor Cambysis Zeit, und den Atheniensern. (***) Daß vermuthlich der Bruder seines Bruders Witwe erbete, habe ich schon oben im 98sten §. erwähnt: und andere Ehen, die entfernter sind, als die mit der Halbschwester, müßten denn auch wol nicht unerlaubt gewesen seyn.

Unter diesen Umständen gab Moses Ehegesetze, und verbot, zu mehrerer Sicherheit der Keuschheit wider die frühe Familienverführung, noch einige mehrere, vorhin verstattete Ehen. Zwey Gesetze sind es, die er bald nach einander von dieser Materie giebt. Das eine im 18ten Kapitel des dritten Buchs, enthält blos Verbote; das zweyte, im zwanzigsten Kapitel eben desselben Buchs ist von dem vorigen noch darin verschieden, (****) daß es die Strafen bestimmet, die auf jede allzunahe Ehe gesetzt seyn sollen, Verbrennung, Ausrottung aus seinem Volke, oder, die gelindeste, daß die aus solcher Ehe entstandenen Kinder nicht auf den Na-

(*) Ehegesetze Mosis §. 36.
(**) Ehegesetze Mosis §. 35.
(***) Ehegesetze Mosis §. 37.
(****) Ehegesetze Mosis §. 74.

Namen des wahren Vaters, sondern des verstorbenen Ehemannes der Witwe geschrieben worden. (*) Ich werde von diesen Strafen im peinlichen Rechte weitläufiger handeln: zum voraus will ich hier nur erinnern, daß, Verbrennen, nicht von einem Verbrennen bey lebendigem Leibe zu verstehen sey, (**) sondern man den Missethäter erst zu Tode steinigte, und denn den Leichnam verbrannte: ferner, daß darüber gestritten werden kann, ob Ausrottung aus dem Volke stets eine Lebensstrafe, oder ob es auch zuweilen die Landesverweisung bedeute.

§. 111.

Moses erklärt die verbotenen Ehen für Greuel, und für Sünden, die Gott auch an andern Völkern strafe: also für moralisch unrecht.

Die Ehegesetze Mosis werden uns Christen sehr wichtig, und behalten noch jetzt in unsern Staaten eine Gültigkeit, die das übrige Gesetz Mosis nicht hat, weil Er, als ein Prophet und untrüglicher Sittenlehrer, sie für ein Stück des Sittengesetzes, und die allzunahen Ehen für einen auch schon vor Gebung seines Gesetzes strafbaren Greuel, also für moralisch böse, erklärt. (***)

Er beschließt sein Verbot der nahen Ehen mit den Worten: ihr sollt euch an dieser keinen verunreinigen, denn an allem diesen haben sich die Völker verunreiniget, die ich vor euch ausstossen will: das Land ward un-

(*) Ehegesetze Mosis 76.

(**) Ehegesetze Mosis §. 75.

(***) Ehegesetze Mosis. §. 24. 25. 26.

unrein, und ich ahndete seine Sünde an ihm, und das Land spie seine Einwohner aus. Darum haltet ihr meine Gesetze und Rechte, und thut keinen von allen diesen Greueln, weder der Einheimische noch der Fremdling, der unter euch Schutz geniesset, damit euch das Land nicht ausspeie, wenn ihr es verunreiniget, wie es das Volk, das vor euch war, ausgespien hat: denn alle diese Greuel haben die Einwohner des Landes gethan, die vor euch waren, und das Land ward unrein. Ich nehme hier den Beweis nicht hauptsächlich aus dem Worte Greuel (Thöeba) bey dem man einwenden kann, daß es Moses anderwärts von Dingen setze, deren Gebrauch nicht wider das Sittengesetz und sündlich ist, die er aber doch unter den Jsraeliten für eckelhaft und garstig gehalten wissen will, z. E. von unreinen Speisen: (*) in der That klinget es auch bey den Hebräern etwas gelinder, als bey uns, und ist wol eigentlich so viel, als, unrein, oder, eckelhaft. Ich könnte zwar mit gutem Grunde erinnern, daß ein grosser Unterscheid dazwischen zu machen sey, wenn ich eine Speise, und eine Handlung, unrein, nenne, und daß die Handlung, die vor unrein und eckelhaft erklärt wird, es wol im moralischen Verstande, also sündlich seyn müßte. Allein ich will über das Wort nicht streiten, sondern gründe mich darauf, daß Moses zu wiederholtenmalen saget: die Völker, die vor den Jsraeliten in Palästina wohneten, d. i. die Cananiter, die sein bürgerliches Gesetz gar nicht anging, ja die noch vor Gebung seiner Gesetze gelebet hatten, folglich nichts von ihnen wissen konnten, haben durch alles dieses sich und ihr Land verunreiniget, Gott ahnde dieses an ihnen, und ihr Land speie sie aus.

Man

(*) 5 B. Mos. 14, 3.

Man hat hiergegen eingewandt: dieser ganze Zusatz gehöre vielleicht nicht zu den V. 6 - 18. vorgeschriebenen Ehegesetzen, sondern blos zu dem, was unmittelbar vor ihm V. 20 - 23. von Ehebruch, menschlichen Opfern, Knabenschande, und Vermischung mit Vieh stehet. Moses verbinde hier Gesetze von ganz verschiedener Art, bürgerliche Rechte, und Naturgesetze; blos die Uebertretung der letzteren rechne er den Cananitern als Greuel an, die Gottes Strafen nach sich zögen. Allein die ganze Einrichtung des 18ten Capitels widerspricht dieser Distinction. Es ist nicht etwan blos nach unserer neuen oft sehr willkührlichen Einrichtung ein Kapitel vor sich, sondern macht nach Mose selbst Einen zusammenhängenden Abschnitt aus: Ein Edict, möchte ich es bequem nennen. Es fängt sich mit den gewöhnlichen Anfangsworten eines neuen, mit dem vorhergehenden nicht verbundenen Edicts, an: Jehova redete mit Mose, und sprach: rede mit den Israeliten und sprich zu ihnen: darauf gehet die Rede Gottes in Einem Zusammenhange bis an das Ende des Kapitels fort, da sich denn das 19te Kapitel wieder mit eben der Anfangsformel, Jehova redete u. s. f. anfängt. Dies im 18ten Kapitel enthaltene Edict nun zerfällt in drey Theile:

1) Die fünf ersten Verse enthalten einen allgemeinen Eingang: weil die Israeliten ganz einen andern Gott verehren, als die Aegyptier und Cananiter, so sollten sie auch diejenigen Sitten der Aegyptier und Cananiter nicht nachahmen, die mit dem Aberglauben und Götzendienst jener Völker in Verbindung stehen. Von dieser Art sind nicht blos die Aufopferung der Kinder an den Moloch, Knabenschande, Bestialität, sondern auch die Blutschande. Die Götterlehre der Aegyptier erzählte dergleichen von ihren Gottheiten, z. E. daß Osiris seine eigene Schwester, Isis, zur Frau genommen, ferner, daß er einmal mit seiner andern Schwester Nephthys, die an seinen und ihren Bruder, Thy-

 phon,

phon, verheyrathet war, Ehebruch getrieben habe, und durch einen liegen gelassenen Blumenkranz verrathen sey. In der That hatten zwar diese Fabeln eine ganz unschuldige Deutung: denn Osiris sollte der Nil seyn; Isis der Theil von Aegypten, der niedrig genug lag, von ihm überschwemmt zu werden; Nephthys die höher liegenden, und deswegen unfruchtbaren, Sandwüsten, die denn doch bisweilen bey stärkerem Anschwellen des Nils mit überschwemmet werden, und alsdenn Blumen tragen. Allein diese Mythologie hatte zugleich den Erfolg, wie Diodorus Siculus erzählt, (B. I. Cap. 27. S. 31. der Wesselingischen Ausgabe) daß die Aegyptier, nach dem Beyspiel der Isis, gegen die Gewohnheit anderer Völker die Ehe mit der Schwester durch Gesetze erlaubten.

2) Nach diesem gemeinschaftlicheu Eingange folgen V. 6-23. Gesetze, die den Israeliten Dinge verbieten, welche bey den Aegyptiern und Cananitern erlaubt waren, oder doch sehr im Schwange gingen, und sich auf ihre Götterlehre und Aberglauben gründeten.

3) Hierauf setzt Moses noch einen Anhang hinzu, darin er die Israeliten ermahnet, diese Gesetze heilig zu halten, weil die Cananiter wegen des Gegentheils von Gott gestraft, und aus ihrem Lande vertrieben würden. — Ist es nun wol möglich, diesen Anhang auf einen kleinen Theil der im Edict enthaltenen Verbote einzuschränken? sonderlich da er sich so offenbar auf den Eingang beziehet, welcher nicht allein diese Gesetze überhaupt, sondern auch zunächst die wider die Blutschande gegebenen anging.

Noch entscheidender ist die Stelle des zwanzigsten Kapitels, V. 22. 23. 24. wo unmittelbar nach den V. 11-21. vorkommenden Ehegesetzen stehet: beobachtet alle meine Gesetze und Rechte, und haltet sie, damit euch das Land nicht ausspeie, dahin ich euch führe,

um darin zu wohnen, und lebet nicht nach den Sitten des Volks, das ich vor euch austreibe: denn alles solches haben sie gethan, und mich hat ihrer geeckelt, und ich habe euch verheissen: ihr sollt ihr Land besitzen, u. s. f. (*)

§. 112.

Ob Moses alle Ehen, die er verbietet, oder blos die nächsten, für moralischböse, und für Greuel der Cananiter und Aegyptier erkläret?

Allein erkläret Moses alle die Ehen, die er verbietet, für Greuel, die schon vor Gebung seines Gesetzes Greuel gewesen sind, und die Gott auch an den Cananitern strafet? oder sind diese Ausdrücke nur von den allernächsten Ehen zu verstehen? — — Dies heißt mit andern Worten: gehen alle Ehegesetze Mosis uns Christen an, oder thun es nur die nächsten? oder, um die Frage so zu setzen, wie sie gemeiniglich am meisten vorkommt: sind alle von ihm verbotenen Ehen indispensabel, oder behält die Obrigkeit das Recht, bey einigen deswegen zu dispensiren, weil sie keine allgemeine göttliche Gesetze für das ganze menschliche Geschlecht sind? (**)

Es zerfallen nemlich die von Mose verbotenen Ehen in zwey Klassen:

1) Erstlich die allernächsten, zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern, und Stief- oder Schwieger-Eltern mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern. Hier ist die Gefahr der Verführung so groß, daß ein Volk, dem irgend an Erhaltung seiner Tugend gelegen ist, sie verbieten, und nie von diesem

(*) Ehegesetze Mosis §. 26.

(**) Ehegesetze Mosis §. 31. 32.

Verbot dispensiren muß. Ueber die wird also hier nicht gestritten. Moses nennet sie Greuel, wenn er irgend einige Ehen Greuel nennet.

2) Die zweyte Klasse begreift Verwandte, die nicht völlig so nahe sind, auch ordentlicher Weise nicht in Einem Hause beysammen zu wohnen, noch einen so sehr genauen Umgang zu haben pflegen: die man aber nicht bey allen Völkern auf einerley Weise bestimmen kann; weil bisweilen unter dem einen Volk eine gewisse Verwandschaft ein Recht zu einem sehr genauen Umgang giebt, und dies bey einem andern Volke anders ist. Z. E. wo bey den Ehen nicht auf den Unterscheid des Standes gesehen wird, und die Amme lebenslang in dem Hause bleibt, in welchem sie ein Kind gestillet hat, kann es zu Verhütung früher Verführungen rathsam seyn, die Ehe mit der Milchschwester zu untersagen, und so ist es bey den Arabern: bey uns hingegen würde ein solches Verbot sehr überflüssig seyn, da wir mit den Kindern unserer Ammen nicht in Einem Hause beysammen zu bleiben, oder einen vertrauten Umgang zn haben pflegen; auch der Unterscheid des Standes die Ehe schon so unwahrscheinlich macht, daß die Milchschwester schwerlich unter Hofnung der Ehe wird verführet werden können.

Moses unterscheidet auch in der That diese beyden Klassen merklich: denn auf die Ehen von der ersten Klasse setzet er Lebens- auf die von der zweyten aber blos bürgerliche Strafen, und zwar so, daß er ihre Fortsetzung duldet, wenn sie einmal angefangen sind. Wenigstens befiehlt er nirgends, sie zu trennen, und die Strafe wird entweder mit den Worten, sie sollen ihre Schuld tragen, ausgedrückt, oder darin gesetzt, daß die Kinder, die aus solcher Ehe entstehen, nicht dem leiblichen Vater, sondern dem verstorbenen Bruder oder Vatersbruder, der die Frau vorhin in der Ehe gehabt hat-

te,

te, zugeschrieben werden, wobey denn die Fortdauer der Ehe sich von selbst verstehet.

Ich glaube, daß Moses blos die Ehen von der ersten Klasse, nicht aber die von der zweyten, zu den Greueln rechnet, die Gott auch au Cananitern misbillige und strafe. Denn

1) die philosophische Moral entdeckt keine nothwendige und zwingende Ursache, warum alle Völker diese zweyte Klasse von Ehen verbieten müßten: sie giebt kein deutliches Merkmal an, aus dem die vor Mosis Gesetz lebenden Cananiter hätten abnehmen können, daß diese Ehen sündlich sind; und ohne ein solches deutliches Merkmal können ja diese Völker nicht straffällig seyn, wenn sie etwas gestatteten, dessen Sündlichkeit aus der Vernunft nicht abzunehmen war. Wollte man sagen, sie hätten aus Vorsichtigkeit auch diese entfernteren Ehen verbieten sollen; so würde man mit eben so viel Recht hinzusetzen können, daß sie die Vorsichtigkeit noch einen Schritt weiter zu treiben, und die Ehen der Geschwisterkinder zu verbieten schuldig gewesen sind; waren sie aber das nicht, so ist auch ihre Verpflichtung zu jener Vorsichtigkeit unerweislich.

2) Man kann doch wol kaum anders denken, als, Moses werde die kluge Vorsicht, von der ich vorhin redete, bey seinen Ehegesetzen gebraucht, und einiges, so etwan nach den Umständen der Israeliten rathsam, obgleich nicht allgemein nothwendig, war, angeordnet haben. Ist aber das, so können diese zweyten Eheverbote, gleichsam diese Anssenwerke bürgerlicher Gesetze, welche der Gesetzgeber um die nothwendigen Naturgesetze ziehet, nicht selbst Naturgesetze, und für Cananiter oder andere Völker verpflichtend seyn.

3) Hierzu kommt, daß sich diese Verbote entfernterer Ehen zum Theil auf besondere Sitten des Israelitischen Volks, z. E. auf das Recht, diese oder

jene Basen ohne Schleyer zu sehen, und auf das Leviratsrecht gründen. Diese Verordnungen können ja nun nicht alle Völker, deren Sitten anders sind, als der Israeliten ihre, und am wenigsten die Völker, die vor Mosis Gesetz lebten, angehen.

4) Einige der Ehen der zweyten Klasse, selbst die mit der Stiefschwester, waren vor Mosis Gesetz unter den Vorfahren der Israeliten erlaubt und gewöhnlich gewesen, und zwar das schon zu Abrahams Zeit, ehe er noch den geringsten Umgang mit den Cananitern gehabt hatte. Wie können nun diese Ehen, Sitten der Cananiter und Aegyptier heissen? Sie waren ja Sitten Abrahams und seiner Nachkommen! Wer aber das 18te Kapitel von Anfang bis zu Ende durchlieset, wird aus Vergleichung des Einganges und Beschlusses bald gewahr werden, daß, was im Beschluß Greuel der Cananiter heißt, um welcher willen Gott die Cananiter strafet, und ihr Land sie ausspeiet, eben das sey, was im Eingange Sitten der Cananiter geheissen hatte. Ich kann daher die harten Ausdrücke Mosis von nichts anders, als von den Unterscheidungssitten der Cananiter, d. i. von denjenigen allernächsten Ehen verstehen, durch welche sie sich von den Vorfahren der Israeliten unterschieden.

5) Und wie wäre es möglich, daß Moses von einer Ehe, die unter den Israeliten nicht etwan heimlich, nicht bisweilen, nicht blos häufig, sondern öffentlich, und als wäre sie vollkommen rechtmäßig, vollzogen war, der sich also das ganze Volk theilhaftig gemacht hatte, und zwar von seinen frömmsten Vorfahren, von Abraham an, behaupten sollte, daß zur Strafe derselben die Cananiter aus ihrem Lande vertrieben würden? Was wäre es für ein richterlicher Ausspruch Gottes, ein Volk zu vertreiben, und das andere an dessen Stel-

Stelle in das Land einzusetzen, weil das erste Volk eben die Sünden begangen hatte, die bey dem andern gleichfalls für erlaubt gehalten wurden und im Schwange giengen? Um ein Beyspiel zu nennen: wie wegen der Ehe mit des Vaters Schwester, die bey weitem nicht so nahe war, als Abrahams Ehe mit der Halbschwester, Gott, den Cananitern hätte ihr Land nehmen, und den Israeliten geben können, sehe ich nicht ein.

Ich weiß freilich wohl, daß die Israeliten von den übrigen im 18ten Capitel benannten Sünden, Ehebruch, Abgötterey, Knabenschande, und Bestialität, eben so wenig vollkommen rein gewesen sind, als andere Völker: allein diese Sünden wurden heimlich begangen, und von dem Volk nicht gebilliget; sie waren Sünden einzelner aber nicht Sünden des Volks, als Volk betrachtet. Sie brauchten also auch nicht an dem Volk gestraft zu werden; und Gott konnte auf das allergerechteste ein anderes Volk, das sie öffentlich begieng, billigte, schützte, und wol gar Gottesdienste daraus machte, durch die Israeliten um dieser Sünden willen strafen. Allein so verhält es sich nicht mit den Ehen der zweiten Classe, denn die wurden nicht von einzelnen Israeliten verstohlner Weise geschlossen, sondern sie waren Sitte des Volks.

Rechnet aber Moses die zweite Classe der Ehen nicht mit unter die Greuel, die Gott an den Cananitern straft; so gehen seine Verbote der entfernteren Ehen uns Christen nicht an: es ist lobenswürdig, wenn unsere Gesetze sie zu mehrerer Sicherheit der Keuschheit verbieten, allein dies sind denn doch nur menschliche Gesetze, und der Landesherr hat das Recht, von ihnen zu dispensiren. Dieser Satz ist freilich etwas ungewöhnlich, damit er aber niemanden als unerhört vorkomme, erinnere ich, daß doch auch Baumgarten, ein Theologus, dem wenigstens in den jetzt verflossenen

50 oder 60 Jahren kein einziger Gottesgelehrter in Deutschland an Ansehen gleich gekommen ist, in seinen theologischen Bedenken diese zweiten Ehen für blos den Juden verboten, und unter uns dispensabel ansahe: ferner, daß die Juden zu lehren pflegen, die Ehe mit der Halbschwester von Vaters Seite, in der Abraham lebte, sey blos ihnen, den Juden, nicht aber den Söhnen Noachs untersaget. In der Anwendung meines Satzes ist aber freylich grosse Behutsamkeit nöthig, damit man nicht Ehen der ersten Classe zu denen von der zweiten rechne. Meine Meinung nach gehören

1) zu der ersten Classe, und sind ganz indispensabel, die Ehe zwischen Eltern und Kindern, die mit der Stief- oder Schwiegermutter, die mit der Stief- oder Schwiegertochter, und die Ehen zwischen leiblichen Geschwistern.

2) In der Mitte stehet die Ehe mit der Halbschwester, in der Abraham lebte. Unter einem in der Polygamie lebenden Volk, wo die Kinder verschiedener Mütter nicht so genauen Umgang unter einander hatten, als bey uns, konnte diese Ehe gestattet werden: allein in unsern Ländern ist sie völlig so unerlaubt und indispensabel, als die Ehe vollbürtiger Geschwister, weil Stiefgeschwister eben so viel Umgang und Gelegenheit zur Verführung unter einanander haben, als die leiblichen.

3) Hingegen glaube ich, daß die Ehe mit des Vaters- und der Mutter Schwester, die mit des Bruders Witwe, und des Vatersbruders Witwe, blos den Israeliten von Mose verboten, bey uns aber dispensabel sey: wie denn auch Gott selbst unter den Israeliten, einem Point d'honneur des Volks zu Gefallen, von dem Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe dispensirt, ja gar die Levirats-Ehen bürgerlich befohlen hat, wenn der Bruder ohne Kinder gestorben war: welches Beyspiel klärlich zeiget, daß Dispensationen aus gleichwichtigen Ursachen selbst alsdenn Gotte misfällig wären,

wenn

wenn diese zweiten Eheverbote uns angiengen. (*) Doch dieser Satz wird sehr selten von denen angenommen, die das Recht haben, Dispensationen zu ertheilen; und gehört zu meinen und einiger Wenigen besonderen Meinungen. Nur sehr selten habe ich aus Anfragen wahrgenommen, daß Landesherren geneigt gewesen sind, zu dispensiren, wo Moses eine Ehe ausdrücklich genannt hat, wenn das gesuchte Responsum dahin ausfiele, das solches Eheverbot dispensabel sey.

§. 113.

Verbote der Ehen zwischen Eltern und Kindern, auch Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief oder Schwieger-Söhnen und Töchtern.

Ich komme zu den einzelnen Ehen, die Moses verboten hat.

Die Ehe des Vaters mit seiner eigenen Tochter (**) beschreibt zwar Moses in seiner Geschichte, als wider die Sitte des ganzen Landes streitend, und so urtheilen 1 B. Mos. 19, 31-35. selbst die zu Sodom erzogenen Töchter Lots von ihr. Allein in seinen beyden Ehegesetzen erwähnt er diese Ehe nicht. Man hat zwar den siebenten Vers des 18ten Capitels, du sollst deines Vaters und deiner Mutter Blöse nicht aufdecken; es ist deine Mutter, du sollst ihre Blöse nicht aufdecken: von ihr erklären wollen, aber das Hebräische, und die Art der übrigen Mosaischen Eheverbote leidet dieß nicht. Denn Moses richtet alle seine Eheverbote an

---

(*) Ehegesetze Mosis Cap. 9. §. 119-126.
(**) Ehegesetze Mosis §. 95. 96.

an die Manns- und nie an die Frauensperson; das Verbum, du sollst nicht aufdecken, ist auch generis masculini, und das Verbot müßte, wenn man dieß mit ausdrücken wollte, so übersetzt werden: du Mannsperson sollst deines Vaters Blöse nicht aufdecken. Dieß ist kein Verbot an die Tochter, den Vater nicht zu heyrathen, sondern an den Sohn seiner Mutter Blöse, die als die eigene Blöse seines Vaters angesehen wird, nicht aufzudeckeu, d. i. seine Mutter weder zu heyrathen, noch auch ansser der Ehe sich mit ihr fleischlich zu vermischen. Der Vers würde deutlicher zu übersetzen seyn: du sollst deines Vaters, und deiner Mutter Blöse nicht aufdecken: und Moses, der freilich zum voraus setzet, daß nach allgemeinem Geständniß eine Ehe zwischen Vater und Tochter etwas abscheuliches seyn würde, stellet die Ehe mit der Mutter, um sie desto abscheulicher zu mahlen, als eine Blutschande mit dem Vater selbst vor.

Die Ursache, warum Moses dieß Verbot ausließ, ist vermuthlich eben die, um welcher willen Solon auf den Vatermord keine Strafe setzte, (*) weil sich es noch niemand in seinem Volk zu unterstanden hatte, und die Ehe so abscheulich geachtet ward, daß es nicht nöthig schien, sie zu verbieten, Es kommt noch insonderheit dazu, daß Moses, laut des Eingangs seines Edicts, die Blutschande verbieten wollte, die eine Sitte der Aegyptier und Cananiter war: da nun die Ver-

---

(*) *Cicero pro S. Roscio Amerino*, *c.* 25. *Prudentissima civitas Atheniensium, dum ea rerum potita est, fuisse traditur. Ejus porro civitatis sapientissimum Solonem dicunt fuisse, eum, qui leges, quibus hodie quoque utuntur, scripserit. Is cum interrogaretur, cur nullum supplicium constituit in eum, qui parentem necasset, respondit, se id neminem facturum putasse. Sapienter fecisse dicitur, cum de eo nihil sanxerit, quod antea commissum non erat, ne non tam probibere quam admonere videretur.*

Vermischung des Vaters mit der Tochter nach 1 B. Mos. 19, 31. 32. unter den Cananitern, und selbst zu Sodom, der lasterhaftesten Stadt des ganzen Landes, wieder Sitte des Landes war, so war es nicht nöthig, diese allgemein für abscheulich geachtete, und vielleicht noch gar nicht eingeführte Ehe, (denn Lots Töchter trieben nur Hurerey mit ihrem Vater, es war aber keine stehende Ehe) zu verbieten.

In der That ist sie aber doch beyläufig, und bey andrer Gelegenheit von Mose verboten, wenn er 3 B. Mos. 18, 17. sagt: *die Blöse, einer Frauensperson und ihrer Tochter sollst du nicht aufdecken:* und C. 20, 17. *wer eine Frau nebst ihrer Mutter nimmt, das ist eine Ehe in die Clientel, man soll ihn und sie beyde verbrennen. Es soll keine Ehe in die Clientel unter euch seyn.* Wenn man die Tochter einer Frauensperson, der man beygewohnet hat, nicht zur Ehe nehmen kann, so kann man auch gewiß nie seine eigene Tochter heyrathen: denn unsere Tochter muß immer die Tochter einer Frauensperson seyn, die wir, es sey ausser oder in der Ehe beschlafen haben.

Ich hätte nicht nöthig gehabt, von der Ursache der Auslassung dieses Verbots etwas zu sagen, wenn nicht diejenigen, die aus andern Ehegesetzen Mosis Folgerungen herleiten, und mehr Ehen verbieten wollten, als er verboten hat, sich auf diese Auslassung beriefen: die doch in der Tat nicht einmal eine wahre Auslassung ist, weil die Ehe 1) nie Sitte der Canaiter gewesen, und 2) doch von Mose unter andern Worten verboten ist.

Die Ehe mit der leiblichen Mutter verbietet Moses 3 Buch Cap. 18, 7. mit den vorhin schon erklärten Worten: *die Blöse deines Vaters, das ist, die Blöse deiner Mutter, sollst du nicht aufdecken: sie ist deine Mutter, du sollst ihre Blöse nicht aufdecken.* Im zwanzigsten Capitel, wo Strafen auf die verschiedenen Arten der Blutschande gesetzt werden, ist dieser Ehe nicht gedacht, vermuthlich, weil man gar kein Beyspiel

spiel von ihr hatte, und Moses dachte, wie Solon, niemand werde eine so abschenliche Frevelthat wagen, wenigstens müsse kein Gesetzgeber es als wahrscheinlich zum voraus setzen, sondern lieber, wenn ja einmahl ein solches Ungeheuer von Verbrechen entstünde, die Strafe der Willkühr derer, die das Recht zu strafen haben werden, überlassen.

Die Ehe mit der Stiefmutter verbietet Moses, 3. B. Cap. 18, 8. die Blöse der Frau deines Vaters sollst du nicht aufdecken: sie ist deines Vaters eigene Blöse: und setzt Cap. 20, 11. Lebensstrafe darauf. Dis ist eine von den Blutschanden, die er mit in den vom ganzen Volk auszusprechenden Flüchen nennet, 5 B. Mos. XXVII, 29. verflucht sey, wer bey seines Vaters Frau schläft, und das Deckbette seines Vaters aufdecket! und alles Volk soll sagen: Amen! Von Unzucht dieser Art hatte Moses in seiner Geschichte der Patriarchen ein Beyspiel erzählen müssen, da Ruben seines Vaters Concubine entehrte, und zugleich erzählt, daß ihm dafür die Erstgeburt genommen, und ein Fluch zn Theil geworden sey, als Jacob auf dem Sterbe-Bette die übrigen Söhne segnete. 1 B. Mos. 35, 22. 49, 3. 4. Dem ohngeachtet muß diese Ehe den Israeliten nicht völlig so abscheulich vorgekommen seyn, als sie uns thun würde: denn Absalom beschläft, und noch dazu auf den Rath eines klugen Mannes seines Vaters Concubinen, um sich als den Nachfolger im Reich aufzuführen, und zugleich die Mitverschwornen gewiß zu stellen, daß sein Vater sich nie mit ihm versöhnen könne, und sie etwan ein Opfer der Versöhnung werden möchten. (erster Theil, §. 54. S. 278. 279.) Bey uns würde kein rebellischer Sohn so handeln dürfen, wenn er sich nicht zum Abscheu des ganzen Vols machen wollte. —— Dieß ist übrigens die Ehe, die im Neuen Testament ausdrücklich als eine bey Heyden abscheuliche Unzucht misbilliget wird: 1 Cor. 5, 1. 5. Wie sie in einer Römischen Stadt unter Vorwand Jüdischer Sitten hat vollzogen werden können, davon

sehe

sehe man meine Einleitung in das Neue Testament §. 137. Numer 5. Die Juden hatten nehmlich die abscheuliche Lehre, die Taufe hebe alle vorige Verwandtschaften auf, dergestalt, daß ein Getaufter (denn sie hatten auch eine Proselyten-Taufe) seine nächste Verwandte, die nun aufgehört habe mit ihm verwandt zu seyn, heyrathen könne.

Die Ehe mit der Enkelin wird 3 B. Mos. 18, 10. nahmentlich verboten: die Blöse der Tochter deines Sohns, oder der Tochter deiner Tochter, sollst du nicht aufdecken: es ist deine eigene Blöse. (d. i. Es ist eben so schlimm, als wenn du mit dir selbst Schande und Manustupration treiben wolltest.) Diese Ehe, die Moses eines ausdrücklichen Verbots würdiget, muß ihm doch nicht völlig so abscheulich vorgekommen seyn, als die, mit der eigenen Tochter, die er, als gar zu abscheulich, nicht einmal nöthig findet, zu verbieten. In der That ist auch noch ein grosser Unterscheid: denn bey der Tochter ist der Vater der natürliche Wächter der Keuschheit und Sitten, nicht aber der Grosvater bey der Enkelin; und ordentlich hat der Grosvater nicht so viel Gelegenheit, (ich kann auch wohl dazu setzen, Versuchung) seine Enkelin zu verführen, als der Vater bey der Tochter, (ein Cicero bey der plus quam par erat obsequiosa Tulliola) denn sie ist unter des Vaters Aufsicht.

Moses hat auch diese Ehe im 20sten Capitel, wo er die Strafen auf Blutschande setzet, ausgelassen: vermuthlich wegen der schon zweimal angeführten, nun aber nicht weiter vorkommenden, Ursache, daß kein Beyspiel dieser Schandthat vorgefallen war, auch nicht leicht eins vermuthet, folglich die Strafe eines solchen Ungeheuers der Willkühr der Nachwelt, die so unglücklich wäre, es zu erleben, überlassen ward.

Die Ehe mit der Schwiegermutter, der Stieftochter, und der Stiefenkelin, ist in ein gemeinschaftliches Verbot zusammengefasset: einer Frauensperson und ihrer Tochter Blöse darfst du nicht aufdecken: ihres Sohns

Tochter, und ihrer Tochter Tochter darfst du nicht nehmen, ihre Blöse aufzudecken, weil sie verwandt sind. Dieß wäre (Zimma) Ehe in die Clientel. 3 B. Mos. 18, 17. Eben dieß Verbot kommt im zwanzigstrn Capitel wieder vor, und zwar so, daß Lebensstrafe darauf gesetzt wird: wer eine Frau, und ihre Mutter nimmt, das ist, (Ehe in die Clientel) Zimma: man soll ihn (den Mann) und sie (die beyden Frauenspersonen) verbrennen. Zimma soll unter euch nicht geduldet werden. Nur sind in diesem Strafgesetz die Stief-Enkelinnen ausgelassen, vermuthlich, weil der Fall selten ist, und die Strafe sich aus dem Gesetz gegen die Ehe mit der Stieftochter von selbst verstand. Unter den Flüchen, die die Israeliten gegen die Uebertreter des Gesetzes aussprechen mußten, findet sich 5 B. Mos. 27, 23. auch dieser: verflucht sey, wer bey seiner Schwiegermutter schläft, und alles Volk soll Amen sagen.

Ich habe oft gefunden, daß man sich in einigen Gegenden Deutschlandes die Ehe mit der Stieftochter als gar erlaubt, und dispensabel, vorstellet, nnd daß Mütter wol einen jungen Mann heyrathen, mit der Bedingung, er solle ihre Tochter, der sie alles vermachen wollen, nach ihrem Tode nehmen. Hätte Moses diese Ehe nirgends auch nur so viel als genannt, so verstünde sich von selbst, wegen ihrer fürchterlichen Folgen, daß sie verboten und zwar indispensabel verboten werden müßte: denn bey irgend einer Möglichkeit, eine Erlaubniß dazu zu erhalten, würde weder das Leben einer alten Ehefrau, die eine hübsche Tochter vom ersten Manne hat, noch die Keuschheit dieser Tochter, sicher seyn: die Verabredung der Mutter, die der Tochter eine Exspectanz auf ihr Ehebette giebt, macht die Sache nur noch schlimmer und gefährlicher. Allein Moses verbietet diese Ehe so, daß man sie nicht wol anders, als zur ersten Classe, die ich für indispensabel halte, rechnen kann: denn

1) er setzt Lebensstrafe auf sie;

2) er verbietet sie in Einem und eben demselben Gesetz, das die Ehe mit der Schwiegermutter untersaget, die die Israeliten ausdrücklich verfluchen mußten. Wer also die Ehe mit der Stieftochter für dispensabel erklären wollte, der würde auch umgekehrt behaupten müssen, daß die Ehe mit der Schwiegermutter verstattet werden könnte.

Ich habe mich deswegen nie überwinden können, für Ehen dieser Art bejahend zu antworten: und ich wundere mich, daß Ehen von so schrecklichen Folgen so häufig projectirt, für zu erlauben möglich angesehen, und Fürsten deshalb behelliget werden. Der einzelne Fall, da man die Dispensation sucht, kann unschuldig seyn: allein die Folgen der Erlaubniß sind fürchterlich, denn sie ladet, in Hofnung gleicher Dispensation zur Giftmischerey ein.

Endlich wird noch 3 B. Mos. 18, 15. die Ehe mit der Schwiegertochter verboten, und Cap. 20, 12. Lebensstrafe darauf gesetzt.

§. 114.

Verbot der Ehen zwischen Geschwistern.

Das Verbot der Ehe zwischen Geschwistern, stehet 3 B. Mos. 18, 9. die Blöse deiner Schwester, sie mag deines Vaters, oder deiner Mutter Tochter, im Hause, oder ausser Hause gebohren (*) seyn, sollst du nicht aufdecken.

Es

(*) *Moledeth* ein Wort, davon man im folgenden Paragraphen mehr hören wird, übersetze ich, wie fast alle Ausleger gethan haben, *passive*: *NATA*. Ich darf nicht verschweigen, daß diese Uebersetzung den Jüdischen Puncten widerspricht, und

Es ist klar, daß hier nicht nur die vollbürtige Schwester, sondern auch die Stiefschwester, sie mag nun Vater oder Mutter mit uns gemein haben, (germana, & uterina) verboten wird. Damit ja kein Zweifel oder Irrthum entstehen könne, wird noch dazu gesetzt, es mache keinen Unterschied, ob sie im Hause, oder ausser dem Hause gebohren sey. Ich glaube, dieser Zusatz gehe nicht auf die leibliche Schwester, denn die muß ja ordentlich, wenn sie unsre Halbschwester ist, ausser Hause gebohren seyn, ohne daß man nöthig hat, es dabey zu sagen, oder gar eine Eintheilung zu machen; sondern auf die Schwester von Vaterseite, (germanam.) Der Vater konnte ausser seinem Hause eine Concubine haben, deren Kinder ausserhalb des Hauses erzogen wurden, also wenigen Umgang mit den Kindern seiner rechten Frau genossen: dieß war sonderlich der Fall, wenn ein Volk in Gezelten wohnete, denn da konnte er für jede Frau, und ihre Nachkommenschaft, ein eigenes Gezelt haben, falls er nur bemittelt genug war. Allein zu noch mehrerer Sicherheit untersaget Moses lieber alle Ehen zwischen Geschwistern.

Das Gesetz ist, wie man siehet, strenger als das oben erwähnte Herkommen vor Mosis Zeit: denn Abraham lebte mit seiner Halbschwester in der Ehe, weil sie

---

und Samuel Bohl hat, wenn man die Puncte als untrüglich annimmt, Recht, es *active* zu übersetzen: *parientis:* d. i. die Tochter deiner Mutter, sie mag in oder ausser dem Hause gebohren haben. Nach den Puncten heissen nehmlich die Buchstaben, *Moledeth*, und denn sind sie ein *Participium activum*, falls sie nemlich nicht, wie auch ein Widersacher von Samuel Bohl in seiner Verstockung behaupten kann, gar ein Nomen Substantivum sind. Allein ich muß denen, die Bohls Schriften *de matrimonio comprivignorum* gelesen haben, sagen, daß die Puncte, d. i. die Vocales, im Hebräischen neu sind, und daß man, wenn man nur denen nicht folget, das Wort auch *Muledeth* aussprechen kann, und denn heißt es *passive, nata.* Ich werde im folgenden §. mehr davon sagen.

sie nicht leibliche Schwester von ihm war. Dieß könnte vielleicht in einem Lande der Polygamie ohne gewissen und grossen Schaden verstattet werden, weil die Kinder zwei verschiedener, abgesondert wohnenden, und einander nicht sehr freundschaftlich begegnenden Frauen Eines Mannes, wenig Umgang unter einander haben. Allein die Sitten ändern und mildern sich: Politesse oder Compagnie-Krankheit macht die Jalousie versteckter, und äusserlich Umgang zwischen den Frauen, die Nebenbuhlerinnen, und im Herzen Feindinnen sind. Denn ist auch schon genauer Umgang unter ihren Kindern. Wird das Volk arm, (und das waren die Israeliten) so kann ohnehin der Mann nicht jeder Frau eine besondere Wohnung halten, sondern alle, die zu Einer Familie gehören, sind beysammen. Moses gehet daher zur Sicherheit Einen Schritt über das Herkommen der Israeliten hinaus, und dieß so ernsthaft, daß er im zwanzigsten Capitel (V. 17.) die Ausrottung, und 4 B. Mos. 17, 22. einen Fluch, den das ganze Volk feyerlich aussprechen soll, auf die Uebertretung dieses Gebots setzt. Vermuthlich muß die Erlaubniß der Ehe mit der Stiefschwester sehr schädliche Folgen gehabt haben.

Ausser diesem haben wir noch ein anderes Verbot der Ehe mit der Schwester, von dem nicht recht klar ist, wie es von dem vorigen verschieden sey, oder was Moses bewogen habe, eben das Verbot in eben dem Capitel noch einmal zu wiederholen. Es hat zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben: ich will nachher von ihnen reden, hier aber thun als wüßte ich von ihnen nichts, und sagen, wie es mir vorgekommen ist, so oft ich es blos mit eigenen Augen sehe.

Es stehet 3 B. Mos. 18, 11. nur um einen Vers von dem vorigen, und ist, wie ich glaube, und alle alten Uebersetzer es vor mir verstanden haben, so zu übersetzen: die Blöße der Tochter der Frau deines Vaters, die von deinem Vater erzeuget ist, (sie ist deine Schwester,) sollst du nicht aufdecken: oder etwas verständli-

cher für ein deutsches Ohr: die Blöse der Tochter deiner Stiefmutter, die von deinem Vater erzeuget, folglich deine Schwester ist, sollst du nicht aufdecken. Hier wird, wie es scheint, etwas verboten, das schon im neunten Vers verboten war, nemlich die Stiefschwester, die Einen Vater mit uns hat, (homopatria übersetzen die 70 Dollmetscher es ausdrücklich) zu heyrathen. Das sonderbarste ist noch, daß dieß Verbot nicht unmittbar auf das erste folget, sondern im zehnten Vers ein Verbot der Ehe mit der Enkelin zwischen beyden in der Mitte stehet.

Ich kann nicht leugnen, daß es mir schon lange schwer geworden ist, mich in diese sonderbare Erscheinung zu finden, und ich mich kaum des Zweifels erwehren kann, ob wir auch die richtige Lesart des Hebräischen Textes haben. Ist vielleicht der ganze Vers unächt, und ein vom Rande in den Text gekommenes Scholion, das Einen Satz des neunten Verses hatte erklären sollen? Oder sind die Worte, die von deinem Vater gezeuget ist, (*) von einer fremden Hand, und sollte nach Weglassung derselben der Vers so lauten: die Blöse der Tochter deiner Stiefmutter, denn auch die ist deine Schwester, sollst du nicht aufdecken? Alsdenn würde die Ehe zwischen zusammengebrachten Kindern verboten. Ich würde sie freilich nicht unter die Greuel rechnen, die Gott an den Cananitern gestraft hat, sondern unter die Eheverbote der zweiten Classe, von denen ich glaube, daß sie uns Christen nicht verbinden: aber dabey käme es mir doch gar nicht unbegreiflich vor, wenn Moses sie aus Vorsichtigkeit den Israeliten untersaget hätte. Allein weder den einen noch den andern Verdacht rechtfertiget irgend eine mir bekannte Handschrift, oder alte Uebersetzung, sondern sie

(*) *Moledeth abicha.*

sie stimmen alle, (*) zu meiner Verwunderung mit dem gedruckten Text überein. Alles, was ich zu Erklärung desselben sagen kann, wenn ich ihn als richtig annehme, ist: der eilfte Vers sey eine Erklärung eines Theils des neunten, und Moses fände nöthig, die Ehe, in der Abraham gelebt hat, noch mit andern Worten zu beschreiben und zum zweitenmahl zu verbieten, damit nicht mit Berufung auf Abrahams Beyspiel sein erstes Gesetz falsch erklärt würde. — — Allein warum setzt er diese Erklärung nicht unmittelbar nach dem neunten Vers, sondern rücket ein anderes Verbot dazwischen? Dieß bleibt mir, ich verschweige es nicht, noch immer dunkel.

§. 115.

Ob 3 B. Mos. 18, 11. die Ehen zusammengebrachter Kinder verboten sind?

Ich muß nun noch des Streits gedenken, den Samuel Bohl über diesen Vers, welchen er von der Ehe zusammengebrachter Kinder erklärte, veranlasset hat.

Man übersetzte und verstand ihn vorhin so, wie ich ihn im vorigen Paragraphen übersetzt habe, und hatte darin die sämtlichen Alten zu Vorgängern. Allein

 Bohl

(*) Die Uebersetzungen, die dieß thun, sind die 70 Dollmätscher, die Vulgata, die Syrische, die drei Chaldäischen, die zwey Arabischen, und die Samaritanische. Blos ein nicht recht bekannter Griechischer Text (*allos* in den *Hexaplis*) hat, *homomitria*, von Einer Mutter: dieß ist vermuthlich ein Schreibfehler im Griechischen, wollte man aber das nicht, sondern ihn zur Quelle einer *variæ lectionis* machen, so hätte im Hebräischen gestanden haben müssen, *Imcha* anstatt, *Abicha*. Denn wäre der ganze Vers zu übersetzen: die Blöse der Toch-

Bohl, (*) ein Mann, der nach den Umständen seiner Zeit gelehrt war, selbst zu denken wagte, und vielleicht viel geleistet haben würde, wenn er in einer bessern Zeit gelebet hätte, oder doch nicht so früh in einem Alter von 28 Jahren gestorben wäre, glaubte, dieß sey klar wider die Hebräische Grammatik, denn Moledeth sey ein Participium activum, (*) müsse also, die gebieret, übersetzt, und nicht mit dem Worte, Tochter, sondern, Stiefmutter, construirt werden, so daß der Sinn des Verses sey: die Blöse der Tochter deiner Stiefmutter, die deinem Vater Kinder gebohren hat, (sie ist (*) deine Schwester) sollst du nicht aufdecken. Auf diese Art verbot der Vers Ehen zusammengebrachter Kinder, zwar nicht schlechthin, sondern mit folgendem Unterscheid:

1) Hät-

Tochter deiner Stiefmutter, die deiner Mutter Tochter ist, (d. i. die du als deiner Mutter Tochter ansehen sollst) und deine Schwester, sollst du nicht aufdecken. Alsdenn hätte Bohl in der Streitigkeit, die der folgende Paragraphe berühren wird, auf eine Art, an die er selbst nicht dachte, Recht, und zusammengebrachte Kinder wären schlechterdings verboten. Dieß verdient doch noch Untersuchung.

(*) Es ist eben der, dessen *Dissertationes pro formali significatione eruenda* ich in der Beurtheilung der Mittel, die Hebräische Sprache zu verstehen, §. 8. bestritten habe: ein Mann, der von den übrigen morgenländischen Sprachen zu wenig verstand, und die Bedeutungen der Hebräischen Wörter blos aus dem Zusammenhange, in welchem er sie in der Bibel fand, errathen wollte. — Die Hauptschrift, die er von unserer Streitfrage herausgegeben hat, ist eine Sammlung von Disputationen, unter dem Titel, *tractatus contra matrimonium comprivignorum. Rostochii* 1637. der nachher noch andere Vertheidigungsschriften folgeten.

(**) *Participium conjugationis Hiphil.*

(***) d. i. sie wird im Gesesetz für deine Schwester geachtet.

1) Hatte meine Stiefmutter in der Ehe mit meinem Vater gar keine Kinder gehabt, so durfte ich ihre Tochter von der ersten Ehe heyrathen.

2) Hatte hingegen meine Stiefmutter in der Ehe mit meinem Vater Kinder gehabt, so durfte ich ihre Tochter von der ersten Ehe nicht heyrathen.

Dieser Unterscheid wäre wirklich dem Zweck der Eheverbote nicht übel gemäs: denn der Umgang zwischen zusammengebrachten Kindern wird freilich dadurch etwas häufiger und genauer, wenn die Frau auch von dem zweiten Mann Kinder hat, durch deren Vermittelung die zusammengebrachten Kinder gleichsam selbst Geschwister werden, weil sie beiderseits doch Halbgeschwister von den in der zweiten Ehe erzeugten Kindern sind. Eine Anmerkung, die Bohl, der blos Grade berechnete, und von Scheer basar, und dem erdichteten Scheer besar basar viel zu sagen wußte, so viel ich mich entsinne, nicht gemacht hat: die aber doch gemacht werden muß, wenn man seiner Erklärung bey der Untersuchung Gerechtigkeit widerfahren lassen will.

Bohl erinnerte, seine Erklärung sey zwar nicht die gewöhnliche, nicht die bisher in Consistoriis angenommene, aber doch auch nicht ganz neu: er berief sich deshalb auf Raschi, den Jesuiten Menochius, und den Assessor des Stetinischen Consistorii, Daniel Cramer. Er wollte aber doch seinen Satz nicht nach Auctorität der Ausleger entschieden, oder nach den meisten Stimmen beurtheilet wissen, bey deren Zählung er freilich verlohren haben würde: sondern er that die billige Foderung, man solle ihm nur zeigen, daß Moledeth, ohne der Hebräischen Grammatik Gewalt zu thun, für ein Participium passivum ausgegeben, und, so wie ich oben gethan habe, „die erzeuget ist," übersetzt werden könnte. Dieß that man nicht, und konnte es nicht thun, so lange man das Wort, Moledeth, aussprach: denn im Participio passivo (*) müßte es nothwendig Mu-

(*) *Participium Hophal.*

Muledeth heissen. Er behielt also immer] viel vor sich: denn die richtige Antwort, die gewiß Dr. Luther 100 Jahre vorher auf den ersten Blick gegeben haben würde, wenn er eine Dissertation von gleichem Inhalt gesehen hätte, wußte damahls kein Vertheidiger der gewöhnlichen nnd alten Erklärung zu geben.

Es ist diese: Moledeth kann, wenn man nur nicht den Jüdischen Vocal-Puncten, sondern blos dem alten Text Mosis folget, eben so gut Muledeth, als Moledeth ausgesprochen werden: und auf jene Weise haben es alle alte, längst vor der Zeit der Puncte lebenden Uebersetzer, billig verstanden, und als ein Participium passivum übersetzt. Bohls ganzer Beweis seiner Meinung beruhet also blos auf den Puncten, das ist aber so gut, als auf einem Nichts: denn die Puncte sind nicht allein nicht von Mosis Hand, sondern ganz gewiß jünger, als das fünfte Jahrhundert nach Christi Geburt.

Diese Antwort, an die er selbst auch nicht dachte, gaben ihm seine Gegner nicht: und das kam daher, weil der Zustand der Gelehrsamkeit unter den Theologen in Deutschland damals überaus schlecht, unter den wenigen aber, die noch etwas Hebräisch verstanden, die Buxtorfische Lehre vom hohen Alter und göttlichen Ursprunge der Jüdischen Punkte, als eine Art von Glaubenslehre angenommen war.

Man wird vielleicht nunmehr urtheilen: die Sache sey also gleich gegen gleich; mann könne mit den Puncten, und mit Bohl, Moledeth, aussprechen, und denn die Ehe zusammengebrachter Kinder verbieten: oder mit den alten Uebersetzern, Muledeth, und sie denn erlauben. Allein in dem Fall sind wir doch, so viel ich die Sache verstehe, nicht, sondern der blose Text Mosis giebt eine Entscheidung wider Bohlen. Hätte Moses active sagen wollen, die deinem Vater Kinder gebohren hat, so müßte es heissen, Moledeth leabicha: hingegen Moledeth Abicha giebt, wenn ich dem ordentlichen Sprachgebrauch ohne Kunst folge, den abge-

geschmakten Verstand, „die Frau deines Vaters, die deinen Vater gebohren hat.“

Wäre dies nicht, so würde ich wirklich deshalb auf Bohlens Seite geneigt seyn, weil ich doch alsdenn wüßte, was der eilfte Vers eigenes, und vom neunten verschiedenes sagte. Ich würde freilich deshalb nicht, wie Bohl that, verlangen, daß unser christliches Eherecht geändert werden, und die Consistoria anders sprechen sollten, sondern würde das Verbot der zusammengebrachten Kinder zu der zweiten Klasse, die blos den Israeliten gegeben sind, und uns Christen nicht verbinden, rechnen. Dächte aber der Landesherr anders, und glaubte, alle Ehegesetze Mosis seyn auch unter Christen verbindlich, so würde ich nichts dagegen haben, wenn es ihm beliebte, die Ehen zusammengebrachter Kinder zu verbieten: denn wenigstens in unsern Ländern, wo eine Witwe, die Kinder hat, gemeiniglich in der Absicht, ihre Kinder von dem zweiten Manne erzogen und ernährt zu sehen, in die Ehe trit, folglich die Kinder in das Haus des neuen Ehemanns mitnimmt, entstehet wirklich aus Erlaubnis der Ehe zusammengebrachter Kinder mehr Gefahr früher Verführung, als aus der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester, die Moses verboten hat, entstehen könnte.

§. 116.

Von einigen minder nahen Ehen.

Ich komme zu den minder nahen Ehen, die Moses in seinem Gesetz, theils verbietend, theils erlaubend erwähnet.

I. 2) Er verbietet 3 B. Mos. 18, 12. 13. die Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester: wiederholt auch dies Verbot Kap. 20, 19. doch ohne die Strafe namentlich zu bestimmen, die darauf

folgen soll, sondern nur mit dem Zusatz, sie sollen ihre Schuld tragen. — — Ob hier blos die rechte Schwester, oder auch die Halbschwester zu verstehen sey, ist eine nicht völlig ausgemachte Frage, von der ich im 108ten §. der Ehegesetze Mosis gehandelt habe. Das erste ist mir wahrscheinlich.

3) Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erlaubet er, verbietet hingegen, zwey Schwestern zugleich in der Ehe zu haben. Die Worte des Gesetzes sind klar: *du sollst nicht eine Frau zu ihrer Schwester nehmen, daß sie ihre Nebenbuhlerin sey, und du ihre Blöße neben ihr aufdeckest, bey ihrem Leben.* 3 B. Mos. 18, 18. (*) Es ist unbegreiflich, wie man bey einer so deutlichen Bestimmung, und da Moses die drey Einschränkungen hinzusetzt:

daß sie ihre Nebenbuhlerin sey: (er gebraucht hier das Wort, das 1 Sam. 1, 6. davon gebraucht wird, wenn zwey Frauen nur Einen Mann haben, auch im Arabischen in eben der Bedeutung vorkommt)

daß du ihre Blöße neben ihr aufdeckest, bey ihrem Leben.

sich hat einfallen lassen können, Moses habe auch die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, diese Ehe, um welche die sterbende Frau den Mann so oft bittet, weil sie dabey am meisten für ihre Kinder hoffet, verboten. (**)

Was

(*) Ehegesetze Mosis §. 77. 78.

(*) Die Ursache, warum man durchaus die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester verboten wissen wollte, war, daß Moses die Ehe mit des Bruders Witwe verboten hatte, und man, um aus andern Eheverboten Folgerungen ziehen zu können, behauptete, er habe nicht blos die einzelnen Ehen, die er nennet, sondern auch alle eben so nahe,

Was Moses verbot, war blos die polygamia simultanea mit zwey Schwestern, (dieselbe Ehe, in der Jakob gelebet hatte, der zwey Schwestern, Lea, und Rahel, zu gleicher Zeit in der Ehe hatte.) Die Ursache des Verbots ist nicht schwer zu finden: Schwestern, denen die Natur die grösseste Liebe gegen einander gebietet, sollen nicht durch die Vielweiberey zu Feindinnen gemacht werden. Es ist unbegreiflich, wie zwey Frauen Eines Mannes sich einander lieben sollten. Will nun einer in der Polygamie leben, und zwey eifersüchtige Feindinnen machen, so thue er es an Fremden, und nicht an Schwestern. Die Geschichte Jakobs, der wider seinen Willen zu einer solchen Art von Vielweiberey gekommen war, kann die Ursachen dieses Gesetzes am lebhaftesten vorstellen. Feindschaften zwischen Schwestern werden noch dazu heftiger, und, weil sie sich einander von Kindheit auf zu vertraut kennen, gröber seyn, als die gegen eine fremde Nebenfrau, gegen die doch noch wol vielleicht mehr Wohlstand im Hassen beobachtet wird.

Die

---

he, untersaget. Weil es nun gegen diese Lehre von Berechnung der Grade ein unüberwindlicher Einwurf war, wenn Moses die Ehe mit der Frauen Schwester erlaubt, und die mit des Bruders Witwe verboten hätte, so sahe man sich in der Nothwendigkeit, seine vollkommen klaren Aussprüche, 3 B. Mos. 18, 18. zu verdrehen, ein Verbot der Polygamie überhaupt daraus zu machen, und ganz wider die Art aller vorhergehenden und nachfolgenden Ehegesetze, Schwester, nicht von der Schwester, sondern von einer jedweden gar nicht verwandten Frauensperson zu verstehen. Was ich oben §. 94. von der Polygamie, und in den Ehegesetzen Mosis §. 78. geschrieben habe, kann zu mehrerer Widerlegung dieser Verdrehung nachgelesen werden.

4) Die Ehe mit des verstorbenen Bruders Witwe wird 3 B. Mos. 18, 16. untersaget, und das Gebot Kap. 20, 21. mit Anhängung der Strafe, sie sollen unfruchtbar seyn, wiederholet. Dies heißt nicht, Gott wolle durch ein Wunder verhüten, daß aus einer solchen Ehe keine Kinder entstehen könnten, (solche beständige Wunder verspricht Gott nirgends:) sondern, die Kinder, die aus der Ehe entstehen, sollen ihnen nicht angerechnet werden, sie sollen also bürgerlich kinderlos seyn. Das Hebräische Wort, unfruchtbar, (Ariri) hat diese Bedeutung, und wird von dem gesetzt, der zwar Kinder hat, aber nicht von ihnen geerbet wird: z. E. Jerem. 22, 30. wird von einem Könige, der gewiß Kinder hinterlassen hat, die aber sein Erbtheil nicht bekamen, gesagt: *schreibet diesen Mann an, als einen Unfruchtbaren, — — denn von seinen Nachkommen soll keiner glücklich seyn, und keiner auf dem Thron Davids sitzen.* Die Kinder aus einer solchen Ehe wurden nemlich dem verstorbenen Bruder zugeschrieben, und das war unter den Israeliten, wo man aus der Ehre, Vater zu heissen, so viel machte, eine empfindliche Strafe. So haben schon die 70 Dollmätscher, Augustinus, und Abenesra, unsern Text verstanden. (*)

Von diesem Verbot, des Bruders Witwe zu heyrathen, macht Moses selbst, aus Nachgeben gegen ein Point d'honneur der Israeliten eine Ausnahme, die im 98sten §. da gewesen ist. Er erlaubte nicht blos, sondern er gebot bürgerlich, des Bruders Witwe, und obgleich ein von Gott gesandter Gesetzgeber etwas, das an und vor sich sündlich ist, wegen der Herzenshärtigkeit seines

Volks

(*) Ehegesetze Mosis §. 76.

Volks bürgerlich erlauben kann, so ist doch nicht begreiflich, daß er eine sündliche Sache befehlen sollte. Was er befiehlt, muß nicht wider das Naturgesetz, und Gotte nicht misfällig seyn. Diese von Mose selbst gemachte Ausnahme scheint uns also Bürge dafür zu seyn, daß es bey Ehen, die nicht näher sind, als die mit des Bruders Witwe, (gesetzt ihr Verbot ginge alle Menschen an) nicht wider den Willen Gottes sey, wenn wegen gleich wichtiger Ursachen dispensirt wird. (*)

5) Die Ehe mit des Vaterbruders Witwe wird 3 B. Mos. 18, 14. verboten, und Kap. 20, 20. die Strafe darauf gesetzt: sie sollen unfruchtbar sterben. Dies ist eben dieselbe Strafe, welche auf vorige Ehe gelegt war, nemlich, die Kinder, die aus der Ehe entstehen, sollen nicht dem leiblichen Vater, sondern dem verstorbenen Vatersbruder zugeschrieben werden. Denn die Erklärung dieses Verses von Lebensstrafen, die die Fruchtbarkeit einer solchen Ehe hindern, und allenfalls das ungebohrne Kind in Mutterleibe vernichten sollten, ist abscheulich, und nur sehr wenige beschuldigen Mosen einer so unmenschlichen Grausamkeit. Wenn man sich zu ihrer Bestätigung auf den Ausdruck, sterben, beruft, so fällt man noch in eine neue Abgeschmaktheit: denn da dies Wort in dem Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe nicht stehet, sondern blos, sie sollen unfruchtbar seyn: so würde man behaupten müssen, Moses habe auf die entferntere Ehe, mit des Vaterbruders Witwe, eine schärfere Strafe gesetzt, als auf die viel nähere, mit der Witwe des eigenen Bruders. (**)

Ob in diesen beyden letzten, mit 4 und 5 bezeichneten Eheverboten, Bruder blos der vollbürtige Bruder sey, oder

(*) Ehegesetze Mosis das neunte Capitel.
(**) Ehegesetze Mosis §. 76.

oder auch der Stiefbruder, darüber kann gestritten werden. (*) So viel dünkt mich wenigstens, wenn der Halbbruder blos von Mutterseite unser, oder unsers Vaters, Bruder war, so verbiete Moses seine Witwe nicht: denn unserm leiblichen Halbbruder, oder unsers Vaters leiblichem Halbbruder (fratri uterino) waren wir, weil er nicht zu unserer Familie gehöret, nicht zur Levirats-Ehe verbunden: es fiel also hier die oben angezeigte, und von der Exspectanz hergenommene ratio legis weg, wie auch die gedrohete Strafe; denn das aus der Ehe erzeugte Kind sollte doch wol nicht in eine ganz andere Familie, oder gar in einen andern Stamm, zu dem der verstorbene frater uterinus gehören konnte, übergehen. Hingegen bey dem Halbbruder von Vater-Seite scheint die ratio legis einzutreten: denn wenn der jüngere Bruder selbst nicht mehr lebte, so fiel nach dem Leviratsrecht die Witwe des ältern ohne Erben sterbenden Bruders an den Sohn des jüngeren Bruders. Wäre dies nicht, so könnte freilich die Vermuthung gelten: wo Moses Bruder Schwester nenne, ohne dazu zu setzen, Sohn, oder Tochter des Vaters, Sohn, oder Tochter der Mutter, (wie er Kap. 18, 9. thut) verstehe er vollbürtige Geschwister.

Noch von einer Ehe muß ich ein Wort sagen: von der, mit der Stiefmutter unserer verstorbenen Frau. So nahe sie uns vorkommen möchte, verbietet doch Moses sie nirgends, denn das Gesetz 3 B. Mos. 18, 17. 20, 14. gehöret gar nicht hieher, weil die Hebräer die Stiefmutter nie Mutter, sondern des Vaters Frau nennen: diese Ehe war auch wirklich nicht ungewöhnlich und ward nicht misbilliget. David, der Sauls Schwiegersohn war, erbete sein Serraille, und dies wird vom Propheten Nathan so wenig unter die unerlaubten Dinge gerechnet, daß er es als eine göttliche Wohl-

(*) Ehegesetze Mosis §. 108.

Wohlthat beschreibet, für die David undankbar gewesen sey. 2 Sam. 12, 8. (Ehegesetze Mosis §. 108.)

§. 117.

Blos die Ehen sind von Mose verboten, die er genannt hat, und nicht andere, ihnen dem Grade nach gleiche.

In Absicht auf die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten minder nahen Ehen, die Moses verboten hat, entstehet die Frage: ob er blos die Ehen verbietet, die er ausdrücklich nennet, oder noch mehrere nicht genannte, die ihnen dem Grade nach gleich sind? Diese, im Eherecht der Christen so wichtige, und aus Mangel einiger morgenländischen Kenntnissen, die die Entscheidung geben können, so streitig gewesene Frage, betrift eigentlich folgende, von Mose nie genannte Ehen, 1) mit des Bruders Tochter, 1) mit der Schwester Tochter, 3) mit des Mutterbruders Witwe, 4) mit des Brudersohns Witwe, 5) mit des Schwestersohns Witwe, 6) mit der verstorbenen Frauen Schwester. (Wäre es wol erlaubt, sie bisweilen der Kürze wegen, die sechs Ehen, oder, die Folgerungs=Ehen, zu nennen?) Sie sind eben so nahe, als die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten, und verbotenen, Moses nennet sie nie in seinen Ehegesetzen, allein die Ursache seiner Eheverbote ist doch die nahe Verwandtschaft: sind nun diese Ehen nach einer gerechten Folgerung aus dem Buchstaben seiner Gesetze gleichfalls verboten gewesen, oder nicht?

Ich glaube, sie sind nicht verboten gewesen. (*) Wenn ich dies beweisen will, so schenke ich den anders denkenden gern eine Menge von Einwürfen gegen ihre, aus

(*) Ehegesetze Mosis §. 81=104.

aus dem Buchstaben der Gesetze Mosis gezogene Consequenzen; z. E. daß nach der juristischen Hermenevtik Verbote nicht über den Buchstaben auszudähnen sind, (*) denn ich erkenne gern, daß diese Regel, so gültig sie in unserm Jure ist, doch nicht allgemein, und nicht immer mit Sicherheit auf die ältesten Gesetze anzuwenden ist, wenn man den wahren Sinn und Meinung des Gesetzgebers zu wissen verlanget: oder, daß bey diesen Ehen der Respectus parentelæ nicht verletzt werde; (**) denn ich habe schon oben eingestanden, daß der Respectus parentelæ, auf den die Römischen Juristen sich beziehen, nicht die Ursache der Mosaischen Eheverbote gewesen sey. Ich bin noch um einen Grad gütiger, und berufe mich nicht einmal auf die gewöhnliche Meinung der Juden, und auf einige Beyspiele des alten Jüdischen Herkommens, darnach die hier genannten Ehen erlaubt sind: (***) denn alle Jüdischen Ausleger, oder Exempel solcher Ehen, sind mir viel zu jung, als daß ich mich auf sie gründen möchte, wenn von dem wahren Sinn eines um etliche hundert, oder gar tausend, Jahre vor ihnen gegebenen Gesetzes die Frage ist. So freygebig würde mich vielleicht mancher Leser nicht zum voraus angesehen haben: aber so freygebig macht mich Unpartheylichkeit, und Liebe zur Wahrheit.

Meine Gründe, diese Folgerungen abzuleugnen, sind diese:

1) Moses scheint nicht seine Ehegesetze in der Absicht gegeben zu haben, daß man Folgerungen daraus ziehen soll; denn sonst hätte er wirklich sehr unnütze Wiederholungen in diesen Gesetzen. Z. E. Was brauchte er, nachdem er des Vaters Schwester verboten hatte, noch der Mutter Schwester zu verbieten, wenn dies zwei-

---

(*) Ehegesetze Mosis §. 82.

(**) Ehegesetze Mosis §. 91.

(***) Ehegesetze Mosis. §. 85. 86. 87. 88. 89. 90.

zweite Verbot schon in dem ersten lag, und er, ohne je ein Wort davon zu sagen, nicht von einzelnen Ehen, sondern von Graden verstanden seyn wollte? (*)

2) Moses hat seine Ehegesetze zu zwei verschiedenenmalen gegeben, im 18ten, und im 20sten Kapitel des dritten Buchs: wir finden aber in der Wiederholung 3 B. Mos. 20. gerade nur eben die Fälle benannt, die schon im 18ten Kapitel da gewesen waren. Hätten sie blos Beyspiele des Grades der Verwandtschaft seyn sollen, so wäre es doch vernünftiger gewesen, sie abzuwechseln, und z. E. wenn das erstemal stand, du sollst deines Vaters Schwester nicht heyrathen, zum zweitenmal den umgekehrten Fall zu setzen, du sollst deines Bruders Tochter nicht heyrathen. Allein das thut Moses nicht, sondern er nennet auch zum zweitenmal blos, des Vaters Schwester, scheint also, wenn man ihm nicht eine fremde Meinung aufdringen will, blos von den Ehen zu verstehen zu seyn, die er nennet. (**)

3) Dringen die gegenseitig denkenden darauf, daß doch die sechs Consequenz-Ehen eben so nahe sind, als die ausdrücklich verbotenen: so haben sie dem Schein nach Recht, allein nach den Hebräischen Sitten war zwischen beyden Gattungen von Ehen ein so grosser Unterscheid, daß der Schluß von der einen auf die andere gänzlich wegfällt. Denn

a) Die Niece ward bey den Morgenländern für eine weitläufigere Verwandte geachtet, als die Tante. Diese letztere (des Vaters oder der Mutter Schwester) durfte man ohne Schleyer sehen, hatte also einen viel näheren Zutrit zu ihr: nicht hingegen die Niece, d. i. des Bruders oder der Schwester Tochter. Dieser Unterscheid betrift gerade das Wesent-

(*) Ehegesetze Mosis §. 83.

(**) Ehegesetze Mosis §. 83.

sentliche der Eheverbote: denn nicht der natürliche Grad der Verwandtschaft, sondern das Recht des genauen Umganges, das die Verwandtschaft giebt, macht die Gefahr der Verführung, wenn die Ehe erlaubt ist. (*) Sind also die Ehegesetze gegeben, um die frühe Verführung unter Hofnung der Ehe zu verhüten, so ist die Ehe mit Tante und Niece gar nicht gleich: denn zur Tante hatte man nach dem Rechte der Verwandtschaft einen Zutrit, der bey der Niece nicht verstattet war. Dem Stammbaum nach, aber nicht nach der Vertraulichkeit des Umgangs, waren Tante und Niece gleich nahe verwandt.

b) Ein eben so grosser, oder noch grösserer Unterscheid war zwischen der Witwe des Vaterbruders, an einem, und den Witwen des Mutterbruders, oder des Bruders, oder Schwestersohns am andern Theil. (**) Denn wenn nach demjenigen alten Recht, von dem die Leviratsehen ein Ueberbleibsel seyn mögen, die Witwe mit als ein Theil der Erbschaft angesehen ward, so bekam ich, wenn mein Vater nicht mehr lebte, seines Bruders Witwe in der Erbschaft, nicht aber meines Mutterbruders seine, weil er zu einer ganz andern Familie gehörte, auch ordentlich nicht die, welche meines Bruders oder Schwester Sohn hinterlassen hatte, denn die Erbschaften pflegen nicht aufwärts zu gehen, am wenigsten aber eine Erbschaft von dieser Art, zu deren Gebrauch erfodert wird, daß man nicht alt sey, wenn der Erb=Lasser jung ist. Bey der von Mose genannten und verbotenen Ehe war also nach dem alten Recht eine Exspectanz, und nach dem Leviratsrecht eine Pflicht, im Fall, daß

(*) Ehegesetze Mosis §. 69. 94. 102.

(**) Ehegesetze Mosis §. 103.

daß der Vaterbruder keine Kinder hinterlassen hatte, seine Witwe zu freyen, und ihm Saamen zu erwecken: beydes aber fiel bey den Ehen weg, die Moses nicht verboten hat.

Bliebe wegen dieses Unterscheids in Absicht auf die Witwe des Brudersohns, als die zu unserer Familie gehöret, jemanden noch der geringste Zweifel übrig, so hoffe ich den auch noch zum Ueberfluß zu heben. Sollte ich meines Brudersohns Witwe zum Erbtheil bekommen, so müßte zum voraus gesetzt werden, daß sie zuerst an den Vater gefallen wäre, und, weil der nicht mehr vorhanden wäre, einen Grad weiter an mich fiele. Allein eine so abscheuliche Erbschaft, nach der des Sohns Witwe dem Vater zufiele, kann man sich kaum vorstellen, obgleich Tamar 1 B Mos. 38. aus Rache und Verzweifelung eine solche Foderung ersann, und sich heimlich bezahlt machte. Vielmehr fiel die Witwe an des Mannes Bruder, und wenn der nicht mehr war, mußte sie natürlicher Weise an dessen Sohn fallen. Es ist also doch wol klar, daß des Vaters Bruder nie auf seines Brudersohns Witwe diejenige Exspcetanz gehabt hatte, welche so schädliche Folgen, als ich oben bemerkt habe, nach sich ziehen konnte.

4) Die allerstärkste Entscheidung wider die Folgerungen und Berechnung der Grade giebt die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester. (*) Diese ist uns dem Grade nach eben so nahe verwandt, als des Bruders Witwe, und dennoch verbietet Moses die Ehe mit des Bruders Witwe, und erlaubt die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, oder vielmehr, (was den Beweis noch stärker macht) er setzt sie in seinen Gesetzen als erlaubt zum voraus: folglich wollte er so verstanden seyn,

(*) Ehegesetze Mosis 99. 100.

daß nur die Ehen, die er ausdrücklich nennete, nicht aber andere gleich nahe, untersagt wären.

Wem dieses kein Genüge leistet, der wird im siebenten Kapitel meiner Ehegesetze Mosis manches vollständiger ausgeführt finden: hier kann ich nicht mehr sagen, ohne bey einer einzelnen Materie mich zu lange aufzuhalten.

§. 118.

Recht in Absicht auf die eheliche Beywohnung.

In Absicht auf die eheliche Pflicht war das Mosaische Recht etwas bestimmter und strenger, als die Europäischen Rechte zu seyn pflegen; nur, daß wir nicht alle Bestimmungen genau wissen, denn diese beruheten zum Theil auf einem älteren Herkommen, ohne im geschriebenen Gesetz ausdrücklich angezeigt zu werden.

Bey uns erfodern freilich die Gesetze, daß der Mann der Frau die eheliche Pflicht leiste: allein sie bestimmen wegen der Zeit, und wie oft dies geschehen solle, nichts gewisses. Blos im Fall der völlig verweigerten ehelichen Beywohnung, oder der Impotenz bey dem Anfang der Ehe, hat eine Klage statt. Dies ist auch in unsern Ländern, wo die Monogamie eingeführt ist, genug. Denn da der Mann nur Eine Frau haben darf, so kann man billig vermuthen, er werde, den Fall der Impotenz und der sehr weit getriebenen unversöhnlichen Feindschaft ausgenommen, seiner Frau oft genug beywohnen, als wozu ihn die natürlichen Triebe nöthigen, denen das Gesetz alles überlassen kann, so lange es nur nicht Polygamie oder Concubinat verstattet.

Allein ganz anders verhält sich die Sache in einem Lande der Polygamie. Wo diese verstattet ist, könnte der Mann vielleicht mehr Frauen nehmen, als er zu befriedigen im Stande ist, oder eine Favoritin den übri-

übrigen so vorziehen, daß die minder begünstigte Frau nur sehr selten ihn als Mann genösse. Das Unrecht wäre in der That groß: denn sie hat einmal von der Natur Triebe, die sie nicht austilgen kann, der Mann will sie nicht sättigen, und verweigert der Frau das Recht, sie bey einem andern zu vergnügen. Sind die Gesetze nach einem Gefühl der Menschlichkeit eingerichtet, so müssen sie ein so grosses Unrecht abwenden, und der Frau eine Klage gestatten, nicht blos wenn ihr der Beyschlaf schlechterdings, sondern auch, wenn er ihr zu lange entzogen wird. So sind auch wirklich die Rechte in der Türkey, wenigstens für Leute mittleren und niedrigen Standes, (denn die Grossen, die in einem despotischen Lande über die Gesetze sind, machen eine Ausnahme) beschaffen. Uns mag es nach unsern Sitten indelicat vorkommen, allein Mortraye erzählt es doch, (*) daß das Türkische Recht die Männer verbindet, ihren Frauen so und so oft des Monaths beyzuwohnen, und daß diese im Unterlassungsfall vor Gericht gehen und klagen. Delikatesse ist ohnehin bey dem andern Geschlecht in einem Lande der Polygamie, wo es zu sehr erniedriget, und durch unbefriedigte Triebe der Natur aufs äusserste und zu einer Art von Verzweifelung gebracht wird, nicht zu suchen: kaum pflegt ihm Tugend und Ehrlichkeit in einem so unnatürlichen Zustande übrig zu bleiben. Will man, daß ein zur eigentlichen Pflicht werdender Beyschlaf alle Annehmlichkeiten verliere, und gerade einer der unangenehmsten Frohndienste werde; so will ich auch darüber nicht streiten, sondern nur sagen, dies sey eine Folge der Polygamie. Wo das Volk in dieser lebt, muß es sich auch das daraus entstehende Recht gefallen lassen.

Moses setzt wirklich ein solches die Zeit des Beyschlafs bestimmendes Recht zum voraus, ob er uns gleich nirgend saget, wie oft der Mann schuldig sey, seiner

(*) Travels, T. I, p. 250.

Frau beyzuwohnen: denn 2 B. Mos. 21, 10. 11. verordnet er,

1) daß die Sclavin, die man dem Sohn beygeleget hatte, bey der zweiten Verheyrathung des Sohns nichts an der Beywohnung, (Ona (*)) abgehen soll:

2) und, falls ihr etwas davon entzogen würde, daß sie die Freyheit erlangen soll.

Also war doch eine Zeit des Beyschlafs bestimmt, und eine Klage wegen einer Schuld dieser Art gestattet, und gewöhnlich.

Die Auslegung, die einige, Juden sowol, als Christen, über dies eben erwähnte Gesetz gemacht haben, „der Mann, der vorhin seiner Frau wöchentlich Einmal beygewohnt hätte, solle, wenn er etwa vier Frauen nähme, jeder alle vier Wochen einmal beywohnen,“ ist dem klaren Buchstaben des Gesetzes zuwider. Heißt das, den Beyschlaf nicht vermindern? Oder sollte wol, weil doch auch in eben dem Vers von der Beköstigung der Frauen die Rede ist, Moses das alberne Gesetz gegeben haben: wenn ein Mann zu seiner ersten Frau noch eine zweite nehme, so solle er nunmehr beyden Frauen zusammen so viel zu Essen geben, als vorhin die Eine allein zu verzehren pflegte. Die Worte Mosis sind: giebt er ihm (dem Sohn) eine andere Frau, so soll er ihr (der Leibeigenen) Unterhalt, Kleidung und Beyschlaf nicht verringern. Nun urtheile jeder Leser darüber, was Moses sagen wolle.

Schon lange vor Mosis Zeit finden wir, daß im Zustande der Vielweiberey jede Frau ihre eigene Nacht hatte: Rahel verkauft 1 B. Mos. 29, 14-16. die ihrige

(*) Das Stammwort, *Un* heißt eigentlich wohnen, sowol bey den Hebräern, als Arabern, wird aber bey den Arabern auch von der ehelichen Beywohnung gebraucht, welches zur Erklärung unserer Stelle zu merken ist.

rige ordentlich an Lea, (und das noch dazu für ein vermeintes Specificum zum Liebestrank) und der, wirklich geduldige, Mann muß sich den Verkauf seiner Nacht gefallen lassen, und diesmal bey Lea schlafen.

Ich habe schon vorhin gesagt, daß Moses nirgends bestimmt, sondern als bekannt zum voraus setzt, wie oft der Mann jeder Frau Beyschlaf schuldig war: vielleicht war es wöchentlich einmal, die Zeiten ausgenommen, in welchen Natur, oder Vorsorge für die Gesundheit eines Säuglings, den Beyschlaf verbieten. Die Rabbinen haben allerley Verordnungen gemacht, die sie für Mosaisches Rechts ausgeben: sie sind aber weiter nichts, als dieser um etliche Jahrtausende später gekommenen Männer ihre eigene Gedanken. Man findet sie bey dem gläubigen Seldeno de uxore Hebraica l. III. c. 6. Die Schule des Hillels und Schammai stritt darüber, wie lange ein Mann sich wegen eines Gelübdes der ehelichen Beywohnung enthalten dürfte. Hillel gestattete nur acht, Schammai aber vierzehn Tage. Dem Gelehrten giebt der Thalmud die Freyheit, nur Einmal in zwei oder drei Jahren bey seiner Frau zu schlafen, weil er viel zu studiren hat: erinnert ihn aber doch, es wöchentlich einmal zu thun. Tagelöhner auf dem Lande sollen wöchentlich zweimal, und muntere junge Leute täglich, ihrer Frau beywohnen. — — Dies sind Aufsätze der Schriftgelehrten, und gar nicht Mosaisches Recht. Moses scheint sogar dadurch, daß auf den ehelichen Beyschlaf eine Levitische Unreinigkeit erfolgte, dem täglichen Beyschlaf eine Hinderniß in den Weg legen zu wollen. Der Fruchtbarkeit der Ehen ist er, wie Aerzte behaupten, nicht eben vortheilhaft. Das Gesetz stehet 3 B. Mos. 15, 18. und wir werden unten in dem Mosaischen Recht wegen Verunreinigungen mehr davon haben.

§. 119.

Von der Ehescheidung.

Von den Ehescheidungen scheint zwar Moses gar nicht gleichgültig gedacht, sondern sie, wenn sie ohne hinlängliche Ursachen geschehen, der Moral nach für ein grosses Uebel, das ist, um es theologisch auszudrücken, für Sünde gehalten zu haben. Wenigstens weiß ich seine Worte, 1. B. Mos. 2, 24. darum mag ein Mann Vater und Mutter verlassen, aber seiner Frau soll er anhangen, und sie sollen Ein Leib seyn, nicht anders zu verstehen, als, die Frau verlassen, sey eine noch schwerere Sünde, als, Vater und Mutter verlassen, und sich von den Pflichten gegen sie, die Natur und Dankbarkeit so stark gebietet, lossagen. (*) Allein ein Gesetzgeber kann und soll nicht alles verbieten, (d. i. der Obrigkeit auftragen, es mit Gewalt zu hindern,) was moralisch böse ist: (**) und so hat auch Moses, wie Christus sich ausdrückt, (***) wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten die Ehescheidung bürgerlich erlaubet.

Das Gesetz steht 5 B. Mos. 24, 1 = 4. Ich will erst eine treue Uebersetzung davon geben, und zwar so, daß der Abschnitt zwischen Prodasis und Apodosis, den die Uebersetzer gemeiniglich unrichtig machen, und dadurch den Sinn des Gesetzes etwas verstellen, deutlich in die Augen falle.

„Wenn jemand eine Frau zur Ehe genommen „hat, und sie gefällt ihm nicht, weil er einen Fehler „an ihr findet, und er schreibt ihr einen Scheide„brief, übergiebt ihn ihr, und läßt sie aus seinem „Hause, sie verläßt das Hauß auch wirklich, und „heyrathet einen andern Mann; dieser zweyte Mann „aber fasset auch einen Haß gegen sie, schreibt ihr „einen

---

(*) Ehegesetze Mosis §. 133.
(**) §. 5. des ersten Theils.
(***) Matth. 19, 8. Marci 10, 5.

„einen Scheidebrief, übergiebt ihn ihr, und läßt sie „aus seinem Hause, oder der andere Mann, der sie „geheyrathet hat, stirbt: so kann ihr erster Mann, „der sie von sich gelassen hatte, sie nicht wieder zur „Frau nehmen, nachdem sie sich hat verunreinigen „lassen. Dieß ist Gotte ein Abscheu; und du sollst „das Land, das Jehova dein Gott dir zum Besitz giebt, „nicht mit Sünden beflecken.„

Bey dieser Uebersetzung fällt deutlich in die Augen, daß Moses die Erlaubniß zur Ehescheidung nicht eigentlich durch sein geschriebenes Gesetz giebt, sondern sie aus dem ältern Herkommen als bekannt zum voraus setzt, nur aber so einschränkt, daß einigen Misbräuchen, und sonderlich dem schändlichen Widernehmen der geschiedenen, an einen andern verheyrathet gewesenen Frau, vorgebeuget werden soll. Wenn andere die Apodosin schon in dem ersten Vers suchen, z. E. Doctor Luther,

> Wenn jemand ein Weib nimmt, und ehelichet sie, und sie nicht Gnade findet in seinen Augen, um etwa einer Unlust willen: so soll er einen Scheidebrief schreiben, u. s. f.

so würde nach dem Hebräischen auch das folgende wie Gebot zu übersetzen seyn (*) und sie soll das Haus auch wirklich verlassen, und einen andern Mann heyrathen, und dieser zweite Mann soll sie hassen, ihr einen Scheidebrief schreiben u. s. f. Daß aber dieß Mosis Meinung nicht seyn könne, fällt jedem in die Augen.

Ich will nun über dieß Gesetz die nöthigen Anmerkungen machen.

1) Moses redet nicht von dem, was wir jetzt bey dem Worte, Ehescheidung, denken, denn unsere Ehescheidungen geschehen gerichtlich, sondern von

(*) wenigstens, wenn man nicht im Anfange des zweiten Verses eine Elipsin der Partikel, Wenn, annimmt.

von einer aussergerichtlichen und doch rechtskräftigen Ehescheidung, die in der Willkühr des Mannes stand. Wir haben für sie, weil uns die Sache mangelt, auch in unserm Rechte keinen eigenen Deutschen Namen: (*) sollte ich ihr einen Namen geben, so sey es der, den schon Luther in der Bibel gebraucht hat, ein Scheidebrief, und seine Frau von sich lassen. Es sey mir erlaubt, diese Worte von nun an so zu stempeln, daß bey ihnen gar keine Anrufung des Gerichts gedacht werde.

Die Zweideutigkeit des Namens, und die Unbekanntschaft mit der Hebräischen Ehescheidung, die bey uns ganz unerhört ist, hat freilich zu Mißdeutungen oder Zweifeln Anlaß gegeben, die oft in unserem Eherecht, ja wol gar in der theologischen Moral, wichtig werden. Denn da Christus sich mit Voraussetzung des unter seinem Volk gewöhnlichen und bekannten Mosaischen Rechts, erkläret hat, es sey zwar wegen der Herzenshärtigkeit des Volks von Mose bürgerlich verstattet, aber doch dem Gewissen nach unrecht, die Frau von sich zu lassen, den Fall ausgenommen, da sie Unzucht getrieben habe: so hat man, weil man sich nicht in eine alte Zeit und ein ganz anderes Recht hinein zu stellen wußte, dieß auf unsere gerichtliche Ehescheidung gedeutet, und denn allerley gar nicht

(*) Einige haben den Unterscheid machen wollen, daß sie die gerichtliche Ehescheidung, *divortium*, und die andere, *repudium*, nennen: allein dieß sind gemeiniglich Philosophen, und nicht Juristen. Im Römischen Recht ist wenigstens zwischen *repudium* und *divortium* ein anderer Unterscheid, den jeder Juriste aus den Pandekten weiß. Ich wollte, daß es anders wäre, allein im *Jure* gebräuchliche Worte kann ich nicht ohne Erlaubniß der Juristen umtaufen.

nicht hieher schickliche Fragen mit einer gelehrt-ängstlichen Geberde aufgeworfen: z. E. wie es mit Christi Worten zu reimen sey, daß man, und dieß auf Pauli Wort, die Ehescheidung wegen der vorsätzlichen Verlassung (malitiosa derelictio) oder anderer ihr völlig gleichen Ursachen erkennet? u. s. f. Die Frage gehörte gar nicht hieher: denn der Frau, die den Mann boshaft verlässet, giebt ja der Mann keinen Scheidebrief, sondern bekommt nur von der Obrigkeit die Erlaubniß zur zweiten Ehe, nachdem jene, die Frau, die Ehe getrennet hat. Ich werde unten im folgenden §. mehr sagen: allein ich muß hier den Grund dazu legen, und jeden Leser erinnern, dreierley Dinge, die bey uns so oft aus Mangel eigener hinlänglich gewöhnlicher Namen für einerley genommen werden, sorgfältig zu unterscheiden: 1) den Scheidebrief, durch den der Mann ohne einige obrigkeitliche Erkenntniß oder Hülfe die Ehe trennet: eine Sache, die wir in unsern Rechten gar nicht mehr haben: 2) die gerichtliche Ehescheidung, die so wol ohne, als mit Erlaubniß, zur zweiten Ehe zu schreiten, geschehen kann: 3) die unter den Juden niemals erfoderte obrigkeitliche Erlaubnis, zur zweiten Ehe zu schreiten. Diese Erlaubniß, die wir Ehescheidung nennen, wenn die Frage ist, ob wegen der malitiosæ derelictionis eine Ehescheidung erkannt werden könne, ohne Christi Worten zn nahe zu treten, ward unter den Juden und nach dem Mosaischen Recht nie erfordert, weil die Polygamie verstattet war: jeder hatte sie, wenn seine Frau auch ungeschieden bey ihm blieb, ohne einige Erkenntniß der Obrigkeit.

Ich muß hier noch dieß Eine hinzusetzen: eine gerichtliche Ehescheidung wegen Unzucht der Frau wäre nicht einmal bey den Juden anders, als auf die Weise möglich gewesen, wie es in unserer Trauungs-Formel heißt: es scheide euch denn der

Tod. Wenn ein Gericht den Ehemann von seiner Frau wegen Unzucht der letzteren hätten scheiden sollen, so hätte ja dem Gerichte vorher bewiesen werden müssen, daß die Frau Unzucht getrieben hätte, d. i. daß sie entweder in der ersten Hochzeitnacht nicht als Jungfer befunden sey, oder, daß sie nachher die Ehe gebrochen habe. Allein wenn dieß bewiesen war, ward sie gesteiniget, und denn schied sie, wie ich vorhin gesagt habe, der Tod. Es ist eine wunderliche Unwissenheit, wenn man bey diesen Umständen die Worte Christi von unserer gerichtlichen Ehescheidung nimmt, und darauf ein Recht bauet, nach welchem erst vollkommen juristisch erwiesen werden muß, daß die Frau die Ehe gebrochen habe, mit aller der Strenge, als es zu einem peinlichen Prozeß nöthig ist, und alsdenn erst die Ehescheidung erfolget.

(2 Die Ursachen des Scheidesbriefes überläßt Moses blos der Billigkeit, dem Gewissen, oder der Willkühr des Mannes. *Wenn sie ihm nicht gefällt, und er etwas an ihr anszusetzen findet*, so kann er sie von sich lassen, ohne jemanden zu sagen, was er an ihr auszusetzen hatte.

Hierüber war zur Zeit Christi ein Streit zwischen den beyden Jüdischen Secten, Hillels, und Schammai, in welchem keine von beyden Recht hatte. Allein das verspare ich in den folgenden Paragraphen. Jetzt merke ich nur an, daß die beyden Hebräischen Ausdrücke gar nichts von Unzucht, oder sonst von einem Verbrechen sagen. Der eine wäre buchstäblich, *sie findet nicht Gunst in seinen Augen*, und zwar so, daß er noch dazu nach dem hebräischen den besondern Fall ausdrücklich genug mit einschließt, wenn sie ihm etwan nicht schön genug wäre: (*) und der andere, *er findet an ihr* die

(*) *Chen* ist gerade das Wort, so von der Schönheit gebraucht wird.

die Blöse einer Sache, d. ist. irgend einen Mangel, oder etwas auszusetzen; und das kann wol, wie Hilles Schule sagte, seyn, daß sie ihm den Kohl verbrannt hat, oder daß eine andere schöner ist, wie sie. Der Mann that freilich nicht recht, wenn er die Ehe wegen schlechter Ursachen trennete: allein die Gesetze, die der Herzenshärtigkeit des Volks nachgaben, hinderten es nicht.

3) Moses erfodert zu der Trennung der Ehe, wenn sie für völlig vollzogen gehalten werden, und rechtskräftig seyn soll, gewisse Umstände und Bedingungen, die man vielleicht weder genug bemerket, noch verstehet, wenn man nicht die Misbräuche weiß, die im Schwange seyn mögen. Das Arabische Herkommensrecht, wie es uns Muhammed aufbehalten, und zum Theil im geschriebenes Gesetz verwandelt hat, (*) erläutert hier vieles.

Die

(*) Ich will die Hauptstellen hiehersetzen, weil ich sie mehrmals brauche. Die erste stehet Sura 2, 226-233. Gott wird euch wegen eines unbedachtsamen Eides nicht strafen, sondern blos wegen eines solchen der eigentlich von Herzen gehet. Gott ist gnädig und vergiebt gern. Denenjenigen, die sich durch einen Eid von ihren Frauen scheiden, ist eine Frist von vier Monathen gestattet: Bedenken sie sich unterdessen, so ist Gott barmherzig, und vergiebt. Die Frauen sollen auch nach der Scheidung noch drei monathliche Reinigungen abwarten, und dürfen, wenn sie an Gott, und an den jüngsten Tag glauben, es nicht verschweigen, wenn sie etwan schwanger wären: (eigentlich: nicht verheelen, was Gott in ihrem Bauche geschaffen hat.) und denn wäre es besser, daß die Männer sie wieder annehmen, wenn sie (die Männer) zur Versöhnung geneigt sind: — Zweimal kann man sich scheiden, und alsdenn die Frau entweder in Güte behalten, oder in Güte von sich gehen lassen; doch dürfe ihr nichts von dem behalten, was ihr ih-

Die Araber pflegten, wie man aus dem Coran siehet, ihrer Frau die Ehe blos mündlich aufzusagen,

---

ihnen einmal geschenkt habt: es wäre denn, daß sie etwan beyde befürchteten, sie möchten sich nicht in den von Gott vorgeschriebenen Schranken der Verträglichkeit halten: (d. i. sich nur, wenn sie beysammen blieben, durch Haß und Zank, an Gott versündigen.) denn wenn dieß zu besorgen wäre, so ist es keine Sünde, daß auch die Frau etwas vom geschenkten fahren läßt, um von der Ehe los zu werden; das wäre aber Sünde, wider Gottes Vorschrift in Zank und Streit zu leben. Hat er sich aber geschieden, (das ist, ist die Ehescheidung wirklich nach verflossener Bedenkzeit ganz vollzogen) so ist es dem Manne nicht erlaubt, die Frau wieder zu nehmen, als bis sie vorher einen andern geheyrathet hat: ist dieß aber geschehen, und der scheidet sich auch von ihr, so ist es kein Verbrechen, sie wieder zu nehmen, wenn nur beyde Theile glauben, daß sie sich künftig Gotte wohlgefällig mit einander vertragen werden. Habt ihr euch von euren Frauen geschieden, und das Ende der Frist von vier Monathen kommt heran, so behaltet sie in Güte, oder laßt sie in Güte gehen, allein mit Gewalt dürft ihr sie nicht behalten. — Habt ihr euch von euren Frauen geschieden, und die Frist ist verstrichen, so hindert sie nicht, andere Männer, mit denen sie darüber eins sind, zu heyrathen. Gott ermahnet hierzu jeden, wer an Gott, und an den jüngsten Tag glaubet: so ist es gerecht und billig.

Sura 65, 1-6. Ihr Gläubigen, wenn ihr euch von euren Frauen scheidet, so thut es mit Bestimmung einer gewissen Zeit, und wartet die Zeit ab, und fürchtet euch vor Gott. Ihr sollt sie nicht plötzlich aus euren Häusern treiben, und sie sollen auch euer Haus nicht sogleich verlassen, es wäre denn wegen einer offenbaren Schandthat. Dieß sind die Regeln, die Gott vorschreibt; und wer die übertrit, der thut sich selbst den grössesten Schaden. Man kann ja nicht wissen, wie Gott vielleicht die Sachen ändert: (nemlich daß sie sich in der Frist von einigen Monathen wieder mit einander vertragen, und denn der Mann sehr froh ist, seine Frau zu behalten.) Ist aber

gen, und das ist nicht zu verwundern, weil wenige unter ihnen schreiben konnten: Muhammed erinnert sie daher, Zeugen dazu zu nehmen, wenn sie ihre Frau von sich lassen. Bisweilen geschahe die Trennung gar mit einem Eide, von dem jedoch Muhammed sagt, Gott werde es vergeben, wenn man sich noch, ehe die Frau wirklich aus dem Hause gehet, besönne, ihn nicht zu halten. Für eine der unwiderruflichsten Ehescheidungen ward die gehalten, wenn man zu seiner Frau sagte, sey mir der Rücken meiner Mutter! daß ist, wenn ich künftig mit dir zu thun habe, so sey es Blutschände, und eben so abscheulich, als wenn ich mit meiner eige-

---

aber die gesetzte Zeit zu Ende, so behaltet sie entweder in Güte, oder laßt sie in Güte von euch, und nehmt einige redlich Männer zu Zeugen, und haltet Gotte das was bezeuget ist. Hierzu sey jeder ermahnet, der an Gott und an den jüngsten Tag glaubt: und wer Gott fürchtet, dem wird es Auswege aus den Verdrieslichkeiten zeigen, und ihn ernähren, wo er es nicht gedacht hätte. Wer sich auf Gott verlässet, der hat genug, und erlanget, was er sucht. Gott hat einem jeden sein Schicksal bestimmet. Wenn aber, nachdem ihr drei Monathe gewartet habt, die monathliche Reinigung so ausbleibt, daß die Frau selbst glaubt sie werde nicht wiederkommen, oder wenn sie doch wenigstens keine monathliche Reinigung bekommt, oder ihre Schwangerschaft völlig gewiß wird, so währet die Frist bis zur Zeit der Entbindung. — Räumet ihnen bey euch eine Wohnung ein, so gut ihr sie geben könnt: thut ihnen nichts zu leide, bedrücket sie in nichts, und wendet, wenn sie wirklich schwanger sind, bey ihrer Niederkunft das nöthige an. Stillen sie die Kinder selbst, so gebt ihnen Ammenlohn, und begegnet ihnen wohl: findet ihr aber die Sache beschwerlich, so kann auch ja eine andere das Kind stillen: wer viel hat, der gebe reichlich aus, wer aber weniger hat, der richte sich in den Ausgaben nach dem, was ihm Gott gegeben hat. Gott wird Freude auf Leid folgen lassen.

eigenen Mutter, und das noch dazu von hinten Schande triebe. Aber alle diese Auffsagungen der Ehe geschahen mündlich.

Man begreift leicht, was für Misbrauch oder künftiger Streit aus blos mündlichem Auffsagen der Ehe entstehen können: Moses erfodert also etwas schriftliches. Ein Scheidebrief muß geschrieben, und wirklich der Frau übergeben werden: und durch den ist sie denn auch im Stande, die Wahrheit ihrer Loslassung von der ersten Ehe, nebst der Berechtigung zu einer zweiten, jedesmahl zu erweisen. Freilich machte dieß manche Hinderniß, indem wenige Israeliten des Schreibens kundig seyn mochten, also etwan zu einem Richter, oder Gelehrten, gehen mußten, um sich den Scheidebrief schreiben zu lassen: allein diese Hinderniß und Aufschub war vermuthlich einer von den Zwecken des Gesetzgebers; die Ehe konnte denn doch nicht in der Hitze getrennet werden, und vielleicht bedachte man sich anders, oder der, welcher den Scheidebrief schreiben sollte, (vermuthlich ein Priester oder Levite, weil sich dieser Stamm nach §. 52. der Gelehrsamkeit und dem Rechte widmete) war vielleicht ein ehrlicher Mann, und redete demjenigen, der einen Scheidebrief geschrieben haben wollte, vorher zu. Es kann nicht fehlen, daß nicht dieser Anstand und Bedenkzeit manche im Affect beschlossene Ehescheidung hintertrieb.

4) Mit der Uebergebung dieses Scheidebriefes war die Trennung der Ehe noch nicht ganz vollzogen: hierzu erfoderte vielmehr Moses auch den Umstand, daß die Frau wirklich das Haus ihres Mannes verlassen hatte. Dieß verursachte, wenn wir nach der Natur der Sache und den Sitten der Araber urtheilen sollen, einen neuen Anstand von einigen Monathen: Denn weil es doch seyn konnte, daß die Frau eben schwanger wäre, so mußte sie, wenigstens bey den Arabern, so lange in dem Hau-

se des Mannes bleiben, bis sie dreimal nach einander ihre monathliche Reinigung gehabt, und sich also gezeiget hatte, daß sie nicht schwanger sey: blieb aber die monathliche Reinigung aus, und sie war schwanger, so mußte sie in dem Hause des Mannes Wochen halten, weil das Kind ihm gehörte. In der Zeit konnten sich nun nach dem Arabischen Recht beyde Theile besinnen, wozu Muhammed nicht blos die Erlaubniß giebt, sondern auch ermahnet. Der Hebräische Mann wird wol seine Frau eben so wenig aus dem Hause gelassen haben, bis er gewiß war, ob sie von ihm schwanger sey, oder nicht: und da der Scheidebrief erst mit ihrem Ausgang aus dem Hause seine volle Kraft, erhielt, so hatte er gleichfalls Zeit, sich zu besinnen, falls sie nach erhaltenem Scheidebriefe sich noch gefallen ließ, die Ehe fortzusetzen. Man müßte das menschliche Gemüth, und die bey kühler Ueberlegung wieder zu heilenden Streitigkeiten der Eheleute nicht kennen, wenn man daran zweifete, ob durch diesen Aufschub eine Menge vorgehabter Ehescheidungen wieder rückgängig geworden sind, oder nicht?

5) Sollten nach völlig geschehener Trennung der Ehe beyde Partheyen sich gefallen lassen, sie wieder zu erneuren, so hat Moses nichts dagegen, falls nur die geschiedene Frau nicht einen zweiten Mann geheyrathet hat.

6) Hat sie aber schon einen andern Mann gehabt, so darf sie, wenn sie von ihm loskommt, es sey durch seinen Tod, oder durch eine neue Ehescheidung, den ersten Mann nie wieder heyrathen.

Die Ursache hievon fällt in die Augen. Liebhaber und Eheleute, die sich gestritten haben, vertragen sich auch leicht wieder, oder bekommen doch Lust, die alte Vertraulichkeit zu erneuren. Könnte nun der erste Mann die Frau nach dem Tode des zweiten wieder nehmen, so möchte der zweite vielleicht des Lebens nicht sicher seyn, und ein Opfer

des Vertrages werden. Gäbe er ihr aber, etwan auf Bitte des ersten Ehemannes, der sie wieder haben wollte, oder gar für Geld, einen Scheidebrief, und der erste Mann nähme sie bey Leben des zweiten wieder: so würde in einem Lande, wo dergleichen Ehen einigermassen gewöhnlich werden, Zucht und Ehrbarkeit ein Ende haben. Die Keuschheit eines Frauenzimmers ist schlecht verwahrt, wenn es mit einer Mannsperson so vetraut geworden ist, daß diese den Angrif wagen kann, und nicht die Schamhaftigkeit des Frauenzimmers sich gleich durch den ersten Versuch heftig beleidiget findet. Vorsatz, Moral, ja beynahe möchte ich sagen, Religion sind ohne diese Schamhaftigkeit unsichere und leicht zu übersteigende Vertheidigungswerke der weiblichen Keuschheit: es ist beynahe Regel, daß diese demjenigen auch künftig nicht auf lange widerstehen kann, der sie einmal besieget hat.

Nichts kann der Verordnuug Mosis entgegen gesetzter seyn, als das Gesetz Muhammeds, daß, wenn die Ehescheidung ganz vollzogen, (*) und die Frau aus des Mannes Hause gegangen ist, der erste Mann sie auf keine andere Weise wieder nehmen kann, als, daß ein anderer Mann sie

(*) Sur. 2, 231. Muhammed sagt etwas undeutlich: wenn er sich aber von ihr geschieden hat. Dis verstehe ich von der nunmehr durch den Ausgang der Frau aus dem Hause ganz vollzogenen Scheidung, weil vorhin, und so lange sie noch im Hause ist, Muhammed selbst zur Versöhnung räth. Andere erklären es anders, z. E. wenn er sich auch zum drittenmal von ihr geschieden hat: so Marraccius, und manche Muhammedanische Ausleger:) oder, wenn er sich durch den Schwur, sey mir wie meiner Mutter Rücken, von ihr geschieden hat. Die Erklärung, die ich annehme, kommt mir als die leichteste und natürlichste vor.

sie heyrathet, beschläft, und denn ihm zu Gefallen von sich scheidet. Wer also seine Frau gern wieder haben wollte, mußte einen Freund ordentlich bitten, ihm dieses seltsame Liebeswerk zu erzeigen. Muhammed, oder vielmehr die ältern Araber, von denen er dis Recht annimmt, mögen eine ganz gute Absicht dabey gehabt haben: es sollte eine Art von Strafe, oder Abschreckungsmittel von leichtsinnigen Ehescheidungen seyn, und sie hoffeten, der Mann werde sich desto mehr bedenken, ehe er seine Frau von sich liesse. Allein das Mittel ist zu indelicat, und den Sitten des Volks zu gefährlich.

7) Für den Unterhalt der geschiedenen Frau sorget das Hebräische Recht nicht. Dis ist bey der ganzen Sache das härteste, oder vielmehr die grösseste Nachgebung gegen die Herzenshärtigkeit der Israeliten: indessen doch unter jenem Volk nicht völlig so hart, als es bey uns seyn würde. Denn in einem Lande, wo die Polygamie die Personen des andern Geschlechts rar macht, und Frauen Geld kosten, fand die geschiedene Frau ehe wieder einen Mann: und, wo Leibeigenschaft ist, Unterhalt, und einen Herrn. Freylich nicht sehr viel Trost!

8) Der Mann verlohr das Recht, einen Scheidebrief zu geben, wenn er ein Mädchen verführet hatte, und es, den Gesetzen zu Folge, heyrathen mußte: desgleichen, wenn er seine Frau fälschlich beschuldigte, in der Hochzeitnacht keine Zeichen der Jungfrauschaft gehabt zu haben. 5 B. Mos 22, 19. 29. Auf die Weise ward die sonst schädliche Erlaubniß der Ehescheidung einigermassen nützlich gemacht, und hinderte die Hurerey: denn mancher Israelite wird sich vor Verführung einer Jungfer gehütet haben, wenn er wußte, er verliehre dadurch das Recht des Scheidebriefes.

§. 120.

Streitigkeiten der Schule Hillels und Schammai über dis Gesetz. Christi besseres Urtheil darüber, nebst dessen Anwendung in unserm Eherecht.

Ich habe schon oben erwähnt, daß die beyden Secten Hillels und Schammai über dis Gesetz manche Streitigkeiten gehabt haben. Man wird sie von einigen Erklärern Matthäi, bey Cap. 5, 32. und von Seldeno in seiner uxore Hebraica, weitläufiger erzählt, und mit Jüdischen Zeugnissen belegt finden. Dis abzuschreiben oder zu bereichern, ist dem Zwecke, den ich mir hier vorgesetzt habe, nicht gemäß: ich will nur so viel von dem Streite sagen, als zum Verstande des Urtheils, welches Christus über das Ehescheidungsrecht fället, nöthig ist.

Keine von beyden Schulen hatte Recht, und beyde begiengen, wenn anders ihre Meynungen nicht verstellet zu uns gekommen sind, den Fehler, Moral und bürgerliches Recht, das im Gericht erlaubte, und das nach dem Gewissen erlaubte, zu vermengen.

Hillels Schule behauptete, Moses verstatte, sich um jeder Ursache willen, sie möchte auch noch so geringe seyn, von seiner Frau zu scheiden, z. E. wenn sie einem das Essen verbrannt habe, oder wenn man eine andere schönere fände. Hierin hatte sie freylich Recht, wenn von dem Sinn des Mosaischen Gesetzes die Rede ist. Allein nun beging sie häufig, (denn allen wollte ich es nicht beymessen) den unverzeihlichen Fehler, zu lehren, es sey auch vor Gott und nach dem Gewissen (in foro conscientiæ) erlaubt, seiner Frau, um welcher Ursache willen man wolle, den Scheidebrief zu geben. Dieser Satz ist doch gewiß tyrannisch und ungerecht: ohne an alle die übrigen Folgen der Ehescheidung, die sie sündlich machen, wenn

sie

sie leichtsinnig ist, zu gedenken, stelle man sich nur in den Platz der unglücklichen Frau, die ihre Jungfrauschaft und ersten Reitze einem Manne aufgeopfert hat, nicht mehr ist, was sie war, und denn ohne ihre Schuld von ihm verstossen wird. Was soll sie anfangen? Wo Unterhalt finden, und zwar dem gemäß, was sie wohl von Jugend an gewohnt gewesen, und ihr durch lange Gewohnheit zur wahren Bedürfniß geworden ist? Welcher Mann von etwas eckler Denkungsart wird sie gern wieder heyrathen? Denn in der That ist doch die Heyrath mit den Ueberbleibseln eines noch lebenden Mannes nicht für jeden Liebhaber, und noch dazu etwas gefährlich. Hat sie Kinder gehabt, so muß sie sie dem Manne zurück lassen, und sich von ihnen trennen: daß dis für eine Mutter etwas hartes sey, brauche ich nicht zu sagen. Kann es wohl moralisch recht seyn, eine Person, um deren Liebe ich ehemals gebeten habe, und die sich weiter nichts vorwerfen kann, als daß sie Ja gesagt und mich geliebet hat, alles dis Harte unverschuldet erfahren zu lassen? Dem Manne zu sagen, daß er mit gutem Gewissen so handeln könne, ist abscheulich: wenn das andere Geschlecht das Lehramt der Moral hätte, und es trüge solche Sittenlehren vor, was würden wir dazu denken?

Die andere moralisch bessere Schule des Schammai wollte es nicht zugeben, daß ein Mann sich um jeder Ursache willen von seiner Frau mit gutem Gewissen scheiden könnte. Weil sie aber gleichfalls den Fehler begieng, ein bürgerliches Gesetz zur Erkenntnißquelle der Moral zu machen, erklärte sie Mosis Ausdruck, Blöße einer Sache (*Ervath dabar*) von schändlichen Handlungen, und wollte, Moses habe den Scheidebrief blos im Fall, daß die Frau unzüchtig wäre, gestattet. Es ist zu verwundern, daß unsere Schrifterklärer und Gottesgelehrten dieser Schule in einer so offenbar unrichtigen Er-

Erklärung (*) der Worte Mosis häufig beytreten, nachdem Christus eine so deutliche und richtige Entscheidung gegeben, und klar gesaget hat, daß Moses dem Volke dasjenige wegen seiner Herzenshärtigkeit bürgerlich gestattet habe, was er, Christus, als dem Gewissen zuwiderlaufend seinen Jüngern verbiete.

Das Urtheil Christi stehet, Matth. 5, 31. 32. 19, 3-9. Marci 10, 2-9. Er ist eingeständig, daß Moses in seinem bürgerlichen Gesetz die Gebung des Scheidebriefes blos der Willkühr des Mannes überlasse, und sagt, Moses habe dis wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten gethan: folglich erklärt er Mosis Gesetz so, wie die Schule Hillels es verstand, und ich es auch im vorigen Paragraphen erkläret habe; denn hätte Moses die Ehescheidung blos wegen Unzucht verstattet, so könnte ja Christus nicht sagen, daß er etwas beym Anfang der Welt unerlaubtes, und dem Gewissen nach zu meidendes, wegen der Herzenshärtigkeit des Volks erlaubt habe. — Allein vor Gott, und nach dem Ausspruch des Gewissens, sagt er, sey der Scheidebrief nicht anders erlaubt, als wegen Unzucht der Frau. Er bedienet sich des allgemeinen Worts, porneia, das die Unzucht im ledigen und verehelichten Stande unter sich begreift, schließt also den Fall mit ein, wenn die Frau vor der Ehe Unzucht getrieben hätte, und in der ersten Hochzeitnacht nicht als Jungfer befunden wäre.

(*) Man beruft sich darauf, *Erva*, *nuditas*, werde von schändlichen Dingen gebraucht. Hierin ist eine Zweydeutigkeit. Die Hebräer pflegen freylich die *partes pudendas Erva* zu nennen: allein nicht ein *factum pudendum*. Wollte man jene Redensart zur Erklärung des Gesetzes von der Ehescheidung misbrauchen, so würde der abgeschmackte Sinn herauskommen: ein Mann dürfe aus der Ursache seiner Frauen den Scheidebrief geben, weil sie eine wahre Frau, und kein *Monstrum* ist: (*quia pudenda, vel, genitalia habet.*)

re. (*) Hielt sich der Mann von der Unkeuschheit seiner Frau für überzeuget, so hatte er zwey Wege vor sich: entweder, sie zu verklagen, und alsdenn ward sie, wenn die Klage erwiesen werden konnte, gesteiniget; oder den gelinderen, daß er sie, ohne sie zu beschimpfen, und zur Strafe zu ziehen, durch einen Scheidebrief von sich ließ. Schlägt der Mann diesen letzten Weg ein, der freylich der menschlichste, und den, aller entbehrlichen Rache entgegen gesetzten, Lehren Christi der gemässeste ist, so erklärt Christus den Scheidebrief für völlig erlaubt, nicht blos im bürgerlichen Gericht, sondern auch im Gerichte des Gewissens. Dabey hatte aber der Mann nicht nöthig, die Unkeuschheit seiner Frau andern, oder wohl gar einem Gerichte zu erweisen, sondern seine eigene Ueberzeugung von der Untreue seiner Frau, die er ohne Ahndung von sich ließ, war genug, den Scheidebrief vor Gottes und seines Gewissens Richterstuhle zu rechtfertigen; und es war noch dazu Güte, wenn er die Ursachen ganz für sich behielt.

Man hat einige rechtmäßige Ursachen der Ehescheidung in dem Ausspruch Christi vermissen wollen, und sich darüber Sorge gemacht: allein wenn man nur, wie ich schon oben verlangte, den Scheidebrief nicht mit gerichtlicher Ehescheidung, oder mit Erlaubniß, zur zweiten Ehe zu schreiten, verwechselt, werden die Zweifel ziemlich wegfallen. Z. E. Man nennet als eine hier vergessene Ursache der Ehescheidung.

1) Die boshafte Verlassung, die doch selbst Paulus, 1 Cor. 7, als uns von der Ehe entbindend ansehe. —— Antw. Hier giebt ja der Mann keinen Scheidebrief, sondern die Frau verlässet ihn, und trennet die Ehe: er hat also Recht, abermals zu heyrathen. Dis war gar nicht der Fall, von dem

 Chri-

(*) §. 92. 93.

Christus reden konnte, wenn er vom Scheidebriefe handelt.

2) Wenn die Frau in ein Zuchthauß kommt, oder des Landes verwiesen wird. — Antw. Dis ist mit der boßhaften Verlassung einerley Fall. Der Mann giebt ja hier der Frau keinen Scheidebrief, sondern die Obrigkeit entfernet sie von ihm, und dazu hatte die Frau durch ihre Verbrechen den Anlaß gegeben. Nun ist ihm freylich eine andere Ehe erlaubt, weil die erste ohne seine Schuld getrennet ist: allein das gehöret nicht in die Moral Christi vom Scheidebriefe; denn Scheidebrief und Erlaubniß zu einer andern Ehe, sind zwey ganz verschiedene Dinge.

3) Wenn die Frau dem Manne die eheliche Pflicht verweigert. — Antw. Dis ist mit der derelictione malitiosa wiederum einerley: der Mann giebt ihr keinen Scheidebrief, sondern sie trennet die Ehe, und nun ist der Mann zu einer andern Ehe berechtiget. Sie, die Frau, gesetzt, sie thäte es aus übertriebener Heiligkeit, handelt wider die Gebote Christi, nicht aber der Mann, der blos leidender, und dadurch verlassener oder in Freyheit gesetzter Theil ist.

4) Wenn die Frau dem Mann nach dem Leben stehet. — Antw. So muß er klagen, und auf die Klage wird vermuthlich der Num. I. erwähnte Fall erfolgen. — Ich könnte noch dazu sagen, dis sey in der That Verweigerung der ehelichen Pflicht, also mit N. 3. einerley: denn eine einzige Nachstellung dieser Art macht es auf alle künftige Zeit unmöglich, die eheliche Pflicht mit Sicherheit zu leisten.

5) Wenn die Frau die gemeinschaftlichen Kinder umbringt. — Antw. War es möglich, daß Grotius diese Schwierigkeit machte? Er bleibt doch immer zu viel der Gelehrte, und ist zu wenig der den-

kende

kende Mann. Bringt die Frau ihre eigenen Kinder um das Leben, so ist der Mann schuldig es anzuzeigen, oder er ist selbst ein Kindermörder in Gottes und in der Welt Augen. Giebt er es an, so bedarf es keines Scheidebriefes; der Tod scheidet sie: giebt er es nicht an, so ist er werth, in einer solchen Ehe leben zu müssen.

6) Unversöhnliche Feindschaft. — — — Ist diese von beyden Seiten, so kann freilich die Obrigkeit eben das thun, was Moses gethan hat, nemlich der Herzenshärtigkeit nachgeben, und die beyden zänkischen Geschöpfe von einander scheiden: allein beyde Theile sündigen, denn sie sollten keine unversöhnliche Feindschaft hegen. Ist aber die Feindschaft blos von Seiten der Frau, so muß der Mann seine Herrschaft gebrauchen, und die Obrigkeit ihm darin beystehen: läuft die Frau darüber weg, so entstehet Num. 1. und sie hat den Mann von der Ehe los gemacht.

7) Grobe Fehler in Haushaltung und Kinderzucht. — — — In diesem Fall findet, wie ich glauben sollte, keine vor Gott und dem Gewissen rechtmäßige Trennung der Ehe statt. Der Mann soll der Frauen vielmehr Haushaltung und Kinderzucht abnehmen, und allenfalls sein imperium maritale gebrauchen. Die Haushaltung ist ohnehin nur eine von der Mode jedes Landes abhängende, und gar nicht wesentliche Bequemlichkeit des Ehestandes. In Ländern der Polygamie fällt sie ganz weg; die Gemahlinnen der Könige pflegen denn doch auch nicht ihre Haushälterinnen zu seyn, und doch schätzt man sie, (ungeachtet der übel erdachten Lehre vom mutuo adjutorio als einem wesentlichen Zweck des Ehestandes) für rechtmäßige Gemahlinnen, und ihre Kinder nicht für Bastarte. — — Ueber dies sey mir noch Eine Frage erlaubt: so mancher, der eine Maitresse hält, belästiget sie weder mit Haushaltung noch mit Kinderzucht, und

er würde noch dazu nicht wohl fahren, wenn er ihr eine Erlaubniß sein Hauswesen anzuordnen, geben wollte. Kann man nun bey einer Maitresse, die gemeiniglich kostbarer ist, als eine Frau, mit dem Beyschlaf zufrieden seyn, so dächte ich, man könnte es auch bey der Frau seyn, und wäre nicht berechtiget, sie fortzujagen, wenn sie nicht im Stande wäre, noch neben dieser wesentlichen Pflicht des Ehestandes auch der Haushaltung und Kinderzucht wohl vorzustehen! — — Den Fall nehme ich freilich hier aus, wo ein unnatürliches Recht den Mann anhält, alle Schulden, die seine Frau gemacht hat und machen wird, zu bezahlen. Auf ein so unnatürliches Recht ist die Moral Christi nicht gerichtet, und wenn man sich bey ihr übel befände, so wäre nicht ihr, sondern dem wunderlichen Recht die Schuld zu geben: es wird indessen auch seine Gegenmittel haben. Etwas von diesem sonderbaren Recht ist in England; und dies Land erinnerte mich eben, eine sonst unnöthige Ausnahme zu machen.

Ich muß nun noch ein paar Anmerkungen hinzusetzen, die die Anwendung des Urtheils, oder, um bestimmter zu reden, der Sittenlehre Christi, auf das unter Christen gewöhnliche Eherecht betreffen.

Man pflegt in unserem Eherecht zum Grunde zu setzen, die Ehescheidung könne nicht verstattet werden, als blos in denen Fällen, in denen das Neue Testament, (Christus, Matth. 5. und 19. und Paulus 1 Cor. 7.) sie für erlaubt erkläret hat. Ich tadele den Abscheu der Gesetze vor Ehescheidungen gar nicht, und ich will wirklich lieber, daß sie hier auf der strengern Seite zu weit gehen, als auf der gelinderen: denn es läßt sich a priore übersehen, und die Römische Geschichte bestätiget es durch Erfahrungen, was für schädliche Folgen die allzuleichte Erlaubniß der Ehescheidung mit der Zeit, und bey wachsendem Laster und Luxu, haben kann. Allein aus den Worten Christi folget doch noch nicht,

daß ein christlicher Gesetzgeber schuldig sey, die Ehescheidung in allen den Fällen zu verbieten, in denen Christus sie für sündlich erkläret hat. Christus sagt selbst, Moses habe den Scheidebrief wegen der Herzenshärtigkeit erlaubt: was Moses auf Befehl Gottes, in dessen Namen er bürgerliche Gesetze gab, gethan hat, wird doch wol nicht zur Sünde werden, wenn ein menschlicher Gesetzgeber es nachahmt. Dem Zustande seines Volks kann es vielleicht nicht angemessen seyn, allein gegen den Vorwurf der Sündlichkeit überhaupt scheint ihn Mosis Vorgang sicher zu setzen. Folglich würden sich christliche Gesetzgeber nicht versündigen, wenn sie die Ehescheidung noch in mehreren Fällen, als das Neue Testament sie für moralisch recht erkläret, wegen der Herzenshärtigkeit bürgerlich verstatteten: denn daß es unter Christen auch Herzenshärtigkeit giebt, wird wol niemand leugnen. Freilich würde derjenige, der sich dieser Erlaubniß ausser dem von Christo benannten Fall der Unzucht bediente, sündigen: allein Obrigkeit und Gesetzgeber, die es ihm gestatten, sündigen nicht, denn ihr Zweck ist nicht, und soll nicht seyn, alles moralisch böse mit obrigkeitlicher Gewalt zu hindern. Wenn z. E. Eheleute sich schlechterdings nicht mit einander vertragen können, und in beständigem Streit leben, und die Obrigkeit verstattete ihnen die Ehescheidung, mit der Erlaubniß, zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten: so versündigten sich freilich die zänkischen Eheleute, allein die Obrigkeit thäte, was Moses auf Befehl Gottes gethan hat, und versündigte sich also eben so wenig, als Gott selbst sich versündigen kann.

Ich wiederhole es nochmals, daß ich unser gewöhnliches Eherecht deshalb nicht tadele, weil es eben so strenge ist, als die Moral Christi; sondern nur diese Strenge nicht als eine Schuldigkeit, die uns die christliche Religion aufleget, angesehen haben wollte. Politisch halte ich sie für nützlich, weil häufige Ehescheidungen mit der Zeit ein grosses Uebel zu werden pflegen.

gen. Denn was soll die geschiedene Frau anfangen? Soll sie wieder heyrathen dürfen? Dies erfodert, wie es scheint, die natürliche Billigkeit. Allein denn gehet sie aus einer Hand in die andere, und nach einem schon oben geäusserten Satz, den die Erfahrung zu sehr bestätiget, wird der folgende Ehemann vor dem vorigen kaum sicher seyn können, wenn diesem von neuem die Lust ankäme, seine Bekanntschaft mit der geschiedenen Frau zu erneuern. Bey einem reichen und wollüstigen Volk gehet dies immer weiter, und endlich werden die Ehen, wie zu Rom in den Zeiten, die uns Tacitus und Svetonius beschreiben, beynahe ein concubitus promiscuus. Noch ein anderes Uebel folget aus den häufigen Ehescheidungen, nämlich, daß sie der Frau nicht mehr schimpflich sind: ist es dahin gekommen, so lernt auch die Frau, gesetzt, sie hat nicht selbst das Recht, sich zu scheiden, doch die Kunst, durch üble Begegnung von dem Mann die Ehescheidung zu erzwingen, so bald etwan ihre Phantasie von einem andern Bilde gerühret ist: und dies ist der Untergang guter Ehen. Wo gute Ehen aufhören, haben die meisten auch nicht Lust, sich zu verheyrathen, sondern stillen ihre Triebe auf eine andere Art: also ist die nächste Folge, Seltenheit der Ehen, (wie zu Rom,) denn Entvölkerung des Landes, und zuletzt Sclaverey, und Beugung des Halses unter das Joch eines Eroberers. Ich lobe also unser christliches Eherecht, einige gleich zu erwähnende Sachen ausgenommen: ich wollte es einem Gesetzgeber aufs äusserste misrathen, unter einem Volk, das einmal schon der Seltenheit der Ehescheidung gewohnt ist, die Ehescheidungen häufiger, und wegen geringerer Ursachen erlaubt zu machen: allein ich wollte dies nur nicht als ein Gebot des Evangelii, und Christum für einen bürgerlichen Gesetzgeber angesehen haben.

Doch unser Eherecht gehet gemeiniglich noch einen Schritt in der Strenge weiter, als die Moral Christi; und das ist es, was ich nicht loben kann. Nach Christi

sti Moral sündiget der Mann nicht, der seiner Frau wegen Unzucht einen Scheidebrief giebt: alles kommt hier blos auf sein eigenes Gewissen an, und er hat nicht nöthig, von den Vergehungen seiner Frau einen juristischen Beweis zu führen. Allein diesen Beweis, der der Natur der Sache nach so schwer fällt, erfodert unser Eherecht gemeiniglich: und denn ist wohl der Mann gezwungen, die Frau, von deren Untreue er genung überzeuget ist, und die er nach der Moral Christi von sich scheiden dürfte, dem wesentlichen Zweck des Ehestandes zuwider so lange zu behalten, bis der Tod die Ehe trennet. Ist dies gut? und verdieneten die Gesetze hier nicht eine Aenderung?

Bisweilen kommen die, welche theologische Responsa wegen der Ehescheidung stellen sollen, zwischen ihren hergebrachten Sätzen und der in die Augen leuchtenden Billigkeit, in ein solches Gedränge, daß sie ganz entgegengesetzte Dinge für einerley nehmen müssen. Ich erinnere mich, daß aus einem Lande, in dem noch die Strafe des Schwerts auf dem Ehebruch stand, die Anfrage an eine theologische Facultät kam, ob ein Mann von seiner Frau, die nach vielen andern verdächtigen Scenen endlich gar mit einem andern Mann im Bette gefunden war, geschieden werden könnte? Der Ehebruch war nicht juristisch erwiesen: denn da die Sache im höchsten Grad criminel war, und Lebensstrafe darauf stand, so ward zum juristischen Beweise, auf den das Todesurtheil erfolgen mußte, mehr erfodert, als eine noch so hohe logicalische Probabilität; nämlich entweder das eigene Geständniß, oder Zeugen, die den wirklich vollzogenen Beyschlaf mit angesehen, und wirklich rem in re bemerket hätten. Beyde Theile hatten vergessen, solche Zeugen zu rufen, als sie sich in das Bette legten. Das Consistorium, welches die Anfrage that, meldete diese Umstände, und daß die Frau des Ehebruchs nicht schuldig erkannt sey, weil kein Zeuge die eigentliche Vollziehung des Beyschlafs gesehen habe. Aber soll nun hierunter der Mann leiden?

den? und seine Frau behalten, weil man sie nicht köpfen kann? — Die theologische Facultät fühlte die Billigkeit, (und das verdiente Lob) sie erkannte auf die Ehescheidung. Allein anstatt dies Responsum darauf zu gründen, daß Christus keinen juristischen Beweis des Ehebruchs erfodere, sondern die Ehescheidung wegen Unzucht der Frauen dem eigenen Gewissen und Ermessen des Mannes schlechterdings überlasse; bey solchen Umständen aber kein vernünftiger Mann anders glauben könne, als, seine Frau sey unzüchtig: machte sie zum Entscheidungsgrunde, „daß Moses die Ehe„scheidung erlaube, wenn der Mann an seiner Frau „Ervath dabar (Blöße einer Sache) fände: Ervath da„bar heisse so viel, als, etwas schändliches: nackt bey „einem andern Manne im Bette zu liegen, sey gewiß „etwas schändliches, folglich sey die Ehescheidung er„laubt." Dies Responsum vermischete ganz entgegengesetzte Dinge: das anfragende Consistorium setzte die Moral Christi zum Grunde, und wollte wissen, ob nach ihr die Ehescheidung erlaubt sey; die zwischen Vorurtheilen und Billigkeit in der Klemme seyende theologische Facultät antwortete aus dem bürgerlichen Recht Mosis, von dem Christus ausdrücklich saget, es erlaube die Ehescheidung wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten auch in solchen Fällen, in welchen seine, Christi, ja Mosis eigene, Gewissenslehre und Moral sie verbiete. Zugleich entfuhr der Facultät wider ihren Willen ein Grundsatz, den sie, (so viel ich sie kenne) bey anderer Gelegenheit nicht würde haben gelten lassen: denn wenn es wahr ist, daß jede schändliche Handlung der Frau zur Ehescheidung genug ist, so könnte man ihr auch, weil doch Lügen ein schändlich Ding ist, wegen jeder Lüge den Abschied geben, und denn möchten wohl wenige Ehen bestehen, oder wir müßten wegen der Unwahrheiten eine etwas andere Erziehung der Töchter einführen, als bisher üblich ist.

Noch eins. Als der Leibmedicus der Königin, Herr Baron Pringle, vor einigen Jahren Göttingen besuchte, fragte er mich, ob man nicht Matth. 5, 32. anstatt porneías lesen könnte, ponirías (wegen Bosheit) weil doch bisweilen beyde Wörter in den 70 Dollmetschern von den Abschreibern verwechselt wären. Diese wirklich sehr artige critische Vermuthung würde uns ein ganz anderes Kirchenrecht geben, und die Ehescheidung auch dem Gewissen nach wegen vorsetzlicher Bosheit, Widerspenstigkeit, und übler Sitten der Frau erlauben. Ich kann ihr aber wegen folgender Ursachen, unter welchen die erste und zweyte Herrn Pringle schon hinlänglich schien, nicht beytreten:

1) Das Wort porneía kommt in diesen Verboten der Ehescheidung zweymal vor, Matth. 5, 32. und Cap. 19, 9. Es ist kaum wahrscheinlich, daß an beyden Stellen einerley Verschreiben begangen, und noch dazu der Schreibfehler so allgemein geworden seyn sollte, daß kein Codex, keine Version, uns die wahre Leseart aufbehalten hätte.

2) Matthäus hat hebräisch geschrieben. So ähnlich im Griechischen porneía und ponirία einander sind, so wenig haben sie Aehnlichkeit im Hebräischen: und doch haben wir nicht die geringste Spur, daß im Hebräischen hier, Bosheit, oder etwas dergleichen gestanden habe. Wenigstens Hieronymus, der das hebräische Evangelium Matthäi gelesen und übersetzt hat, sagt uns in seinem Commentario nichts davon.

3) Da gerade zur Zeit Christi zwischen den Schulen Hillels und Schammai gestritten ward, ob die Ehescheidung blos wegen **Unzucht**, oder auch, **ausser dem Fall der Unzucht**, erlaubt sey, so ist die gewöhnliche Leseart, porneía, den Umständen der damaligen Zeit die gemässeste, und

würde

würde so gar alsdenn zu wählen seyn, wenn wir eine verschiedene Leseart vorfänden, wie wir doch nicht thun.

§. 121.

Versorgung der Frau nach des Mannes Tode.

Für den Unterhalt der Frau nach des Mannes Tode war ordentlich gesorget, ohne daß es viel besonderer Veranstaltungen bedurfte. Hatte sie Kinder, so lag diesen die natürliche Pflicht ob, die kein Gesetz zu nennen nöthig hat, die Mutter zu ernähren. Hatte sie keine, so mußte der nächste Verwandte des ohne Kinder verstorbenen Mannes sie heyrathen, oder, wenn er das nicht wollte, sie dem entfernteren Anverwandten überlassen: und das dergestalt, daß, wie wir aus Ruth 4, 5. sehen, man den Acker des Verstorbenen nicht erben konnte, ohne die kinderlose Wittwe dazu zu nehmen. War sie zur Ehe zu alt, so scheint doch die Pflicht geblieben zu seyn, daß der Erbe des Ackers sie eben so gut unterhielte, als wenn es seine Frau wäre.

Bey den Arabern, die gemeiniglich keinen Acker haben, ist dies anders. Sie setzen im Ehecontract der Frau etwas gewisses aus: allein das war bey der hebräischen Einrichtung nicht nöthig.

§. 122.

Moses erlaubt die Leibeigenschaft, die bisher eingeführt war, unter gewissen Einschränkungen.

Moses fand die Leibeigenschaft längst vor seiner Zeit unter seinem und den benachbarten Völkern eingeführt. Abraham, Isaac und Jacob hatten Leibeigene gehabt: und Cananiter, Aegyptier und Araber, hatten sie gleichfalls.

Ob es besser sey, Leibeigenschaft zu haben, oder nicht? das ist ein langer und schwerer Streit in der Philosophie über die gesetzgebende Klugheit, dessen Ent-

Entscheidung niemand von mir verlangen wird; da ich ein Deutscher, und in einem Lande gebohren bin, in dem ich nie Exempel der Leibeigenschaft gesehen habe. Theoretische und einseitige Untersuchungen sind bey einer so wichtigen Frage unzulänglich: und wer sie beantworten will, muß practisch seyn, und die Leibeigenschaft, mit ihren Vortheilen und Schäden aus langer nachdenkender Erfahrung kennen. Denn daß sie Vortheil und Schaden habe, ist doch wohl gewiß. Wo Leibeigenschaft ist, geschiehet viel tausend Menschen hart, denn daß es ein harter Stand ist, leibeigen zu seyn, wird niemand leugnen. Wo die Anzahl der Leibeigenen sehr wächst, da hat der Staat viel waffenlose Unterthanen, die doch täglich essen müssen, ohne ihn vertheidigen zu können, weil man Leibeigenen keine Waffen anvertrauen kann: und zuletzt noch die Gefahr, daß die Leibeigenen endlich einmal ihre Last und ihren Vortheil merken, die Waffen ergreiffen, und sich zu Herren machen. Die römische und andere Geschichte erzählen uns solche, Gott Lob, keinen deutschen Namen habende, bella servilia: doch ist der Name, Bauernkrieg, ziemlich auf der Grenze des lateinischen Ausdrucks. Wo keine Knechtschaft ist, muß man manche Verbrechen, die sonst nützlicher und vielleicht kräftiger, aber doch gelinder, mit Leibeigenschaft bestraft werden können, mit Lebensstrafe belegen, z. E. den Diebstahl, vielleicht auch, (wie hier im Hannöverischen die Gesetze thun, die noch nie exsequirt sind) muthwillige Banqueroute: man hat kein Mittel, dem Müßiggange der Bettler zu wehren, denn Arbeitshäuser, die doch beynahe eine Art von Leibeigenschaft sind, kosten dem Publico mehr, als sie einbringen: und das ganze Schuldwesen läßt sich auch nicht so kurz und sicher einrichten, als wie man den Schuldner zum Knecht verkaufen kann. Gegen die Härte der Leibeigenschaft ist auch das ein Gegengewicht, daß der Herr für seinen Leibeigenen meistens so gut sorget, als für sein Pferd, weil es sein eigener Vortheil ist, wenn der

Leibeigene gesund ist, lebet, und Kinder zeuget: hingegen nimmt sich des Tagelöhners und gemietheten Bedienten niemand aus Eigennutz an, sondern blos die Barmherzigkeit denkt in der Noth an ihn. Diese ist aber nicht so allgemein, als der Eigennutz: und selten eben so geschäfftig und freygebig. Viele Leibeigene stehen also wirklich bey der Sclaverey besser, als bey der Freyheit, sonderlich wenn sie einen gütigen, bisweilen aber auch, wenn sie einen harten und dabey klugen Herrn haben. Hier ist es schwer, Gewinn und Verlust gegeneinander abzuwägen: und doch, wenn ich unsere häufigen der Härte beschuldigten Lebensstrafen wegen Diebstahls, unsere Unsicherheit vor Diebstählen, bey so vieler Strenge, unsere Landesverweisungen, bey denen wir gemeiniglich nichts anders thun, als den Nachbar mit unsern Dieben belästigen, der uns dagegen wider die seinigen zuschickt, oder gar das Seminarium der Räuberbanden füllen, und die Pest unserer Länder, die müßigen Bettler, ansehe, so komme ich oft auf die Gedanken, daß die Leibeigenschaft unter gewissen Einschränkungen zu verstatten, besser wäre.

Doch hievon nicht mehr. Moses läßt es dabey, daß Leibeigenschaft seyn soll: allein er schränkt sie, sonderlich zum Besten der gebohrnen Bürger, merklich ein, und mildert sie. Dies ist gleichsam die Seele seines Gesetzes. Für hart scheint er sie gehalten, und diese Härte in seinem Herzen misbilliget zu haben: und wie konnte dies anders seyn, da das Volk, das er in Freyheit setzte, und dem er Gesetze gab, selbst leibeigen in Aegypten gewesen war, und alle Härte dieses unnatürlichen Zustandes gefühlet hatte? Er machte daher 5 B. Mos. 23, 16. 17. die Verordnung, einen auswärtigen Knecht, der bey den Israeliten Zuflucht suchte, seinem Herrn nicht auszuliefern. Kommt einem dies fremde und als eine Verweigerung der Gerechtigkeit vor, so erinnere man sich, daß wir eben so handeln, wenn ein Deserteur zu uns kommt, und wir mit

dem Fürsten, aus dessen Kriegsdiensten er entwichen ist, kein Cartel haben: der Deserteur hat noch dazu einen Eid gebrochen, und der entlaufene Knecht nicht. Weiter, und in die ersten Grundsätze des Völkerrechts löse ich diese beyden Verweigerungen der Justiz nicht auf: denn die Frage, ob man die Justiz auswärtigen, die zur Justizpflege, welche Geld kostet, nichts contribuiren, schlechterdings schuldig sey, oder sie ihnen nur aus nachbarlicher Gefälligkeit und in Erwartung des reciproci, administrire? gehört wohl nicht hieher, wo ich von Leibeigenschaft handle.

§. 123.

Die verschiedenen Arten, wie man Leibeigene erwarb, oder zum Leibeigenen ward.

Die Art, wie Leibeigenschaft entstand, oder Knechte erworben wurden, war nach Mosis Recht, und dem Herkommen der Hebräer, dreyerley, oder (denn ich wollte nicht gern über Zahlen zanken) wenn man die Unterabtheilungen mitrechnet, fünferley:

1) Der Krieg, von dem auch vermuthlich die Leibeigenschaft ihren ersten Ursprung hat.

Hier findet sich jedoch zwischen den Hebräern und den abendländischen Völkern, die im Kriege Knechte machten, der Unterscheid, daß nach dem harten Kriegesrecht der Hebräer und ihrer Nachbarn ein gefangen genommener Feind, der die Waffen getragen hatte, nicht viel Hoffnung vor sich hatte, sein Leben zu erhalten, und zum Knecht angenommen zu werden: und daß gemeiniglich nur Weiber und Kinder zu Leibeigenen gemacht wurden. 5 B. Mos. 20, 14. Cap. 21, 10. 11. Bisweilen war das Recht eines Nachkrieges noch strenger, und in dem gegen die Midianiter ge-

führten] wurden auch Kinder männlichen Geschlechts, und Frauenspersonen, die bey einem Mann geschlafen hatten, getödtet, und keine andere, als Jungfern, zu Sclavinnen gemacht. 4 B. Mos. 31, 11. 14 = 18. 35. Doch war den Israeliten nicht verboten, in Kriegen, die nur nicht gegen Cananiter geführt wurden, glimpflicher zu seyn; vermuthlich wird Eigennutz oder Mitleid sie oft bewogen haben, Gefangenen, die Waffen getragen hatten, das Leben zu schenken, wo es mit Sicherheit geschehen konnte. Ich setze diese Bedingung nicht zum Ueberfluß hinzu: denn bey dem gegen Fremde feindseligen Patriotismo der meisten alten Völker, und bey der natürlichen rachgierigen Gemüthsart, die in südlichern Ländern so wirksam ist, und beynahe keine andere Ehre kennet, als eine, die in geübter Rache bestehet, konnte es freylich nicht immer sicher seyn, Ueberwundenen das Leben zu schenken, und sie denn als Leibeigene bey sich zu behalten.

2) Die zweyte Art war der Kauf, sie theilt sich aber wieder in verschiedene Gattungen ein.

a) Ein Knecht konnte von seinem Herrn an einen andern verkauft werden: und dies trat vermuthlich auch ein, wenn der nächste Verwandte einen Israeliten, der sich an einen Fremdling verkauft hatte, wieder loskaufte, 3 B. Mos. 25, 47 = 50. Doch davon nichts zu sagen, so war das Kaufen der Knechte so gewöhnlich, daß der Ausdruck, Miknath keseph für Silber gekauft, beynahe der gewöhnliche Name der Knechte geworden ist, sonderlich wenn sie von den etwas besser gehaltenen angebohrnen Knechten unterschieden werden sollen (*). Doch gehört in diesem Fall der

(*) 1 B. Mos. 17, 23.

Kauf nicht eigentlich zu den Entstehungsarten der Leibeigenschaft, sondern blos zu den Erwerbarten, dadurch man Leibeigene bekommen konnte, und es gieng dabey nur eine Uebertragung des vorhin schon gehabten Eigenthums (translatio dominii) vor. — Vermuthlich wurden auch die im Kriege erbeuteten Leibeigenen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, weil man sich sonst nicht gut würde haben in sie theilen können. 4 B. Mos. 31. bekamen von den erbeuteten midianitischen Mädchen, die zwölftausend Mann, die den Feldzug gethan hatten, 15968 Mädchen: alle übrigen Israeliten, beynahe sechsmalhunderttausend an der Zahl, 15680 Mädchen: der Priester Eleasar, 32, und die über achttausend Erwachsene ausmachenden Leviten, 320 Mädchen. Hier war es nicht möglich, die Beute ohne Auction zu theilen.

b) Wer wollte, konnte sich, wenn ihn die Armuth drang, selbst zum Knecht verkaufen, und zwar das nicht blos an einen Israeliten, sondern auch an einen unter den Israeliten wohnenden Fremdling. Den Fremden war also der Ankauf eines israelitischen Knechts erlaubt; doch mit der Rechtswohlthat, daß sein nächster oder naher Verwandter ihn, nach Abrechnung der Dienstjahre von der Kaufsumme, wieder loskaufen konnte, wenn er den Rest erlegte. 3 B. Mos. 25, 39. 47 - 52.

c) Es scheint auch, daß die Eltern, und zwar nicht blos der Vater, sondern auch in gewissen Fällen die Mutter, ihre Kinder zu Leibeigenen verkaufen konnten. Moses verordnet zwar nichts ausdrückliches davon, allein er sagt auch nichts dawider: und ich kann wenigstens die Geschichte, 1 Kön. 3, 16 - 28. nicht verstehen, wenn die Mutter sich nicht durch Verkau-

fung ihres Kindes einen Vortheil machen konnte. Eine Hure, die ihr eigenes Kind im Schlaf erdrückt hat, stiehlt einer andern, die bey ihr schläft, ein Kind von gleichem Alter, giebt es für ihr eigenes aus, und beharret so hartnäckig dabey, daß die neue nach keinem bisherigen Gesetz auszumachende Streitigkeit bis vor den Thron kommt. Daß eine Mutter, die eine Hure ist, ihr wahres Kind lieb hat, und es nicht missen will, ist begreiflich; allein wie eine Hure dazu kommen sollte, sich ein Kind, von dem sie wohl weiß, daß es nicht das ihrige ist, zuzueignen, und die Erziehungslast aufzubürden, ist ganz unbegreiflich, wenn sie nicht einen Vortheil dabey hoffet: und wie kann sie den von dem Besitz eines kleinen Kindes hoffen, falls sie nicht das Recht hat, es zu verkaufen?

Dies Recht scheint freylich hart: allein es ist beynahe dasjenige Stück vom Rechte der Leibeigenschaft, das man aus Mitleiden gegen arme Kinder, und aus politischer Vorsorge für die Population, am ersten wieder bey uns eingeführt wünschen könnte. Die älterliche Liebe wird davon ohnehin nur selten anders, als im äussersten Nothfall, Gebrauch machen: hingegen wird es tausende von Kindern erhalten. Bey uns kommen die meisten unehelicheu Kinder wegen Armuth der Mutter, und Mangels der Pflege um. Fündlingshäuser sind zwar ein gut gemeyntes, aber doch sehr unzulängliches Mittel dagegen, und bisweilen, wenn Aufseher oder Unterbediente gewissenlos sind, schlimmer als das Uebel selbst. Denn Kinder haben in den allerersten Jahren eine Art von älterlicher Aufsicht nöthig, wenn sie erhalten werden sollen; und man sieht aus der Erfahrung, daß in die Fündlingshäuser zwar Kinder hinein, aber zu sel-

selten, daß sie wieder herauskommen; eine ganz unproportionirt grosse Anzahl stirbt aus Mangel der Wartung, weil niemand sie mit Attachement liebet, und auch der Eigennutz bey ihrer Erhaltung nicht intereßirt ist. Wenn hingegen die unglückliche, von ihrem Verführer oder Bezahler der Schande verlassene Person, die ein uneheliches Kind hat, es verkaufen kann, und ein guter Hauswirth, der in der Menge der Leibeigenen einen Reichthum setzt, und solche, die von Kindheit auf in seinem Hause gewesen sind, erwachsen gekauften vorziehet, weil er sich auf ihre Treue mehr verlassen kann, das Kind kauft; so bleibt es vermuthlich am Leben, behält seine gesunden Glieder, und wird noch überdas zu nützlichen Arbeiten erzogen.

d) Wer Schulden gemacht hatte, und nicht bezahlen konnte, ward von Gerichts wegen zum Knecht verkauft, oder dem Schuldherrn als Bezahlung zum Leibeigenen übergeben. Eben dies galt auch bey dem Diebstahl, wenn der Dieb das Gestohlene nicht nach der Proportion, nach der die Gesetze es verordneten, (doppelt, oder gar vierfach und fünffach) zu erstatten im Stande war. 2 B. Mos. 22, 2. Nehem. 5, 4. 5. Ja man blieb nicht blos bey der Person des Schuldners, sondern hielt sich auch an seine Frau und Kinder: und bisweilen überließ er diese zuerst in die Leibeigenschaft, um selbst noch frey zu bleiben. 2 Kön. 4, 1. Jesaiä 50, 1.

3) Die dritte Art war, wenn aus der Ehe, oder aus derjenigen Beywohnung der Knechte und Sclavinnen, die die Lateiner contubernia nennen, Kinder entstanden.

Im Römischen Rechte heissen die Ehen der Leibeigenen nicht conjugia, sondern contubernia: und bey den Hebräern war auch wirklich zwischen ihnen, und den Ehen der Freyen ein merklicher Unterscheid.

Hatte ein gebohrner Hebräer, der sich zum Knecht verkaufte, schon vorhin eine Frau gehabt, so war dieß allerdings eine völlige Ehe, und er nahm nach geendigten sechs Jahren der Leibeigenschaft seine Frau wieder mit sich in die Freyheit: 2 B. Mos. 21, 3. Allein wenn ihm der Herr währender Leibeigenschaft eine Sclavin zum Beyschlaf gab, so war dieß blos ein contubernium, und von der Ehe darin wesentlich verschieden, daß diese Beyschläferin in der Leibeigenschaft blieb, wenn der Knecht im siebenden Jahre frey ward, folglich die Beywohnung von selbst aufhörete. 2 B. Mos. 21, 4. Die aus einem solchen contubernio erzeugten Kinder waren leibeigen: und noch vielmehr versteht es sich, daß die Kinder anderer Knechte von auswärtiger Herkunft zur Leibeigenschaft gebohren wurden.

Ein solcher angebohrner Knecht hieß, der im Hause gebohrne, (*) — der Sohn des Hauses, (**) — oder, der Sohn der Magd. (***) Abraham hatte ihrer 318, (****) und weil man solchen Knechten, die mit der ersten Erziehung Liebe gegen ihren Herrn eingesogen hatten, mehr als fremden zutrauete, gab er ihnen die Waffen in die Hände, und ließ sie darin üben. Es versteht sich von selbst, daß er gut mit ihnen umgegangen seyn muß.

Es

(*) 1 B. Mos. 14, 14. 17, 23.

(**) 1 B. Mos. 15, 3.

(***) 2 B. Mos. 23, 12. Ps. 86, 16. Ps. 116, 16.

(****) 1 B. Mos. 14, 14.

Es gab freylich auch noch ein Mittel, wodurch die Sclaverey entstehen konnte, nemlich Menschendiebstahl: es gehört unter die Verbrechen, und unter denen werde ich künftig davon reden. Moses belegt es mit Lebensstrafe. 2 B. Mos. 21, 16. Von Gelübden, die eine Art von Leibeigenschaft nach sich zogen, rede ich unten: hier sey es genug, sie genannt zu haben.

§. 124.

Zwey Gesetze, vom Preise der Knechte.

Da Leibeigene eine Waare sind, die gekauft und verkauft wird, so kann man etwas von ihren Preisen in den Gesetzen erwarten. Freilich ist es nicht möglich, einen Preis zu bestimmen, für den sie gekauft und verkauft werden sollen: denn der ist nach so vielen besondern Umständen des Alters, Schönheit, Leibesstärke, Geschicklichkeit, Treue, und anderer Tugenden oder Laster verschieden, daß kein Gesetzgeber darüber eine Taxe zu machen im Stande ist: und je mehr der Luxus unter einem Leibeigenschaft habenden Volk zunimmt, und mit einer Art von Liebhaberey gewisse von Mode und Phantasie hochgeschätzte Vorzüge der Leibeigenen bemerket, desto verschiedener werden die Preise. Ueberdas steigen und fallen sie auch, je nachdem viel oder wenig Geld im Lande ist, und viel oder wenige Knechte zum Verkauf angeboten werden. Bey einem glücklichen Kriege, in dem Sclaven und Sclavinnen, bey Tausenden, oder gar bey Hunderttausenden erbeutet werden, müssen sie sehr im Preise fallen: bey unglücklichen Kriegen hingegen oder bey langem Frieden rar werden. Moses hat auch nirgends die vergebliche Mühe übernommen, zu bestimmen, was ein Knecht in Kauf oder Verkauf gelten soll. Allein in zwey Fällen fand er für gut, ihn gesetzlich zu taxiren, und zwar nach einem gewissen mittleren Preise, ohne irgend auf Nebenumstände, die den Preis erhöhen oder verringern könnten, zu sehen.

Wenn ein stößiger Ochse, den der Herr nicht in Acht genommen hatte, ob er gleich gewarnt war, einen Knecht oder Magd zu Tode stieß; so sollte der Herr des Ochsen den Knecht oder die Magd ihrem Herrn bezahlen. Hier konnte man nicht erst handeln: und es würde ein sehr verworrener Proceß geworden seyn, wenn alle gute und böse Eigenschaften des Knechts mit hätten in Anschlag gebracht werden sollen. Der Gesetzgeber wählt also einen mittlern Preis, und schätzt alle Leibeigenen durch die Bank, ohne auf Unterscheid des Geschlechts oder Alters zu sehen, auf dreißig Seckel: d. i. wie ich den Seckel rechne, auf sieben, wie andere ihn rechnen, auf dreißig Gulden hiesigen Geldes, nach welchem der Ducaten vier Gulden macht. 2 B. Mos. 21, 32.

Etwas genauer schätzte er ihn, wenn sich jemand Gotte verlobet hatte. Durch ein solches Gelübde ward er ein Leibeigener des Heiligthums, (mancipium sacrum) allein Moses wollte ihn nicht schlechterdings gebunden wissen, sondern erlaubte ihm, sich wieder loszukaufen; und damit der Preis nicht in der Willkühr des Priesters stehen möchte, setzte er eine Taxe, über die der Priester nie fodern, wohl aber Armen etwas nachlassen konnte. 3 B. Mos. 27, 1-8. Er sahe hierbey blos auf Alter und Geschlecht, und richtete sich vermuthlich nach einer damaligen in Handel und Wandel gewöhnlichen Preisregel: jedoch so, daß er bisweilen auf der gütigern Seite bleibt, und Jahre, die den Preis erhöhen könnten, nicht von den vorigen gar zu genau unterscheidet. An andere Umstände, die ihn zu erhöhen pflegten, will er gar nicht gedacht wissen. Ich will diese in der That merkwürdige, auf Regeln der Mortalität und die Brauchbarkeit der Knechte zum Dienst gegründete alte Taxe hieher sezzen, und erläutern.

1) Ein Kind unter einem Monat hatte gar keine Taxe, und galt Null. Das menschliche Leben ist in dem ersten Monat noch so ungewiß, daß ein solches Kind, als Waare betrachtet, weiter nichts werth zu seyn scheint, als

als die auf Gewinn und Verlust angewandten Erziehungskosten.

2) Von einem Monat an, bis zum Ende des fünften Jahrs, war der Preis eines Knaben fünf, und eines Mädchen drey Seckel. Die Mortalität ist hier noch sehr groß: nach den Süßmilchischen Tabellen (göttl. Ordnung 2ter Theil, S. 319.) erreichen von 1000 gebohrnen Kindern etwan 584 das sechste Jahr, und 416 sterben in den ersten fünf Jahren. Dieß ist beynahe gleich gegen gleich: und dabey kann man in den ersten fünf Jahren keinen Vortheil von den Kindern haben, sondern trägt blos die Kosten der Erziehung.

Nun aber stiegen die Preise, weil Mortalität und Erziehungskosten abnahmen, die Brauchbarkeit aber zum Dienst schon mit dem sechsten Jahr auf dem Lande, sonderlich bey der Viehzucht, anfängt.

3) Vom 5ten Jahr an bis zum 20sten galt ein Knabe zwanzig, und ein Mädchen zehen Seckel.

Man möchte sich wundern, wie diese 15 Jahre unter einerley Preis zusammen begriffen sind: da Mortalität und Brauchbarkeit einen so sehr verschiedenen Preis zu bestimmen scheinen. Denn vom 9ten, und noch mehr vom 12ten Jahre an, bis zum 30sten, sterben überaus wenige: und im 16 Jahre fängt sich die beste Brauchbarkeit eines Menschen zu Leibesdiensten an. Ist es nicht sonderbar, dem Kinde von 6, und dem Jüngling von 18 Jahren, einerley Preis zu geben?

Die Antwort auf diesen Zweifel liegt vermuthlich in dem vorzüglichen Werth, den man Knechten gab, die im Hause des Herrn erzogen waren, und mit der Erziehung Liebe und Treue gegen ihn eingesogen hatten. Kinder von sechs Jahren konnte man beynahe angebohrnen Knechten gleich schätzen: allein vom zehnten oder zwölften Jahr an nahm die Wahrscheinlichkeit, eine solche Gemüthsart dem Leibeigenen natürlich zu machen, immer um so viel ab, als seine Brauchbarkeit zum Dienst, und Wahrscheinlichkeit, daß er leben würde, zunahm: und

und doch war er noch nicht der völlig gebildete Mensch, auch am Leibe noch nicht so stark, und am Gemüthe so gesetzt, als er werden wird. Die Frauenspersonen betrachtete diese Taxe blos als Sclavinnen, und gar nicht als Beyschläferinnen: sonst hätte eine von 18 Jahren nicht mit der von 6 einerley Preis, und dabey einen dreymal so geringen, als die funfzigjährige, haben können. Am Ende ist es doch Güte des Gesetzgebers, daß beyde Geschlechter vom 18ten Jahr an nicht höher, und der vierten Classe gleich taxirt werden. Ich sollte denken, bey Kauf und Verkauf werde man gemeiniglich den 18jährigen Knecht schon höher bezahlt haben, als den 14- oder 10jährigen.

4) Von 20 bis 60 Jahren, also in den Jahren der besten Brauchbarkeit, und da immer die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Leibeigene wenigstens noch 6 Jahre, (als so lange ein Hebräischer Knecht dienen mußte) leben wird, schätzte Moses die Mannsperson auf 50, und die Frauensperson auf 30 Seckel.

5) Kam das Alter über sechzig Jahre, so sank der Preis wieder, bey einem Knecht auf 15, und bey einer Magd auf 10 Seckel.

Wenn in dieser ganzen Taxe das andere Geschlecht stets geringer taxirt wird, als das unsrige, ungeachtet es in der ersten Taxe des vom stößigen Ochsen getödteten Sclaven oder Sclavin gleich war, so scheint die Ursache darin zu liegen, daß die Frauensperson hier gar nicht als etwanige Beyschläferin, sondern blos als Magd, betrachtet wird: denn es verstehet sich wohl von selbst, daß, wenn eine Frauensperson durch ein Gelübde sich Gotte widmete, oder ihm von ihren Eltern gewidmet ward, die Meynung nicht war, dem Priester eine Beyschläferin zu verschaffen.

§. 125.

Mancipia publica, und sacra.

Nicht blos einzelne Personen konnten Leibeigene haben, sondern auch ein ganzes Publicum, namentlich, das Heiligthum: und solche Knechte oder Mägde des Heiligthums wurden, nach dem Willen der Priester oder Leviten, zu allerley niedrigen Arbeiten, z. E. Holzhauen, Wassertragen, bisweilen aber auch zu vornehmeren, gebraucht.

Schon in Mosis Gesetzen findet man die Spur hievon. In der Verordnung, 3 B. Mos. 27, 1-8. die ich eben erkläret habe, setzt er zum voraus, daß einer sich durch ein Gelübde zum Leibeigenen Gottes, d. i. des Heiligthums, machen könne: und ob er ihm gleich die Freyheit verstattet wissen will, sich loszukaufen, so war doch die erste Folge des Gelübdes, die eben durch die Loskaufung gehoben werden soll, eine Leibeigenschaft. Man siehet so gar aus diesem Gesetz, daß dergleichen Gelübde, und Knechte des Heiligthums, schon vor Mosis Zeit bekannt gewesen seyn müssen, denn er ist so weit davon entfernt, diese Gelübde einzuführen, daß er ihre Verbindlichkeit mäßiget, und setzt dabey zum voraus, daß sie doch geschehen. Hatten die Israeliten selbst Gelübde von der Art bisher nicht thun können, weil sie Leibeigene der Pharaonen waren, so konnten sie doch das Beyspiel unter andren Völkern gesehen haben.

Von den 32000 erbeuteten Midianiterinnen, bekam der Priester 32, und die Leviten 320: (*) behielten sie diese, und verkauften sie sie nicht, so wurden die Midianiterinnen Mägde des Heiligthums.

Wenn die Israeliten unter Josua in Palästina einbrechen, und die Gibeoniten durch Betrug von ihnen ein Bündniß erhalten, so werden die Gibeoniten nach Entdek-

(*) 3 B. Mos. 31, 40. 47.

deckung des Betruges zu Wasserträgern und Holzhauern des Heiligthums gemacht. Man nennete sie, Nethinim, oder, Geschenkte, weil sie dem Priester geschenkt waren: und ihre bis auf späte Zeiten noch übrige Nachkommen sind die Nethinäer, deren nähere Kenntniß nicht hieher, sondern in die Jüdischen Alterthümer gehöret.

Selbst Samuel war ein solcher Verlobter Gottes: (1 Sam. 1.) der Hohepriester, der ihn lieb gewann, machte ihn zu seinem eigenen Bedienten, und er stieg mit der Zeit zur Würde eines Richters.

§. 126.

Vom Eigenthum, das Knechte haben konnten, dem Rechte des Herrn, sie zu schlagen, dessen Einschränkungen, und der Loslassung der Knechte.

Die Knechte der Hebräer konnten ein Eigenthum haben. Wer sich Gotte verlobt hatte, dessen Güter fielen dadurch so wenig dem Heiligthum anheim, daß er vielmehr einen Theil derselben anwenden konnte, sich wieder loszukaufen. 3 B. Mos. 25, 49. wird es als ein möglicher Fall angesehen, daß ein Knecht, selbst im Stande der Knechtschaft, etwas erwirbt, und dafür seine Freyheit wieder erkaufet. Die Römer machten einen Unterscheid zwischen dem, Eigenthum, und dem, Peculio der Knechte: bey den Hebräern finde ich von diesem Unterscheid keine Spur.

Aus 2 Sam. 9, 10. siehet man so gar, daß ein Leibeigener wiederum andere ihm selbst zugehörige Leibeigene haben konnte. Ziba, ein Leibeigener, hat ihrer zwanzig.

Moses gestattet dem Herrn das Recht, seinen Leibeigenen zu schlagen, und freylich ohne dieses würde Leibeigenschaft kaum bestehen können: er gehet darin so weit, daß, wenn auch der Knecht von den Schlägen stürbe, aber nicht unter der Hand des Herrn, sondern ein paar Tage nachher, der Herr nicht gestraft wird: denn weil

der

der Knecht ihm doch Geldeswerth ist, so wird nicht vermuthet, daß er ohne große Reizung von Seiten des Knechtes das Maas in der Züchtigung so überschritten habe, daß daraus der Tod erfolgen konnte; dazu kam, daß er doch das Recht hatte, zu schlagen, und es immer schwer ist, ein genaues Maas zu halten, wenn man im Affect schlägt, auch das Treffen oder die Gefahr eines Schlages nicht blos von dem abhänget, der ihn austheilt, sondern zugleich von dem, der ihn bekommt, und sich vielleicht so wendet, daß der Schlag tödtlich wird. Dabey war doch auch für die Uebermaase in Züchtigung des Knechts dieß schon Strafe, daß der Herr den Knecht verlor. Moses drückt die Ursache seiner Gelindigkeit in diesem Falle ganz kurz aus: *denn er ist sein Geld*. 2 B. Mos. 21, 21.

Hingegen hatte der Herr nicht das Recht, seinen Knecht zu tödten, oder an seinen Gliedmassen zu beschädigen. Schlug er ihn so, daß er unter seiner Hand starb, so ward er gestraft, ich glaube zwar nicht am Leben, aber doch sonst, wie es die Obrigkeit gut fand, oder die Umstände es mit sich brachten, die freylich sehr verschieden seyn konnten. 2 B. Mos. 21, 20. Mosis eigener Ausdruck ist: *es soll gerochen werden*: nicht aber, wie er sonst zu schreiben pflegt, wenn er Lebensstrafe verordnet: *er soll sterben*: und bey den Arabern ward, wie aus dem Coran Cap 2, 173. zu erhellen scheint, ein freygebohrner nicht wieder getödtet, wenn er einen Knecht ermordete. (*) Schlug der Herr dem Knecht ein Auge, oder einen Zahn aus, so erhielt der Knecht dadurch die Freyheit: 2 B. Mos. 21, 26. 27. und eben dieß Recht scheint bey Verderbung jedes andern Gliedes gegolten zu haben, und Auge oder Zahn nur Exempel zu seyn. Moses pflegt oft allgemeine Gesetze unter solchen einzelnen Exem-

(*) Siehe meine Abhandlung *ad leges divinas de poena homicidii*, §. 29. S. 52. des ersten Theils vom *Syntagma commentationum*: wo man auch Erklärungen der Juden, die meiner zuwider sind, finden wird.

Exempeln vorzutragen, und hier nennet er das edelste Glied, und das entbehrlichste, das uns ohnehin im Alter ausfällt, so, daß alle andere dem Werth nach in der Mitte stehende Glieder mit eingeschlossen werden.

In welchen Fällen der Herr noch sonst verbunden gewesen ist, seine Sclavin, bey der er oder sein Sohn geschlafen hatte, frey zu lassen, ist im 87sten und 88sten §. da gewesen.

Beyläufig muß ich noch etwas von dem Namen der Freylassung und des Freygelassenen sagen. Der Freygelassene heißt bey Mose, Chophschi, das ist eigentlich, der Unreine, und, einen freylassen, heißt, ihn als einen Chophschi weglassen: vielleicht daher, daß man Knechte, die den Aussatz hatten, (*) aus dem Hause los seyn wollte, und ihnen die Freyheit wiedergab: vielleicht aber ist auch ein Unreiner hier so viel, als, ein Todter, denn Todte verunreinigten Levitisch, und das Wort wird wirklich Ps. 88, 6. von Todten gesetzt; denn hiesse der Ausdruck, einen so völlig und unwiederruflich freylassen, als wäre er gestorben. Daß die juristischen Ausdrücke bey den Hebräern oft eine etymologische Dunkelheit haben, wird man sich als eine schon einigemal gemachte Anmerkung erinnern: hier läßt sie sich doch noch ziemlich aufklären.

Von dem oft nicht blos erträglichen, sondern sehr glücklichen Zustand der Leibeigenen, von dem Unterscheid zwischen den Knechten, unter denen einige, wenn ich den Römischen Namen gebrauchen soll, lautiores waren, und wohl gar die Aufsicht über die ganze Haushaltung hatten, u. s. f. handele ich hier nicht: denn dieß hieng von der Willkühr des Herrn ab, gehört also nicht in das Mosaische Recht, sondern in die Hebräischen Antiquitäten.

§. 127.

(*) Die abgesonderte Wohnuug, in die man die Aussätzigen verbannete, heißt 2 Könige 15, 5. *Chophschith*, oder *beth chophschith*.

§. 127.

Vorzüge des Hebräischen Knechts, und Loslassung desselben im siebenten Jahre.

Moses macht einen grossen Unterscheid zwischen einem Knecht von auswärtiger Ankunft, und einem Hebräischen Knecht: der letztere soll nur sechs Jahr dienen, und im siebenten wieder frey werden. Die Gesetze davon stehen, 2 B. Mos. 21, 2-11. 3 B. Mos. 25, 39-55. 5 B. Mos. 15, 12-18. Sie mögen sich vielleicht auf ein älteres Herkommen gründen, denn wir finden schon in der Geschichte Jakobs eine sieben Jahr lang daurende Knechtschaft, die er zweimal abzudienen hatte, 1 B. Mos. 39, 15-27. Doch, ohne mich um diesen zweifelhaften Ursprung zu bekümmern, will ich die Gesetze selbst erläutern.

Den Fremden durfte man also auf ewig zum Knecht kaufen, 3 B. Mos. 25, 45. 46. nicht aber den Hebräer. Es ist nicht völlig gewiß, wer hier ein Hebräer heißt? ob blos der Israelite? oder alle die, welche von Abraham abstammen? oder gar alle, die mit Abraham aus einerley Volk entsprungen sind, wenn sie auch jenseits des Euphrats wohnen sollten? Denn ich muß hier beyläufig sagen, daß, Hebräer, (*) eigentlich so viel heißt, als, wer jenseit des Flusses (Eber Hannahar (**)) d. i. jenseits des Euphrats wohnet, oder daher gebürtig ist, wie denn auch Abraham selbst 1 B. Mos. 14, 13. Abraham der Hebräer genannt wird, welches die 70 Dollmätscher ho peratis, d. i. der jenseits her gebürtige, übersetzen: und der Stammvater Abrahams im siebenten Gliede trägt, wie es sonst oft bey den Morgenländern

---

(*) *Ibri.*

(**) Selbst die Aßyrier heissen Jes. 7, 20. *Eber Hannahar.*

dern gewöhnlich ist, den Namen, *Eber*, weil die Leute jenseits des Flusses von ihm abstammen, so wie die Araber eben diesen Mann von den Juden, seinen berühmtesten Nachkommen, Hud zu nennen pflegen. — Wie soll nun in unserm Gesetz, Hebräer, genommen werden? Sorget Moses blos für die Israeliten, oder auch für andere mit ihnen nahe verwandte Völker? Die Frage ist so zweifelhaft, daß mein Urtheil, so oft ich von neuem darüber nachdenke, schwanket. Als ich vor mehrern Jahren von dieser Materie in den Hebräischen Antiquitäten (*) handelte, glaubte ich, das Wort sey in der weitläufigern Bedeutung zu nehmen: meine Gründe dazu waren,

1) weil doch wirklich Hebräer nicht der Unterscheidungsname der Israeliten ist, sondern alle von Eber abstammende Völker Hebräer heissen;
2) weil schon vor Mose eine nur auf gewisse Jahre bestimmte Knechtschaft unter den Vorfahren und Verwandten der Patriarchen üblich war, und Jakob bey seinem Vetter Laban in Mesopotamien zweimal, jedesmal auf 7 Jahre, als Leibeigener dienete. Dies alte Herkommensrecht scheinet Moses in seinem ganzen Umfange beyzubehalten, und nicht einzuschränken, wenn er Hebräer nennet.

Und doch trete ich jetzt in Gedanken beynahe auf die andere Seite, und das aus folgender Ursache: Moses erlaubt im dritten Buch, Kap. 25, 44. aus den Völkern, die um die Israeliten herum wohneten, Leibeigene auf Lebenslang zu haben: diese Völker aber waren meistentheils Nachkommen Abrahams, oder seines Brudersohns, z. E. die Ismaeliter, Midianiter, Edomiter,

(*) Ein Buch, das nicht auf die Messe gekommen, auch noch nicht vollständig ist, sondern davon blos meine Zuhörer die abgedruckten Bogen haben. Die Stelle stehet S. 41.

ter, Ammoniter, und Moabiter; Cananitische Knechte sollten die Israeliten ordentlich nicht haben; es scheint also, jene eben genannte Völker könnten kaum auszunehmen seyn, wenn Moses völlige Leibeigene aus den benachbarten Völkern verstattet.

Moses bestimmet zwei Zeiten, in denen der Hebräische Knecht frey werden sollte, das siebente Jahr, (2 B. Mos. 21. und 5 B. Mos. 15.) und das funfzigste, oder Jubeljahr. (3 B. Mos. 25.) Wie dieses mit einander zu reimen sey, da das Jubeljahr auf ein Sabbathsjahr, so immer das siebente an der Zahl war, folgete, es also scheint, der Knecht müsse schon vor dem Jubeljahr frey geworden seyn, verdient eine Untersuchung.

Es kommt hier alles darauf an, was Moses unter dem siebenten Jahr verstehe? ob das Sabbathsjahr, in welchem die Aecker Brache lagen? oder das siebente Jahr von der Zeit an, da der Knecht gekauft war? Dies letzte glaubte Maymonides, und mir ist es gleichfalls wahrscheinlich. Denn Moses nennet es stets, das siebente, ohne je den Ausdruck, Sabbathsjahr, hier zu gebrauchen: was ist also natürlicher, als das siebente Jahr der Knechtschaft selbst zu verstehen? und wo er das Sabbathsjahr beschreibt, (3 B. Mos. 25, 1-7.) hat er kein Wort von Loslassung der Knechte. Nunmehr hört der anscheinende Widerspruch beyder Gesetze auf: der Knecht ward ordentlich nach sechs Jahren von Dienstbarkeit frey; gesetzt aber, er wäre im 46sten Jahr der Jüdischen Rechnung, also vier Jahre vor dem Jubeljahre, zum Knecht verkauft, so erwartete er alsdenn das siebente Jahr nicht, sondern bekam im Jubeljahr die Freyheit, und mit ihr seinen etwan verkauften Acker wieder. Auf die Art verhütete Moses, daß nicht mit der Zeit ein grosser Theil seines Volks leibeigen werden, und der Staat, anstatt freyer Bürger, die ihn mit den Waffen vertheidigen, zu viel wehrlose Knechte bekommen könnte.

Es mögen noch andere Fälle gewesen seyn, in welchen man erst im 50sten Jahre wieder frey ward. Z. E. wenn einer wegen Schulden, oder Diebstahls, verkauft war, und die Summe, die bezahlet werden mußte, überstieg das, was ein auf 6 Jahr verkaufter Knecht galt, so ist freilich der Natur der Sache gemäs, daß der Schuldener oder Dieb auf länger, oder wenigstens daß er zweimal auf sechs Jahre, verkauft ward: allein auch alsdenn sollte die Dienstbarkeit im Jubeljahr aufhören, und alles wieder in seinen vorigen Stand kommen.

Man glaubt auch, diejenigen Knechte, die im siebenten Jahre die Freyheit nicht hatten annehmen wollen, und von denen ich gleich reden werde, seyn im Jubeljahr frey geworden. Mir ist zwar dabey der Zweifel eingefallen: ob ein solcher Knecht im 50sten Jahre, nachdem er so viel älter geworden, die Freyheit angenommen haben dürfte? und ob er nicht vielmehr nun verlanget und erwartet habe, daß der Herr, in dessen Diensten er aus Liebe und freywillig seine besten Kräfte aufgeopfert hatte, ihn im Alter behielte und ernährte? Allein es fällt mir doch auch auf der andern Seite bey, daß im funfzigsten Jahre jeder Israelite seinen verkauften Acker wieder bekam: der Knecht also, der vorhin die Freyheit verbat, weil er nichts zu leben hatte, konnte sie nun, da er sein väterliches Erbtheil wieder schuldfrey zurück bekam, mit Freuden annehmen.

Moses setzt es, wie ich eben beyläufig erwähnt habe, als möglich oder wahrscheinlich zum voraus, daß ein Knecht, der einen guten Herrn hatte, sich wünschte, beständig bey ihm zu bleiben, ohne in seinem Leben wieder frey zu werden: sonderlich wenn er mit einer Sclavin seines Herrn im contubernio gelebt, und Kinder gezeuget hatte, von denen, und von seiner Frau er sich trennen mußte, so bald er aus seines Herrn Hause ging. In solchem Fall erlaubt er, daß der Knecht sich gegen seinen Herrn, dessen Gemüthsart er nun schon 6 Jahre kennet, zur ewigen Dienstbarkeit ver-

pflich-

pflichtet. Allein zu Verhütung alles Misbrauchs mußte es gerichtlich geschehen, und die Obrigkeit darum wissen. Der Knecht ward also vor die Obrigkeit gebracht, und ihm alsdenn das eine Ohr an der Thür seines Herrn durchbohret. Diese letzte in Asien bey Mannspersonen, die häufig Ohrringe tragen, nicht ungewöhnliche Handlung, die auch bey andern Asiatischen Völkern ein Zeichen der Leibeigenschaft war, zu erläutern, gehört nicht hieher, sondern in die Hebräischen Alterthümer: ich bemerke jetzt nur, daß Moses wollte, jeder Hebräer, der ewig Knecht zu bleiben verlangte, sollte ein mit Vorwissen der Obrigkeit gegebenes Zeichen davon an seinem Leibe tragen, wodurch er vorbeugete, daß ein Herr nicht vorgeben konnte, sein Knecht habe versprochen, ihm Zeit Lebens zu dienen, wenn solches nicht wirklich geschehen war; ferner, daß ein Herr seinem Knecht nicht in den Jahren, da er ihn unter seiner Gewalt hatte, durch harte Begegnungen ein solches Versprechen abpressen konnte. Beiläufig darf ich noch erinnern, daß dies Gesetz Mosis das Durchbohren der Ohren für einen freyen Menschen gewissermassen schimpflich machte: denn es sollte das Zeichen seyn, daran man den ewigen Leibeigenen erkannte. Hätten die Israeliten sich deshalb das Durchbohren der Ohren abgewöhnt, so würde es Mosi wol nicht unangenehm gewesen seyn, und vielleicht ist dies mit ein Zweck, den er ganz unvermerkt durch diese Verordnung erreichen will: denn bey dem Tragen der Ohrenringe ging viel Aberglauben vor. Sie waren häufig Göttern geweihet, und sollten als Amulete dienen, damit die Zaubertöne nicht in das Ohr dringen, und schaden konnten.

Nahm aber der Knecht seine Freyheit an, so mußte sie ihm nicht allein gegeben werden, sondern Moses verordnete noch in einem seiner letzten Gesetze eine neue Wohlthat für ihn: der Herr soll ihn nicht leer aus dem Hause lassen, sondern ihm ein Geschenk an Schaafen, Frucht, Oel, und Wein, zum Anfang seiner neuen

Haushaltung mitgeben. 5. B. Mos. 15, 13. 15. Er bemerket dabey, der Knecht habe seinem Herrn doppelt so viel gedienet, als ein Tagelöhner. Ich verstehe dieß so: wenn man einen Knecht auf 6 Jahre kaufte, so bezahlete man nur halb so viel, als ein Tagelöhner in 6 Jahren noch über seine Kost bekommen würde, weil man den Kaufpreis sogleich erlegen, und die Gefahr übernehmen mußte, daß der Knecht vor Ablauf seiner Dienstjahre sterben könnte. War nun aber diese Gefahr überstanden, und hatte der Knecht wirklich seinen Tagelohn doppelt abverdient, so sollte der Herr für diesen gehabten Vortheil ihm eine kleine Ergötzlichkeit gönnen. Zugleich erinnert Moses die Israeliten, daß ihre sämmtlichen Vorfahren in Aegypten Knechte gewesen sind, und will, sie sollen gegen ihre Brüder, die das Schicksal bestimmet hat, Knechte zu werden, sich gütig beweisen.

Zum Beschluß des ersten Gesetzes, das Moses von Freylassung der Hebräischen Knechte im siebenten Jahre giebt, sagt er: wenn jemand seine Tochter zur Leibeigenen verkaufe, so gehe sie nicht frey aus wie die Knechte: 2 B. Mos. 21, 7. und zum Beschluß des zweiten: eben so sollst du auch deiner Magd thun. 5. B. Mos. 15, 17. Man hat sich viel unnöthige Mühe gegeben, diesen Widerspruch zu heben, und beyde Gesetze so auszulegen, daß sie einerley sagten. Vergaß man, daß ein Gesetzgeber mit der Zeit auch etwas abändern, und 40 Jahre nachher mehr verordnen könne, als er 40 Jahre vorher verordnet hatte? (*) So scheint Moses hier gehandelt zu haben: er war der Leibeigenschaft nicht günstig, und suchte sie wenigstens für gebohrne Hebräer zu mildern, und in gewisse Jahre einzuschränken. Bey dem Ausgange aus Aegypten that er dieß in Absicht auf die Knechte, und führte ein altes gütiges

(*) Siehe §. 9.

ges Herkommen, das die Dienstbarkeit mit dem siebenten Jahre endigte, durch sein geschriebenes Gesetz als ein unwidersprechliches Recht ein. Nachdem das Volk dieser Güte gewohnt war, gieng er in den 40 Jahr später gegebenen Gesetzen einen Schritt weiter, und verordnete ein gleiches zum Besten der Mägde. So viel ist wenigstens gewiß, daß man zu Jeremiä Zeit glaubte, das Gesetz, so den Hebräischen Leibeigenen die Freyheit im 7ten Jahre gab, gehe nicht blos auf die Knechte, sondern auch auf die Mägde. Jerem. 34, 9. 10. 11. 16.

Sonst verbietet Moses noch über einen Israelitischen Knecht nicht mit Härte zu herrschen, auch nicht zuzugeben, daß Fremde im Lande, an die er sich etwan verkauft haben möchte, dieses thun. 2 B. Mos. 25, 39. 40. 43. 53. Ueberhaupt soll er durch den Verkauf die Rechte eines Bürgers nicht gänzlich verlieren, und ob er gleich einige Jahre hindurch ein Leibeigener ist, doch mehr wie ein Tagelöhner betrachtet werden. 3 B. Mos. 25, 40. Wie weit aber diese Einschränkungen der Gewalt des Herrn gegangen sind, ist nicht genau bestimmet, und vielleicht einiges hier mehr Ermahnung, als eigentlich sogenanntes Gesetz, weil doch, wenn die Härte nicht zu einem gewissen Grad getrieben wird, die Obrigkeit kaum darüber erkennen, und die Gränzen zwischen nöthiger Strenge, und Härte genau unterscheiden kann, ohne sich mehr, als gut ist, um Familienumstände zu bekümmern.

Um diese Vorrechte Hebräischer Knechte noch mehr zu heiligen, und unverletzlich zu machen, erklärt sich GOtt: er sehe die Israeliten, die er aus der Aegyptischen Dienstbarkeit erlöset habe, als seine eigene Knechte an, und wolle deshalb nicht, daß sie jemanden auf ewig zu völligen Leibeigenen verkauft würden 3 B. Mos. 25, 42.

Bey aller dieser Vorsicht ist ein so heilsames Gesetz doch nicht gehalten, sondern vielmehr nach Verlauf einiger Zeit, ich weiß nicht, unter welchem Prätext, ganz

ausser Uebung gekommen. Man siehet dieß aus dem 34sten Capitel Jeremiä, vom 8een Vers an. In dem letzten Kriege mit den Babyloniern, der sich mit der Eroberung Jerusalems und völliger Zerstörung des Jüdischen Staats endigte, that der König Zedekias, was gemeiniglich in der letzten Noth eines Staats zu geschehen pflegte: er nöthigte seine Unterthanen, dem Gesetz Mosis gemäs alle ihre Leibeigene von Israelitischer Ankunft loszulassen. Vermuthlich wollte er ihnen Waffen in die Hände geben, um den Staat vertheidigen zu helfen. Ihre Freyheit noch mehr zu sichern, mußten die Herrn auf Hebräische Art einen Eid schwören, daß sie ihre Knechte und Mägde von Hebräischer Herkunft freylassen wollten, indem sie durch zerlegte Opferstücke hindurchgingen. Und so fieng Mosis Gesetz kurz vor dem Untergang des Jüdischen Königreichs an, auf einige Tage beobachtet zu werden. Allein dieß währete auch nur einige Tage Jeremias erzählt, daß die Herren sehr bald ihren Eid brachen, und ihre Knechte von neuem zur Dienstbarkeit zwangen. So sehr war also Mosis Gesetz ausser Uebung gekommen, daß der Wille des Königes den Eid aller Herren, und die äusserste Bedürfniß des zu Grunde gehenden Staats, es nicht einmal länger, als nur auf einzelne Tage gültig machen konnte.

§. 128.

Noch einige einzelne Gesetze, die Leibeigenen betreffend.

Ich muß zum Beschluß noch einiger einzelnen Gesetze gedenken, die Moses wegen der Leibeigenen gegeben hat.

Jeder Knecht, wenn er auch von einem fremden Volk war, mußte nach einem alten aus Abrahams Hause herkommenden Recht beschnitten werden. 1 B. Mos. 17.

17, 13. 27. Dieß war kein eigentlicher Uebertritt zur geoffenbarten Religion der Jsraeliten, wie man denn auch nie von einem Unterricht, der vor der Beschneidung hergehen oder auf sie folgen sollte, das geringste lieset, sondern entweder blos eine bürgerliche Sitte, oder doch höchstens nur eine Entsagung des ohnehin unter Lebensstrafe verbotenen Dienstes anderer Götter, also, wenn ich es einen Uebertritt nennen sollte, ein Uebertritt zur natürlichen Religion. Jch will nicht wiederholen, was ich schon vom Verbot des Götzendienstes im 32sten und 33sten §. geschrieben habe: sonderlich da ich unten bey der Lehre von den Verbrechen noch mehr davon reden werde. Wir finden wenigstens nie eine Spur, daß ein Knecht sich über die Beschneidung, als über einen Gewissenszwang, beschweret, oder dagegen gesetzt habe: in der That konnte er es auch keinen Gewissenszwang nennen, weil die Heiden nicht glaubten, um des Gewissens willen, und zu Vermeidung künftiger Strafen eines andern Lebens, oder Erhaltung einer ewigen Glückseeligkeit, alle Götter, die sie in der That nicht einmal alle kannten, anbeten und mit Opfern verehren zu müssen. Dazu kam noch, daß ein Unbeschnittener an den bald zu nennenden Opfermahlzeiten, die eine Wohlthat für die Knechte seyn sollten, keinen Antheil hätte nehmen können; und vielleicht machte dieser Umstand, daß auswärtigen Knechten die Beschneidung nicht so unangenehm war, als wir es uns vorstellen möchten; sonderlich da noch ausser den Jsraeliten manche andere grosse Völker die Beschneidung hatten, und ihr einen medicinischen Nutzen zuschrieben.

Den Stand der Leibeigenen erträglicher zu machen, verordnet Moses noch eine dreifache Wohlthat für sie:

1) Am Sabbath waren sie von aller Arbeit befreyet; genossen also in jeder Woche einen, der menschlichen Natur so angemessenen und zur Erhaltung der Kräfte und Gesundheit nöthigen Ruhetag.

2 B. Mos. 20, 10. 5 B. Mos. 5, 14. 15. In der letzteren Stelle wird ausdrücklich gesagt, daß einer der Zwecke des Sabbaths sey, den Leibeigenen eine Zeit zu geben, da sie ausruhen können, und die Israeliten ihrer ehemaligen Dienstbarkeit in Aegypten, bey der sie sich nach Ruhetagen sehnten, erinnert.

2) Die am Sabbathsjahre von selbst wachsenden, und niemanden eigen zu gehörenden Früchte, waren den Knechten und andern Dürftigen bestimmet.

3) Die Israeliten pflegten von ihren Zehnten und Erstlingen an den hohen Festen Opfermahlzeiten anzustellen, und beynahe alle grössere Gastgebote waren Opfermahlzeiten: zu diesen sollten nun auch nach 5 B. Mos. 12, 17. 18. 16, 11. die Leibeigenen gezogen werden. Dieß waren gleichsam ihre Saturnalia; und man muß die Güte und Menschlichkeit eines solchen Gesetzes rühmen, das wenigstens einigemal im Jahre den Knechten kurze Tage des Wohllebens verschaffete, die sie gewiß um so viel mehr schmecketen, je schlechter sonst ihre Kost seyn mochte.

In der That scheint auch das Gesetz 5 B. Mos. 25, 4. welches verbietet, den Ochsen, der drischet, das Maul zu verbinden, mit zum Besten der Knechte gegeben zu seyn: allein von dem rede ich erst im 130sten §. wenn ich noch vorher einiges Nöthige von dem Recht der Tagelöhner gesagt haben werde.

§. 129.

Von Tagelöhnern.

Von den Tagelöhnern hat Moses nur wenige Verordnungen. An der Ruhe des siebenten Tages, und den Früchten des Brachjahres sollten sie, so gut als die Leibeigenen, Antheil haben. 3 B. Mos. 25, 6.

Wegen ihres Tagelohns verordnet Moses, daß er ihnen jedesmal vor Untergang der Sonne gegeben werden mußte, 3 B. Mos. 19, 13. 5 B. Mos. 24, 14. 15.

Wie groß er seyn soll, bestimmet er nicht: und in der That wird es kein vernünftiger Gesetzgeber thun, der nicht blos diesem Jahre eine Policeyverordnung, sondern künftigen Zeitaltern bleibende Gesetze geben will, weil die Preise der Dinge nicht lange einerley bleiben können. Zur Zeit Christi war, wie man aus Matth. 20, 2. ganz richtig schließt, der gewöhnliche Tagelohn in Palästina ein Denarius, d. i. ohngefehr ein viertels Gulden unseres Hannöverischen Geldes, oder, um einen allgemeiner bekannten Maasstab zu gebrauchen, ein 16tel des Holländischen Ducaten. Allein man würde sich sehr versehen, wenn man sich einbildete, daß eben dieser Tagelohn auch zu Mosis Zeit, da die Preise der Dinge noch so niedrig waren, gewesen sey. Man hat indessen doch wirklich eine Jüdische Fabel, die diesen Irrthum auf eine lächerliche Weise begehet. Sie stehet in Belschit Rabba: Die Aegyptier verklagten die Juden, wegen der bey ihrem Auszuge aus Aegypten entwandten güldenen und silbernen Gefässe, und verlangten deren Wiedererstattung. Man sollte denken, die Juden würden sich auf die Verjährung berufen haben. Nein! das thaten sie nicht, sie nahmen den Proceß an, erboten sich zur Wiedererstattung, machten aber nur ihre Gegenrechnung. Zweihundert und zehn Jahr, sagten sie, sind wir in Aegypten gewesen, und zwar 600,000 Mann: wir fodern also auf

je-

jeden Tag einen Denarium Tagelohn. Die Rechnung stand so:

```
   365
   210
  ─────
  3650
  730
  ─────
  76650
       600 000
  ────────────
  45,990,000,000 Denarien,
```

oder, um nach einer jetzigen Münze zu rechnen, 2874 Milionen Ducaten. Hier fieng den Aegyptiern an heiß zu werden, und sie liessen die Klage fahren.

Das sogleich folgende Gesetz vom Ochsen, der da drischet, scheint auch zur Gunst der Tagelöhner gegeben zu seyn.

§. 130.

Dem Ochsen, der drischet, soll man keinen Maulkorb anlegen: ein Gesetz, so zugleich in sich fasset, daß man Knechten und Tagelöhnern, die mit Speise und Trank umgehen, den Genuß davon nicht verbieten soll.

Dieß selten hinlänglich verstandene Gesetz, so selbst den Thieren, die der Mensch zu seiner Arbeit gebraucht, gewisse Rechte giebt, stehet 5 B. Mos. 25, 4: du sollst dem Ochsen der da drischet das Maul nicht verbinden. Man muß hier nicht an unsere Art zu dröschen denken, sondern an die morgenländische, die darin bestand, daß man das auf eine Dröschtenne gelegte Getreide durch Ochsen oder Esel austreten, oder Dröschwagen und Drösch-

Dröschbretter von den Oschen darüber ziehen ließ. Wäre dieß jemanden zu dunkel, so wird er in Paulsens Nachrichten vom Ackerbau der Morgenländer aus Reisebeschreibungen §40. 41. 42. mehr davon finden. Hier will nun Moses, dem Ochsen soll kein Maulkorb angelegt, sondern ihm erlaubt werden, so lange er drischet, auch Aehren, Stroh und Körner zu fressen. Es scheint, daß ein älteres Herkommen, welches Moses in sein geschriebenes Gesetz aufnimmt, dieses für billig hielt, denn man findet eben dieß auch an Orten des Orients beobachtet, wo kein Mosaisches Recht gilt, z. E. nach Russels Zeugniß (*) zu Aleppo, von den dort herum wohnenden Arabern, ja selbst unter den Malabaren. (**) Die alten Völker haben zum Theil den Ochsen wegen seiner grossen Dienste und Unentbehrlichkeit bey dem Ackerbau andern Thieren sehr vorgezogen, und ihm als einem Gehülfen der Menschen, manche Vorrechte gegeben, so gar, daß die Mythologie von einer Zeit redet, da man ihn nicht schlachten durfte. Indeß glaube ich doch, daß dieß Gesetz nicht blos auf die Ochsen gieng, sondern auch andere Thiere, die man zum Dröschen gebrauchte, mit einschloß: denn Moses ist gewohnt, allgemeine Sätze in dem gewöhnlichsten Exempel vorzustellen. Doch die Frage ist zu klein, als daß

(*) *Russels natural history of Aleppo*, S. 50. Er sagt, das Rindfleisch sey zu Aleppo in allen Jahrszeiten ziemlich gut, doch im Sommer am besten, weil die dort wohnenden Völker noch bis auf diesen Tag die alte Gewohnheit heilig beobachteten, dem Ochsen, der drischet, zu verstatten, daß er bey dem Dröschen frißt, so viel er Lust hat.

(**) Malabarische Berichte, 29ste Continuation, S. 429. Sie sollen so gar davon ein Sprichwort haben: was ein Ochse drischt, das ist sein Gewinst. (Ich habe diese Nachricht von den Malabaren Herren Paulsen abgeborget, so ich dankbar bekennen muß.)

daß ich mehr Raum auf sie verwenden möchte: sonst könnte ich Jes. 30, 24. vielleicht für die gleichen Rechte der Esel (Pferde gebrauchte man beym Ackerbau gar nicht) anführen.

Der Ursprung dieses selbst gegen Thiere gütigen Rechts scheint aus einem gewissen moralischen Gefühl oder Urtheil der alten Völker herzuleiten zu seyn. Ihnen kam es hart vor, wenn jemand mit Sammlung oder Zubereitung eßbarer und wohlschmeckender Dinge zu thun, und sie stets vor Augen haben sollte, ohne Erlaubniß, davon zu geniessen. In der That ist auch eine Härte dabey: denn man wird durch einen solchen Anblick gemartert, und der Appetit wächst destomehr, je weniger erlaubt ist, die Speisen zu kosten. Wer ein so fühlloses Herz gegen Niedrigere hat, daß er sich hierbey keine Marter vorstellen kann, der wird sich doch vielleicht aus der Mythologie erinnern, was für Gemählde die Griechen und Römer von den Qualen der Hölle machten: eine Tafel voll kostbarer Gerichte, die den Verdammten vor Augen stand, ohne Erlaubniß, sie nur anzurühren; und das von Tantalo stets gesehene, und stets vor seinen Lippen fliehende Wasser. Es kommt noch dazu, daß der moralische Character von Knechten und Lohnbedienten gemeiniglich durch ein Verbot dieser Art; (freylich zum Schaden ihrer eigenen Herren) verdorben wird: der durch den Anblick gereizte Appetit überwältiget gewiß bey den meisten die moralische Vorstellungen von Recht und Unrecht, sie lernen, ohne Erlaubniß davon essen, dies ist nunmehr Diebstahl (freylich nicht dem bürgerlichen Rechte, aber doch der Moral nach) sie lernen stehlen; ist dies bey Speisewaaren angefangen, und noch dazu oft wiederholt, ist die dem Gewissen anfangs fürchterliche Zwischenwand zwischen Recht und Unrecht durchbrochen, so wird es bald weiter gehen, und man wird sich in dieser Schule Diebe zugezogen haben.

Bey

Bey uns achten zwar die Gesetze nicht hierauf, allein die Stimme der Natur läßt sich doch so hören, daß in ganzen Gegenden die Lohnbedienten sich einbilden, Eßwaare zu stehlen, sey keine Sünde, oder, wie es in Obersachsen ausgedrückt wird, was in den Mund gehe, sündige nicht. Sie irren freylich hierinn sehr, und bey einem Volk, das schon vielen auswärtigen und theuren Luxum hat, würde man jenes gütige Recht nicht einführen können, ohne die Haushaltungen zu Grunde zu richten: wiewohl man doch wiederum Köchen und Weinküfern nicht leicht verbieten wird, Gerichte und Wein sich selbsten wohl schmecken zu lassen. Doch ohne mich auf das jetzige, bey unserm Luxu Nothwendige einzulassen, sage ich nur, daß es den Morgenländern in jenen alten Zeiten der Einfalt sehr hart vorkam, einem Sclaven oder Tagelöhner den Genuß der Speisen, mit denen er umgieng, zu verwehren. Wenn Hiob den recht vollkommenen Bösewicht von unfühlbarem Herzen beschreiben will, so sagt er: Hungrige tragen ihm die Garben, eingemaurt in Werkhäuser bereiten sie ihm Oel, sie treten die Kelter, und dursten dabey. Hiob 24, 10. 11. Ich berufe mich sonst selten auf Zeugnisse der Juden, (oder bestimmter zu reden, des Thalmuds und der Rabbinen) weil sie viel zu neu bey Mosis Gesetzen sind: hier aber kann ich folgende jüdische Sätze (*) nicht ganz auslassen: dem Arbeiter ist erlaubt, von dem zu essen, woran er arbeitet; in der Weinlese darf er von den Trauben, wenn Feigen gesammelt werden von den Feigen, in der Ernte Aehren essen. Der Arbeiter darf Kürbse, und Datteln, bis auf einen Denarium (4 gute Groschen, oder 1 Viertelfloren) an Werth essen. Dies letzte möchte zwar wohl zu viel seyn, und die Summe rührt davon her, daß die Juden den Tagelohn

(*) *Baba Mezia fol.* 83.

gelohn auf einem Denarium rechneten, weil es so kurz vor der Zerstörung Jerusalems in Palästina hergebracht war: allein ich führe auch die Stelle nicht zum Beweis, sondern blos als ein Ueberbleibsel einer alten Sitte bey den Jüden an.

Diese Billigkeit dähneten die Hebräer und Araber bis auf die Ochsen aus, denen man, wegen ihrer grossen Brauchbarkeit im Ackerbau, etwas Dankbarkeit schuldig zu seyn glaubte. Wenn nun Moses diesem gütigen Herkommen zufolge verordnet, man solle dem Ochsen, der drischet, nicht das Maul verbinden, so scheint er nicht blos für die Ochsen sorgen zu wollen, sondern noch stärker zu gebieten, daß man Menschen, Leibeigenen sowohl als Tagelöhnern, eben diese Rechte gestatte. Er nennet das niedrigste Beyspiel, den Ochsen, und was bey dem gilt, soll noch vielmehr für Menschen gelten. Daß er so verstanden seyn wolle, daran ist desto weniger zu zweifeln, weil wir unten noch Gesetze haben werden, in denen seine Nachsicht gegen den Appetit so weit gehet, zu erlauben, daß man in einem fremden Garten und Weinberge von dem Obst und Trauben essen kann.

Es scheint also, nicht blos Knechte, sondern auch Tagelöhner, durften von dem, was sie unter Händen hatten, z. E. von dem Obst, das sie sammelten, essen, und von dem Most, den sie kelterten, trinken. Der Tagelohn der gedungenen Arbeiter scheint ihnen noch über die Kost gegeben, und eben, weil man diese zum voraus setzte, desto geringer gewesen zu seyn: denn bey einem Tagelöhner, der sich selbst beköstigen sollte, und doch das Recht hatte, seinem Appetit zufolge von dem, was ihm unter die Hand kam, zu essen und zu trinken, würde der Hausherr zu schlecht gestanden haben. In der That wäre auch, wenn man Tagelöhnern nicht die Kost gab, unbegreiflich, wie 5 B. Mos. 15, 18. der Kaufpreis eines Knechts mit dem Lohn eines Tagelöhners verglichen, und doppelt so hoch gefun-

funden werden könnte, denn dem Knecht gab doch der Herr ohne Zweifel die Kost. Gab man aber dem Tagelöhner eben so gut die Kost, so lassen sich Kaufpreis des Knechts und Tagelohn des gedungenen Bedienten vergleichen.

§. 131.

Bluträcher. Sein hebräischer und arabischer Name.

Ich muß noch von einer in unsern Rechten ganz unbekannten Person reden, die im hebräischen Recht sehr wichtig war, und bey der Moses eine, beynahe möchte ich sagen, unnachahmliche, wenigstens eine unnachgeahmte Probe der gesetzgebenden Klugheit hinterlassen hat. Ihr deutscher Name mag der seyn, den Luther schon in seiner Bibelübersetzung ganz glücklich gebildet hat, der Bluträcher: und unter dem Namen muß man hier den nächsten Anverwandten eines Entleibeten, verstehen, der das Recht und die Pflicht hat, den Mörder aufzusuchen, und mit eigener Hand wieder zu tödten, und zwar dies dergestalt, daß die Unterlassung hiervon die allergrösseste Infamie nach sich zog, und den, der den Tod seines Verwandten nicht rächete, mit unaufhörlichen Vorwürfen von Feigheit oder Geiz belegte. Will man statt dieser Beschreibung eine kurze Definition haben, so war er: der nächste Verwandee eines Entleibeten, der Recht und Pflicht hatte, den Tod des Entleibeten mit eigener Hand zu rächen.

Bey den Hebräern heißt die Person, Goël wenigstens nach der Aussprache, die man aus der punctir-

ctirten Bibel annimmt. Die Abstammung dieses Worts ist wi derum, wie bey den meisten juristischen Wörtern, bisher unbekannt: und doch könnte man neugierig seyn, zu wissen, wovon die Hebräer eine ihrem Rechte so eigene, und unserem ganz unbekannte, Person benannt haben? Freilich heißt das Verbum, Gaal, loskaufen, einlösen, erlösen; allein davon hat der Goël den Namen nicht, sondern diese Bedeutung des Verbi ist von dem Nomine entstanden: denn ursprünglich heißt das Verbum, beflecken.

Wenn ich meine Vermuthung sagen soll, so heißt, Goel des Bluts (denn so lautet der vollständige Name') eigentlich so viel als, der vom Blut Befleckte: und der nächste Verwandte eines Erschlagenen ward angesehen, als von dem Blute befleckt, bis er den Fleck gleichsam abgewaschen, und den Tod seines Anverwandten gerochen hatte (*). In der That zeigte also der Name einen an, der so lange unehrlich blieb, bis er sich wieder durch geübte Rache ehrlich gemacht hatte: und so sehen die Araber den Verwandten eines Er-

(*) Vielleicht macht man mir die Einwendung, *Goël* sey der Form nach ein *Activum*, und ich übersetze es *passive*, befleckt. Allein diese Einwendung beruhet blos auf den jüdischen Puncten, die um ein paar tausend Jahr zu jung sind, als daß sie Respect verdienen könnten. Kehrt man sich an sie nicht, so kann man eben so gut, *Goal*, aussprechen, und denn ist es eine *forma passiva nominis*. Ich bemerke nur noch, daß dies Wort, so oft es den Bluträcher andeutet, in der samaritanischen Uebersetzung *Gaül* ausgedruckt wird, z. E. 4 B. Mos. 35, 21. welches Wort *Gaül* ohne Zweifel eine leidende Bedeutung hat, und eigentlich ein *Participium passivum* ist Im Samaritanischen hieß denn also doch wenigstens dieser Mann, der Befleckte. Wenn *Goël* in der weitläuftigeren Bedeutung eines Verwandten vorkommt, der z. E. seines Vetters Acker einlösen, oder ihn selbst aus der Sclaverey loskaufen kann, so übersetzt der Samaritaner es anders.

Erschlagenen an. Er ward freylich nachher weitläufiger gebraucht, und bedeutete den nächsten Verwandten, wenn auch niemand ermordet war, so wie in allen Sprachen die Wörter weit über ihre Etymologie ausgedähnt werden. Die Etymologie zeiget die Gelegenheit, von der sie die Bedeutung bekommen haben, sie ist aber keine auf alle abgestammte Bedeutungen passende Definition, sonst müßte sie prophetisch seyn.

Im Arabischen heißt eben diese Person Taïr, oder nach einer andern Aussprache, Thsair. Wollte man dies arabische Wort hebräisch schreiben, so müßte es Schaër, d. i. der Uebrigbleibende, heissen. Es scheint also der Abstammung nach so viel seyn zu sollen, als der übrigbleibende Anverwandte, der den Tod des Entleibeten rächen soll. Superstes, könnte man ihn im Lateinischen mit Einem Wort nennen.

Dies Wort liest man in arabischen Schriften vielleicht zehnmal, eher man Goël einmal im Hebräischen antrifft: denn die Araber, deren ganzes Point d'honneur und Ruhm des Heldenmuths in der Blutrache bestehet, haben vielmehr von ihrem Taír zu reden, als die Hebräer, denen Moses die Sache durch Klugheit seiner Gesetze so ziemlich aus dem Kopfe gebracht hatte, von ihrem Goël.

Die Syrer haben keinen eigenen Namen für den Bluträcher, und umschreiben ihn, wenn er in der Bibel genannt wird. Entweder haben sie die Sache nicht gehabt, oder doch sie früh, unter der langen Herrschaft der Griechen seit Alexanders des Grossen Zeit, verlohren.

§. 132.

Ursprung des Bluträchers aus dem Stande der Natur.

Wenn die Araber und Hebräer einen uns ganz unbekannten Bluträcher haben, so ist diese grosse Verschiedenheit vermuthlich nicht sowohl zu den Wirkungen des verschiedenen Himmelsstrichs, als vielmehr des Alters der Völker zu rechnen (*). Die Völker sehen sich, auch in ganz entlegenen Ländern, in ihrer Kindheit dennoch gleich, ohngefähr wie Kinder unter allen Völkern gewisse von ihrem Alter herrührende Aehnlichkeiten in Leibesbildung und Sitten haben, daran man sie von Erwachsenen und Alten unterscheiden kann: aus dieser Kindheit der Völker, oder eigentlicher zu reden, aus dem Stande der Natur, aus dem das Volk kurzens in die bürgerliche Gesellschaft übergegangen ist, scheint mir der Bluträcher ein Ueberbleibsel zu seyn.

Man stelle sich ein Volk ohne Obrigkeit vor, wo noch jeder Hausvater sein eigener Herr ist: würde nicht das menschliche Leben im allerhöchsten Grad unsicher seyn, wenn kein solcher Bluträcher wäre, wie ich ihn oben beschrieben habe? Eine Obrigkeit, ein gemeinschaftliches Gerichte des ganzen Volks, das den Mord straft, ist noch nicht, Mordthaten würden also etwas tägliches seyn, wenn man sich nicht vor einer andern Art von Rache scheuete. Ihrer eigenen Sicherheit wegen werden sich die Leute aus der Rache des Bluts eine unerläßliche Pflicht machen müssen; sie werden einen Mörder nicht allein für vogelfrey halten, sondern auch ihm wirklich nach dem Leben stehen müs-

(*) Siehe §. 1. S. 3.

müssen, und er muß, er fliehe, wohin er wolle, nirgends unverfolgt seyn können, bis er das Opfer der Blutrache geworden ist. Da aber nicht jeder sich mit der, in der That gefährlichen, Blutrache wird belästigen wollen, so werden die nächsten Verwandten des Ermordeten doch diese Rache üben müssen: billig muß sie für edel, und die Unterlassung davon für höchstschimpflich gehalten werden, und einen nicht anders als mit Blut abwaschlichen Schandfleck und Vorwurf der Feigherzigkeit zurücklassen: auch sollte niemand die Verwandten des Ermordeten an dieser Blutrache hindern, sondern ihnen vielmehr dazu beförderlich seyn, wenn er anders seiner eigenen Sicherheit nicht feind ist; gesetzt aber auch, die Anverwandten des Mörders beschützten ihn gegen den Bluträcher, oder rächeten gar seinen Tod non neuem an dem Bluträcher, so müssen sie doch die Blutrache selbst für schön und edel halten, und die Familie des Ermordeten müßte ihnen verächtlich und schlecht vorkommen, wenn sie seinen Tod ungerochen lassen wollte.

In der That, so redet die Natur auch bey Völkern, die mit den Hebräern oder Arabern nicht die entfernteste Verwandtschaft haben. Ich erinnere mich, bey Labat gelesen zu haben, daß die Caraiben eben eine solche Blutrache üben, aus der lange daurende Familienkriege entstehen, weil die Familie des Mörders sich seiner annimmt, und seinen Tod wieder an der Familie des ersten Ermordeten rächet.

Kaum kann man sich das menschliche Geschlecht völliger in dem Stande der Natur vorstellen, als gleich nach der Sündfluth, da Noa und seine drey Söhne allein auf dem Erdboden waren. Einer war von dem andern unabhängig, der Vater zu alt, als daß er sich gegen Widerspänstige hätte Gehorsam verschaffen können, und von einem Vater erwartet man nicht einmal, daß er an seinen Söhnen oder Enkeln Lebensstrafen üben werde; noch dazu, die Söhne und

Enkel Noa sollten nicht beysammen bleiben, und Einen gemeinschaftlichen Staat ausmachen, sondern sich über den ganzen Erdboden in der grössesten Unabhängigkeit zertheilen. Um nun ihr Leben zu sichern, gab ihnen Gott selbst die Vorschrift: Menschenblut solle nicht ungerochen bleiben, sondern was einen Menschen tödte, es sey Mensch oder Vieh, solle von den übrigen Menschen wieder getödtet werden. 1 B. Mos. 9, 5. 6 (*). Der einzige Unterscheid von unserm Rechte ist, daß Gott diese Pflicht nicht dem nächsten Verwandten, sondern dem ganzen, für seine eigene Sicherheit sorgen sollenden, menschlichen Geschlecht aufleget, und jeden einzelnen berechtiget, den Mörder wieder zu tödten, wenn er gleich nicht mit dem Ermordeten verwandt war: ein Gesetz, das so lange galt, bis die Völker eine bürgerliche Verbindung einführten, Gesetze machten, Obrigkeiten ernannten, und dadurch dem menschlichen Leben eine noch bessere Sicherheit verschaffeten.

§. 133.

Nachtheilige Folgen, die mit der Zeit aus dem Recht des Bluträchers entstehen können, und wirklich zu entstehen pflegen.

So unentbehrlich der Bluträcher im Stande der Natur, oder unter einem aus kleinen von einander unabhängigen Horden bestehenden Volk, zur Sicherheit

(*) Wer von diesem, gemeiniglich unrecht verstandenen, und als eine noch jetzt verbindliche Vorschrift für Obrigkeiten ausgegebenen Gesetz mehr wissen will, den verweise ich auf meine *commentationes ad leges divinas de pœna homicidii*. und zwar so, wie im ersten Theil des *Syntagma commentationum* vermehrt herausgekommen sind.

heit des menschlichen Lebens ist: so ist doch auch leicht abzusehen, daß dies Mittel unserer Sicherheit mit der Zeit manche üble Folgen haben muß, und bey weitem nicht so gut oder unschädlich ist, als wenn eine Obrigkeit den Mörder nach angestellter Untersuchung straft.

Der Bluträcher stellet diese Untersuchung nicht an, ehe er auf die Blutrache ausgehet, und er hat nicht einmal die Gelegenheit sie anzustellen, weil sich diejenigen, die in Verdacht sind, nicht vor seinem Richterstuhl einfinden werden, ihm wegen ihrer Schuld oder Unschuld Rede und Antwort zu geben: sondern er folget, und das noch dazu im Affect, dem Gerüchte, oder dem, was ihm solche sagen, denen er Glauben beymisset. Wie falsch sind nicht oft die ersten Gerüchte, wenn man einen Entleibeten findet? Es könnte also leicht geschehen, daß er sich irrete, und daß der nicht der Mörder wäre, den er dafür hält: allein er gehet auf Rache aus, und überfällt jenen, vielleicht gar ungewarnt und mit List, und so leidet denn doch der Unschuldige: anstatt einen Mord zu strafen, wird der zweyte begangen. Selbst in unsern so sorgfältigen Gerichten kommt wohl der Unschuldige in Verdacht und Inquisition: allein zum juristischen Beweise einer Mordthat gehört so viel, daß es ein halbes Wunder seyn müßte, wenn er unschuldig verurtheilet würde. Der Bluträcher hingegen ist über seinen Argwohn selbst Richter, er ist dabey beleidigter Theil, und den Mörder nicht zu tödten ist ihm ein unauslöschlicher Schimpf: hier kann es nicht unterbleiben, daß nicht die Rache bisweilen den Unschuldigen treffen sollte.

Noch weiter, der Bluträcher mag in der Person nicht irren, sondern Titius hat wirklich Cajum getödtet: allein Titius ist darum noch nicht gleich ein Mörder. Vielleicht vertheidigte er sich nur! oder hatte nicht die geringste Absicht Cajum zu beschädigen, sondern

dern, um Mosis eigenes Exempel zu gebrauchen, das Eisen fuhr Titio nur von der Axt ab, und traf Cajum, oder was es sonst für ein bloser Unglücksfall seyn konnte. Alle diese Umstände untersucht das Gerichte. Der Bluträcher untersucht sie nicht, wenn nicht der allgemeine Ruf sie ihm verkündiget, sondern sucht blos den auf, der seines Verwandten Tod verursachete, und übt an ihm Rache, ohne seine Verantwortung zu hören, welche zu geben auch in der That schon ein schimpfliches Ansehen von Unterwürfigkeit und Feigheit haben würde. Es kann so gar seyn, daß der Bluträcher Titii Unschuld aus dem Gerüchte weiß: allein das Point d'honneur läßt ihm nicht zu, damit zufrieden zu seyn, denn nach diesem haftet auf ihm ein unauslöschlicher Fleck, so lange er Titium nicht mit eigener Hand in die Hölle geschickt hat. Er kann nicht jedem die Sache erklären, wie sie ist, und er sie einsiehet, und muß denn doch den Vorwurf hören: er habe in seiner Familie noch ungerochenes Blut. Es gehet hier völlig, wie bey den Duellen: die Beleidigung, über die man sich duelliren muß, ist wohl ein Nichts; man siehet es selbst ein, man weiß, daß der andere es nicht übel gemeint hat, aber der magische Nahme, Ehre, erfodert ein Duell: und eben so muß der Bluträcher die in seinen eigenen Augen unschuldige Ursache des Todes seines Verwandten verfolgen, und nicht blos, wie bey einigen Duellen, ein wenig mit Degen oder Schießgewehr spielen, sondern wirklich Rache üben.

Doch das schlimmste ist, die Blutrache pflegt wieder Blutrache nach sich zu ziehen, und nicht selten zehn Mordthaten aus Einer zu machen. Die Menschen sind nicht, wie sie seyn sollten, sie sehen sich nicht für ein einziges Geschlecht an, sie sind nicht unpartheyisch, nicht vernünftig genug für die allgemeine Sicherheit besorgt: die Familie des Mörders nimmt sich seiner wegen der Verwandschaft an, erst schützt sie ihn, und

wenn

wenn ihr das mislinget, so rächet sie sein Blut wieder an dem Bluträcher: dessen Familie thut ein gleiches: und so kann es kommen, daß zwo Familien lange Jahre hindurch wechselsweise Mordthaten unter dem Namen der Blutrache gegen einander ausüben, und blutige Erbfeindschaften von Vater zu Sohn bis in das zehnte Geschlecht fortpflanzen. Diese Folge ist nicht zu besorgen, wenn die Obrigkeit nach henlänglicher Untersuchung den Mörder hinrichten läßt: niemand verlangt sich an ihr zu rächen, weil ihre sorgfältige und unpartheyische Untersuchung Respect einprägt, und sie auch für jeden einzelnen zu mächtig ist. Ihre Justitz ist freylich besser, als die Rache des beleidigten Verwandten, durch die vielleicht Eine Mordthat von zehn, oder von hundert, (Mordthaten will ich es nicht nennen, aber doch) Entleibungen der Saame ist.

So nöthig und nützlich demnach die Selbstrache im Stande der Natur ist, sonderlich wenn der Misbrauch noch nicht entstanden ist, daß des Mörders Familie seinen Tod rächen will, so nützlich es ist, alle Triebe der Ehrliebe aufzubieten, um diese Rache jedem Verwandten des Entleibeten zur unerläßlichen Pflicht zu machen: so soll sie doch billig aufhören, oder eingeschränkt werden, wenn das Volk sich in eine bürgerliche Gesellschaft begiebt, und unter dem Schutz der Gesetze ein viel sicheres Mittel findet, Mordthaten nach kühler und unpartheyischer Untersuchung zu strafen. Das Recht und die Ehre des Bluträchers kommt mir recht vor, wie das Point d'honneur der Duelle, das auch im Stande der Natur nicht blos rechtmäßig, sondern schön ist, aber in der bürgerlichen Gesellschaft aufhören sollte. Doch ich verspare diese Vergleichung, bis ich die Blutrache, von der ich das Bild bisher nur zu dichten schien, historisch beschrieben habe, wie sie wirklich bey den Arabern üblich war, und es noch ist.

§. 134.

Beschreibung des Bluträchers bey den Arabern.

Ich meine aber alsdenn nicht alle Araber ohne Unterscheid: gewiß nicht die, die sich in Colonien bis an das Atlantische Meer ausgebreitet, und in andern Ländern auch andere Sitten angenommen haben; auch nicht eigentlich die im glücklichen Arabien, (*) die schon ein paar Tausend Jahre vor Muhammeds Zeit ihre Könige hatten und im bürgerlichen Stande lebten: sondern hauptsächlich die von Ismael und andern Söhnen Abrahams abstammenden im wüsten und Peträischen Arabien, die mehr im Stande der Natur gelebt haben, sonderlich die Beduinen, sind es, von denen ich verstanden seyn wollte.

Unter den Arabern hat nicht allein der Tair Recht und Pflicht, das Blut seines entleibeten Verwandten zu rächen, sondern die Uebung dieser Pflicht macht das herrschende Point d'honneur der ganzen Nation aus. Der ist im höchsten Grad verächtlich, und hört überall Vorwürfe, der das Blut seines Verwandten nicht gerochen hat, und er ist wenigstens eben so beschimft, als wer bey uns im Militär-Stande ein Duell ausschlägt: hingegen ist ihr höchstes Lob, die Rache des Bluts, die man für Tapferkeit und Adel ansiehet. Die Araber haben zwei Tugenden, die sie edel, oder adelich (Carim) zu

(*) Mir mangeln aus diesem Lande die Nachrichten, wie es mit der Blutrache gehalten werde. Von den Habeßiniern, die aus dem glücklichen Arabien abstammen, und über das rothe Meer gegangen sind, sehe ich aus des Jesuiten Lobo *Relation historique d'Abessinie* Th. I. S. 122 = 124. daß die Obrigkeit erst erkennet, und denn den Mörder an die nächsten Verwandte des Ermordeten zur Blutrache ausliefert. Hier ist also, Blutrache, unter Aufsicht der Obrigkeit.

zu nennen pflegen, Tapferkeit, und, Edelmüthigkeit in Absicht auf das Geld: und zwei entgegengesetzte Laster, die sie, Laim, das ist eigentlich, pöbelhaft, gemein, oder canailleux, nennen, filzigen Geiz, und Feigheit. Jene beyden Tugenden verbinden sich in der Rache des Bluts, denn man muß tapfer seyn, um darauf auszugehen, und das Geld nicht lieben, sonst würde man von dem Mörder ein Lösegeld annehmen, das oft für die Sicherheit des Lebens geboten zu werden pfleget: und eins von beyden Lastern muß zum Grunde liegen, wenn man das Blut nicht rächet, entweder Mangel der Herzhaftigkeit, oder niedrige Gewinnsucht, die das Lösegeld annimmt.

Wir haben das Point d'honneur der Duelle, allein es ist bey weitem nicht so national bey uns, als jenes bey den Arabern. Bey uns sind manche Stände davon ausgenommen, und eigentlich verbindet es nur den Soldatenstand und den Adel: allein: die Ehre der Blutrache verbindet die ganze Nation, die freilich in ihren Wüsten und Einsamkeit keine Sicherheit des Lebens haben würde, wenn kein so gewisser Rächer des Todes und Aufsucher des Mörders von der Ehre bestellet wäre. Unsere Duelle sind doch wenigstens in der Zeit, da die Dichtkunst Würde und Hoheit erlanget hat, nicht von von Dichtern besungen, es wäre denn zum Spaß und Verachtung. Wir wissen grosse Herren, die sich einander herausgefordert haben, aber kein Poete würde wagen, es in einem Lobgedicht auf sie zu erwähnen, oder er müßte die Confiscation seinem Verleger zum Besten zu bewirken suchen: Kleist, in dessen Gedichten das, dulce & decorum est, pro patria mori, etwas schicklicher stehet, als in Horatii seinen, und der mit 14 Wunden in der Schlacht bey Cunnersdorf sein Leben beschloß, würde sich doch nie erniedriget haben, das Duell im Ernst zu besingen, so wie er den Krieg besang. Herr Zachariä, der es in seinem Renomisten zum Spaß

Spaß thut, ruft statt der Muse die Göttin, Schlägerey, an, und bittet sie, ihn die Sprache zu lehren,

Die nie entweihet ward, vom komischen Gedicht.

und unter allen seinen Gedichten, ist keins, das so sehr gefällt, als eben dieses, das mit dem Renomisten auch das Point d'honneur der Duelle verlachet: ein gewisses Zeichen, daß es keinen Ton angiebt, der dem Sinn der Nation zuwider ist! Allein bey den Arabern, deren ganzer Nationalgeist noch dazu in ihren Gedichten wohnte, und durch sie fortgepflanzt ward, sind die schönsten und erhabensten Stücke der ernsthaften Poesie dem Lobe der Blutrache gewidmet, und wenn der Dichter seinen Helden rühmen will, so redet er von Blutrache, Tapferkeit, und Gastfreyheit. Man lese die in meiner Arabischen Chrestomathie S. 67. 72. 97. und 114. befindlichen Gedichte: damit aber meine Leser nicht sagen, sie verstünden kein Arabisch, so setze ich hinzu, daß ich sie in der Vorrede zur Arabischen Chrestomathie und Grammatik, in welcher ich von der Arabischen Dichtkunst Proben gebe, Deutsch übersetzt habe.

Doch war der Araber nicht schuldig seine Blutrache sogleich zu üben, sondern er konnte die bequeme Gelegenheit dazu abwarten, um es sicher und ohne Gefahr zu thun, z. E. wenn er den Mörder allein fand, so daß ihn seine Familie nicht beschützen konnte. Wiewol, wer recht eifrig war, und die Ehre auf das genaueste beobachten wollte, der that vor Muhammeds Zeit bisweilen ein Gelübde, keinen Wein zu trinken, bis er die Blutrache würde geübet haben. (*) Die Mittel, wie man zu seinem Zweck gelangen wollte, waren der Willkühr des Bluträchers freygelassen, und insgesammt der Meinung des Volks nach ehrlich, ja rühmlich: man hatte nicht nöthig, dem Mörder ein Cartel zuzuschicken, sondern List, eigentliche Hinterlist, ja so gar Meuchelmord, waren wegen der Rache des Bluts

(*) Arabische Chrestomathie S. 76.

Bluts erlaubt. Wir finden es in Gedichten gepriesen, wenn einer den Mörder, an dem er Blutrache üben wollte, unter dem Vorwande zu Hülfe rief, als sey er von einem Straßenräuber geplündert, den er aufsuchen wolle, und wenn er ihn an dem Orte allein hatte, wo der angebliche Straßenräuber, der aber sein Mitgenosse in der Blutrache war, sich versteckt hatte, ihn von hinten zu todtstach. Daß bey solchen Sitten und Ehre das Leben eines Mörders, aber auch mit diesem das Leben manches ehrlichen Mannes, den man unrechtmäßig in Verdacht hatte, und des Bluträchers seines selbst voller Furcht und Verdacht hat seyn müssen, und man selten ausser seinem Hause ruhig schlafen konnte, brauche ich nicht zu sagen. Die Familie des Mörders nahm sich zwar gemeiniglich seiner an, und daraus entstanden Familien-Feindschaften, die bisweilen mit abgewechselten Mordthaten Jahrhunderte dauerten: allein hatte der Entleibete, oder der Bluträcher, in der Familie des Mörders einen Freund, so ward dieser wol der Verräther des Mörders, wenn er auch sein wahrer Verwandter gewesen wäre; und dies mochte so hinterlistig geschehen, als es wollte, so war es doch rühmlich. Die Ehre der Blutrache ging so weit, daß man sich alle Mittel erlaubte, um nur Blutrache zu schmekken: einer stellete sich unsinnig, der andere, Kazir, schnitt sich gar die Nase ab, um nur zu seinem Zweck zu gelangen, und beyde werden darüber in Gedichten gepriesen, und, wenn ich so sagen darf, als erbauliche Exempel der Tugend vorgestellet.

Eine Geschichte mag dies erläutern, die man in meiner Arabischen Chrestomathie S. 49-97. mit den Worten eines Arabers findet. Kais hatte den Hatim zum Vater, und Adi zum Großvater: beyde sein Vater und Großvater waren ermordet, weil dies aber geschehen war, ehe er nachdenken konnte, hielt seine Mutter es vor ihm geheim, damit er nicht etwan künftig auf Blutrache ausgehen, und dabey sein Leben verlieren möchte. Um allem Verdacht oder Nachfragen über

den

den Tod seines Vaters und Großvaters vorzubeugen, trug sie um zwei in der Nähe liegende Hügel, (ohngefähr wie die Grab- oder Hünen-Hügel Deutschlandes sind) Steine zusammen, so daß sie Steinhaufen zu seyn schienen, und sagte ihrem Sohn, das eine wäre seines Vaters, das andere seines Großvaters Grab: denn, beyläufig, muß man wissen, daß die Araber zum Theil über den Gräbern statt alles andern Denkmals einen Steinhaufen zusammen tragen. Er glaubte also nicht anders, als, seine Vorfahren wären eines ganz natürlichen Todes gestorben, und lägen hier begraben. (Man sieht, wie besorgt die Mütter waren, daß ihre Söhne durch die eingebildete Ehre der Blutrache um das Leben kommen möchten: sie furchten sich vor ihr, wie die Deutschen Mütter vor dem Duell.) Allein der gütige Betrug währte nicht immer. Kais zankte sich mit einem andern jungen Araber, und bekam von ihm die höhnische viel sagende Antwort: du würdest besser thun, wenn du deinen Muth an dem Mörder deines Vaters und Großvaters bewiesest. Die Antwort machte ihn tiefsinnig, und er drohete seiner Mutter, sich, oder sie selbst zu tödten, wenn sie ihm nicht von seines Vaters und Großvaters Tode die völlige Wahrheit sagte. Er erfuhr sie also von ihr. Nun ging er auf eine Wanderschaft aus, der ich im Deutschen keinen andern Namen geben kann, als, auf Abentheuer. Er suchte in einer entfernten Gegend einen gewesenen Freund seines Vaters auf, der Chidasch hieß, und von dem er wußte, daß er seinem Vater Dankbarkeit, (die auch zur barbarischen Ehre der Araber gehört) schuldig war. Da er ihn ausgefragt hatte, kehrte er erst nur als ein Unbekannter, nach dem Arabischen Gastfreyheits-Rechte, bey ihm ein. Des Chidasch Frau sahe ihm gleich etwas im Gesicht an, und fragte ihn, ob er nicht auf Blutrache ausginge? Chidasch selbst aber erkannte an ihm eine Aehnlichkeit seines Freundes, und nach einer kurzen Unterredung sagte ihm Kais, warum er gekommen wäre. Chidasch ward etwas betreten,

treten, denn der Mörder war sein eigener Onkel: er sagte dem Kais, wenn er ihm auch den Mörder gern liefern wollte, so könnte er es doch nicht öffentlich thun; allein er solle nur den nächsten Abend auf ihn Acht geben, er wolle sich bey den Mörder setzen, und ihm vertraulich und im Spaß einen Schlag geben, denn möchte er ihn tödten, und er, (Chidasch) wolle ihn gegen die Familie des Mörders schützen. Dies ward ausgeführt, Chidasch verrieth seinen Onkel durch das verabredete Zeichen, Kais tödtete ihn, und da die Familie es ahnden wollte, entschuldigte ihn Chidasch, und sagte, er habe weiter nichts gethan, als seines Vaters Mörder wieder umgebracht. Hierauf gingen sie beyde nach der Provinz Heger oder Baharain, (am Persianischen Meerbusen) wo des Großvaters Mörder wohnete. Chidasch versteckte sich hinter die Sandhügel, und Kais ging zu dem Mörder, klagte ihm, es habe ihn ein Räuber zwischen den Sandhügeln überfallen, und ihm das Seinige genommen, und verlangte, er möchte ihm helfen, es dem Räuber wieder abzunehmen. Nach den bey den Arabern herrschenden Grundsätzen von Ehre und Tapferkeit konnte er dies dem Fremden nicht abschlagen, und er befahl sogleich einigen von seinen Leuten, mitzugehen. Dies war aber den Absichten des Kais nicht gemäs, er ließ sich deswegen einen lächelnden Blick entfahren: jener fragte, worüber er lachte? Kais antwortete: bey uns würde kein Edelmann so viel Leute zu Hülfe nehmen, sondern er käme allein mit! Jener schämte sich, und befahl den Seinigen zurück zu bleiben: dies war eben, was Kais haben wollte. Als er zwischen den Sandhügeln den vorgeblichen Räuber ansichtig ward, und auf ihn losgehen wollte, durchstach Kais ihn von hinten. Und diese niedrige betrügerische Handlung wird durch ein Gedicht, das den National-Ton der Araber getroffen hat, verewiget. So sehr berechtigte Blutrache alles, und ihr zu Ehren hieß tapfer, was wir schändlich und banditisch nennen würden.

Da.

Dabey ging auch die Grausamkeit in der Rache sehr weit, und von der mit dem Point d'honneur so oft verbundenen Edelmuth, die Rache mehr zeigen als schmekken will, findet man selten eine Spur. Daß Wunden nicht versöhnen, sondern blos der Tod des Mörders, rechne ich nicht mit zur Grausamkeit: allein selbst die Dichter beschreiben doch mit einem malerischen, aber undelikaten Vergnügen, wie sie die Wunde ihres Gegners recht durchwühlt, und den Spieß etlichemal darin umgekehrt haben, um die Rache des Blutes recht zu geniessen. Muharrik, ein König von Hirta, der kurz vor Muhammeds Zeit lebte, hatte gelobet, hundert Temimiten lebendig zu verbrennen, weil die Temimiten seinen Bruder getödtet hatten. Als er diese grausame Handlung vornahm, sahe einer, der zum Unglück ein Temimite war, in der Ferne das Feuer, bildete sich ein, es würde zu einer grossen Mahlzeit zugekocht, und wollte sich, nach der Freyheit der Araber, selbst zu Gaste bitten. Er ging also dreist hinzu. Muharrik fragte ihn, wer er wäre, und da er erfuhr, er sey ein Temimite, ließ er ihn, so heilig auch sonst die Araber den halten, der als Gastfreund kommt, er mag so ungebeten seyn, als er will, mit in das Feuer werfen. Zur Entschuldigung sagt man, daß ihm noch eben der hundertste Temimite an der Zahl seines Gelübdes gemangelt habe. (*)

Ein so fürchterliches, und der Unschuld oft gefährliches Recht, suchte Muhammed zu mildern, nur daß er es nicht auf der rechten Seite anfing. Denn anstatt eine Untersuchung zu verordnen, die vorher gehen sollte, damit nicht der Unschuldige statt des Mörders litte, empfiehlt er es als eine Gott wohlgefällige Barmherzigkeit, von dem wirklichen Mörder ein Lösegeld zu nehmen, und ihm dafür die Blutrache zu erlassen. Sei-

(*) Arabische Chrestomathie. S. 107.

Seine Worte sind: (*) bey dem Mord ist euch Gläubigen die Wiedervergeltung (jus talionis) vorgeschrieben, dergestalt, daß Freyer für Freyen, Knecht für Knecht, Weib für Weib sterbe. Wem es aber sein Nächster erlässet, gegen den hat eine gemäsigtere Klage, und billige Geldbuse statt. Dies ist eine Erleichterung von Gott, und eine Barmherzigkeit: wer aber nachher noch übertrit (d. i. den Mörder tödtet, dem er den Mord erlassen hat) den wird Gott schmerzlich strafen. Die Sicherheit eures Lebens beruhet auf dem Recht der Wiedervergeltung. In diesem wunderlichen Gesetz, welches in der That das Wiedervergeltungsrecht zur Sicherheit des menschlichen Lebens unnütz macht, weil es von den Verwandten für Geld erlassen und abgekauft werden kann, gehet Muhammed den Grundsätzen der Ehre, die sein Volk hatte, mehr entgegen, als ein kluger Gesetzgeber thun soll: was zwar vorhin nicht ungewöhnlich war, aber doch für niederträchtig geizig, und recht im eigentlichen und vollen Verstande des Französischen Wortes für vilain gehalten ward, empfiehlt er als ein Gott wohlgefälliges Werk der Barmherzigkeit. Das ist es in der That nicht, wenn man gesund philosophirt, sondern Gott wird wollen, daß Mordthaten ohne solche Barmherzigkeit gestraft werden, damit das menschliche Leben wirklich sicher sey: und ein in seinen Nationalbegriffen von Ehre erzogener Araber mußte doch mehr Lust haben, ein so halbirtes sei-

(*) Im zweiten Kapitel des Corans, V. 173-175. nach Hinkelmanns, oder V. 179. 180. nach Marraccii Ausgabe. — Vernünftiger war ein anderes Gesetz, das er Kap. 17, 35. gab: wenn jemand unrechtmäsiger Weise getödtet ist, so haben wir seinem nächsten Verwandten das Recht der Rache gegeben. Nur überschreite er das Maas nicht, wenn er ihn tödtet! d. i. er wähle nicht grausame und marternde Todesarten.

seiner Willkühr überlassenes Gebot der Religion zu übertreten, als, seine Ehre zu verlieren. Ich erinnere mich des Verses eines Arabischen Dichters, der vor Muhammed lebte, und feige Leute beschreiben will: den Beleidigern sagt er, vergeben sie, und den Bösen erzeigen sie Gutes für Böses: so gottesfürchtige Menschen, als sie sind, hat Gott unter allen Menschen nicht geschaffen. Ich hätte aber doch lieber Leute, die, wenn sie auffsitzen, zu Pferde oder zu Cameel grimmig im Anfall sind. (*) Wo dergleichen Gedichte den Sinn der Nation ausdrücken, konnte eine noch dazu falsche Moral, die die Barmherzigkeit und Vergebung am unrechten Orte anpries, schwerlich viel ausrichten, die wenigen eigentlichen Enthusiasten ausgenommen, die unter dem Volk waren, und die Religion mit Heftigkeit glaubten.

Freilich in solchen Ländern ausserhalb Arabiens, wo man nie das Point d'honneur der Blutrache gehabt hatte, und nur von den Siegern die mit dem Degen ausgebreitete Muhammedanische Religion furchtsam annahm, z. E. in Persien, konnte auch diese Ermahnung in das Recht einen Einfluß haben. Von dem eben genannten Persien erzählt Chardin, (**) wenn einer ermordet sey, so gingen dessen Verwandten mit grossem Geschrey vor Gericht, und foderten die Auslieferung des Mörders, um selbst an ihm die Blutrache zu vollziehen. Er werde ihnen mit diesen Worten ausgeliefert: ich übergebe euch den Mörder, macht euch wegen des Blutes bezahlt, aber wisset, daß Gott billig und

(*) Man wird das ganze Gedicht in der Vorrede meiner Arabischen Grammatik, die eben diese Messe herauskommt, finden, wo ich einige Proben der Arabischen Dichtkunst gebe, und überhaupt vom Geschmak der Araber meine Meinung sage.

(**) S. 299, 300. der Ausgabe in Quart von 1711, oder nach der kleinern Ausgabe, Th. 6. S. 294.

und gnädig ist. (*) Wollen nun die Verwandten, so tödten sie ihn, und zwar auf die Weise, wie es ihnen selbst beliebet. Ein reicher Mörder hingegen suchet sich mit den Verwandten des Entleibeten zu setzen, und sie zu bewegen, daß sie ein Lösegeld annehmen; und der Richter, der gleichfalls Geld bekommt, ermahnet sie zur Barmherzigkeit, das ist, zur Annehmung des Lösegeldes, ob er sie gleich nicht dazu zwingen kann. Dies ist in der That keine gute Folge der nicht übel gemeinten, aber dummen Ermahnung Muhammeds: denn auf die Art hat der Arme wenig Sicherheit des Lebens gegen den Reichen, weil der Reiche die Wiedervergeltung abkaufen kann, und die armen Verwandten des Entleibeten gemeiniglich leicht zu bewegen sind, Geld anstatt des Blutes zu nehmen.

Doch in Arabien selbst, und unter den im benachbarten Palästina wohnenden Arabern, scheint Muhammeds Ermahnung schwächer gewesen zu seyn, als der entgegengesetzte National-Begrif von Ehre. Wenigstens erzählt Arvieux, der im vorigen Jahrhundert unter den Arabern in Palästina einige Jahre gelebt hat: die Blutrache sey bey ihnen unversöhnlich, und die Familien brächen alle Freundschaft ab, wenn jemand aus der einen Familie einen aus der andern ermordet habe: man eile zwar nicht mit der Blutrache, sondern erwarte die bequeme Gelegenheit, indessen sey an keine Versöhnung zu denken, bis das Blut wirklich gerochen ist. Ich glaube, man wird seine eigenen Worte gern hier lesen, sonderlich, da sie so genau mit dem übereinstimmen, was ich von der Blutrache vor Muhammeds Zeit gesagt, und aus alten Schriftstellern ge-

(*) Dies zielt auf die beyden oben angeführten Stellen des Corans, sonderlich aber auf die Kap. 17, 35. in der ermahnet wird, den Mörder keines grausamen und schmälligen Todes sterben zu lassen.

nommen habe: *Il n'y a parmi eux que la haine du sang, qui est irreconciliable: par exemple, si un homme a tüé un autre, l'amitié est rompüe entre leurs familles, & toute leur posterité. elles n'ont plus de communication ensemble, plus de commerce, ni d'alliance. Si elles se trouvent dans quelque interêt commun, ou s'il y a quelque mariage à proposer, on repond honnêtement, vous savez, qu'il y a du sang entre nous, cela ne se peut pas, & nous avons nôtre honneur à conserver. Ils ne se pardonnent pas ladessus, jusqu'à ce qu'ils soyent vangés, mais ils ne s'empressent point pour cela. Ils attendent leur tems, & l'occasion, de le faire bien à propos.*

Ueberhaupt scheint Muhammed eben keine sonderliche Gabe zum Gesetzgeber gehabt zu haben, und daß ihm keine Gottheit seine Gesetze eingab, dafür ist wol ihr Inhalt ziemlich Bürge. Wir werden bald sehen, wie viel besser Moses es angefangen hat, dem Rechte des Bluträchers sein Schädliches zu nehmen, ohne das Nützliche zu verletzen.

§. 135.

Vergleichung der Blutrache der Araber, mit den Duellen der Europäer.

Doch ehe ich auf seine Gesetze komme, sey mir noch eine kleine Ausschweifung erlaubt, die dazu dienen wird, von seiner Gesetzgebenden Weisheit einen sehr hohen Begrif zu machen.

So wie die Araber ihr Point d'honneur der Blutrache haben, so haben wir das Point d'honneur der Duelle. Beyde ruhen auf einem National-Begrif von Ehre: beyde sind im Stande der Natur erlaubt und löblich, allein beyde sollen im bürgerlichen Stande

de nicht mehr bleiben, und sind, moralisch so wohl als politisch betrachtet, ein grosses Uebel, wenn sie die Selbstrache fortsetzen, nachdem wir eine Obrigkeit haben, die vorher unpartheyisch untersuchen, und denn ohne Affect und Rachgier strafen soll.

Daß im Stande der Natur, und wo wir keine Oberen haben, das Duell erlaubt sey, leidet wohl kaum einen Zweifel: denn wie sollen da die Streitigkeiten, falls der eine Theil die Stimme der Gerechtigkeit nicht hören will, entschieden werden? oder, wie soll man sich vor Beleidigungen sicher setzen, als durch den Degen? Dieselben Ursachen, um welcher willen man es für moralisch recht hält, wenn ein ganzes Volk einen ihm abgenöthigten Krieg führet, sprechen auch für die Duelle im Stande der Natur, denn was sind diese anders, als Kriege einzelner? Ist nur die Beleidigung, die sie erfodert, wichtig genug, und das Recht auf unserer Seite, so wird man sie unmöglich verdammen können, ohne zugleich alle Kriege mit zu verdammen, und in diesem Stück der Sittenlehre ein Quaker zu werden. Das Duell verdient noch dazu im Stande der Natur ein moralisches Lob, und einen Vorzug vor anderem Gebrauch der Waffen, sonderlich vor plötzlichen und hinterlistigen Ueberfällen. Es ist doch edler und großmüthiger, wenn ich es dem andern vorher wissen lasse, daß ich Waffen gegen ihn gebrauchen werde: und das Duell verhält sich gegen andere Schlägereyen, wie der declarirte Krieg gegen den ohne Kriegesdeclaration geführten. Noch nie hat jemand die Kriegesdeclaration getadelt, und einige sind so weit gegangen, sie für etwas nothwendiges zu halten: dis will ich nun zwar nicht behaupten, allein die Namen, moralisch schön, edel, großmüthig, wird man ihr nicht streitig machen. Mich dünkt auch, im Stande der Natur werde es viel zur Gemüthsruhe und zu einem frohen Leben beytragen, wenn ein allgemeiner Begrif von Ehre anstatt anderer Schlägereyen die Duelle einführt: denn nun darf ich mich doch nicht unaufhörlich vor ei-

einem plötzlichen Ueberfall fürchten, und in beständigem Mistrauen und Sorgen leben: dahingegen z. E. der Araber, der die Rache des Bluts hat, ohne das Duell zu kennen, niemals seines Lebens sicher ist, wenn er einen Feind hat, der ihm nachstellet. Einmal kann er freylich nur wirklich sterben, allein tausendmal muß er in Todesfurcht seyn, und jeden Unbekannten, der vielleicht auf Blutrache ausgehen könnte, scheuen. Noch diesen Vorzug hat auch das Duell, daß die Herausfoderung Gelegenheit giebt, sich über einen unbilligen Verdacht zu expliciren, (falls nur anders kein neues Point d'honneur dieses verbietet) und, wenn ich noch einmal das Beyspiel von der Blutrache hernehmen soll, zu zeigen, man sey nicht der Mörder, für den man gehalten wird: Bey einem plötzlichen Ueberfall hingegen ist der, den man für den Mörder seines Verwandten ansiehet, schon durchstochen, ehe er weiß, warum es geschiehet.

In der That kommt mir also das Europäische Recht der Duelle edler vor, als das Arabische, heimliche Nachstellungen erlaubende, und die Rachgier ganz sättigen wollende, Recht des Bluträchers. Allein beyde sollen nur im Stande der Natur seyn, und billig aufhören, wenn wir in der bürgerlichen Gesellschaft den Schutz der Gesetze und der Obrigkeit haben. Dis prediget jeder Moraliste, und jeder Gesetzgeber weiß es. Nur entstehet die Frage: wie soll man das eine und das andere aufhörend machen, nachdem einmal mit der Blutrache bey dem Asiaten, und mit dem Duell bey dem großmüthiger denkenden Europäer, ein Nationalbegrif von Ehre verknüpft ist? Dis ist das schwere Problem, welches zu lösen bisher noch kein Europäischer Gesetzgeber im Stande gewesen ist.

Der erste Einfall ist freylich: man muß es verbieten! allein ein Verbot richtet gegen einen eigewurzelten Nationalbegrif von Ehre nichts aus. Der zweyte: man muß es sehr hart verbieten, Lebensstrafe dar-

auf setzen, nie davon dispensiren, oder sich lieber gar alles Begnadigungs-Rechtes begeben. So dachte ohngefähr Ludwig der 14te bey seinen Gesetzen gegen die Duelle: allein die Erfahrung hat gezeiget, daß Lebensstrafen hier ein allzuschwaches Abschreckungsmittel sind; und billig hätte man dis schon zum voraus sehen sollen. Wer sich duellirt, wagt sich ohnehin in eben so grosse Lebensgefahr, als die Gesetze ihm drohen können, denn bey ernsthaften Duellen soll einer von beyden bleiben, hier ist also Eins gegen Eins, und die Gesetze drohen gleichfalls keinen völlig gewissen Tod, sondern nur einen wahrscheinlichen: man kann hoffen, durch Geheimhaltung der Sache, durch Verwandelung des Duells in eine Rencontre, durch Gunst der Mächtigen, oder durch die Flucht, zu entgehen. Wer sich vor dem Tode mehr fürchtet, als vor dem Verlust der Ehre, der wird sich ohnehin nicht duelliren: wer aber die Ehre höher schätzt, als das Leben, den wird Ludwig des 14ten Gesetz nicht vom Duell abhalten; und wirklich, oft ist mit Verlust der Ehre, sonderlich im Militär-Stande, so viel unerträgliches Uebel verknüpft, daß selbst der Furchtsame den Tod vorziehen wird. Es duelliren sich ohnehin eben so viele aus Poltronerie, und weil sie von andern dazu gezwungen werden, als aus wahrer Herzhaftigkeit. — Allein wie? wenn man Schande darauf setzte? — Wer den Vorschlag thäte, müßte das menschliche Herz nicht kennen: sonst wird er sich nicht einbilden, daß ein König, ja daß ein despotischer Sultan, eine Sache durch seinen Befehl schimpflich machen könne, mit der das ganze Volk den Begrif von Ehre verknüpft. Ehre und Schande hängen nicht vom Gesetz, sondern von der Meynung der Menschen ab. Gehangen zu werden, ist ordentlich keine Ehre: allein wo der Galgen auf dem Duell stehet, heißt es doch in der Sprache des ganzen Volks eine Affaire d'honneur, und der hat die Ehre verlohren, der den Weg zum Galgen

 scheuet.

scheuet. Man nehme andere Schande, man brandmarke den Duellanten, und drücke ihm den Galgen auf die Stirn: wenn erst hundert so gebrandmarket sind, so wird es ein Ehrenzeichen seyn, und der hundert erste bekäme wohl gar Lust, für Geld dis Zeichen zu erkaufen; es giebt noch dazu einen gewissen Begrif von Tapferkeit, der Respect einpräget, und den Gebrandmarkten vor Beleidigungen ziemlich in Sicherheit setzt. So lange würde wenigstens dieses Schandzeichen nicht Schande seyn, als der Duellant noch die rechte Hand behielte: denn das gebe ich zu, wenn man ihm auch die abhauen liesse, und ihn also ganz ausser Stand setzte, sich durch sie Respect zu machen, so könnte der Galgen auf der Stirn von einiger Wirkung seyn; und doch wäre es noch ein sehr ungewisses Experiment der Gesetzgebenden Klugheit, von dessen Erfolg man zum voraus nicht mit Zuverläßigkeit urtheilen kann, denn auch solchen Invaliden könnte der National-Begrif von Ehre nachfolgen.

Nichts scheint bey einem eingewurzelten Begrif von Ehre, der schädlich wird, klüger zu seyn, als, wenn der Gesetzgeber das Vorurtheil vom Point d'honneur nicht gerade zu angreift, oder aufheben will, sondern sich einigermassen nach ihm richtet, etwas aus ihm selbst aufsuchet, dadurch er es unschädlich machen, und unter gewisse vernünftige Einschränkungen bringen kann, und es denn, geduldet, der Aufsicht der Gerichte unterwirft.

§. 136.

Mosis Verfahren gegen das Recht des Bluträchers.

Dies ist eben das Kunststück der Gesetzgebenden Klugheit, das man an Mose bewundern muß. Er fand den Goël vor sich, und redet in seinen Gesetzen von ihm, als von

von einer bekannten Person, die zu beschreiben er nirgends nöthig findet, von der er aber befürchtet, sie möchte oft unschuldiges Blut vergiessen. Schon lange vorher, ehe er von ihm als dem Rächer des Mordes zu reden Gelegenheit gehabt hat, nennet er ihn in den Ackergesetzen, 3 B. Mos. 25, 25. 26. und giebt ihm das Recht, versetzte Aecker einzulösen, desgleichen in dem Gesetz von Erstattung des ungerechten Gutes, 4 B. Mos. 5. 8. Das einzige Buch, das älter seyn möchte, als Mosis Gesetze, vergleicht schon Gott, der unsere Asche von der Erde wieder fodern wird, mit dem Goël: Hiob 19, 25. Von diesem Namen hatte auch bereits das Verbum, Gaal, so sonst eigentlich beflecken hieß, die Bedeutungen, loskaufen, in Freyheit setzen, vindiciren, erhalten, in der es Moses oft gebraucht, ehe er noch vom Bluträcher geredet hat: 1 B. Mos. 48, 15. 2 B. Mos. 6, 6. 3 B. Mos. 25, 25. 30. 33. 27, 20. ꝛc. ja der Wiederkauf selbst wird davon Geulla genannt, 3 B. Mos. 25, 31. 32. Derivata folgen in den Sprachen ziemlich langsam auf die Primitiva: und wenn von juristischen Wörtern schon Verba denominativa herkommen, so muß das Recht selbst alt seyn.

In dem ersten Gesetz, das Moses gleich nach dem Ausgange aus Aegypten von der Strafe des Mörders giebt, 2 B. Mos. 21, 12. 13. nennet er den Bluträcher mit keinem Worte, und setzt ihn doch als bekannt zum voraus. Denn er sagt, Gott werde für den, der ohne Vorsatz jemanden getödtet habe, einen Ort bestimmen, dahin er fliehen könne. Es mußte also jemand seyn, der ihn verfolgete, und dem man nicht anders, als durch die Flucht des Unglücklichen Einhalt thun kann: wenigstens vor der Obrigkeit brauchte er nicht zu fliehen, und es wäre genug gewesen, daß sie ihn losgesprochen hätte, nachdem er von ihr unschuldig befunden war.

Die erste Stelle, in welcher Moses von dem Goel, als Bluträchern, ausdrücklich redet, ist das 35ste Capi-

fel des vierten Buchs: allein auch hier setzt er ihn gewiß nicht ein, sondern verordnet nur, und das noch dazu gelegentlich, da er das Erbtheil des Stammes Levi bestimmen will, Freystädte, zur Zuflucht vor dem Bluträcher, V. 12. die hatte man aber nicht nöthig, wo kein Bluträcher war. In dem zweyten Gesetz 5 B. Mos. 19, 6. ist er so gar besorgt, daß der Goël dem Unschuldigen im Affect nachjagen, und ihn einholen möchte, wenn die Freystadt zu weit entlegen wäre. Dieß sind lauter Verordnungen, nicht des, der einen bißher unbekannten Bluträcher einsetzet, sondern der vorbeugen will, daß der Bluträcher nicht aus übertriebenem Vorurtheil der Ehre auch den Unschuldigen tödte.

In der That glaube ich schon in den patriarchalischen Familien eine Spur der Furcht vor dem Bluträcher zu entdecken. Da Rebekka höret, daß Esau seinem Bruder, dem Jacob, den Tod drohet, sucht sie den letzteren aus dem Lande zu schaffen, und sagt zu ihm: warum sollte ich eurer beyden auf Einen Tag beraubet werden? (*) Die Strafe der Obrigkeit durfte sie wohl für den Mörder nicht befürchten, denn die Patriarchen standen in Palästina unter keiner Obrigkeit; (**) Isaak war auch für Esau viel zu sehr eingenommen, als daß sie von ihm ein Todesurtheil über ihn erwarten konnte: es scheint also, sie fürchte des Mörders Tod von der Hand des Bluträchers, etwan von einem Ismaeliten.

Diesem Goël oder Blûträcher läßt nun Mosis seine Rechte, die er ihm zu nehmen vergeblich versucht haben würde, sonderlich, da die Rachgier einen Hauptzug in der

(*) 1 B. Mos. 27, 45.

(**) §. 31. S. 115. 116. 117. des ersten Theils, in der Note.

der Gemüthsbildung der südlichen Völker ausmachet: (*) allein er nimmt aus dem bisherigen Recht des Bluträchers selbst etwas zu Hülfe, um ihn seinem Begrif von Ehre unbeschadet unter die Aufsicht der Obrigkeit zu bringen, und die Rache erst untersuchen zu lassen, ehe sie gestraft würde.

Man siehet, daß heilige Oerter das Recht einer Freystadt hatten: denn Moses selbst erwartet, daß der Mörder zum Altar fliehen werde, und verordnet deswegen, den vorsetzlichen Mörder selbst vom Altar wegzureissen. 2 B. Mos. 21, 14. Bey den Arabern höret die Blutrache an heiligen Oertern auf, z. E. schon lange vor Muhammeds Zeit in der ganzen Gegend um Mecca, sonderlich in dem heiligen Monate der Zusammenkunft. Am heiligen Orte den Mörder zu tödten verband also die Ehre den Bluträcher nicht. — Moses setzt nun sechs Städte zu Freystädten aus, die deswegen eine Heiligkeit hatten, weil sie von Priestern bewohnet wurden. 4 B. Mos. 35, 9-35. 5 B. Mos. 19, 1-10. Zu diesen konnte jeder Mörder fliehen, und man war schuldig, ihn vors erste aufzunehmen, bis die Rache untersucht werden konnte. Damit der Bluträcher dem Flüchtigen nicht den Weg versperren oder auflauren könne, sollten dieser Städte sechs seyn, und zugleich ward verordnet, die Wege nach ihnen in solchem Stande zu halten, daß der Unglückliche in seiner Flucht durch nichts aufgehalten würde. 5 B. Mos. 19, 3. Ich verstehe hierunter nicht eine solche Wegbesserung, als auf unsern Landstrassen wegen der Fuhren nöthig ist, sondern 1) daß die Strasse nicht solche Umwege nehmen soll, bey denen der Bluträcher dem Flüchtigen auf Fußsteigen zuvorkommen, und ihm auflauren könnte, ehe er an die Freystadt gelangete: (in der That bedeutet das Hebräische Wort auch

(*) Die Araber sind wegen ihrer unversöhnlichen Rachgier bekannt. Man wird davon mehr bey Arvieux finden.

auch eigentlich, gerade machen) 2) daß Wegezeichen gesetzt werden, damit sich der Flüchtige nicht verirren und des rechten Weges verfehlen möge: 4) daß nicht unterweges etwan Brücken mangeln, oder sonst etwas den Flüchtigen aufhalte.

Traf dem ungeachtet der Bluträcher den Flüchtigen an, ehe er die Freystadt erreichet hatte, und tödtete ihn, so gab Moses dem alten Vorurtheil von Ehre nach: es ward angesehen, als im gerechten Eifer geschehen, und zog ihm keine Verantwortung zu. 5 B. Mos. 19, 6.

Erreichte er die Stadt, so ward er vors erste aufgenommen, und nunmehr vor Gerichte untersuchet, ob er des Schutzes, und der Freystadt würdig sey: d. i. ob er unversehens und ohne Willen den Tod des andern verursachet habe, oder ein vorsätzlicher Mörder sey? War das letztere, so ward er vom Gerichte dem Bluträcher ausgeliefert, der ihn, auf welche Weise er wollte, tödten konnte, (doch davon mehr bey den Lebensstrafen:) und eben dieß galt, wenn er auch zum Altar selbst geflohen wäre. Denn obgleich dieser im höchsten Grad das Jus asyli hatte, so sollte er doch keinem vorsätzlichen Mörder zum Schutz dienen. 2 B. Mos. 21, 14.

War aber der Todschlag unversehens, und ohne Absicht geschehen, so blieb der Thäter in der Freystadt und dem dazu gehörigen Gefilde, welches tausend Ellen weit um die Ringmauren der Levitenstädte gieng, war also durch die Heiligkeit des Ortes sicher, ohne daß die Ehre des Bluträchers, auch nur der Meinung der Leute nach, etwas dabey litte. Allein weiter durfte er sich nicht wagen, denn wenn der Bluträcher ihn ausserhalb der Gränze der Freystadt antraf, so respectirte Moses das Point d'honneur des Volks: er durfte ihn tödten, ohne daß darüber Blutgericht gehalten werden konnte. 4 B. Mos. 35, 26. 27. Es ist kein Blut, oder, Blutschuld: ist der Ausdruck Mosis. Man wird vielleicht diese Ein-

schränkung in eine einzige Stadt hart finden: allein am Ende war es doch nicht möglich, das Leben des unschuldigen Todtschlägers anders zu sichern, ohne die Begriffe des Volks von der Ehre anzugreifen, das ist, ohne ein Gesetz zu geben, das eben so wenig gehalten seyn würde, als unsere Gesetze gegen die Duelle. Doch nebenbey hatte Moses auch wohl die Absicht, die Unvorsichtigkeit, die einem andern das Leben gekostet hatte, durch diese Verweisung in eine fremde Stadt zu strafen: und wir werden unten noch mehr Beyspiele der Strenge seiner Gesetze gegen die Unvorsichtigkeit, durch welche jemand das Leben verlieret, haben. Gesetzt, es war auch ein bloser völlig unverschuldeter Unglücksfall, so dienten die unangenehmen Folgen davon doch dazu, daß man sich desto sorgfältiger vor allen solchen Unglücksfällen in Acht nahm, worauf unsere Gesetzgeber oder Policeyen bisweilen etwas zu wenig denken. Eben deshalb verbietet auch Moses 4 Buch, Cap. 35, 32. daß dem Flüchtigen nicht gegen Erlegung eines Lösegeldes erlaubt seyn soll, vor der gleich zu bestimmenden Zeit zu seiner Vaterstadt zurückzukehren.

Die Verweisung in die Freystatt währte bis auf den Tod des Hohenpriesters: so bald der erfolgt war, durfte der Flüchtige seine Freystadt verlassen, und mit völliger Sicherheit seines Lebens unter dem Schutz der Gesetze wieder nach seiner Vaterstadt zurückkehren. Vermuthlich bezog sich dies auch auf einen alten Grundsatz der Bluträcherehre, von dem ich aber weiter keine Spur habe finden können. Es scheint, um die Familienfeindschaften und Blutrache nicht zu verewigen, hatte man schon vorhin den Tod des Priesters, oder sonst des Vornehmsten im Volk, zum Ziel gemacht, über welches keine Blutrache ausgedehnet werden durfte. Vielleicht findet man künftig noch eine nähere Erläuterung hierzu.

Durch

Durch diese aus eben dem Begriff von Ehre, den der Bluträcher befolgete, entlehnte Verordnungen, erhielt Moses, zwar nicht, daß niemals der Bluträcher seinem Point d'honneur unschuldiges Blut (so nennet es Moses selbst 5 B. Mos. 19, 10. wenn er den unschuldigen Flüchtigen tödtet) vergiessen durfte; denn freylich ist es nicht möglich, daß bürgerliche Gesetze allem moralischen Uebel steuren: auch nicht, daß derjenige, der jemanden unvorsichtiger Weise das Leben genommen hatte, ganz ohne alle ungemächliche Folgen davon blieb: aber doch so viel, daß meistentheils der Bluträcher keinen Unschuldigen tödten konnte, und die Sache vorher gerichtlich untersucht, denn aber erst Rache geübet ward. Eine solche nach Erkenntniß des Gerichts geübete Blutrache zog denn auch keine Blutrache von Seiten der Familie des Mörders nach sich, weil jedermann wußte, daß ihm nicht unrecht geschehen war: machte also nicht, wie das sich selbstgelassene Bluträcherrecht, aus einer Mordthat zehen.

Moses scheint seinen Endzweck erreicht zu haben: denn wenigstens finden wir in der Geschichte des israelitischen Volks keine aus Blutrache entstandene Erbfeindschaften der Familien, keine aus diesem Nationalbegriff von Ehre erfolgte Mordthaten, oder heimliche Nachstellungen, und überhaupt nur ein einziges Beyspiel des Misbrauchs der Blutrache, und zwar noch dazu ein solches, wo die Blutrache blos zum Vorwand genommen, und ganz wider ihre eigenen Grundsätze von Ehre gehandelt ward. Was ich etwan von ihr finde, gehört in die Zeit Davids, und läuft auf folgende Stücke hinaus:

1) David scheint in seinem Gedicht auf Sauls und Jonathans Tod mit einer Redensart auf die Blutrache anzuspielen. Die Araber pflegen in ihren Gedichten zu sagen, es falle kein Thau auf den Ort, wo einer ermordet ward, so lange sein

Blut noch nicht gerochen ist: und David singet, 2 Sam. 1, 21. kein Thau und kein Regen falle auf euch, ihr Berge Gilboa! das wäre denn so viel als, Sauls und Jonathans Tod erwartet meine Rache an den Philistern. Doch dies ist eine blose poetische Anspielung, denn für die im Krieg gebliebenen galt das Recht der Blutrache nicht.

2) Joab entleibte den Abner meuchelmörderischer Weise, unter dem Vorwand, daß dieser Joabs Bruder, Asael, im Kriege getödtet hatte: 2 Sam. 2, 19-23. Cap. 3, 26. 27. Allein dies war ein bloser Vorwand, und die einzige Absicht Joabs war, den Mann auf die Seite zu schaffen, dem David die oberste Stelle im Kriegswesen gegeben hatte: er machte es nachher noch einmal eben so mit Amasa, der ihm keinen Bruder getödtet, sondern blos das Verbrechen begangen hatte, sich zum Generalissimo bestellen zu lassen. David macht auch noch überdies die Anmerkung, daß im Kriege vergossenes Blut nach dem hebräischen Begriff von Ehre im Frieden nicht durfte gerochen werden, und siehet Joab als einen vorsätzlichen Mörder an, dessen Strafe er dem Salomon auf dem Sterbebette aufträgt. 1 Könige 2, 5. 6.

3) Wenn man die ganze Geschichte, 2 Sam. 13, 37 - - Cap. 14, 20. im Zusammenhange lieset, so scheint es beynahe, David habe seinen Sohn Absalom, der seinen älteren Bruder ermordet hatte, nicht sowohl wie König, als wie Bluträcher, eine Zeitlang verfolget; und der Begriff von Ehre habe ihn eigentlich abgehalten, ihm zu vergeben. Absalom hielt sich ausserhalb Landes bey dem Könige von Geschur auf, und doch zog David eine Zeitlang gegen ihn aus (Cap. 13, 39); dies ist ordentlich nicht die Sache der Obrigkeit, die keinen Mörder zu strafen nöthig hat, der nicht in ihrem Lande ist, sondern eines Bluträchers.

Ge-

Gesetzt aber, ich irrete hierinn, so ist doch aus Cap. 14, 10. 11. so viel gewiß, daß damals noch ein Bluträcher war, daß er eine den Müttern fürchterliche und von ihnen für übelthätig angesehene Person war, und daß sich David bisweilen herausnahm, ihm durch Machtsprüche zu verbieten, einen wirklichen Mörder, bey dem etwa besondere Umstände eintraten, zu verfolgen.

So viel von Mäßigung der Rechte des Goels. Allein noch eins setzt Moses hinzu, das dem morgenländischen Begriff von Ehre völlig gemäß, und der Sicherheit des menschlichen Lebens sehr wichtig war. Ein Lösegeld vom Mörder zu nehmen, (das nach den arabischen Sitten schimpflich ist) verbietet er 4 B. Mos. 35, 31. Hier handelt er also ganz anders, als Muhammed, und, wie mir jeder eingestehen wird, besser.

§. 137.

Andere Rechte des Goels. Von Vormündern.

Der Goel hatte ausser dem noch das Recht, einen von seinem Verwandten verkauften Acker einzulösen: 3 B. Mos. 25, 25-27. allein dies Recht übte er nicht als Bluträcher, sondern als nächster Verwandter. Wir haben oben in den Ackergesetzen (*) mehr davon gehabt.

In dem Gesetz 4 B. Mos. 5, 8. wird befohlen, wenn derjenige nicht mehr lebe, dem man etwas entwandt hat, es seinem Goel wieder zu erstatten; nämlich deswegen, weil der Goel der nächste Erbe ist. Hatte z. E. der Vater einen Sohn, so war der Sohn sein Goel.

Aus

(*) § 73. S. 27.

Aus Ruth 2, 12. verglichen mit 3, 12. lerne ich, daß der nächste Verwandte nächst einem den Namen, *Miggoël* getragen hat: Lateinisch läßt er sich besser ausdrücken, als deutsch: *post Goëlem.*

Man wird hier vielleicht etwas von Vormündern erwarten: allein von denen weiß ich aus dem mosaischen Recht oder Gesetzen schlechterdings nichts zu sagen. Muhammed redet von ihnen im Coran, und aus ihm können wir Rechte der Araber lernen, die noch das Sonderbare haben, daß die Vormundschaft usufructuaria gewesen zu seyn scheint; allein von ihnen kann man nicht gleich schlechterdings auf die Israeliten schliessen. Hier hat also, nicht zwar das mosaische Recht selbst, aber doch unsere Kenntniß desselben, eine Lücke (*).

Protestanten pflegen häufig Mordochai als ein Beyspiel eines hebräischen Vormundes vorzustellen, weil Luther ihn in seiner Uebersetzung Esther 2, 7. einen

(*) In dem Entwurf der bürgerlichen Gesetze der Juden von F. W. F. von W. J. stehet S. 73. dieses als ein Gesetz: die Väter sollen gehalten seyn, ihren Kindern Vormünder und Pfleger zu ernennen, die nach dem Tode Vaterstelle bey selbigen vertreten. So gebühret es auch den Vätern, die Zeit und Dauer der Vormundschaft zu ordnen und zu bestimmen. Hier schiene also die Lücke ersetzt zu seyn, allein nur nicht aus Mose, und auf eine so sonderbare Weise, daß wohl kein Volk unter der Sonne ein solches beynahe inpracticabeles Gesetz hat. Denn nach diesem Gesetz wäre jeder Vater verpflichtet, ein Testament zu machen, und er dürfte nicht eher sterben, als bis dies geschehen wäre. Wie soll man aber ihn hierzu anhalten? Die am Rande zum Beweis citirte Stelle, Galat. 4, 2. gehört nicht zur Sache: denn woher wollte wohl der Herr Verfasser erweisen, daß Paulus hier auf das jüdische, und nicht vielmehr auf das römische Recht ziele?

nen Vormund der Esther nennet. Es ist aber ein Irrthum, und das hebräische Wort, Omen, bedeutet keinen Vormund, sondern den, der ein Kind erziehet. Lieset man den ganzen Vers, so siehet man, daß Mordochai die vewaisete Esther zu sich genommen, und als sein eigen Kind erzogen hat; und das ist im Jure ganz etwas anders, als Vormund seyn. Wer sich an die Vulgata gewöhnt hat, begehet diesen Fehltritt nicht leicht, weil sie, nutritius, übersetzt hat. Wäre dies Exempel aber auch richtiger, als es wirklich ist, so würde man doch wenig vom Rechte der Vormundschaft daraus lernen, und für das mosaische Recht wäre es ohnehin zu jung.

§. 138.

Von den Fremdlingen.

Die Fremdlinge, deren Moses so oft in seinem Gesetze gedenket, theilet er in Gerim und Toschabim ein. Ich weiß nicht gewiß, worinn sie verschieden gewesen sind: doch komme ich aus 3 B. Mos. 22, 10. beynahe auf die Vermuthung, Toschab habe der Auswärtige geheissen, der kein eigenes Haus besaß, sondern zur Miethe wohnte: Ger hingegen ein jedweder Fremdling überhaupt, wenn er sich auch ein eigenes Haus angekauft haben sollte. Hiermit stimmet auch überein, daß das Verbum Gar (ein Fremdling seyn) 5 B. Mos. 18, 6. von den Leviten gebraucht wird: diese nun hatten doch ihre eigene Häuser, werden aber als Fremdlinge angesehen, weil sie keinen Acker besassen. Also kurz: jeder der keinen eigenthümlichen Acker besitzt, ist ein Ger; wer kein eigenes Haus hat, ein Toschab. Ich glaube indeß freylich nicht, daß dieser Unterscheid der Wörter überall, sonderlich in historischen Büchern, beobachtet werde.

Fremd-

Fremdlinge waren wegen des Patriotismus der alten Völker, der gemeiniglich bis zum Nationalhaß gieng, häufig so heruntergesetzt, daß Moses sich ihrer in mehreren Gesetzen annehmen muß. Sie werden in der Bibel mit anderen Personen, die Mitleiden verdienen, dem Armen, der Wittwe, und dem Waisen, zusammengesetzt.

Mosis Absicht ist, ihren Zustand durch seine Gesetze, so viel möglich, zu erleichtern, und er findet es vorzüglich billig, daß die Israeliten den Fremdlingen wohl begegnen sollen, weil ihr ganzes Volk in Aegypten fremde gewesen ist. 3 B. Mos. 19, 34. 5 B. Mos. 10, 19. Die jüdischen Gesetze verdienen also gewiß den Vorwurf nicht, daß sie einen Haß gegen die Fremden einprägen, obgleich das Volk, das diese Gesetze nöthig hatte, schwerlich von der Anklage einer harten, und zuweilen feindseligen, Gesinnung gegen Auswärtige ganz freygesprochen werden kann.

Moses gebietet, so viel es ein Gesetzgeber thun kann, die Fremdlinge zu lieben, und begreift sie ganz ausdrücklich mit unter dem Namen des Nächsten, den man lieben soll, als sich selbst. 3 B. Mos. 19, 33. 34. 5 B. Mos. 10, 18. 19. Sonderlich warnt er, sie nicht zu unterdrücken, vermuthlich weil er wußte, daß der Nationalhaß derer, denen er Gesetze gab, sie nur allzugeneigt hierzu machte, und stellet Gott selbsten als den Rächer und Beschützer der Fremdlinge vor.

Das Sabbathsjahr ist ihnen mit zum Besten eingesetzt, und der alsdenn wachsenden Feld- und Gartenfrüchte sollen sich die Fremdlinge frey bedienen können.

Der grosse Unterscheid zwischen Bürgern und Fremdlingen hätte eine Verschiedenheit des Rechts wirken können, z. E. daß einerley Verbrechen anders an einem einheimischen als an einem Fremdling bestraft

wäre. Allein dieser Ungleichheit ist ein eigenes Gesetz, das wenigstens Verbrechen von allerley Art auf einerley Weise an Israeliten und Fremdlingen zu strafen befiehlt, entgegengesetzt. 3 B. Mos. 24, 10 = 22. Die Veranlassung gab ein Fremdling, der wegen einer Gotteslästerung gesteiniget ward: bey der Gelegenheit bestimmet Moses die Strafen mehrerer Verbrechen, und macht den Beschluß: es solle einerley Recht für den Einheimischen und für den Fremdling seyn.

§. 139.

Wer das israelitische Bürgerrecht erhalten, und wer es nicht erhalten kann.

Nach dem mosaischen Gesetz war den Fremdlingen nicht schlechterdings die Hoffnung benommen, das Bürgerrecht unter dem israelitischen Volk zu erlangen, oder, wie Moses es nennet, in die Gemeine des Jehova zu kommen. Nur konnte es nie unmittelbar im ersten Geschlecht geschehen; und gewisse Völker oder Personen waren auch ausgenommen, so daß sie oder ihre Nachkommen es nie erlangen konnten.

Das Gesetz hiervon stehet 5 B. Mos. 23, 1 = 9. Man hat es bisweilen sonderbar gemisdeutet, und, in die Gemeine des Jehova kommen, erklärt, eine Israelitin heyrathen, da doch dies nirgends einem Fremden verboten war, und unter andern von solchen Verschnittenen die Rede ist, denen die Ruthe abgeschnitten war, und denen man wohl die Heyrath mit einer Israelitin zu untersagen nicht nöthig hatte.

Moses erwähnt es hier zwar nicht ausdrücklich, allein es verstehet sich aus seinen übrigen Gesetzen von selbst, daß derjenige, der ein Israelite werden wollte, sich beschneiden lassen mußte: ob noch etwas weiters erfodert ward, z. E. die Erwerbung eines liegenden

und

und unbeweglichen Eigenthums im israelitischen Lande, kann ich nicht mit Gewißheit sagen. Wäre dies letztere gewesen, so konnte ein Fremder auf eine doppelte Weise nicht blos Häuser, (denn die konnte er kaufen) sondern auch Aecker bekommen: entweder, wenn er einen bisher wüsten Platz, dergleichen es jenseits des Jordans viele gab, cultivirte; oder, wenn er eine Tochter, die Erbin war (*), heyrathete, wovon 1 Chron. 2, 34. 35. ein ägyptischer Knecht, Jarcha, ein Beyspiel ist.

Nunmehr muß ich die Fremdlinge in Absicht auf ihre Fähigkeit, Bürgerrechte zu erlangen, in drey Classen eintheilen:

1) Die Edomiter und Aegyptier sind nach einem ausdrücklichen Gesetz Mosis dazu fähig: sie sollen nicht für unrein gehalten werden, und ihre Kinder im dritten Geschlecht, das ist, die Enkel derer, die nach Palästina gezogen waren, sollen in das Volk Gottes aufgenommen werden können. V. 8. 9. Moses giebt zugleich die Ursache an: bey den Edomitern, daß sie die nächsten Brüder der Israeliten sind; und bey den Aegyptiern, daß die Israeliten lange in ihrem Lande gewohnet haben.

   Wir finden auch wirklich manche Beyspiele von solchen aus diesen Völkern, die alle Rechte eines Israeliten genossen zu haben scheinen, z. E. Doeg den Edomiter (**): und nachdem 129 Jahre vor Christi Geburt Idumäa von den Juden erobert ist, sind endlich Juden und Edomiter Ein Volk geworden.

2) Die meisten andern Völker werden nicht genannt, von denen kann ich also nichts gewisses bestimmen. Indessen scheint es doch, daß ihnen der Eingang in das israelitische Volk nicht ganz versagt gewesen sey: denn selbst der Urias, der uns aus der

(*) §. 78.
(**) 1 Sam. 21, 8. Ps. 52.

Geschichte als ein völlig naturalisirter Israelite vorkommt, war von Herkunft ein Cananiter, und wird deshalb gemeiniglich Urias der Hetiter genannt. Vielleicht wurden bey ihnen mehr Geschlechter als drei erfordert, in welchem sie sich zu dem Israelitischen Gottesdienst und Volk gehalten haben mußten, ehe sie naturalisirt werden konten.

3) Die Ammoniter und Moabiter sind wegen der, den Israeliten in der Wüsten erzeigten Feindseligkeiten, schlechterdings von dem Bürgerrecht ausgeschlossen, und können es nicht einmal im zehnten Geschlecht, das ist, niemahls erlangen. V. 4. 7.

Ausserdem schließt noch Moses alle Verschnittenen, sowohl die, denen die Ruthe abgeschnitten, als denen die Testikeln verletzt oder genommen sind, von dem Bürgerrecht der Israeliten aus: vermuthlich um den Abscheu Gottes an der Verschneidung auszudrücken, und die Israeliten abzuhalten, an ihren Kindern eine so unnatürliche und grausame Verstümmelung vorzunehmen.

Man pflegt ausserdem noch vorzugeben, daß Moses im dritten Vers des Capitels, in dem unser Gesetz stehet, die Hurkinder bis ins zehnte Glied, d. i. auf ewig, aus der Gemeine Gottes ausgeschlossen habe. Die Meinung, wenigstens der Gelehrten unter Christen, und der Juden, gehet dabey nicht, auf alle uneheliche Kinder, sondern blos auf die Kinder einer öffentlichen Hure, die mit allen für Geld so zugehalten hat, daß sie den Vater ihres Kindes nicht nennen kann: und es wäre freilich nicht unmöglich, daß ein Gesetzgeber diese Frucht des Hurhauses, nebst allen ihren Nachkommen, wegen der Schande der Geburt vom Bürgerrecht ausschlösse. So gewönlich und alt

die

die Meinung ist, (*) halte ich sie doch nicht für gegründet. Sie beruhet blos auf der Auslegung eines 5 B. Mos. 23, 3. stehenden unbekannten Wortes, das man Mamser ausgesprochen, und aus einem Rathen, Hurkind übersetzt hat. Es kommt aber doch im Hebräischen weiter gar nicht, als hier, und Zachar. 9, 6. (wo es wenigstens eben so dunkel ist) vor, sondern blos in den Schriften der Rabbinen, die es aus dieser Stelle beybehalten, und in ihrer Sprache für das setzen, wovon sie es hier erklären: und in den sämmtlichen morgenländischen Sprachen ist nicht allein dieß Wort ganz unbekannt, sondern auch nicht einmal eine ungekünstelte Etymologie darzu aufzufinden.

Ich vermuthe, dieß in den Orientalischen Sprachen unbekannte, beynahe sagte ich, barbarische Wort, sey eben so wenig Hebräisch, oder aus Mosis Feder geflossen, sondern die Buchstaben sollten nur anders abgetheilt, und mit andern Vocalen ausgesprochen werden: Mum Zar, (**) der Schandfleck eines Fremden, das ist ein solcher Fremder, der ein Schandfleck des Volks seyn würde. (***) Alsdenn ist es nichts weiter, als

---

(*) 5 B. Mos. 23, 3. übersetzen so, die 70 Dollmätscher, der Syrer, beyde Araber, und der jüngere Chaldäer.

(**) Es entsteht hiebey in meinen Gedanken die Frage: findet man in keiner Handschrift das erste Wort mit einem Vau in der Mitte geschrieben, — Dieß würde meine Meinung bestärken, es ist ihr aber nicht unentbehrlich, denn, *Mum*, ein Schandfleck, kann auch, wie man es in der Hebräischen Grammatik nennet, *defective*, das ist, ohne *Vau*, geschrieben werden.

(***) Ist es mir wol erlaubt, eine Anmerkung hinzuzufügen, die mit den meinigen ziemlich übereinkommt, und die ich in meines sel. Vaters Handbibel finde? In der Hauptsache ist sie völlig mit dem einerley, was ich denke; nur daß es meinem seel. Vater nicht so leicht ward, als mir, die Buchsta-

als der allgemeine Eingang des Gesetzes, das nachher Moabiter und Ammoniter namentlich ausschließt. Man lese die Worte des Gesetzes nach meiner Uebersetzung, und urtheile: ein fremder Schandfleck soll nicht in die Gemeine Jehovens kommen, auch nicht einmahl im zehnten Gliede. Ammoniter und Moabiter sollen nicht in die Gemeine Jehovens kommen, auch nicht im zehnten Gliede, und auf ewig. — Hingegen sollst du den Edo-

---

staben *m, m, s, r,* zu erklären, weil Er als gewiß zum voraus setzte, daß die Vocalen alt und göttlich wären, folglich nicht *Mum Zar* aussprechen konnte. Dem ohngeachtet schrieb er sich, vermuthlich vom Mangel eines Beweises für die gewöhnliche Erklärung, die ich vorhin in meinen Universitätsjahren von ihm in Collegiis gehört hatte, und vom Zusammenhang der Rede, gedrungen, mit derjenigen Hand, die er nach dem sechzigsten Jahre hatte, an den Rand der Hebräischen Bibel, welche er in Collegiis gebrauchte: *inquiri meretur, tum, quid subjectum m m s r, quid prædicatum,* **lo iabo bekahal Jehova** *proprie valeat. Quid? si mamser hoc loco generatim sit allogenys, ut Zachar. IX, 6. adeo ut Ammonitæ & Moabitæ v. 4. species vel insignior sint* **mamser**, *vel plane tois* **mamsarim** *contra distinguantur, utpote cognati Israelitis, posteris Abrahami, cujus nepotem ex fratre, Lotum, conditorem gentis habuerant. Vide notas uberiores ad Threm. I, 10. Sic igitur* **mamser** *idem foret qui* **negri** *peregrinus.* Ich hatte diese Anmerkung, die ich nicht vermuthete, weil ich ehedem von meinem seel. Vater das Gewöhnliche in Collegiis gehört hatte, noch nicht gelesen, als ich den Paragraphen schrieb: und ich schlug blos seine hinterlassene Bibel mit Collegien-Anmerkungen in der Absicht nach, zu sehen, ob Er nicht eine mir unbekannte Bestätigung der gewöhnlichen Erklärung hätte. Da ich aber gerade die Hauptsache meiner Meinung bey ihm fand, nur mit dem Unterscheid, daß ihn Context und Zweifel auf eben das führeten, was ich in den Hebräischen Buchstaben, nach Wegwerfung der Vocalen, zu sehen gemeint hatte, so werde ich freilich noch mehr in meiner Meinung bestätiget, und halte das für wahr, wobey sich Vater und Sohn, einander so wenig erwartend, und auf zwei verschiedenen Wegen Wahrheit suchend, begegnen.

Edomiter, weil er dein Brüder ist, und den Aegyptier, weil du in seinem Lande gewohnt hast, nicht für unrein halten, sondern ihre Söhne im dritten Geschlecht sollen in die Gemeine Jehovens kommen können. Sollte sich nicht zu diesem Zusammenhange der fremde Schandfleck besser schicken, als das ohne einzige Hülfe der wahren Philologie errathene Hurkind?

Es scheint also nun nur noch zum vorigen hinzu zu setzen zu seyn, daß Moses die Völker die nie Bürgerrecht erlangen können, mit dem Namen eines fremden Schandflecks belegt.

§. 140.

Hochachtung gegen das Alter.

Mich dünkt, Montesquieu habe schon angemerkt, daß sich die Hochachtung gegen das Alter besonders zur Democratie schicke: hätte er es aber auch nicht gethan, so ist doch die Anmerkung natürlich. In einer Monarchie oder Aristocratie, giebt Geburt und Amt den Rang: je mehr eine Democratie ungemischt ist, desto mehr sind sich alle gleich, und selbst die obrigkeitlichen Personen müßen sich dieser Gleichheit erinnern; grosse Thaten geben alsdenn Achtung und Ehre, und die jetzige Verwaltung eines Amtes, oder Alter, den Rang. Wie sollten auch sonst diejenigen rangiren, die eben kein Amt haben, und von Geburt vollkommen gleich sind?

Man wird nun das Gesetz Mosis vielleicht etwas besser verstehen, und dem republicanischen Zustande seines Volks angemessen finden: vor einem grauen Haar sollst du aufstehen, und die Alten ehren. 5 B. Mos. 19, 32. Ueberhaupt ist es der Natur und den Wünschen des menschlichen Herzens sehr gemäs: denn wir wollen doch insgesammt gern alt werden, niemand aber

aber wollte gern in der Ehre herabsteigen, und jetzt weniger seyn, als er ehemals war. Dabey kann es nicht einmal einem jungen Menschen empfindlich seyn, dem Alter den Vorrang zu lassen: denn diesen chronologischen Vorzug ist er eingeständig, und verlangt selbst nicht älter zu seyn oder zu scheinen, als er ist. Allein in Monarchien und Aristocratien entsteht ein neuer Geburtsrang des Adels, und der Söhne dererjenigen, die in Aemtern sind, und nunmehr hört das Alter auf, einen Rang zu geben, glücklich genug, wenn es anstatt Hochachtung noch Schonung geniesset.

§. 141.

Rechte der Tauben und Blinden.

Für Taube und Blinde sorget Moses in einem eigenen Gesetz, 3 B. Mos. 19, 14. und verbietet, jene zu schelten, diesen aber etwas, darüber sie fallen könnten, in den Weg zu legen. Beydes ist freilich sehr bösartig und niederträchtig, und bey uns würde es auch ohne Gesetz, blos nach den Sitten des Volks kaum geschehen, es wäre denn, daß Jungen es thäten, die besser unter der Zucht der Eltern stehen. Es muß aber doch bey den Israeliten gewöhnlicher gewesen seyn, weil ein eigenes Gesetz dagegen erfodert ward. Jedes Volk hat seine eigene Laster oder Niederträchtigkeiten, der Engländer seine Squiðs, die er oft mit anderer Leute Lebensgefahr wirft, der Deutsche — — (ich mag nicht gern Satyren machen, darum lasse ich aus, was ich schreiben wollte) ein anderes Volk nennet es Jungensstreiche, oder kann sich kaum einen Begriff von der Möglichkeit der Bosheit machen. Die Israeliten müssen damals, als ihnen Moses Gesetze gab, viel von dieser Bösartigkeit gegen Gebrechliche gehabt haben, die wir jetzt mit so grossem Mitleiden und Glimpf ansehen: denn

denn er findet nothig, unter die Flüche, (*) die das ganze Volk bey den Bergen Ebal und Garisim aussprechen soll, auch diesen zu setzen: verflucht sey, wer den Blinden irre führet. 5 B. Mos. 27, 18.

Dieß gehört unter den allgemeinen Satz der gesetzgebenden Klugheit, nach welcher jedes Volk seine eigene Gesetze haben soll: Der Gesetzgeber muß auf die besondern Laster oder Verbrechen seines Volkes sein Augenmerk richten.

§. 142.

Rechte der Armen. Man muß Arme von Bettlern unterscheiden: die letztern kennet Moses in seinen Gesetzen nicht.

Die Rechte der Armen, für welche Moses mehrmals gesorget hat, sind nun noch übrig: ich verstehe aber unter Armen nicht eigentlich Bettler, die Moses nicht einmal zu kennen scheint. Ist es mir erlaubt, hier eine Digression zu machen, und den Begrif vom Armen und Bettler mehr zu entwickeln?

Unter Armen verstehe ich alle diejenigen, die es in dem eigentlichen Wortverstande sind, wenn sie auch gleich niemanden, oder doch nur einige wenige Bekannte, um Hülfe ansprächen: alle die, welche nicht so viel haben, daß sie sich ihrem Stande gemäß unterhalten, oder dasjenige Gewerbe fortsetzen können, von dem sie den Unterhalt haben müssen. Es kann seyn, daß einer wirklich arm ist, und doch etwan die blose Zahl der Gulden und Thaler gerechnet, mehr Eigenthum hat, als ein anderer, den man in seinem Stande mittelmäßig oder gar begütert nennet. Z. E. Derjenige, der ein Amt hat, welches der Gewohnheit und dem Wohlstande nach ei-

(*) §. 70.

einen gewissen Aufwand erfodert, kann mehr Einkünfte haben, als mancher gemeine Mann, und dem ohngeachtet arm seyn, wenn er bey der besten Oeconomie doch nicht auskommen kann, und nicht so viel einnimmt, als zu seinen Ausgaben erfoderlich ist: der von vornehmer Geburt, dem durch eine Erziehung und Gewohnheit von vielen Jahren gewisse unter den Luxe gerechnete Bedürfnisse, (ich will nur den Wein zum Beyspiele nennen) so gut als unentbehrlich geworden sind, welche er sich nun nicht weiter verschaffen kann; der zugleich, weil ihm doch in seinem Vaterlande ein unaussprechlicher Character anhänget, dem er gemäs leben muß, und der ihn abhält, gewisse niedrigere Handarbeiten zu Erlangung des Brodes zu übernehmen: ist ohne Zweifel arm, wenn gleich der Tagelöhner mit eben dem, was das Glück ihm noch übrig gelassen hat, reichlich auskommen könnte. Der bisherige Kaufmann, oder Manufactürier im Grossen, der durch Unglücksfälle, Schiffbruch, Brand, oder sonst, so herunter kommt, daß er sein Gewerbe, welches ein grosses Capital erfodert, nicht fortsetzen kan, mag vielleicht noch eine kleine Summe Geldes übrig haben, die einem Tagelöhner groß seyn würde, allein er ist doch arm, denn er kann mit dieser kleinen Summe seinen Handel oder Manufactur nicht wieder anfangen, muß es also aufzehren, und alsdenn hat er gar nichts. Man wird leicht sehen, daß viele Arme von dieser Art nicht Bettler sind, und die Ehre macht es ihnen wohl beynahe unmöglich, sich zum Betteln herabzulassen. — Ein Beyspiel aus der Bibel selbst zu nehmen: der aus einer feinen Familie entsprungene und bisher am Hofe Sauls, dessen Schwiegersohn er so gar war, gewesene David, mußte das Seinige verlassen, als ihm Saul nach dem Leben stand; zu ihm gesellten sich noch andere, die vor harten Gläubigern hatten flüchtig werden müssen: (*) diese alle waren ohne Zweifel arm, und doch ganz andere Leute, als unsere Bettler.

Un-

(*) 1 Sam. 22, 2.

Unter Bettlern verstehe ich nicht die, welche etwan ein und andern Freund oder Reichen bisweilen um seine Hülfe ansprechen, (wer nennet sie auch nur im gemeinen Leben so?) sondern solche, die ordentlich ihr Werk daraus machen, öffentlich zu betteln, es sey nun, daß sie noch dabey arbeiten, und weil die Arbeit nicht genug abwirft, das übrige zusammen betteln, oder daß sie sich gänzlich dem Müßiggange ergeben, oder daß Alter und Krankheit sie schlechterdings ausser Stand setzt, zu arbeiten.

Unter diesen sind freylich einige wirklich arm, andere aber sind es nicht, oder doch wenigstens nicht solche arme, deren sich ein Gesetzgeber oder ein Wohlthäter der Menschen annehmen soll. Es giebt einige unter ihnen, die Capitalien zusammen betteln, und vor etlichen Jahren starb in England ein Bettler, dessen Verlassenschaft in viertausend Pfund Sterling bestand: andere haben von ihrer Hände Arbeit schon ihr mittelmäßiges Auskommen, sie stellen sich aber arm, oder nehmen eine Gebrechlichkeit des Leibes zum Vorwande, um noch etwas dazu erbetteln, und besser leben zu können: noch mehrere, und bey weitem die meisten, wären gar wohl im Stande zu arbeiten, der Müßiggang gefällt ihnen aber besser, und es ist ihnen bequemer, von anderer Leute Arbeitsamkeit und hintergangener Gutthätigkeit zu leben. Bey ihnen ist das Betteln eine ordentliche Lebensart, zu der sie auch die Kinder erziehen.

Diese Bettler sind eine Last des Staats, die billig von einem Gesetzgeber nicht zu dulden ist. Von den eigentlichen Müßiggängern fällt dieß von selbst in die Augen, und der gröste Schade kommt noch hinzu, daß ihr Exempel ansteckend ist: bey ihrem Betteln müssen sie alles wahre Gefühl von Ehre mit der Zeit verlieren, und Leute, die das verloren haben, sind keine

ne gesunde Glieder des Staats: eben der Verlust dieses Gefüls, und der Mangel der Arbeitsamkeit, macht so gar ihre vielleicht starken Hände dem Staate unbrauchbar, wenn er im Kriege Soldaten bedarf, sie wollen also ernährt und geschützt seyn, ohne zum Erwerb und Vertheidigung etwas beyzutragen; sind ihnen noch die eben erwähnten starken Hände brauchbar, so ist der Bettlerstand die Pflanzschule der Diebe, und wahre Diebe, die zu grossen Banden gehören, kundschaften als Bettler die Gelegenheit der Häuser aus. Zur Zeit ansteckender Seuchen tragen diese Leute auf versteckten Wegen die Pest aus einem Lande in das andere: oder um etwas zu nennen, das bey uns ganz alltäglich, und doch für jeden Hausherrn eine grosse Härte ist, dagegen ihn die Gesetze kräftiger schützen sollten, die Bettler, die ungestraft in die Häuser gehen können, in denen sie nichts zu thun haben, tragen die Blatter-Infection zur Unzeit in die Häuser. Schon dieß einige wäre genug, strengere Gesetze zu geben: denn wie mangelhaft sind die Gesetze, wie weit ist man durch sie unter den wilden Zustand der Natur heruntergesetzt, wenn man nicht einmal durch sie in seinem eigenen Hause gesichert ist, daß nicht solche, die nichts rechtmäßiges darin zu thun haben, hinein dringen, und die Unsrigen mit einer Krankheit anstecken, an der Einer unter Sieben zu sterben pflegt, wenn er sie unzubereitet bekommt. Gesetzt, man wollte sagen, jeder müsse doch einmal die Blattern haben, und es sey einerley, ob er sie jetzt oder künftig bekomme, so bliebe es dennoch ein unerträglicher Verlust unserer natürlichen Rechte an einem wohlerworbenen Eigenthum, daß jeder indiscrete Bettler in mein Haus ungestraft dringen, und mich oder die Meinigen mit einer Krankheit anstecken kann, vor der ich mich fürchte: meine Furcht sey vernünftig oder nicht, so sollte ich doch billig Einen Ort haben, wo ich mich vor der Ansteckung sichern könnte, und das sollte wohl mein Haus seyn.

seyn. (*) Allein der Medicus wird uns noch dazu sagen, daß es nicht einerley ist, ob die Meinigen jetzt unvermuthet, oder künftig zubereitet, die Blattern bekommen: er belehret uns, daß gewisse Zeiten, wenn die Kinder schon eine andere Krankheit haben, z. E. wenn sie eben Zähne kriegen, wegen der Blattern besonders gefährlich sind, daß man durch eine Zubereitung in der Diät die Gefahr der Blattern sehr vermindern könne, daß dieß noch mehr durch die Inoculation geschehe, bey der von 500 Blatterkranken etwan nur Einer stirbt.

Von denjenigen wahren Armen, die das Mitleiden und die Wohlthaten anderer verdienen, können immer nur wenige, zugleich Bettler seyn: die meisten hält ihr Stand, und die noch übrige Betrachtung von Ehre, zurück; und gerade den im höchsten Grad Hülfsbedürftigen verbietet Krankheit oder das hohe Alter, herumzugehen und ihr Brod zu suchen. Zum wenigsten der herumziehende, und wohl Meilen weit gehende Bettler, hat gewiß noch das Vermögen zu arbeiten: und gegen den Alten, der einigermassen, aber kümmerlich, gehen kann, ist unsere Art, Almosen an Bettler zu verwenden, eine grosse Unbarmherzigkeit; er, dem jeder Schritt sauer wird, und der nicht ohne Gefahr zu fallen, oder umgestossen zu werden, auf den Strassen gehen kann, muß vielleicht in 288 Häusern den Thaler zusammen suchen, den das wahre Mitleiden ihm auf einmal würde gegeben haben, wenn nicht ein alter Aberglaube,

(*) Beyläufig muß man doch auch nicht vergessen, daß, wer an den Blattern stirbt, früher stirbt, wenn er sie früher bekommt. Die Einwendung, du mußt die Blattern doch einmal haben, also darf ich sie dir heute in das Haus bringen, ist ohngefähr eben so billig, als wenn jemand zu uns in das Haus käme, und sagte: Bete ein Vater-Unser: du mußt doch einmal sterben, und es ist einerley, ob es früher oder später geschiehet. Ich hätte Lust, dir jetzt den Hals abzuschneiden.

glaube, der allen Bettlern zu geben als ein verdienstliches Werk der Barmherzigkeit oder Gebot Gottes ansiehet, ihn in 288 Pfennige vereinzelte. Eben so eine grosse Härte und ein noch grösseres politisches Uebel, sind die fast nur für Bettler bestimmten Almosen in Absicht auf die fleißigen Armen, die arbeiten, aber mit ihrer Arbeit nicht so viel verdienen können, als zu ihrem Unterhalt erfoderlich ist. Wer, ich will setzen einen Gulden wöchentlich zu Almosen bestimmet hätte, der würde hiermit aller Noth zwey oder drey arbeitsamer Armen abhelfen, und ihnen völlig so viel geben können, als sie noch zu ihrem Unterhalt brauchten: wenn er aber den Gulden in 192 Pfennige zerstücket, und andere Almosengeber machen es eben so, die meisten dieser Pfennige kämen auch zum Glück an wahre Arme, (ein Glück, das selten zu erwarten ist, denn der starke Müßiggänger, der täglich von Haus zu Haus bettelt, dieser Dieb des Eigenthums wahrer Armen, wird das meiste bekommen) so wird der gern arbeiten wollende Arme seine Zeit anwenden müssen, den ihm nöthigen halben Gulden in 96 Häusern, in denen er einen Pfennig bekommt, und in noch mehreren, in denen er abgewiesen wird, zu suchen: nun kann er aber schon weniger arbeiten, folglich ist ihm der halbe Gulden nicht mehr genug, weil er weniger verdienet, und der Almosengeber, der sich selbst aus Aberglauben für einen Armenfreund und Barmherzigen hält, begehet an ihm die Grausamkeit, ihn an seiner Arbeit wenigstens einen Tag in der Woche zu hindern, oder wohl gar ihn zum Müßiggänger zu machen. Dieß letzte ist für den zur Arbeit geschaffenen Menschen ein grosses Unglück, (denn beym Müßiggange ist man nicht leicht vergnügt) und zugleich die grösseste Verderbung des moralischen Characters.

Wem diese Ausschweifung, die nicht eigentlich zum Mosaischen Recht, sondern in eine Abhandlung von Gesetzen überhaupt gehörte, zu lang oder am unrechten

Ort angebracht zu seyn scheinet, der verzeihe sie doch deshalb, weil man bey diesen von der Obrigkeit nicht zu duldenden, und so oft von weisen Gesetzgebern verbotenen, Almosen sich gemeiniglich einbildet, die Bibel befehle und fodere sie, und sie seyn ein christliches gutes Werk. Dies gute Werk ist in der That von sonderbarer Art: wenn man zu Almosen ermahnt, so sagt man wol, wir wären nur Haushälter Gottes über die uns anvertrauten Güter. Ist dies wahr, so stelle man sich doch folgenden Fall vor: Ein wohlthätiger Reicher stiftet hier in Göttingen ein Stipendium von jährlichen 100 Rthlr. für einen unbemittelten, aber Hofnungsvollen Studirenden, und setzt mich zum Haushälter oder Administrator desselben, der es nach seinem besten Gewissen der Stiftung gemäs vergeben soll: ich lasse es in lauter gute Groschen, 2400 an der Zahl, wechseln, und schicke jedem, der in mein Haus kommt, und sagt, er sey ein armer Studente, ohne mich darum zu bekümmern, ob es wahr ist oder nicht, durch meinen Bedienten einen Groschen: kann man nun sagen, daß ich dies Geld treu administrirt habe? bin ich nicht vielmehr ein Dieb, oder doch ein untreuer Verschwender milder Stiftungen?

Doch zu Mose zurück zu kommen, so scheint er wirklich in seinem Volke keine Bettler zu haben, auch keine vors erste zu erwarten: ob er sie überall gekannt hat, weiß ich nicht, ich glaube es aber wohl, denn Aegypten wird kaum ohne Bettler gewesen seyn. So viel ist gewiß, der Name, Bettler, kommt in seinen Schriften, ja in dem ganzen Alten Testament nirgends vor, und ich wüßte ihn nicht einmal Hebräisch zu geben, wenn ich nicht erst das Wort dazu nach der Analogie der Sprache machen wollte: das Verbum Betteln, stehet auch nirgends in Mose, sondern blos Einmal in den Psalmen, unter den Flüchen, damit die

Feinde Davids ihn verwünschen. (*) Erst im Neuen Testament finden wir Bettler etwas öfter erwähnt, doch nicht eigentlich in die Häuser herumgehende, (die, um es nochmals dabey zu sagen, arbeiten können) sondern Blinde, Kranke und Gebrechliche, die an der Landstrasse, vor der Thür des Tempels, oder auch vor eines Reichen Hause liegen, (**)

Mosis Gesetze oder Ermahnungen, die Armen betreffend, schicken sich zum Theil gar nicht einmal auf Bettler: z. E. wenn er will, man solle ihnen leihen, dies werde Gott als eine Almose ansehen, oder befiehlt, sie mit zu gewissen Mahlzeiten einzuladen. Dies wären doch wirklich abgeschmackte Gesetze, wenn man dabey an einen Bettler denkt: und von einer Mahlzeit, dabey der zu Gaste seyn sollte, möchte der Hauswirth selbst mit den Seinigen, nicht aus Hochmuth, sondern aus andern Ursachen, wenn er vernünftig und ehrbar ist, ordentlich wegzubleiben wünschen. Ehe würden gegen Bettler, und gegen ihren Müßiggang, Gesetze zu machen seyn, allein auch das thut Moses nicht, und er scheint wirklich keine Bettler in seinem Volk gehabt zu haben: diese Lebensart, oder Kunst, Brodt zu erwerben, war vielleicht in jener Kindheit des menschlichen Geschlechts oder des Israelitischen Volks noch nicht erfunden.

Er traf das Volk nahe bey einer allgemeinen Gleichheit an, wie die Völker zu seyn pflegen, wenn sie noch nicht lange aus dem Stande der Natur herausgegangen sind. Einer war gemeiniglich nicht viel reicher oder ärmer als der andere. In einem solchen Zustande scheuet sich doch einer, zu betteln, theils weil er es für schimpflich hält, seines gleichen um eine Almose zu bitten,

(*) Ps. 109, 10.
(**) Marci 10, 46. Lucä 16, 20. 21. Apostelgesch. 3, 2.

ten, theils weil es sehr unverschämt wäre, solche anzusprechen, die nicht mehr haben, als wir selbst, und sie eine so unverschämte Bitte sogleich abweisen würden. Sie müssen arbeiten, und sie würden ihrem Nachbar, der betteln wollte, statt der Almose den Rath geben, es eben so zu machen. Wird aber mit der Zeit bey zunehmendem Reichthum und Luxu des ganzen Volks der Unterscheid grösser, giebt es mehrere 1) sehr reiche, 2) wohlhabende, 3) Leute von mittelmäßigem Vermögen, und, nach Ueberschlagung einiger Zwischenklassen, endlich auch sehr arme; entstehen grosse Städte, in denen eine Menge von Leuten aus den drei ersten Klassen beysammen ist, so daß es sich für den Armen sowohl, als für den Müßiggänger, der Mühe verlohnt, in ihnen Almosen zu sammlen: so wird die Lebensart des Bettelns erfunden, und die Anzahl derer, denen sie bequem ist, nimmt bald zu, sonderlich in grossen Städten, die die Müßiggänger und Bettler des ganzen Landes an sich zu ziehen, und selbst auch die Pflanzschule von beyden zu seyn pflegen. Ich muß hierbey wieder in Erinnerung bringen, daß Palästina zuerst nur kleine Städte hatte, (*) folglich hatten eine gute Zeit nach Mose, und bis die Städte durch Zufälle groß wurden, die Bettler nicht einmal den bequemen Grund, in dem sie recht gedeihen, es wäre denn etwan bey einigen Hauptstrassen, z. E. bey den Passagen des Jordans, oder da, wo die Hütte des Stifts stand. Dies würden etwan die Oerter gewesen seyn, an die sich Lahme und Blinde gelagert haben dürften, Almosen zu sammlen, wenn anders die Policey es verstattete. (**)

(*) §. 38. S. 202.

(**) Von heiligen Oertern pflegten Gebrechliche im Orient ausgeschlossen zu seyn: und selbst der Bettler, der ein paar tausend Jahr nach der Zeit, von der ich rede, an der Thür des Tempels lag. Apostelg. 3, 2. lag ausserhalb des Vorhofs der Israeliten in dem Vorhofe der Weiber.

Man gehe bey mehreren Völkern in den alten Stand der allgemeinern Armuth zurück, so wird man, je weiter man dies thut, die Bettler immer sich verringern, und nahe bey dem statu naturæ gar verschwinden sehen: vielleicht trift man an ihrer Stelle einen braven Mann an, der sich und seinen Kindern mit seiner Hände Arbeit, kaum das nöthige Brod erwerben kann, und wegen Hungers besorgt ist, wenn er, den Staat zu retten, hinter dem Pfluge weg und zur Dictatur gerufen wird.

Man muß sich ferner erinnern, daß Moses jedem Israeliten ein Stück Ackers gab, welches der Familie auf ewig blieb: und wer das hat, der wird so leicht kein Bettler werden. Es ist wahr, ein Hagelschlag, oder anderes Unglück, konnte ihn in die Nothwendigkeit setzen, Nachbaren anzusprechen; (wiewohl er konnte auch von ihnen leihen, sein Acker und die künftigen Erndten machten ihm Credit) allein ein Bettler von Profeßion ward er darum nicht, denn davon hielt ihn sein Acker und dessen Bearbeitung ab.

Ueberdies war die Leibeigenschaft bey den Israeliten eingeführt, und sogar unschimpflich, weil sie einen Hebräer seines Bürgerrechts nicht beraubte. Diese steuret der Betteley sehr nachdrücklich, denn der Müssiggänger oder Verschwender, der mehr Schulden gemacht hat, als er bezahlen kann, wird verkauft: und für den herumgehenden Müßiggänger, der betteln wollte, würde der erste Antrag des Begüterten seyn: wenn er nicht zu leben habe, so sey er erbötig, ihn zum Knecht zu kaufen. Dies hilft Arbeitsamen zu Brodt, und schreckt Müßiggänger ganz fürchterlich. Man zeige ihnen nur in der Ferne die Arbeit, so sind sie verschwunden.

Fragte man etwan, woher es komme, daß die Lebensart der Bettler bey uns so sehr gewöhnlich geworden sey? so ist freilich die Ursache zum Theil in den gros-

grossen Städten, die wir haben, in dem Reichthum und Luxu, und in der Disproportion des Vermögens einzelner, aber doch wol hauptsächlich in einer übelverstandenen Moral zu suchen, die wir noch aus den Zeiten vor der Reformation übrig haben. In diesen war Betteln selbst eine Heiligkeit, und Bettlern geben, ein vorzügliches gutes Werk: und von den alten Vorurtheilen ist so viel geblieben, daß die meisten, wenn sie von Almosen und Werken der Barmherzigkeit predigen hören, gemeiniglich an die Almosen denken, die dem Bettler gegeben werden, und man früh den Kindern den Satz einpräget, es sey unbarmherzig, einen Bettler leer weggehen zu lassen, ohne ihnen die wichtigere Pflicht dabey zu sagen, es sey eine Schuldigkeit, diese Bettler zu kennen oder zu prüfen, damit man nicht, was man von seinem Vermögen für wahre Arme erübrigen kann, den wahren Armen entziehe, und Müssiggängern gebe. So lange die Prediger nicht der Jugend eine bessere Moral von Almosen beybringen, ihr sagen, die ohne Prüfung an Müßiggänger oder Betrüger verschwendete seyn eine Art von Kirchenraub an den wahren Armen, denen sie entgehen; es sey ein Stück der Barmherzigkeit, sich doch einige Mühe zu geben, diese wahre Armen von jenen zu unterscheiden, und es sey eine übermüthige stolze Verachtung der Armen, wenn man, ohne sie einer Prüfung zu würdigen, nur unbedeutende Almosen an jeden Kommenden austheilet; diese kleinen Almosen reitzeten und nöthigten zum Müßiggang, seyn also wahrhaftig keine Wohlthat: bemühet sich die Obrigkeit vergeblich, durch weise und gerechte Gesetze dem grossen Uebel des Bettelns zu steuren. Wenn sie verbietet, was man von Kindheit auf als ein Werk der Religion anpreisen hört, und was noch dazu viel bequemer ist, als geprüfte Almosen geben: so werden immer viele der übel verstandenen commoden Religion folgen, und neue Bettler zu deren eigenem und des Staates Schaden zuziehen helfen. Wenn Prediger durch eine unvernünftige,

und in der Bibel gewiß nicht gegründete Moral die guten Absichten der Obrigkeit hindern, so liegt meistentheils die Schuld daran, daß sie auf Universitäten nichts rechtes gelernt, sondern, wie man es nennet, auf den Prediger studiert haben: der Schade ist aber denn doch groß.

§. 143.

Gesetze, Ermahnungen des Gesetzgebers, und altes Herkommen, zum Besten der Armen.

An die Bettler also nicht weiter zu gedenken, sondern blos an Arme, so verordnete oder veranstaltete Moses manches zu ihrem Besten, und sorgete sehr für sie. Denn ob er gleich durch seine Ackergesetze vorzubeugen gesucht hatte, daß niemand möchte arm gebohren werden (*), so ist er doch nicht so platonisch im Gesetzgeben, zu hoffen, es werde wirklich kein Armer seyn, sondern saget ausdrücklich: es werden immer Arme in dem Lande seyn, darum gebiete ich dir, deine Hand gegen deinen Bruder, und gegen den Armen und Dürftigen in deinem Lande aufzuthun. 5 B. Mos. 15, 11.

Allgemeine Ermahnungen zur Mildthätigkeit, sonderlich, sich des verarmenden Israeliten anzunehmen, und ihm unter die Arme zu greiffen, übergehe ich, weil sie nicht sowohl bürgerliches Recht als Moral sind. Denn wo der Gesetzgeber blos ermahnet, ohne genau zu bestimmen, was ein jeder thun soll; kann die Obrigkeit doch niemanden anhalten, sondern es seinem eigenen Gefühl von Billigkeit überlassen, in wie weit er der Ermahnung folgen will.

Er-

(*) §. 73. S. 28.

Etwas mehr gehört schon die Ermahnung, 5 B. Mos. 15, 7-11. dem verarmten Israeliten mit einem Darlehn zu Hülfe zu kommen, und es ihm nicht zu verweigern, selst alsdenn nicht, wenn das Sabbathsjahr nahe wäre (*), zu dem mosaischen Recht, und ist gleichsam ein Mittelding zwischen Gesetz und Ermahnung. So viel ist schon aus den ersten Begriffen von Billigkeit klar, daß kein Gesetzgeber hierzu ermahnen kann, der den Gläubigern nicht in seinem Recht hinlängliche Sicherheit, und eine sehr geschwinde Execution giebt; (und das that das mosaische Recht, wie wir unten bey der Lehre vom Geliehenen sehen werden:) denn wo die Gesetze gegen den Schuldner gelinde sind, haben sie für die Armen eine sehr widrige Wirkung, indem niemand ihnen wird leihen, sondern lieber kleine Almosen geben wollen.

Ein Gesetz, das zu einem solchen Darlehn an die Armen ermahnet, und, wie Moses im 9ten Vers thut, es Niederträchtigkeit nennet, wenn man das Darlehn abschlägt, thut doch auch wirklich etwas mehr, als ermahnen: denn es setzt eine bürgerliche Schande, und einen Vorwurf, gegen den man keine Klage hat, auf die Verweigerung des Darlehns: giebt auch den obrigkeitlichen Personen ein Recht, mündlich eben dazu zu ermahnen.

Weiter aber glaube ich nicht, daß diese Stelle zu dehnen, und daß sie ein eigentlich zwingendes Gesetz sey, wenigstens in den ordentlichen Fällen. Es ist wahr, man hat in Kriegszeiten, und bey der äussersten Noth, auch wohl das gezwungene Darlehn, das von

(*) Im Sabbathsjahr konnte man keine Schulden einmahnen: sie waren zwar darum nicht verlohren, allein man mußte um ein ganzes Jahr länger Geduld haben.

von jedem, der Geld hat, mit Execution beygetrieben werden kann. Allein davon scheint Moses nicht zu reden, denn er sagt mit keinem Worte, wie die Obrigkeit es anfangen solle, zu erfahren, ob der Geld hat, der nicht verleihen will: nicht, wie sie ihn dazu nöthigen soll, kurz, gar nichts von dem, was die Obrigkeit thun soll: sondern ermahnet blos, und sagt an einem andern Orte, Gott werde ein solches, noch dazu ohne Unterpfand gegebenes, Darlehn, als eine Allmose anrechnen. 5 B. Mos. 24, 13. Dieser letzte Ausdruck ist der Sache überaus gemäs. In der That kann oft ein Darlehn, das wir richtig wieder bezahlt erhalten, ja für das wir schon zum voraus hinlängliche Sicherheit haben, eine weit grössere Wohlthat seyn, als die eigentliche Almose: denn diese letztere giebt gemeiniglich zu wenig, als daß der Verunglückte sein Gewerbe damit fortsetzen könnte. Nach dem israelitischen Recht hatte ein Gläubiger auch ohne das vorhin erwähnte Unterpfand in dem Acker und künftigen Ernten des Schuldners, und sogar in seiner Person, die zu Bezahlung der Schuld verkauft werden konnte, so viel Sicherheit, daß die Ermahnung des Gesetzgebers zum Darlehn nichts unbilliges oder übertriebenes war. Im wahren öffentlichen Nothfall würde man bey so viel Sicherheit nicht einmal den eigentlichen gerichtlichen Zwang zum Darlehn tadeln können.

Von diesen Ermahnungen muß ich drey eigentliche Gesetze unterscheiden, die etwas zum Besten der Armen verordneten.

1) Bey der Ernte durfte das über den Acker hinausgewachsene, oder in herausgehenden Winkeln stehende Getreide nicht von dem Eigenthümer abgemähet, sondern es mußte den Armen überlassen werden: auch durfte der Eigenthümer die auf dem Acker verstreueten einzelnen Aehren nicht zusammenlesen, sondern die Armen hielten Nachlese,

ja ihnen gehörten so gar die aus Unachtsamkeit liegen gelassene Garben, und der Eigenthümer hatte kein Recht, sie nachzuholen. Eben so ward es auch bey Oel- und Weinbergen, und vermuthlich bey der Obstlese überhaupt, gehalten: die Nachlese war den Armen überlassen, und der Eigenthümer durfte nicht einmal die bey dem ersten Schütteln oder Schlagen sitzend gebliebenen Oliven einzeln ablesen lassen. Also, was später und erst nach der Wein- oder Obstlese reif ward, gehörte den Armen. 3 B. Mos. 19, 9. 10. 5 B. Mos. 24, 19. 20. 21. Ruth 2, 2- 19.

Vermuthlich war etwas dergleichen schon vor Mosis Zeit als ein gütiges Herkommen gebräuchlich. Hiob beschreibt die Armen, als das Herbstheu in dem Weinberge des Ungerechten sammlend (*); es scheint also doch, daß schon damals, selbst Harte und Unbarmherzige, den Armen erlaubten, wenn die Weinlese vorbey war, das Gras in ihrem Weinberge zur Fütterung des Viehes zu sammeln, und daß mit dem October das Eigenthum über die Gewächse des Weinberges nach und nach aufhörte: nur, daß in dem Ausdruck, der Weinberg des Ungerechten, zugleich mit lieget, es sey nicht viel darinn zu sammeln, denn er wird den Armen ausser dem Grase wol schwerlich eine Nachlese später reif werdenden Trauben hinterlassen haben.

Vielleicht zielet auch Muhammed im sechsten Capitel des Corans V. 142 auf ein gleiches unter seinen Abrabern hergebrachtes Armenrecht, wenn er, nachdem er die Güte Gottes ge-

(*) Hiob 24, 6.

gerühmet hat, die Korn- Datteln- Granatäpfel- Oliven- und mehr andere Früchte hervorwachsen läßt, hinzusetzt: geniesset diese Früchte, aber gebt auch bey der Ernte und Obstlese den Armen ihr Recht; doch thut auch hierin nicht zu viel, (d. i. gebt nicht aus Ruhmbegierde oder Aberglauben mehr weg, als ihr ohne euren Schaden entbehren könnt) denn Gott liebet die Verschwender nicht: wiewohl es auch nicht unmöglich wäre, dieß sogenannte Recht der Armen von einem eigentlichen bey der Ernte gegebenen Geschenk zu verstehen.

2) Was im siebenten, das ist, im Brachjahr, auf Feldern und in Gärten oder Weinbergen wuchs, war den Armen preis gegeben: sie hatten mit dem Eigenthümer des Grundstücks gleiche Rechte daran. 3 B. Mos. 25, 5. 6.

3) Eine andere wichtige Wohlthat waren die sogenannten zweiten Zehnten, und zweiten Erstlinge, von denen ich unten mehr reden werde, hier aber, um verstanden zu werden, nur so viel sagen muß.

Ausser den Zehnten, die der Levite bekam, mußten die Israeliten noch einen Zehnten von Feld- und Gartenfrüchten, und von ihrer Viehzucht, desgleichen ausser den ersten dem Priester gebrachten Erstlingen, noch gewisse zweite Erstlinge, dazu aussetzen, daß sie an den hohen Festen davon Dankopfer brachten. Diese Dankopfer wurden nicht ganz auf dem Altar verbrannt, sondern blos gegewisse Fettstücke; das übrige, nach Abzug eines dem

(*) §. 52.

dem Priester bestimmten Deputats, ward zu Opfermahlzeiten angewandt, und die grösseren Gastgebote der Hebräer waren gemeiniglich Opfermahlzeiten. Wenn von diesen Zehnten etwas übrig blieb, das man nicht hatte zum Altar bringen, und als Opfer verzehren können, (denn Opfer durfte man nicht anders als an den einzigen Ort des Landes bringen, wo der gleichfalls einzige Altar stand) so mußte man darüber alle drey Jahre eine gewissenhafte Rechnung halten, und das übrige, doch ohne es zu opfern, zu wohlthätigen und frölichen Gastgeboten in seiner Vaterstadt anwenden. Zu diesem, sowohl Opfermählzeiten, als Gastgeboten in der Vaterstadt, sollten nun die Israeliten, ausser ihren Kindern und Knechten, (die hier einmal ein Fest haben sollten) auch den Fremdling, die Wittwe, und den Waisen, einladen, und sich mit ihm, wie der Ausdruck buchstablich lautet, vor Gott freuen, d. i. mit ihm ein froliches Gastgebot halten. (*) Die Gesetze davon stehen 5 B. Mos. 12, 5. 12. und 17; 19. 14, 22-29. 16, 10. 11. 26, 12. 13. wiewohl eigentlich nur die drei letztern den Fremdling, die Wittwe, und den Waisen ausdrücklich nennen. Wegen des Fremdlings muß ich erinnern, daß zwar auch der von einem auswärtigen Volk herstammende, wenn er anders die Beschneidung angenommen hatte, nicht ausgeschlossen war, daß aber dieß Wort doch auch verarmte Israeliten, die Haus und Acker verkauft hatten, mit in sich schliesset: denn die siehet Moses als Fremdlinge an, und sagt 3 B. Mos. 25, 35.

(*) Freude, ist im Hebräischen, und so gar noch im Evangelio Matthäi, ein Gastgebot: z. E. in dem Ausdruck, gehe ein in deines Herrn Freude. Es wird unten eine Gelegenheit seyn, mehr hiervon zu sagen.

35. man solle sich ihrer annehmen, daß sie als Fremdlinge noch im Lande leben können. Der Fremdling begreift also hier beynah e alle Armen, die nicht Wittwen und Waisen sind, unter sich: und allen bestimmet Moses, nicht die demüthigende Almose, sondern die Zuziehung zu einem frölichen Gastmahl, doch so, daß der Wirth die Wahl behält, wen von ihnen er dazu einladen wolle. — In der That ist dieß eine edlere Art der Gutthätigkeit gegen Arme. Die gewöhnliche denket nur an ihr tägliches Brod und an die Abwendung des Hungers: allein die menschliche Natur erfodert auch etwas Wohlleben und Freude, und wer sie kennet, wird mir eingestehen, daß, Einmahl einen kleinen Ueberfluß zu geniessen, den noch dazu der vorige Mangel schmackhafter macht, ihr mehr Vergnügen bringt, als, alle Tage auf einerley Weise seine Nothdurft zn haben, und nie zu hungern: sie ist nicht zu dem schläfrigen guten Einerley geschaffen, sondern liebt die Veränderung, und so gar der Medicus sagt dieß in der Diätetik. Allein ohne ihn zu hören, und blos auf die Stimme unserer Wünsche zu merken, sind zehn Tage, darin man nicht satt zu essen hat, kein so grosses Uebel, als ein einziges Festin ein Gut ist.

Irre ich nicht, so zielt Christus in seiner Luc. 14, 12-14. gegebenen Moral auf eben diese Gastgebote, die eine Art von Almosen, oder doch von Wohlthätigkeit seyn sollten: denn bey andern Gastgeboten macht man ordentlich keinen Anspruch auf eine Belohnung in jener Welt, sondern blos auf ein freundschaftliches Vergnügen in der jetzigen: und die Sabbaths-Mahlzeit, zu der ein nicht einmal wohlgesinnter Pharisäer Jesum eingeladen hatte, mag selbst eine Mahlzeit von den Zehnten oder Erstlingen gewesen seyn.

Ausser diesen eigentlichen Gesetzen scheint ein gütiges Herkommen den Armen, auch denen von besserem Stande, ein halbes Recht zu einer Mahlzeit oder Geschenk gegeben zu haben, wenn ein Begüterter eine ansehnliche Einnahme hatte. Muhammed setzt wenigstens im 4ten Capitel des Corans V. 9. als bekannt zum voraus, daß sich bey Theilung einer Erbschaft, ausser den Verwandten, noch Waisen und Arme einfinden werden, und ermahnt, sie gut zu bewirthen, und ihnen freundlich zu begegnen. (*) Etwas dergleichen muß auch bey den Israeliten gewöhnlich gewesen, und nicht für schimpflich gehalten seyn. David läßt 1 Sam. 25, dem Nabal, der uns als ein sehr reicher Mann beschrieben wird, zur Schaafschur Glück wünschen, und ihn dabey bitten, an diesem frohen Tage ihm auch ein Geschenk zu schicken: in der Erwartung, daß es nicht leichte seyn wird, und aus Höflichkeit, damit Nabal seine eigene Knechte nicht bemühen darf, schickt er zehn von seinen besten Leuten mit, um es tragen zu können. Nur Nabal hielt nicht viel von diesem Herkommen, und gab grobe Injurien zur Antwort, die, weil David von Natur eben nicht der Mann war, der Injurien vertragen konnte, beynahe ein Blutbad nach sich gezogen hätten. Davids Uebereilung ist groß, sie wird uns aber doch,

so

(*) Wenn die Verwandten, die Waisen, und die Armen, zur Erbtheilung zusammenkommen, so bewirthet sie wohl, und begegnet ihnen freundlich. Ob die Verwandten kommen, das Erbe zu theilen, (weil nemlich kein Sohn vorhanden ist) oder um bey der Gelegenheit mitzuessen, sagt zwar Muhammed nicht: mir ist aber das letzte, so viel ich die Sitten der Araber aus noch ältern Dichtern kenne, am wahrscheinlichsten. — Wenn man die oben unter Nummer 1. dieses Paragraphen angeführte Stelle des Corans, Cap. 5, 142. nicht von der Nachlese auf dem Acker verstehen will, so gehört sie gleichfalls hieher, und gebietet, bey der Ernte den Armen eine Almose zu geben.

so wie die ganze Geschichte, nicht mehr unbegreiflich vorkommen, wenn unter den Israeliten eben ein solches Recht der Armen gewesen seyn sollte, als Muhammed unter den Arabern fand. Hätte Nabal nichts geben wollen, so hätte er doch den Abgeschickten Davids, die ihm am Stande wol noch dazu völlig gleich waren, wie Muhammed es ausdrückt, freundlich begegnen, und ihnen wenigstens keine grobe Injurien sagen sollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

so wie die ganze Geschichte, nicht mehr unbegreiflich vorkommen, wenn unter den Israeliten eben ein solches Recht der Armen gewesen seyn sollte, als Muhammed unter den Arabern fand. Hätte Nabal nichts geben wollen, so hätte er doch den Abgeschickten Davids, die ihm am Stande wol noch dazu völlig gleich waren, wie Muhammed es ausdrückt, freundlich begegnen, und ihnen wenigstens keine grobe Injurien sagen sollen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David,

Mosaisches Recht

Bd.: 2

Biehl 1777

Exeg. 752-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10412006-5
VD18 80369308-001